Jahrbuch

für

Rechtsgelehrte in Rufsland,

herausgegeben

von

Erdmann Gustav von Bröcker.

II. Band.



Die Wahrheit scheue Keinen, - Keiner die Wahrheit. -

R i g a,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1824.

Der Druck dieser Schrift wird unter der Bedingung bewilliget, dass gleich nach dem Abdrucke und vor Herausgabe derselben, sieben Exemplare an die Censur-Committée der Kaiserl. Universität Dorpat zur vorschriftmäßigen Vertheilung eingesandt werden.

Dorpat, den 14. December 1823. Professor DABELOW, Censor.

rst 120

Inhalts-Verzeichniss.

Ueber die Anwendung des Schwed. Rechts und der	
Russ. Ukasen in Livland, vom Hrn. HofgerVice-	
Präsidenten Samson v. Himmelstiern Sei	te 1
Ueber die verbindende Promulgation der Ukasen, ein	
Gutachten des Livl. Hrn. GouvProcureurs, Hofraths	
und Ritters v. Petersen	57
Bemerkungen über den 9ten und 10. §. der v. Bunge-	
schen Abhandlung, wie und nach welchen Regeln	
müssen die in Livland geltenden Gesetze interpre-	
tirt werden	65
Ueber die Anwendung des Allerhöchst bestätigten Gut-	
achtens des Reichsraths vom 16. Jun. 1812 in den	
Livland, Gerichten	73
Zusätze zur Kritik der v. Buddenbrockschen Samm-	
lung Livl. Gesetze, vom Hrn. Dr. J. Hetzel	76
Antwort auf die Antwort wider die Bemerkungen	
über die Grundzüge des Russischen Rechts, vom	
Hrn. Prof. Kunitzin. S. Jahrb. Bd. 1.	105
Bemerkungen über die von Reutzsche Abhandlung,	
macht die zu früh in der Ehe erfolgte Geburt ein	
Kind illegitim nach Russ, Recht. S. Jahrb. Bd. 1.	157
Ueber die Widerklage, und wann und wo solche an-	
zustellen, vom Hrn. GouvSecr. Nielsen	165
In wiefern die Illata der Frauen mit zum Concurs des	
Mannes zu ziehen, vom Hrn. GouvSecr. Nielsen	1724
Codex der Livländ. Rechte nach der Röm. Pandekten-	1
Ordnung, vom Hrn. HofgerVice-Präsidenten Sam-	
son v. Himmelstiern .	196
Die Praxis sowohl überhaupt, als in den Russischen	
Ostsee-Provinzen besonders, vom Hrn. Prof., Colle-	
gienrath u. Ritter v. Dabelow	23 3
Civilistischer Cursus auf Russ. Universitäten, vom Hrn.	
Prof., CollRath u. Ritter v. Dabelow	249

Literärisches Mancherlei, von E. G. v. Bröcker:	
I. Römisches Recht Seite	265
II. Provinzial-Recht	267
III. Eine kleine Berichtigung gegen Gadebusch	269
IV. Preisaufgaben der Kaiserl. Universität zu Dor-	
pat für 1823	270
V. Auszüge aus Bücher-Verzeichnissen	271
VI. Fonk's Sache.	278
VII. Prof. Friedrich Lampe's Nekrolog	287
VIII. Aufgaben:	
A. Die Entwickelung der Eigenthümlichkeiten bei Bürgschaften für Wechsel	290
B. Die Lehre des Gast- und Fremden-Rechts nach den Rig. Stadt-Rechten	291
C. Wie ist §. 3. Cap. 12. Lib. 2. der Stadt- Rechte zu verstehen	292
D. Aus dem Vormundschaftswesen	2 93
IX. Beitrag zur Geschichte der Tortur in neuester	
Zeit.	294
X, Dr. Matthias Calonius	2 98
XI. Leibnitzens Ansicht von einer Gerichts-Ord- nung für Russland	299
XII. Ueber Supplicanten	301
Andeutungen von E. G. v. Bröcker, betreffend:	
1) Die Anrechnung der Haft als Strafe.	303
2) Das Beneficium perhorrescendi seu recusationis	
auch im Strafprozefs	312
3) Eine Art von Curatela absentis im Criminalprozefs	318
4) Die Vorkehrung wider Milsbräuche bei Ver- zeichnung unchelicher Kinder in Kirchenbüchern	320
5) Zweisel bei Buch II. der Rigischen Stadt-Rechte, Cap. 24. von schriftlichen Urkunden	322
6) Welchen Rechten ist der Russisch-Kaiserl. Adel	
in den privilegirten Provinzen unterworfen, na-	
mentlich in Betreff der Erbfolge.	330
Ansichten über Polizei, Polizei-Wissenschaft und	
Dolinoi Rocht von E. C. w Duicken	220

Vorwort.

Der zweite Band des Jahrbuchs beginnt, womit der erste schloss, mit dem ergebensten Dank an Alle, welche die Herausgabe desselben erleichterten und förderten, war es nun in amtlicher Beziehung, oder durch schriftstellerische Mitwirkung, oder durch gütige Aufforderung zu Unterzeichnungen. Auch werde hier die Entschuldigung darüber wiederholt, dass keine wissenschaftliche Sonderung und Vertheilung des Ge-

sammt-Inhalts Statt gehabt. Wohl hätte dieser geordneter erscheinen können und sollen, wären nicht seine Bestandtheile mehr nur Gaben des Zufalls und Augenblicks, als Lieferungen längst übernommener, im Voraus sicher anzuschlagender, Verpflichtung. Das Jahrbuch empfängt das Seinige nur von unbestimmten Tagen und Stunden; es giebt daher auch nur Einzelnes an und vor sich, ohne Zusammenhang mit dem Uebrigen. Der Auszug aus der Senats-Zeitung wurde absichtlich weggelassen, weil dafür anderweitig, umfassender und besser, in den Beilagen der Ostsee-Provinzen-Blätter gesorgt worden, und er hier also unnöthiger Weise den ohnehin beschränkten Raum noch mehr beengt hätte.

Ob ein dritter Band nachfolgen werde, müsste der Herausgeber eher verneinen als bejahen; denn, wenn gleich ihn der Beifall der Sachkundigen, die erfreuende Einsendung und Zusage an Beiträgen von den vorzüglichsten Rechtsgelehrten, und die desfalls um so innigere Ueberzeugung von der Gemeinnützigkeit seines Unternehmens zu dessen Fortsetzung verpflichten, so entbindet ihn wiederum davon der bedeutende jährliche Zuschuss zu den Kosten. Nicht ohne Kampf mit sich selbst wird er indels von jenem Unternehmen zurücktreten, dem er lieber alle seine Kraft und Musse geweiht hätte; war ihm ja doch dabei wissenschaftliche Ausbildung der Gerechtigkeits-Pflege und Vorarbeit für die Gesetzgebung des

Vaterlandes der Zweck seines Strebens, Förderung des Gemeinwohls Leitstern seiner Thätigkeit. Mit welchem Glück er den Weg zu diesem Ziel eingeschlagen, ob er ihn, als den rechten, mit Hoffnung und Muth weiter verfolgen, oder ihn als verfehlt aufgeben soll, darüber entscheidet die Aufnahme dieses Bandes.

Bröcker.

Ueber die

Anwendung des Schwedischen Rechts

Russischen Ukasen in Livland.

For why? Because the good old rule Sufficety them; the simple plan, That they should take, who have the power, And they should kerp, who can.

Viele Livländer wissen, was sie sich über dieses Thema etwa zu sagen haben. Aber sie gelangen nicht immer zu einem klaren Begriffe; denn die bezüglichen Data aus der Livländischen Rechtsgeschichte sind ihnen nicht gegenwärtig, und die oft wunderliche Praxis verwirret sie nothwendig.

Dient gegenwärtiger Aufsatz zu einer auch nur flüchtigen Erinnerung an die Mangelhaftigkeit und Unbestimmtheit unserer dermaligen Provinzial-Gesetzgebung; söhnet er uns mit der Anfeindung unserer schwankenden Praxis aus, indem wir die Ursachen dieses Schwankens uns bemerkbar machten; regt er in uns das Verlangen nach etwas Festbestimmtem und Bleibendem von neuem auf: so ist schon ein Bedeutendes gewonnen. Der höchste und letzte Gewinn ist nicht die Sache des Augenblicks; ihn fördert und sichert unvermerkt der Geist, der ein freundliches Morgenroth an unseren Horizont heranzieht.

Livland, dessen Stände sich unter so vielen politischen Stürmen zusammenbürgerten,
verdankt das Meiste und Beste, selbst seines Gewohnheit-Rechtes, fremden Gesetzen; es eignete sie sich eben nicht als solche, sondern
nur als Gewohnheit an. Ein Recht aber, das
im Wesentlichen sich nur als Gewohnheit ausspricht, ist immer ungewifs, und in seinem
Gebrauche schwankend. Denn die Gewohnheit, so lieb sie auch sei, ändert sich mit den
Begriffen und Sitten, welche ihr zum Grunde
liegen; und daraus entsteht das Ungewisse, das
Schwanken, das Nichtwissen des Woher? Warum? Wohin?

In der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts besafs die Livländische Ritterschaft, außer den Gewohnheiten, als geschriebenes Gesetz nur das dem Sachsenspiegel entlehnte Ritter-Recht, in die Gesetzgebung selbst wenig eingreifende Privilegien, Sylvesters Gnadenrecht, einzelne Verordnungen über die Natur der Landgüter, und zerstückelte Verträge und Vorschriften in zunächst polizeilicher Beziehung. Als sie ihre Selbstständigkeit im Jahre 1561 aufgab, und sich der Oberherrlichkeit Polens unterwarf, fühlte sie schon das Mangelhafte ihrer Gesetzgebung. Indem sie sich in dem Unterwerfungs-Vertrage deutsche Obrigkeit und gewohnte deutsche Rechte vorbehielt, bedang sie sich daher auch ein Landrecht aus, das die alten Gewohnheiten, Privilegien, und die aus Urtheilssprüchen entstandenen Normen aufnehmen, und von allen Livländischen Ständen gebilligt, vom Könige bestätigt, als allgemein verbindend promulgirt werden sollte. Indess verzog sich dieser Entwurf. Daher beauftragte der König von Polen den nach Livland abgesandten Feldherrn Chodkiewitz im Jahre 1566, den 2. Aug., unter andern dahin: "dass er in Livland die Aufnahme eines bestimmten Rechts bewirke, sei es das Culmische, das Preussische, oder sonst ein beliebiges. "*) Unbedingt mochte sich aber die Ritterschaft einem fremden Rechte nicht hingeben; sie liess sich lieber an ihrem damals schon zum Theil antiquirten Ritter-Rechte, und an den wenigen, in ihren Privilegien und einzelnen Verordnungen enthaltenen Bestim-

^{*)} Aget etiam, ut certa jura in terra illa (Livonia) recipiantur, sive jus Culmense, sive quo utitur terra Prussiae, aut denique quodcunque aliud sit, prout voluerint. Cod. dipl. No. 145. pag. 260.

mungen genügen. "Da die Einwohner Livlands," hieß es im Unions-Diplom 1566, 25sten December, "mehrentheils deutschen Ursprungs, und der vaterländischen Rechte gewohnt wären: so sollten die Richter im Lande auch in Civil- und Criminal-Sachen, nach vaterländischen Rechten und löblichen Gewohnheiten die Gerechtigkeit handhaben."*)

Hiebei hatte es sein Bewenden. Im Jahre 1582, 4. Decbr., setzten endlich die Constitutiones Livoniae des Königs Stephan Bathory fest: "das in Livland sowohl in den Land- als Landtags-Gerichten, nach dem daselbst angenommenen Provinzial-Recht, gesprochen werden sollte. Er begehrte zugleich die Einsendung eines Exemplars dieses Provinzial-Rechtes, um es durchzusehen, und sodann unter seiner Auctorität promulgiren zu lassen.**) Das einge-

^{*)} Cumque incolae Livoniae fere omnes sint origine Germani ac legum patriarum assueti— ut porro Judices terrestres— tam in civilibus, quam criminalibus causis et negotiis cognoscant, jus dicant et justitiam administrent secundum leges patrias et consuetudines rationabiles. Cod. dipl. No. 154. p. 271.

^{**) §. 14.} Tam in judiciis terrestribus, quam conventionalibus justitia administrabitur ex praescripto juris provincialis in Livonia recepti. Cujus quidem juris municipalis exemplum provinciales ad Nos mittere debent intra quadrimestre, ut a Nobis recognoscatur et autoritate Nostra publicetur. Cod. dipl. No. 187. pag. 322.

sandte Exemplar aber blieb wieder liegen. Die Angelegenheit ruhete nun, bis unter Bathory's Nachfolger, Sigismund III., im Jahre 1589, die auf dem Reichstage zu Warschau verfasste Ordinatio Livoniae befahl, dass Livland sich nach den Magdeburgischen oder Sächsischen Rechten, und nach der Preussischen Gerichtsordnung richten solle." *) Diese Anordnung stand mit dem Unions-Diplom von 1566, und der Königlichen Versicherung von 1569, in offenbarem Widerspruche. Denn ersteres setzte fest: dass den Livländern keine willkührliche Neuerung aufgedrungen werden sollte; **) letztere sicherte die Confirmation, Approbation und Ratification aller Rechte, Privilegien, Prärogative, Gesetze und Gewohnheiten zu. ***) Die Ritterschaft beschwerte sich über diesen Eindrang auf dem öffentlichen Reichstage von 1597, und veranlasste dadurch die Absendung einer großen Commission, welche unter andern auch mit

^{*)} Cum provincia Livonia hactenus nullo jure usa sit, constituimus, ut hoc tempore jure Magdeburgensi aut Saxonico utatur. eumque ordinem judiciorum, qui in Prussia retinetur, servet.

^{**)} Ne quid insciis illis in rebus Livonicis constituatur vel decernatur.

^{***)} Insuper etiam corum omnium jura, privilegia, praerogativas, leges, consuctudines in proximis comitiis Nos confirmaturos, approbaturos, ratificaturos pollicemur. Cod. dipl. No. 166. pag. 288.

dem Entwurf eines Gesetzbuchs für Livland beauftragt war.*) Zum Mit-Commissarius war der Wendensche Land-Notair und Königl. Secretair David Hilchen ernannt. Diesem ward zu Anfang 1599 die Abfassung des Gesetzbuchs von der Königl. Commission und den Deputirten des Adels übertragen. Er brachte es bald zu Stande; denn, von den Commissarien und den Deputirten revidirt und berichtigt, wurde es schon im Jahre 1600 dem zu Warschau versammelten Reichstage vorgelegt. war zusammengestellt aus den Polnisch-Livländischen Unterwerfungsverträgen, den Polnischen Constitutionen und Gesetzen, den gemeinen Kaiserl. Rechten, den alten Ritter-Rechten, den besondern Verordnungen, Privilegien und Gewohnheiten Livlands.

Der König verschob die Bestätigung dieses Landrechts auf den nächsten Reichstag, gestattete aber seinen einstweiligen Gebrauch in allen, im Lande vorfallenden, Streitsachen, (die Criminalsachen ausgenommen), zugleich das eingerichtete Tribunal genehmigend. Dieses höchste Appellations-Gericht sollte jedoch überall dem Gebrauche des Tribunals im Reiche Polen folgen.

Indess erfolgte diese Bestätigung nie, und das neue Landrecht erhielt eben deswegen auch

^{*)} Cod. dipl. No. 214. pag. 350.

nie Gesetzeskraft. Der Krieg zwischen Polen und Schweden entbrannte, und Livland brachte zuletzt seinem Eroberer, Gustav Adolph, die alten Ritter-Rechte zu, mit den Polnischen Constitutionen und Ordinationen theils erweitert, theils verwirrt; glücklich, aus dem Schiffbruche noch sein Privilegium Sigismund August's und das Unions-Diplom gerettet zu haben.

Schon im Jahre 1601 versuchte der Herzog von Südermannland, nachheriger König von Schweden, Karl IX., im Besitz eines Theils von Livland, mit der Ritterschaft einen förmlichen Unterwerfungsvertrag zu Stande zu bringen, und sie zur Annahme der Schwedischen Gesetze, sofern sie für Livland anwendbar waren, geneigt zu machen. Ihre Weigerung erwarb ihr die Zusicherung, dass sie bei ihren alten Rechten, Gerichten, Statuten, christlichen Landesgewohnheiten und Gebräuchen verbleiben. auch die Freiheiten und Rechte der Lande Harrien und Wirland geniessen sollten.*) Diese Zusicherung blieb unangefochten, so lange sich Schweden in den Besitz von Livland noch festzusetzen, und seine Erwerbung außer allen Streit zu setzen hatte.

Es bedarf keiner Erinnerung, dass Schweden es war, welches Livland mit den noch jetzt

^{*)} Resolution des Herzogs Karl 1602, 12. u. 13. Julius, Punkt 3.

bestehenden Richterstühlen versah. Diese Organisation hatte natürlich die Einführung neuer Gesetze und Ordnungen um so mehr zur Folge, als uranfänglich unter rauhem Ritterwesen erwachsen, und unter inneren Streitigkeiten verwildert, Livland während seiner Verbindung mit Polen in Gesetzen und Verfassung eigentlich eben so verwirrt geblieben war, als zu der Zeit, da es sich diesem Oberherrn in die schützenden Arme warf.

Was es an wirklichen, theils gegebenen, theils aufgedrungenen und nicht angenommenen Gesetzen besass, haben wir oben gesehen. Indess die Schwedische Regierung von der Ritterschaft vielfältig um die versprochene Bestätigung eines Landrechts angegangen wurde; indels Engelbrecht Mengden und der Präsident Karl Mörner vergeblich sich mit Entwürfen und Vorschlägen zu einem Provinzial-Codex bemühten, schlichen sich unter der Firma von Ordinanzen, Resolutionen, Erklärungen und Briefen so viele Schwedische Gesetze ein, dass sie zuletzt das wohlhergebrachte und privilegienmässige Recht beinahe zu verdrängen schienen. - Es verdient übrigens noch angeführt zu werden, dass der Gesetzes-Entwurf von Engelbrecht Mengden, aus den alten Ritter-Rechten, Privilegien, Verordnungen und Gewohnheiten, den Schwedischen Gesetzen und den gemeinen Kaiserl. Rechten zusammengetragen, als Hauptquelle das Hilchensche Landrecht benutzte. Man sieht hieraus, auf welcher Basis die Ritterschaft sich zu erhalten trachtete. Als dieser Mengdensche Entwurf im Jahre 1643 der Königin Christina zur Bestätigung vorgelegt wurde, erklärte sie §. 3. der Resolution von 1643, 4. Julius: "daß sie bedacht seyn wolle, dieses aus verschiedenen Rezessen und Statuten zusammengetragene Corpus juris Livonici übersehen und beprüfen zu lassen, damit es sodann unter I. K. M. Namen auctorisirt werden könne." Ueber ähnliche Vertröstungen blieb der wahre Trost, d. i. die Bestätigung immer aus, so oft auch, vor und nach Christina, um dieselbe angesucht wurde.

Also das Weigern und Versprechen, das Vertagen und Vertrösten — eine Maxime, welche der Schwedischen Regierung ganz besonders eigen wurde, sobald es auf Feststellung irgend eines reellen Punktes ankam — bahnte den Schwedischen Gesetzen einen offenen Fahrweg. Der große Mangel an Gesetzen überhaupt, und das dringende Bedürfniß nach etwas Bestimmten trugen unleugbar das Ihrige dazu bei. Die Ritterschaft aber glaubte sich um so mehr beruhigen zu können, als Gustav Adolph 1629, 18. Mai, Christina 1648, 17. Aug., und Karl XI. 1678, 10. Mai, ihr in den Bestätigungsurkunden die huldvollsten Zusicherungen über die ungekränkte Fortdauer ihrer alten

Rechte, Privilegien, Freiheiten, Immunitäten und Besitzungen ertheilten.

Es konnte nicht fehlen, dass, als gleich zu Anfange ihrer Erwerbung, die Krone Schweden mit Eiser die Organisation des Landes begann, mit dieser Organisation auch zugleich Gesetze empor kamen, welche den freien Rittergeist der Livländer zum Theil anwiederten. Das Hofgericht und die Landgerichte wurden von 1630 bis 1632 installirt. Auf die ihnen gegebenen Instructionen und Ordinanzen beruft man sich vorzugsweise, um die förmliche Einbürgerung des Schwedischen Rechts darzuthun. Ich will also aus ihnen und den verschiedenen Königl. Resolutionen die bezüglichen Stellen anführen:

1) Die in Folge Königl. Befehls angefertigte Hofgerichts-Ordnung 1630, 6. Septbr., sagt im §. 25.: "Vnd sollen beide, des Klägers vnd "des Beklagten eingelegte Schriften, also ge"stellet seyen, daß zur der Sachen mehrerm "Ansehen vnd Ausschmücken, keiner fremb"den Nationen Rechte, Gebräuche vnd Si"then weitläuftig eingeführt werden; doch soll "hirmit vnverbothen seyn, das man der Noth"durfft nach ad melius informandos judices "beide aus Göttlichen vnd Schwedischen "Rechten, wie auch Reichs-Rezessen, Abhand"lungen vnd Abschieden, löblichen Schwe-"dischen vnd Livländischen Gebräuchen "citire, allegire vnd beweise, welcher zur der

"Sachen Verbesserung vnd rühmlichen Ausfüh-"rung derselben gereichen magk."

- 2) Gustav Adolph's auf des (Dörptschen) Hofgerichts unterlegte Punkte in Werben 1631, 13. Aug., ertheilte Resolution enthält in Art. 17.: ,,Damit auch das Königliche Hofgericht gebüh-,rend bestellet, und sowohl des Gerichts Re-,spect erhalten, als die Justitz desto richtiger ,,administriert werden möge, soll alles nach ,,der Stockholmischen Gerichts-Ordnung *) ,,dirigiret, vor allen Dingen aber das Gericht ,,nit wohlqualificirten tauglichen Personen be-,setzet, und durch keines Unverstand oder Ju-,venat beschimpft."
- 3) Die den Landrichtern 1632, 1. Febr., gegebene Ordinanz bestimmt im §. 29.: "So soll "das Landgericht forderst erstlich nach "Liefländischen Rechten und löbli-"chen Gewohnheiten, so weit dieselbe dem "Worte Gottes und der Königl. Majestät juri su-"perioritatis nicht entgegen, wo dar aber eine "Gewissheit nicht vorhanden, nach Schwe di-"schen Rechten, Constitutionen, Reichsab-"schieden und Gebräuchen, so mit dem jure "saniorum populorum communi einstimmig, "sprechen und verabschieden." Ebendaselbst heist es am Schlusse des §. 40.: "Was aber "ausserdem, so allhie verordnet, vorfallen möch-

^{*)} D. i. der Schwed. Gerichts-Prozess 1615, 23. Jun.

"te, darin sollen die Landrichter sich nach den "Schwedischen Rechten und Lieflän-"dischen guten Gewohnheit zu richten "haben."

- 4) In der Königl. Erklärung über einige Angelegenheiten im Dörptschen Hofgericht, d. d. Stockholm 1668, 30. Novbr., heifst es in §. 1.: ,,I. K. M. wollen, dass das Hofgericht in Dorpt ,,sich zuvörderst, so wie andere I. K. M. Hof,gerichte insonderheit nach dem Schwedi, schen Gesetzbuch, Gerichts-Ordonanzen ,,und Prozessen,*) vor allem andern aber, nach ,,dessen privilegirter Gerichts-Ordonance und ,,Instruction, wie auch demselben zu verschie,,denen Zeiten auf eine andere Weise gegebe, ,nen Resolutionen, richte."
- 5) Am Schlusse der, wie überhaupt die ganze Kirchen-Ordnung, so auch im gerichtlichen Verfahren, dem Livländischen Ober-Consistorium als Norm dienenden Königl. Verordnung 1687, 11. Febr., von den Prozessen bei den Thum-Capiteln, heifst es: "Im Uebrigen "haben sich Unsere Thumb-Capituln nach Unseren gemeinen Gesetzen und Verordnungen "von gerichtlichen Prozessen zu richten, so

^{*)} Diess sind die Örebr. Gerichts-Ordinanz 1614, 10ten Febr., der Gerichts-Prozess 1615, 23. Jun., die Stadga und die Verordn. in den Rechtsprozessen 1695, 4. Julius.

"weit selbige auff die bei ihnen vorkommende "Sachen sich appliciren lassen."

- 6) Die Rigische Burggerichts-Ordnung, Tit. II. §. 15. sagt: "Das, da das Burggericht") ein "auf Schwedisches Recht fundirtes Gericht sey, "es primair erkennen sollte nach Livländischen "und Schwedischen Rechten, Constitutionen, "Rezessen und Reichs-Abschieden; secundair "nach dem Jus commune."
- 7) In dem Briefe 1707, 12. Jun., schreibt Karl XII. dem Livländischen Hofgerichte: "Dass "es, wo es sich genöthigt sähe, frem der Ge"setze sich zu bedienen, statt derselben zu "dem Schwedischen Gesetzbuche und zu "den einzelnen Königlich Schwedischen Verordnungen recurriren solle."

Beiläufig werde hier erwähnt, dass die auf Veranlassung des General-Gouverneurs zusammengetragene, mehrentheils polizeiliche und administrative, Verordnungen, welche von der Ritterschaft und dem Adel bewilliget worden, unter dem 22. Sept. 1671 von dem Könige confirmirt wurden, "fest und unverrückt gehalten zu werden, die weill I. K. M. dieselbe dem Lande beides nützlich und nöthig zu seyn besindet."

^{*)} Eben wie Hofgericht, Landgericht und Ober-Consistorium.

Im Ganzen geht aus allen diesen Vorschriften - sie mögen nun blos die Prozessform. oder einen eigentlichen Gegenstand des Personen- und Sachen-Rechts betreffen - es geht aus ihnen hervor, dass diejenigen Gesetze, mit welchen Livland seinem Erwerber sich ergab, zwar nicht gänzlich verdrängt oder aufgehoben, sondern noch immer als gültig anerkannt wurden. Aber es lässt sich nicht verkennen. dass Schweden mit seinen einheimischen Bechten so geschäftig hervortrat, dass es in der That vieler Umsicht bedurfte, um das Wenige, in dessen Besitz man sich befand, noch vor den überlauten Mahnungen zu sichern. Um indess billig zu seyn, muss man gestehen, dass die Schwedische Regierung eines Theils durch den gänzlichen Mangel passender Gesetze selbst zu manchen Emanationen ihrer Ober-Herrlichkeit genöthigt wurde, dass andern Theils ihre Gesetze und Einrichtungen vortrefflich waren. Diese Nothwendigkeit auf der einen, diese Zweckmässigkeit auf der andern Seite, hat sicherlich zu dem friedlichen Einzuge, den die Schwedische Gesetzgebung in allen Dicasterien feierte, wesentlich beigetragen, mochten auch im Uebrigen politische Wagnisse und kameralistische Gewaltstreiche der harten Regierung zuletzt den Geist der Livländer entfremden.

Es fällt in die Augen, dass von den oben angeführten Verordnungen, die Resolutionen

von 1631 und 1668, so wie die Stadga von 1687, nur von der Prozessform handeln, nach welcher in den Instanzen verfahren werden soll. Es wäre unlogisch, von ihnen einen Schluss auf die Recipirung aller Schwedischen Rechte, als eines primairen Hülfsrechtes, zu machen. Freilich sprechen sich die angeführten Ordinanzen von 1630 und 1632 dagegen allgemeiner aus, und man wäre versucht, von ihnen auf eine solche Gültigkeit zu schließen. Allein. nur zu sonderbar bliebe es, wenn die Schwedische Regierung die förmliche Urkunde über die Naturalisirung ihrer Gesetze in eine den Civil-Instanzen des Landes ertheilte Verfahrens-Ordnung und Instruction hätte einkleiden wollen, - um so sonderbarer, als Bitte und Versprechung hinsichtlich eines, aus den Provinzial-Gesetzen zusammengetragenen Landrechts immer noch anhängig waren und anhängig blieben. Auch findet man sonst in jenen zwei angeführten Ordinanzen, wenn man sie zergliedert, wesentlich nichts, was sich nicht zunächst auf die Art und Weise bezöge, wie die neu organisirten Instanzen zu Werke gehen soll-Aber allerdings enthalten sie nur zu deutliche Hinweisungen auf das, was man beabsichtigte und wollte, mochten immerhin auch später die Königl. Resolution an das Hofgericht 1652, Q. Febr.: "die in Livland gültigen Gesetze und Gewohnheiten auf dem seitherigen

Fuss lassen;" und der Königliche Befehl 1674, 5. Febr., dem Hofgerichte "das Urtheilen nach den in Livland üblichen Rechten und Gewohnheiten" vorschreiben. Unter diesen Umständen tröstet sich die Genügsamkeit eines ächten Patrioten mit der Vorstellung, dass der Königliche Befehl aus Alt-Ranstadt 1707, 12. Jun. — drei Jahre nur vor der Capitulation mit Russland erlassen, — nie in Wirksamkeit getreten, und alles bei dem Alten geblieben ist.

Wäre die Erinnerung an die alte Selbstständigkeit den Livländern nicht zu theuer geblieben: hätte sie sich ihnen bei den willkührlichen Eingriffen der Polen und Schweden nicht immer noch theurer gemacht - wahrlich, sie würden weniger bei Untersuchungen über die Befugniss zu den vorgenommenen Reformen verweilt, sondern einer Reform, die als nothwendig und zweckmäßig erschien, sich willig und ohne sehnsüchtigen Rückblick auf die Vergangenheit unterworfen haben. Denn wenn auch den ächten Patrioten selbst Apicius Mahl die Spartanische Suppe daheim nicht vergessen macht: so liegt es doch in der menschlichen Natur, dass sie dem Wahren und Guten nicht immer hartnäckig widerstreben mag. Allein der rechtlose Zustand, in welchen Schweden zuletzt das vielgeplagte Livland stellte; die Spitzfindigkeit, die alles untergrub, was man durch Privilegien und Confirmationen gesichert glaubte:

die Willkühr, mit der man offenthätig angriff, was man nicht mit Raisons zu bekämpfen vermochte — dies verleidete mit der Anerkennung des Guten auch das Gefühl des Dankes bis auf die letzte Spur.

Wir haben gesehen, wie es mit dem droit de passage des Schwedischen Rechtes bestellt ist, und wie die Schwedische Regierung sich ihres Supremats bedient hat. Sehen wir nun, wie die Praxis sich gegen den Einzügling benommen.

Die Praxis nimmt als Grundsatz an, dass, außer einzelnen allgemeinen Gesetzes-Vorschriften aus der gedruckten Landes-Ordnung für Livland, diejenigen Verordnungen gelten, welche für Livland besonders gegeben worden, und aus dem im Jahre 1709 gedruckten Schwedischen Landlagh diejenigen Noten, welche sich auf Königl. Resolutionen und Briefe beziehen, die an alle Hofgerichte des Königs, also implicite auch an das Livländische, und die namentlich an das Livländische Hofgericht ergangen sind. Den Text des Schwedischen Landlaghs oder Gesetzbuchs stellt sie gänzlich in Verruf. Die Schwedischen Richter-Regeln, von denen der Name des Verfassers nicht bekannt. die Zeit der Abfassung muthmasslich, und die landesherrliche Bestätigung ganz unerweisslich ist, diese haben, nach der Praxis, Gesetzeskraft. Als verbindend wird das Schwedische Seerecht allegirt, und die Schwedische Kirchen-Ordnung von 1686 ist die Norm, auf welche das Ober-Consistorium sich basirt.

Die für Livland gegebenen, sogenannten Landes-Ordnungen, und die an das Livländische Hofgericht gerichteten Königlichen Briefe und Resolutionen, sind specielle und ausdrückliche Da aber nur eigene Rechte und Gewohnheiten, sammt dem als Hülfsrecht angeeigneten deutschen Rechte als Landes-Gesetz gültig seyn, und dieses in ein Gesetzbuch zusammengetragen werden sollte: so hat sich alles Uebrige, nach Umständen und Gelegenheit. eingeschwärzt. Wenn ungeachtet dessen, dass Verfassung und Verbriefung keinen Zweifel über das, was Rechtens, übrig lassen, und wenn eine diesseits unumwundene Annahme des Schwedischen Gesetzbuches factisch nie Statt gefunden hat: so wundert man sich billig über das, was die Praxis aus allem diesem gemacht, und wie sie ihrer Verwirrung noch treu geblieben ist, selbst zu einer Zeit, da der ungünstige Conflict gegen das Recht des Stärkern, in Hinsicht auf Schweden, schon längst aufgehört hatte. Ich will einige Beispiele anführen, und alsdann namhafte Fälle hersetzen. welche das Schwankende und Widersprechende recht anschaulich machen mögen.

Fast alle gerichtliche Acten und Entscheidungen beziehen sich, bei erhobenem Streit

über die Zulässigkeit eines Zeugen, auf den Schwedischen Landlagh pag. 350. Note a. Sind die Noten des Landlaghs, in sofern sie kein Allegat aus Königlichen Briefen an alle Hofgerichte, oder an das Livländische insbesondere, enthalten, ein für uns überflüssiger Cement zu dem ganzen Bau: so müsste diese Note eigentlich nur mit solcher Auswahl angeführt werden, dass von ihr nichts übrig bliebe. die allerwenigsten Allegate, auf welche diese Note sich stützt, entsprechen dem, theoretisch richtigen, und praktisch angenommenen Grund-Es verlohnt sich der Mühe, diese Allegate zusammenzustellen. Sie sind: Verordn. wegen der Eide und Sabbathsbruch 1687, §. 8.; Kirchen-Ordn. 1686, S. 10. S. 3.; Upsal. Beschl. 1538; Tit. von Kirchensachen, Cap. 19. §. 1. L. L.; Cap. 27. J. 2., Tit. von Bausachen L. L.; Ger.-Regl. §. 37.; Kriegs-Art.-Proz. 1683, §. 24.; des Schwed. Hofger.-Präsidenten-Bericht wegen Zeugen 1684; Cap. 4. S. 4. von des Königs Recht, L. L.; Cap. 20. von des Königs Recht, Cap. 10. §. 3., Cap. 18. §. 8., Cap. 44., Cap. 46., Tit. von Bausachen; Cap. 2. von unversehenem Todtschlag; Cap. 13. von vorsätzlicher Verwundung, L. L.; Cap. 3. Tit. von Gerichtsheg. in Schiffsachen des Seerechts; I. K. M. Brief an die Hofgerichte 1697, 5. Febr.; Cap. 8. Tit. von Gerichtsheg. in Schiffs. des Seerechts. - Eben so ist es mit den Allegaten zu Note e, p. 548. L. L., und zu Note b, p. 382. L. L. beschaffen, und doch haben diese Noten einen in allen Dicasterien visirten Freipaß, sobald von Reconvention und Nullität die Rede ist. Der Richter-Regeln zu geschweigen, welche, wie gesagt, von einem unbekannten Verfasser herrührend, in den Gerichtsbrauch übergegangen sind, ohne alle Bestätigung und verbindende Promulgation.

Man sieht, dass die Praxis ihr altes Vorrecht, sich aus aller Theorie nichts zu machen, behalten hat. Während diese zu Gericht sass, und einen wahren Reichstags-Prozess begann, liess sich jene mit Bequemlichkeit hier und dort nieder, wo sie gerade ein gemächliches Unterkommen fand. Das mögen die versprochenen namhasten Fälle ins Licht stellen:

1) Im Jahre 1727, 22. April, berichtet das Hofgericht dem Reichs-Justiz-Collegium: "daße es nach seinem geleisteten Richtereide in decidendis causis die landüblichen Gesetze und Statuten, nämlich das alte hiesige Ritter-Recht und Privilegia der Ritterschaft, die Livländische Landes-Ordnung, ingleichen die zur Richtschnur dem Hofgerichte besonders ertheilte Königlich Schwedische Resolutiones, Rescripta, löbliche alte Gewohnheiten, zum Grunde ihrer rechtlichen Aussprüche allemal gesetzet, und die aus denen unter dieses Kaiserl. Hofgerichts Jurisdiction sortirenden Städten hierher devolvirte Sachen nach dem Rigischen Statuto, darauf be-

sagte Städte fundirt sind, abgethan. Wenn aber ein solcher Vorfall sich zugetragen, nach dessen besonderen Umständen kein beschriebenes Landesgesetz, noch applicable Abhandlungen und Bescheide voriger Zeiten, oder aber löbliche Gebräuche und Gewohnheiten dieses Landes, zur richterlichen Entscheidung vorhanden gewesen, ist sodann das allgemeine deutsche Kaiserliche Recht als das vollkommenste, welches nebst dem Sächsischen Rechte zu Herrmeisterlicher, Polnischer, auch voriger Schwedischer Regierung Zeiten allhier in Livland, als einer deutschen Provinz, üblich gewesen, in Betracht gezogen und gebraucht worden, wobei das Kaiserliche Hofgericht das Esthnische Ritter-Recht in gewissen Fällen zu Hülfe genommen 66

- 2) Im Jahre 1730, 18. Julius, sagt das hofgerichtliche Urtheil in Sachen Helmersen und Mengden, über die Anwendbarkeit einer Note des L. L. sich erklärend: "und kann bei nie erfolgter Recipirung der Schwedischen Gesetze wider dieses Landes beständige Praxin nichts präjudiciren."
- 3) Im Jahre 1762, 12. December, sagt das Reichs-Justiz-Collegium in seiner Sternfeld-Löwensternschen Revisions-Resolution: "dass die Schwedischen Rechte in Livland nicht applicable, in den Livländischen Gesetzen hingegen der Casus nicht expresse entschieden sei, bei

dergleichen Fällen aber das allgemeine Römische Recht in subsidium angenommen worden."

- 4) Im Jahre 1774, 23. Septbr., heißt es im Hofgerichts-Bescheid in Sachen Freymann's und Vietinghoff's: "die Schwedischen Gesetze alsdann nach klarer Maaßgebung des §. 29. der Ordinanz v. 1. Febr. 1632, p. 54. L. O. in subsidium bei den Livländischen Richterstühlen pro norma dienen, wenn in den Livländischen Rechten und löblichen Gewohnheiten keine Gewißheit zu finden ist."
- 5) In Jahre 1779, 18. März, bestätigt der Senat die in der Meisner-Löwis'schen Sache vom Reichs-Justiz-Collegium 1768, 21. März, aufgestellte Ansicht: "daß die Note e, Cap. 5., Tit. von liegenden Gründen L. L. ein auf Livland nicht applicables Gesetz sei." (Die Allegate der Note sind: Erklärung wegen des Banco-Wechsels 1659, §. 3., Versicherung wegen der Banco 1675, §. 7., Königl. Brief an das Åbosche Hofgericht 1671, 1. März.)
- 6) Im Jahre 1781, 29. Novbr., begehrt das Reichs-Justiz-Collegium von dem Hofgerichte, dass es in seinen Urtheilen sich der Raisonnements enthalten solle, weil diese nach Richter-Regel, §. 17., nur dann Gesetze werden, wenn sie vom Souverain kommen; dagegen kraft Königl. Briefs an das Schwedische Hofgericht 1687, 3. Octbr., die Gesetze anführen

müsse, auf welche es seine Urtheile gründet. Diesen letzten Satz unterstützt das Reichs-Justiz-Collegium durch Richter-Regel, 6.6. und durch den L. L., Cap. 41. von Ger.-Sachen, Note e, p. 394. Aber Note e. enthält als legale Feststellung folgende Allegate: Resol. auf des Adels Beschwer. 1672, S. 6.; Königl. Brief an das Schwed. Hofger. 1674, 4. April, 1684, 15. Novbr., und an das Goth. Hofgericht 1699, 29. März; Königl. Brief an das Schwed. Hofger. 1687, 3. Oct. Uebrigens heißt es ebendaselbst: "dass in den Provinzen Liv- und Esthland ganz und gar kein Mangel an Gesetzen vorkommen könne, da diesen Ländern solche Gesetze in subsidium Allergnädigst verwilligt worden, deren großer Gesetzgeber schon zu seiner Zeit, Nov. 18., Cap. 5., von sich selbst sagt: Erubescimus sine lege loqui.*)"

7) Im Jahre 1783, 10. Febr., entwickelt das Hofgericht in seinem Erkenntniss zwischen Bibikow und Lauw, das Näherrecht zu Pajus betreffend, dass das Schwedische Recht nicht recipirt, und solches durch mehrere Resolutionen des Reichs-Justiz-Collegiums und Ukasen

^{*)} Also nicht Deutsches, sondern Römisches Recht, wie in No. 3. Freilich konnte der große Gesetzgeber wohl zu keiner anderen Zeit, als zu seiner eigenen, etwas von sich selbst sagen.

des Senats in den namhaft gemachten Fällen anerkannt sei; daher es denn: "nach Livländischen Ritter-Rechten, Privilegien, wohleingeführten Gewohnheiten oder der Observanz, wornach man sich beständig in judicando gerichtet, der Livländischen Landes-Ordnung und denjenigen Königl. Rescripten, Resolutionen und Verordnungen, welche dem Hofgerichte zur Schwedischen Regierungszeit mit dem ausdrücklichen Befehl zugesandt worden, dass es solche bei ereignenden Vorfällen zur Richtschnur nehmen solle, und davon verschiedene der gedruckten Landes-Ordnung beigefügt, verschiedene aber auch in den Noten, die in der in das Deutsche übersetzten Schwedischen Landlaghe von den Uebersetzern hinzugethan worden, und in Smedemann's Justizien-Werk unter der Ueberschrift: an das Hofgericht in Dorpat, oder an alle Hofgerichte, enthalten sind, in subsidium aber, so wie in Herrmeisterlichen und Polnischen Zeiten, also auch unter der Schwedischen Regierung, das allgemeine Kaiser-Recht, oder die gemeinen Rechte der Deutschen recipiret und observiret werden. nicht aber das Schwedische Reichs-Laghsbuch, welches, so viel den Text betrifft, den Unterthanen und Einwohnern nicht publicirt gewesen, und unterschiedene Veränderungen erlitten, auch die Kraft eines Gesetzes in Livland niemals erhalten, noch gehabt."

8) Im Jahre 1786, 10. Aug., sagt der Senat in seinem Ukas, die Malama-Meyer-Ceumernsche Erbschafts-Sache betreffend: "weil man hierüber kein eigentliches Livländisches Gesetz hat, und das Privilegium Bischofs Sylvester auf Entscheidung dieses Streites zwischen Erben nicht anzuwenden ist, da es sich großentheils auf die vormals gewesenen, und jetzt schon aufgehobenen Mannlehn - Rechte bezieht, in Rücksicht auf die Erbtheilung zwischen den väterlichen Verwandten und den nächsten mütterlichen Anverwandten, nach Inhalt der Schwedischen Landlaghe, Cap. 3., S. 3., zu verfahren, wo es heisst: (hier folgen die Worte des Textes aus Cap. 3., §. 3., Tit. von Erbschaften): "Es ist also das Urtheil des Livländischen Justiz-Collegii, in Betracht der Theilung des beweglichen, von dem verstorbenen V. B. v. Meyer nachgelassenen Vermögens, indem es sich auf das Cap. 2. der Nov. 118. als ein Römisches Gesetz, der Schwedischen Verordn. v. 1. Febr. 1632, S. 29., p. 54. der L. O. zuwider, gründet, indem es daselbst heifst: "wann dann nun in civilibus oder criminalibus der Prozess zu Ende gebracht; so soll das Landgericht förderst erstlich nach Livländischen Rechten und löblichen Gewohnheiten, so weit dieselbe dem Worte Gottes oder dem Königl. Majestät Juri nicht entgegen, wenn aber solche nicht zureichend sind, nach Schwedischen Rechten, Constitutionen, Reichs-Abschieden und Gebräuchen sprechen und verabscheiden, und den wiederholten Verfügungen des Senats, vornehmlich aber der Ukase v. 24. Jul. 1780 zuwider läuft, als den Umständen der Sache nicht angemessen, und mit Vorschrift der Gesetze nicht übereinstimmend, gänzlich abzuändern."

- 9) Im Jahre 1787, 9. Novbr., bezieht sich der Senat, die ungesäumte Erfüllung obigen Ukases vorschreibend, in einem, an den damaligen Livländ. Gerichtshof bürgerlicher Rechtssachen erlassenen Ukas auf Tit. von liegenden Gründen, Cap. 7., Note f, L. L. Die Allegate dieser Note sind (pag. 153.): Placat wegen Interesse 1666 und 1687, Königl. Resol. 1683, 20. Junius.
- 10) Im Jahre 1803, 20. Decbr., sagt der Senat in seinem Ukas, die Sivers-Jürgensonsche Sache betreffend: "was den von der Gouvernements-Regierung angeführten Umstand betrifft, dass nach Grundlage der Römischen und Rigischen (Stadt-) Rechte der Kauf die Miethe breche: so ist solches hier nicht anwendbar, sondern das auf diesen Fall anwendbare Gesetz findet sich in der L. L. p. 152., Note c." Die Note allegirt in Beziehung auf den hier in Rede gestellten Fall des Schwedischen Hofgerichts-Urtheil 1684, 5. Decbr.

Man hat dem Römischen Rechtskörper vor Zeiten ein Aushängeschild mit dem Distichon recommandirt:

Hic liber est, in quo quaerit sua dogmata quisque, Invenit et pariter dogmata quisque sua.

Das könnte man mit weit vollerem Rechte von unseren Gesetzbüchern allzumal sagen - von unserem Ritter-Rechte, das nur wenige jetzt noch fest und bestimmt anwendbare Capitel enthält; von unserer Landes-Ordnung, von welcher alle Gesetze für Livland gelten sollen, und doch nicht jedes Gesetz gilt; von unseren Landrechte, das dem Texte nach nicht gilt, und doch allegirt wird; von des gültigen und nicht gültigen Textes Noten, die zum Theil nur gebraucht werden sollen, und doch alle gebraucht werden mögen; von den Königlichen Briefen, die nicht alle angewandt werden können, und doch angewandt werden; die authentisch in einem Exemplar wissentlich hier nur vorhanden sind, aber in einer Sprache, die kein einziger Livländer weder versteht, noch zu erlernen Gelegenheit hat; - von den Briefen, die gemeinhin in den meist verrufenen Noten zu einem verrufenen Texte citirt werden, aber in diesen Noten selbst nicht allemal richtig extrahirt seyn sollen u.s.w. Wahrlich, es ist kein Wunder, dass unsere Praxis, wie jede, die von einer schwankenden Theorie ausgeht (nach den Worten Peters I., dieses wahrhaft großen

Gesetzgebers), einem Gebäude gleicht, auf Sand erbaut, einem Spiel, zu welchem man die Karten nach den verschiedenen Farben mischt. Wenn daher Herr Prof. und Ritter Dabelow, in den Jahrbüchern Th. I., pag. 201., von den hiesigen Gesetzen und ihrer Handhabung sagt: "Ueberall ist unbegreiflich, wie die Sache so lange ohne wissenschaftliche Behandlung und ihr folgende Gesetzgebung hat bestehen können, und nicht eine völlige Gesetzlosigkeit und Willkühr eingetreten sind; an der letzteren fehlt es indess nicht, und man muss sich zu dem, was man in Deutschland das Polster der literärischen Trägheit nennt, zu der - Praxis hier noch gewiss gratuliren, die, sei sie auch noch so schief, doch immer einige Regeln liefert; "- wenn er diess sagt: so ist freilich etwas nicht Angenehmes, aber doch unstreitig sehr Wahres gesagt. Nur möchte ich zur Milderung des süßsauern Gefühls, das diese Wahrheit erzeugen muss, noch hinzufügen: "Man freue sich des redlichen Sinnes, der bei allen ungünstigen Einflüssen verworrener Gesetze und verworrener Anwendung doch noch nicht verglinimt ist, und nur zu gewiss bis jetzt nicht hat den Damm durchbrechen lassen, der dem schnellen Eindringen des moralischen Verderbnisses entgegen gestrebt."

Obige Ausstellungen thun dar, dass diejenigen Gesetze, mit welchen Livland seine Selbstständigkeit aufgab, zwar unangefochten bestehen, und überall als primair in gerichtlichen Entscheidungen gültig sind; dass man aber mit dem Hülfsrecht sich so viele Freiheit genommen habe, dass die Praxis, - nicht auf ihrem Polster, sondern auf privilegirtem Ruhebette gelagert, bequem nun zu lange, wo und wie ihr nur etwas unter die Hände kommt. schwankt zwischen Schwedischem und Römischem Recht; denn das deutsche Recht ist so außer Gebrauch, dass es einem Sachwalter. nach einem mir bekannten Falle neuerer Zeit, von einer Oberbehörde sehr übel genommen wurde, als er von einem allegirten Reichs-Abschiede seines Mandanten Seelen Seligkeit erwartete. So viel ist gewis, dass zu Schwedischer Regierung das Schwedische Recht als anwendbar nur zu oft angeregt wurde, dass diese Anregungen nur gelegentlich geschahen, und das Schwedische Recht oder Laghbuch nie durch einen förmlichen Act der Oberherrlichkeit naturalisirt ward; dass, mochte der Fuss, auf welchem Livland mit Schweden stand, nun ein subordinirter oder gewillkührter seyn, man doch nie unumwunden das Schwedische Recht als ein verfassungsmäßiges entgegen nahm, sondern vielmehr es als gültig anerkannte und nicht anerkannte; dass man seiner Anwendbarkeit zu widerstreiten befugt war, und, ohne den Streit bestimmt aufzugeben, es dennoch anwendete; dass so viele Rechts-Institute so rein und so einzig auf Schwedischen Gesetzen beruhen, dass man, mit der Annahme Eines Schwedischen Gesetzes, dem Andrange einer Menge sich nicht erwehren konnte; und dass man das Recht, eine löbliche Gewohnheit als Gesetz aufzunehmen, auch hier so geltend gemacht hat, dass man sich — auf ein ursprünglich ungültiges, unvermerkt aufgedrungenes, und in thesi immer abgelehntes Gesetz nun häusig, als auf ein wohlhergebrachtes, wohlerworbenes und wohlerhaltenes, versassungsmässiges, zu berufen gewohnt worden ist.

Etwas Bestimmteres also wüsste ich, in Zusammenstellung mit der Praxis, über Recht und Befugniss hier nicht zu sagen, als dass — ohne Wortspiel — das Unbestimmte bestimmt an der Tagesordnung ist, sobald es sich von Gesetzen und deren Handhabung in Livland handelt.

Eingeschreckt durch die Spitzfindigkeit und Rücksichtlosigkeit, womit die Schwedische Regierung, als es mit ihr selbst auf die Neige kommen wollte, die alten Privilegien und Rechte des Landes theils anfeindete, theils gewaltsam durchlöcherte, accordirte sich die Ritterschaft in ihrer Capitulation von 1710, 4/15. Julius, in genere "die Beibehaltung aller ihrer wohlher-

gebrachten Privilegien, Rechte, Gewohnheiten und Immunitäten, Possessionen und Gerechtigkeiten, in geist- und weltlichen Sachen, wo und bei welcher Gelegenheit selbige auch von Zeit zu Zeit acquirirt und genutzet worden, oder haben genutzet werden können; explicite das Privilegium Sigismundi Augusti anführend, und "um dessen und seiner Heilsamkeit dergestaltige Conservation bittend, wie sein offenbarer Inhalt vermöge, und unter publiken Scribenten von dem Historico D. Chytraeo nach seinen Paragraphis beschrieben und referirt ist." In specie accordirte sie sich im Punkt q.: "die Introducirung eines Tribunals, nach der Form des Preussischen, damit die Revisions-Prozesse daselbst verhandelt werden könnten, und die Ritterschaft nicht durch kostbare Reisen und dazu erforderte Depenses sich zu ruiniren genöthigt sey;" in Punkt 10.: "dass in allen Gerichten nach Livländischen Privilegien, wohleingeführten alten Gewohnheiten, auch nach den bekannten Livländischen alten Ritter-Rechten, und wo diese deficiren möchten, nach gemeinen deutschen Rechten, der landesüblichen Prozessform gemäß, so lange decidirt und gesprochen werde, bis unter Geniessung weiterer Huld und Gnade ein vollständiges Jus provinciale colligirt und edirt werden könne." Nachdem die Accord-Punkte mittelst specieller Kaiserlicher Resolution von 1710, 30. Septbr., bestätigt worden waren, wiederholte der Nystädtische Friedensschluss von 1721, 30. Aug., in Art. 9.: "dass die sämmtlichen Inwohner der Provinzen Liv- und Esthland, wie auch Oesel, Adeliche und Unadeliche, und die in selbigen Provinzen besindlichen Städte, Magisträte, Gilden und Zünfte, bei ihren unter der Schwedischen Regierung gehabten Privilegien, Gewohnheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, beständig und unverrückt conservirt, gehandhabt und geschützt werden sollten."

Also - aus den Accord-Punkten und dem Nystädtischen Friedensschluss, diesem letzten Act der menschenfreundlichen Theilnahme Schwedens für Livland, wo sie von dem siegenden Feinde sich eine Gewissenhaftigkeit stipuliren liefs, über welche sie sich selbst hinweggesetzt hatte - hier also ist als primaires Gesetz das Ritter-Recht sammt alter Gewohnheit, und als Hülfsrecht das gemeine deutsche Recht ausbedungen, der Gebrauch des Schwedischen Rechtes aber weder ausdrücklich vorbehalten, noch bestimmt abgelehnt worden. Indess beabsichtigte man nicht durchweg die Verabschiedung alles dessen, was Schwedisch war; diess geht unter andern aus dem Bedingniss eines Tribunals für die Revisions-Prozesse und der Beibehaltung der "landesüblichen Prozefsform" her-Das Rechtsmittel der Revision war ein vor.

Schwedisches Institut, und die Prozessform nach Schwedischen Ordinanzen normirt.

Während nun die Errichtung des versprochenen Revisions - Tribunals unterblieb, und das Hofgericht dagegen in dem von Peter I. im Jahre 1718 organisirten Reichs-Justiz-Collegium zunächst seine Oberbehörde erhielt; während die geäusserten Wünsche um einen Provinzial-Codex, wie schon zu Schwedischer Zeit, fortdauernd verhallten, erklärte Peter I. in dem nämlichen Geiste der Großmuth und Treue, mit welchem er die Capitulation unterzeichnete und sie ratihabirte, in dem §. 27. des General-Reglements vom Jahre 1720.: "Und weil, ausser den Russischen Reichen und Ländern unterschiedliche Provinzen und Herrschaften dem Russischen Zepter unterworfen sind, und unter Sr. Majestät ruhmvollen Regierung stehen, hiernächst aber besondere Privilegien haben: so soll jedes Collegium schuldig seyn, sich dessen wohl zu erkundigen, von ihren Privilegien die Copeien zu nehmen, und jede Nation nach denen ihr von Sr. Kaiserl. Majestät gnädigst confirmirten Privilegien und Rechten 711 tractiren.

Dieses General-Reglement, — nebst vielen gleichzeitigen Ukasen, ein herrliches Denkmahl des hohen und tiefen Geistes, welcher den unvergesslichen Schöpfer Russlands für alle Zweige der Staats-Regierung, wie des StaatsHaushalts, beseelte — dieses General-Reglement ist noch jetzt in grünender Observanz. Es spricht auf das deutlichste den Sinn aus, nach welchem die mit singulairem Recht versehenen Provinzen gehandhabt werden sollen. Auch haben alle nachherige Confirmatoria es an diesem Geiste in den Bestätigungs-Urkunden nicht fehlen lassen.

Es fragt sich nun, welchen Weg haben, bei diesen wiederholten Zusagen, Gesetze, für das Russische Reich gegeben, zu nehmen, um auch für Livland verbindlich zu werden?

Es wird keinem fünf-, und somit auch rechtsinnigen Individuum einfallen, zu bezweifeln, ob den Regenten Russlands, nach dem in den Bestätigungs - Urkunden vorbehaltenen Supremat, rücksichtlich der Verfassung und der Gesetze hiesigen Landes eine Abänderung frei stehe, welche ie dem Gemeinwohl erspriesslich achten. Immunitäten aber und Privilegien sind, wie schon ihre Benennung lehrt, Ausnahmen, welche die oberste Staats-Gewalt von der allgemeinen Regel macht, und als solche sanctio-Es ist klar, dass solche Ausnahmen nie vorausgesetzt werden, und von dem bestimmt ausgedrückten Willen der obersten Staats-Gewalt nothwendig abhängen; die gesunde Vernunft entrathet der Präcautionen und Cautelen, welche positive Gesetze hier zum wahren Ueberfluss verlautbaren. Allein eben so klar und

unstreitig ist es auch, dass, wenn diese Ausnahmen durch den bestimmt ausgesprochenen Willen der obersten Staats-Gewalt nur entstehen, auch nur ein eben so bestimmt ausgesprochener Wille derselben sie aufhören machen kann, und dass dieser Wille eben so wenig, wie jener, vorausgesetzt werden darf. können Auctoritäten, welche lediglich berufen sind, gegebene Gesetze nach ihrer Zuständigkeit in Anwendung zu bringen, nicht befugt seyn, in die Rechte der obersten Staats-Gewalt eingreifend, Gesetze aufzuheben, statt sie in Anwendung zu bringen, sie durch unangemessene Auslegung zu verkümmern, statt sie nach ihrem eigentlichen Umfange zu erhalten und zu schützen.

Dieser Satz ist so unstreitbar, dass nach dem, im angezogenen S. des Reglements ausgesprochenen, Monarchischen Willen jedem Collegium, jeder Behörde, jeder im Namen Kaiserlicher Majestät wirkenden Auctorität nur gebühren will, die nämliche Achtung, welche der Monarch für die Erfüllung seiner Zusage selbst hat, seiner Seits derselben auch zu bezeugen.

Man nimmt gemeinhin an, das, sobald die Gouvernements-Regierung, mittelst gedruckter Publication, einen Ukas "zu Jedermänniglicher Wissenschaft und Nachachtung" bekannt macht, eo ipso ein Provinzial-Gesetz, das mit diesem Ukas collidirt, abgeändert oder aufge-

hoben sei. Diese Voraussetzung ist unrichtig. Denn wird ein dem Provinzial-Gesetz derogirender Immänoi-Ukas zur Publication gebracht: so kann die Allerhöchste Willens-Meinung, dass derselbe ein bestätigtes Provinzial-Gesetz aufhebe oder abändere, nicht vorausgesetzt, d. i. dem Monarchischen Willen nicht vorgegriffen, oder ihm eine beliebige Deutung gegeben werden; und wird der Ukas des Senats oder Collegiums publicirt: so steht demselben die Auctorität, einem bestätigten Provinzial-Gesetz zu derogiren, nicht zu; es soll vielmehr nach seiner Pflicht, wie das General-Reglement §. 27. vorschreibt, das bestätigte Provinzial-Gesetz aufrecht halten, und die damit versehene Provinz nach demselben tractiren.

Es kann also ein Allerhöchster Immänoi-Ukas nur dann als ein, das Provinzial-Gesetz abändernder oder aufhebender, angesehen werden, wenn er die Abänderung oder Aufhebung bestimmt ausspricht, oder wenn er in einer Form gegeben ist, nach welcher die allgemeine, durch keine Bevorrechtung eingeschränkte Wirksamkeit des Allerhöchsten Ukases gesetzlich ist; so wie der Ukas eines Collegiums oder des Senats nur dann, wenn sein, das Provinzial-Gesetz aufhebender oder abändernder, Inhalt mit Kaiserl. Genehmigung versehen ist.

Die Form der zur allgemeinen Nachachtung ertheilten Allerhöchsten Ukasen ist in dem Manifest von 1810, Abtheil. 7., S. 73. u. f., genau vorgeschrieben, indem es daselbst heisst: dass alle Aussertigungen, welche ein Gesetz oder eine allgemeine Anordnung enthalten, sich mit dem Eingange: "Von Gottes Gnaden u. s. w." ankündigen. Diese Bestimmung enthält einen bestätigenden Nachtrag, zu dem oben angeführten §. 27. des General-Reglements, und man kann mit dem, was über Einfluss und Anwendung der Ukasen auf Livland zu urtheilen ist, gewiss ganz auf dem Reinen seyn, wenn man sich dabei noch des, durch den ehemaligen Herrn Civil-Oberbefehlshaber der Ostsee-Provinzen, Grafen Buxhöwden, veranlassten Ukases 1805, Oct. erinnert. Dieser Ukas verordnet, dass, im Falle der Unvereinharkeit einer neuen Vorschrift mit dem singulairen Rechte der Provinzen, eben so, wie bei Emanirung wesentlicher, und neue Bestimmungen enthaltender, Gesetze, eine Palaten-Conferenz die nöthige Ausgleichung veranlassen soll.

Was die Senats-Ukasen anlanget: so endigen sie nach dem Canzelei-Style gewöhnlich mit den Worten: "sämmtlichen Gouvernements-Regierungen, Obrigkeiten, Gerichtshöfen, Hauptund General-Gerichten und übrigen Gerichtsbehörden Ukasen zuzustellen, mittelst solcher hievon den Herren Ministern, dem Herrn Reichs-Controlleur, den das Civilfach verwaltenden

Herrn Militair-Gouverneuren und den Stadts-Befehlshabern zu wissen zu geben, dem heiligst dirigirenden Synod und den Moskowischen Senats Departements Obiges in Anzeigen zu communiciren." Zuweilen gehen noch die Worte voraus: "zu gleichmäßigem Verfahren," oder "zu allgemeiner Nachachtung in allen Gouvernements und Ortschaften."- Aus keiner dieser Formen, in welchen der Senat seine Ukasen ertheilet, ist die Aufhebung oder Abänderung eines Provinzial-Gesetzes abzuleiten, und in keiner überschreitet derselbe seine Befugniss. Denn entweder wird der Ukas an sich, zur blossen Wissenschaft, oder er wird als allmeine Vorschrift erlassen. In ersterem Falle ist er von gar keinem Einfluss, in letzterem nur in sofern von Einfluss auf ein bestehendes Provinzial-Gesetz, als er mit diesem nicht collidiret. Collidiret er mit diesem: so ist er entweder mit Einschränkung, oder gar nicht anwendbar. Die Palaten-Conferenz unterlegt alsdann, nach dem Ukas 1805, Oct., zur Ausgleichung der Senats-Vorschrift und des Provinzial-Gesetzes, entweder die nöthige Beschränkung jener, als gesetzliches Mittel der Ausgleichung, oder die völlige Unanwendbarkeit wegen des sich ergebenden Widerspruches mit dem vorhandenen Provinzial-Gesetz, wo dann der Senat seine Vorschrift für nicht anwendbar selbst erklärt, oder auf gesetzlichem Wege Allerhöchste Entscheidung Kaiserlicher Majestät zu Stande bringt.

In jedem Falle hat die Gouvernements-Obrigkeit vor der Publication eines ihr zugesandten Ukases erst zu beurtheilen, ob derselbe eine allgemeine Anordnung enthält, welcher auf die, mit singulairem Rechte versehene, Provinz angewandt nicht nur werden soll, sondern auch werden kann, und nach dem Resultat dieser Prüfung zu verfahren. Diese Massnehmung ist um so nothwendiger, als nur zu oft ein Ukas, indem er eine allgemeine Regel feststellt, diese Regel nur für diejenige Gouvernements festzustellen meint, welche nach den Russischen Reichs - oder ihren eigenen statutarischen Gesetzen für den gegebenen Fall noch keine feste Norm besitzen, und keineswegs die ihm nicht competirende Abanderung oder Aufhebung eines, auf Kaiserliche specielle Bestätigung bestehenden singulairen Rechtes beabsichtigt. im 1sten Theil der Jahrhücher hefindlichen Sentiments des Herrn Collegien-Raths Baron Ungern-Sternberg und des Herrn Professors und Ritters Dabelow zeigen genügend, wie der von der Gouvernements-Regierung zur Wissenschaft und Nachachtung publicirte Ukas v. 1812, 28sten Julius, in Livland nicht nur nicht anwendbar ist, sondern auch wie es nach dem hiesigen Gerichtsverfahren nicht einmal Fälle der Anwendung giebt. Eben so ist es z. B. mit dem

Ukas 1815, g. Decbr., welchen die Gouvernements-Regierung 1816, 15. Jan., Nr. 200., freilich nur zur Wissenschaft publicirt hat, der gleichwohl aber, wie verlauten will, auch in Livland bei den Gerichts-Instanzen als gesetzliche Norm dienen soll. Dieser Ukas macht ("damit die unter dem 23. Septbr. 1815 versandte Vorschrift an allen Orten in einem gleichförmigen Sinne aufgenommen werde") die von dem Reichs-Rath, nach der Stimmenmehrheit des Senats, getroffene Verfügung bekannt: "Dass der Rückkauf öffentlich versteigerter Immobilien von Seiten der Verwandten nicht zu gestatten sei." Gleichwohl sagt das Livländische Ritter-Recht Cap. 66.: "Ein man de dar Eruen hefft, de en "mach sodan gudt nicht vorköpen, als em syn "vader geeruet hadde, odder vth-setten ane "syner Eruen vullwort, he möge denn bewisen "echte nodt, das ist venknisse, besettinge, ed-"der armut, överst de Eruen mögen sick wol "vorsümen, Weddersprecken se ydt nicht bin-"nen jar vnn dach, wenn se tho eren jaren "kamen syn, besprecken se ydt denne, so be-"holden se er erue, vnde geuen den yennen "er gelt, dat er vader hefft vpgehauen"*), und

^{*)} Nach der Buddenbrockischen Uebersetzung: Ein Mann, der Erben hat, kann ohne Einwilligung derselben ein von seinem Vater geerbtes Gut weder verkaufen, noch verpfänden, es sei denn, dass er

der Königl. Brief an die Hofgerichte (also auch an das Livländische) 1699, pag. 152. L. L., Note d.: "Wenn ein Landgut durch eine Cessionem bonorum den Creditoren zur Bezahlung aufgetragen wird: so haben die Anverwandten von dem ersten Aufbot an ein Jahr und sechs Wochen zur Einlösung zu genießen." Nach diesen Gesetzen ist seither immer erkannt worden, bei Näherrechts - Ansprüchen an Immobilien auf dem Lande, die ausser- und innerhalb eines Gläubiger-Concurses verkauft oder versteigert wurden. Wie? und warum? nun soll dieser Ukas dem Allerhöchst bestätigten Provinzial-Rechte derogiren? und wie hat derselbe sogar, in den neuesten Zeiten, einen andern zu Wege bringen können, nach welchem, den allegirten zum Grunde legend, einem

nothdringliche Bewegursachen dazu zu beweisen vermag. — Diese Bewegursachen sollen seyn Gefangenschaft, oder Vermögensbeschlag (Sequester), oder Verarmung. — Ist dagegen ein Verkauf oder eine Verpfändung geschehen, und die Erben widersprechen nach Erreichung ihrer Großjährigkeit innerhalb eines Jahres und sechs Wochen dem Verkaufe und der Verpfändung nicht: so haben sie ihr Recht zur Einlösung versessen und verlohren. Thun sie aber in dieser Frist Einspruch: so erhalten sie ihr Großväterliches Gut zurück, wenn sie dem Käufer oder Besitzer desselben das Geld wiederzahlen, welches ihr Vater dafür empfangen hatte. —

matriculirten Livländischen Edelmanne das Näherrecht verweigert wurde, welches er gegen eine nichtmatriculirte, an einen Nicht-adelichen geheirathete, Besitzerin eines hiesigen Landgutes geltend machte? — ein Recht, das schon zu vorrussischer Regierungszeit bestehend, noch besonders der Art. 19. der Capitulation von 1710 anerkennet und aufrecht zu erhalten verspricht?

Auf solche Abnormitäten geräth man, wenn man in thesi, wie in praxi, den einzig richtigen Weg verläßt, auf welchem einem singulairen Rechte durch allgemeine Vorschriften derogirt werden kann. Diejenigen, welche nach ihrem privat- oder öffentlichen Interesse bei einem solchen Falle concurriren, brauchen ihn nur nicht zu beachten, und die liebe Praxis hat, ohne sonderliche Bemühung, ein neues Polster zu ihrem Ruhebette sich vermittelt!

Oft ist ein Dictat der positiven Gesetzgebung willkommener, als ein Vernunftschluss. Für diesen Fall, und um den etwanigen Zweifler für meine Ansicht zu gewinnen, will ich erinnern, dass es allerdings Allerhöchste Immänoi-Ukasen giebt, welche die Abänderung eines singulairen Rechts bei Eröffnung einer allgemeinen Vorschrift, geradezu ausdrücken, und dadurch einer Ungewissheit eben so wenig Raum lassen, als irgend einem oblocutorisch scheinenden Versuche. Der Immänoi-Ukas 1766,

51. März, sagt z.B. zu Anfange des 1. Punktes: dass seine Festsetzungen in allen Gouvernements, "auch die ostseeischen nicht ausgeschlossen," beobachtet werden sollen; der Immänoi-Ukas 1785, 22. Dechr., verordnet bestimmt: dass seine Feststellung, hinsichtlich der Majorennität, in allen Gouvernements, und "die in einigen mit besondern Rechten versehenen Stadthalterschaften hierin seither beobachtete Verschiedenheiten aufgehoben seyn sollen, *) damit nirgends Dunkel oder Missverstand sich ergebe" Natürlich lasse ich, als nicht hieher gehörig, solche Fälle unberührt, wo auf specielle Unterlegung ein Provinzial-Gesetz, durch einen besondern Allerhöchsten Immänoi-Ukas aufgehoben wird, wie solches z. B. 1806, 26. Aug. **), in Betreff der Revisions-Impetranten geschehen ist, als welche, das Armen-Recht geniessend, nur Reversales de judicio sisti auszustellen haben, statt nach dem Königl. Briefe ans Hofgericht 1696, 29. Febr., bis zum Austrag der Sache in Arrest zu treten, oder für

^{*)} Bekanntlich bestimmen das Ritter-Recht und die Schwedische Vormünder-Ordnung von 1669, welche hier in Observanz ist, ein von dem angeführten Ukas verschiedenes Alter der Mündigkeit.

^{**)} Public. vom Senat 1806, 3. Sept., und von der Livländischen Gouvernements-Regierung 1806, 17. Sept., No. 5684.

eigene Kosten die Wache ins Haus zu nehmen, wie die Verordnung 1686, 16. Dec., vorschreibt.

So geneigt ich auch bin, ohne Verwundung eitlen Dünkels, bei trifftigen Gründen, von meiner Ansicht abzugehen: so kann ich fürs erste von einem etwanigen Unrecht mich doch nicht überreden. Vielmehr scheint mir, dass wir selbst, gegen unsere Bevorrechtungen zu gleichgültig, eben dadurch oft Irreguläritäten herbeiführen oder geschehen lassen, welche gar nicht in der Absicht irgend einer Auctorität oder Staats-Gewalt ursprünglich liegen. Mögen daher einige Beispiele aus einer Zeit, wo man die Verströmung unserer sorglich zusammengesicherten Privilegien und Gesetze vielleicht mit Recht annehmen durfte, hier an der Stelle seyn, und zugleich zum Beweise dienen, wie leicht wir selbst unser Eigenthum nicht gehörig wahren und vorschnell unseren Besitzstand aufgeben können.

Die Einführung der Statthalterschafts-Verfassung nämlich schien den Livländischen Provinzial-Gesetzen bedrohlig genug, zumal da die Verfassung — das Schema oder die Form, in welcher die Gesetze sich aussprechen, — von jeher in Livland eben so wichtig war, als es die Gesetze, die sich in derselben bethätigten, nur immer seyn konnten. Denn eine statutarische Verfassung ist, wie die Erfahrung lehrt, das festeste Bollwerk auch zur Sicherung der sta-

tutarischen Gesetze und Privilegien. Obgleich nun im Jahre 1783 die Livländische Verfassung durch Einführung der Statthalterschaft und der Gouvernements-Verfassungen vom 7. Nov. 1775 und 1. Jan. 1780 eine Umwälzung von Grund aus erlitt: so blieb dennoch alles, was als Gesetz bestand, unverrückt bestehen, indem die Kaiserin Katharina II. in ihrem Immänoi-Ukas 1783, 3. Jul., ausdrücklich erklärte: "Dass die nach Vorschrift ihrer Verordnungen zu errichtenden Departements, ingleichen die in verschiedenen Aemtern angestellten Leute, ein Jeder in seiner Function, darauf sehen sollen, dass die erwähnten Gouvernements zugeeigneten Gesetze, wie auch die von Ihren Vorfahren sowohl, als von Ihr, dem Adel und den Städten dieser Statthalterschaften verliehenen und bestätigten Gnadenbriefe nach ihrem genauesten Inhalte unverletzt befolgt werden mögen." Dieser Allerhöchste Befehl veranlasste den derzeitigen Herrn General-Gouverneuren, Grafen Browne, zu der 1783, 11ten Decbr., erlassenen Publication, des Inhalts: "dass, obzwar seit Einführung der Statthalterschaft, die Verordnungen von 1775 und 1780 wie heilige Gesetze unverbrüchlich gehalten werden müssen, dennoch I. K. M. Allerhöchste Willens-Meinung nicht sei, dass durch diese Verordnungen die Provinzial-Gesetze Liv- und Esthlands aufgehoben würden, und daher, in Folge des Immänoi-Ukases 1783, 3. Jul., überall, wo hiesige Provinzial-Gesetze, Privilegien und Gnadenbriefe existiren, selbige wie Fundamental-Gesetze bei Entscheidung der Sache vorzüglich angewandt werden müßten, welches insbesondere jeder Richter nach Vorschrift der oberwähnten Allerhöchsten Immänoi-Ukase wohl zu erwägen, und sich bei vorfallenden Gelegenheiten darnach zu richten habe."

Dieses Beispiel beweiset auf das prägnanteste, dass selbst ein, in das Wesen des Ganzen so tief eingreisender, Vorfall, wie die Aushebung des sogenannten alten Land-Staates, dennoch von keinem Einsluss auf die Provinzial-Gesetze und die Privilegien seyn sollte. Und nun ein zweites Beispiel! Ich wähle gerade dieses, weil es zeigt, wie rücksichtlich sogar eines Allerhöchsten, dem Provinzial-Gesetze widersprechenden Immänoi-Ukases, und eines unmittelbar kraft desselben ertheilten Senats-Ukases, selbst im Laufe der Statthalterschaft, verfahren wurde.

Der Immänoi-Ukas 1742, 15. Oct., erlaubt: "zur Tilgung der auf den Unmündigen haftenden Schulden die Ausfertigung der Kaufbriefe unter Aufsicht des Senats." Der Senat fand, dass die verschiedenen Gouvernements hierin nach verschiedener Weise verfuhren, und ver-

ordnete daher mittelst Ukases v. 1793, 31. Mai, No. 302.: dass, um eine Gleichförmigkeit des bezüglichen Verfahrens in allen Gouvernements festzustellen. "sämmtliche Gouvernements - und Statthalterschafts-Regierungen den Oberhof- und Oberland-Gerichten, wie auch den Gouvernements-Magisträten von sich aus einschärfen mögen. dass, wenn die Vormünder den adelichen Vormundschafts - Aemtern und den Waisen-Gerichten über Verpfändung des Vermögens dererjenigen, die Schulden und anderer Ursachen halber unter vormundschaftlicher Aufsicht stehen, vorstellen, und die letztern solche Vorstellungen an die Oberlandgerichte und Gouvernements-Magisträte begleiten werden, selbige dergleichen Verpfändungen und Veräußerungen keineswegs von sich selbst nachgeben, sondern solches, nach dem genauen Sinne des oberwähnten Allerhöchsten Befehls vom Jahre 1742, durch die Statthalterschafts-Regierungen dem Senat zur Entscheidung anheimstellen sollen."-Unter Beifügung einer deutschen Uebersetzung publicirte diesen Ukas die ehemalige Livländische Statthalterschafts-Regierung 1793, 22. Jun., No. 1247., in rubro zwar nur zu Jedermänniglicher Wissenschaft, aber im Texte selbst "zu Jedermänniglicher Wissenschaft und zur Nachachtung der Behörden." Der damalige Herr General-Gouverneur, Fürst Repnin, nahm indess aus dem Widerspruche, in welchem der Allerhöchste Immänoi-Befehl von 1742, der Senats-Ukas von 1793, und die Statthalterschafts-Publication des nämlichen Jahres mit dem, über diesen Punkt vorhandenen, Provinzial-Gesetze stehen, zu einer Gegenvorstellung Anlass, und der Senat erklärte unter dem 8. Mai 1794: dass, rücksichtlich der in den Rigaischen und Revalischen, wie auch Wiburgischen Gouvernements bestehenden besonderen Gesetze, der unter dem 31. Mai 1793 erlassene Befehl, genannten Gouvernements bloss zur Nachricht gereichen muss. - Es möge nicht missfällig seyn, dass dieser Ukas, obgleich im Druck vorhanden, dennoch hier als Beilage nochmals abgedruckt erscheint. Er entwickelt den Gang der Sache sehr klar, und verdient dem Gedächtniss des Freundes vaterländischer Gesetzgebung erneuert zu werden. - Beiläufig erwähne ich noch, dass der Ukas 1785, 4. April, enthalte: "wie I. K. M. selbst am 8. Febr. 1783 den Antrag des Herrn General-Procureurs und Ritters Fürsten Wäsemsky, - welcher der Meinung beipflichtete, dass das Ritter-Recht als Livländisches Stamm-Recht prävaliren müsse - bestätigt habe."

Wenn diese Rücksicht auf die Provinzial-Gesetze, selbst während der Statthalterschaft, gesetzlich war, und von allen Auctoritäten auch gewissenhaft ausgeübt wurde, wie viel mehr muß sie nach dem Allerhöchsten Willen des Monarchen nicht jetzt Statt finden? jetzt, seit diejenige Verfassung, in welcher die Provinzial-Gesetze entstanden, und sich ausbildeten, im Jahre 1796 durch den speciellen Befehl des Kaisers Paul I., v. 28. Nov., dem Lande zurückgegeben, und diese Herstellung unter dem 15ten Sept. 1801 von Sr. Majestät dem Kaiser Alexander I. nochmals förmlich sanctionirt wurde?

Fasse ich in einen Blick zusammen alle die verschiedenen Begebnisse und Prüfungen, durch welche mein Vaterland seit seinem ersten geschichtlichen Daseyn gegangen ist: so kann ich mit der Wehmuth, die sich mir aufdringt, doch einer Freude mich nicht erwehren, und zwar darüber, dass es - noch so und nicht anders ist! Gemildert in seinen Sitten. in seinen Begriffen geläutert, gesteigert in dem Gefühl des Guten, hat es bei allen Drangsalen, bei allem Schwanken her und hin, doch nicht den Weg verfehlt, auf dem es sich zu veredeln und in sich selbst zu befestigen hatte. Möge es in dem Bewusstseyn des Guten, das es besitzt, für das Bessere empfänglich bleiben, und mit freudigem Muthe dem Besten anstreben!

Ich halte, nach einer so trockenen Untersuchung, diesen Erguss patriotischen Gefühles nicht zurück. Denn der ächte Patriotismus, der all unser staatsbürgerliches Thun und Treiben leiten soll, er bestimmt sich nicht nach

der Beharrlichkeit, mit der wir auf dem Alten steifen, er bestimmt sich nach der Bereitwilligkeit und der Umsicht, mit welcher wir, ohne vorgefaste Meinung, dem Bessern entgegen kommen. Und wenn es wahr ist, dass auf ganze Nationen, so auch auf einzelne Individuen, die Beschaffenheit der Gesetze misslich und gedeihlich einwirkt; dass ihre Klarheit und Bestimmtheit, ihr innerer Zusammenhang und in sich abgeschlossener Selbstbestand, den Charakter, wie den Gehorsam, wie die bürgerliche, so auch die moralische Existenz, und die Bedeutsamkeit bedingen, mit der das Individuum die Schicksale der Staats-Gewalten zu den seinigen macht: so ist diese Erinnerung eine der wohlthätigsten, welche das Nachdenken über Gesetze und Gesetzgebung in uns erwekken mag.

Ich gedenke hier noch der schönen Worte Katharina's *): "Wenn die Gesetze nicht genau und fest bestimmt sind; wenn sie nicht von Wort zu Wort verstanden werden; wenn nicht die einzige Pflicht des Richters darin besteht, zu untersuchen, welche That gewissen Gesetzen zuwider, oder derselben gemäß sei; wenn nicht der Grundsatz des Billigen und Unbilligen, nach

^{*)} In Ihrer Instruction für die zur Verbesserung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuch verordnete Commission, §. 155.

welchem sowohl der Aufgeklärte, als der Unwissende, seine Handlungen einzurichten hat, bei dem Richter lediglich in der Untersuchung, ob etwas geschehen, oder nicht geschehen sei, bestehet: so ist der Zustand eines Bürgers wunderlichen Zufällen unterworfen."

Wie erfüllen diese Worte nicht mit Sehnsucht nach einem Inbegriff von so genauen und fest bestimmten Gesetzen, dass der Richter nur das Organ werde, durch welchen der unwandelbare, ewige Geist des Rechtes und der Wahrheit eben so unwandelhar sich verkündet, und den Gehorsam freudig belebt! Wie willig ist der Gehorsam, wenn er einem festen Gesetze, sei es auch hart und strenge, huldigt! Wie kräftigt er sich in sich selbst, wie bethätigt er sich durch sich selbst, wenn er einem Gesetze sich unterthan fühlt, dessen erster Grundsatz, dessen eigenstes Wesen nur ein Abdruck seiner selbst ist! Das heifst lehen im Geist und in der Wahrheit! - Gesetze sind die Lehrbücher und Schulen der Nationen; kein Volk erstand ohne Gesetze; keines hildete und vollendete sich unter schlechten oder schwankenden; und aller Völkerschaften und Nationen Schicksale zeugen davon, dass gute Gesetze ihnen der Leitstern waren, welcher sie und ihre Herrscher hoch über alle Begegnisse und Verkümmerungen des bürgerlichen Lebens empor trug.

Nach den eben so erhabenen, als wohlthätigen Absichten Sr. Kaiserl. Majestät stehet uns die Befreiung von einer, in unserem Vaterlande lange gefühlten Crisis bevor — möchte überall, so auch hier, Sein väterliches Gemüth sich einer reichen Aerndte aus segenvoller Saat erfreuen! Daher spricht unsere Hoffnung zunächst die, auf Kaiserl. Befehl errichteten Provinzial-Gesetz-Commissionen hiesiger Lande an. Ihnen ist ein schönes Tagewerk in die Hände gegeben — möchten sie es vollbringen, bald vollbringen, in dem Geiste vollbringen, der ihnen den Dank der Mit- und Nachwelt bleibend sichert! —

Lustifer, 1822, Decbr.

R. J. L. Samson v. Himmelstiern.

Beilage.

Copia Transl.

Befehl

I. K. M. der Selbstherrscherin aller Reussen etc. etc.,

aus Einem dirigirenden Senat an die Rigische Statthalterschafts-Regierung. (Nº2. 141.)

Auf Befehl I. K. M. hat Ein dirigirender Senat sich vortragen lassen, 1stens das aus dem

2ten Departement des Senats eingegangene Memorial, des Inhalts: Dass, nachdem der Senats-Befehl v. 31. März 1793, welcher ertheilt worden, um das Vermögen der Unmündigen für Verschwendung zu sichern, wie es aus dem Inhalt erhelle, an sämtliche Gouvernements- und Statthalterschafts-Regierungen zur Nachachtung erlassen, und zwar darunter gleichermaßen nach den Statthalterschaften zu Riga, Reval und Wyburg aus dem Grunde abgefertigt worden, weil die Allerhöchsten Gouvernements-Verordnungen, welche, in Betreff der adelichen Vormundschafts - Aemter, besondere Regeln festsetzen, auch in den letzten Gouvernements eingeführt sind; solches jedoch keineswegs in der Absicht geschehen, um die in der Vorstellung des Herrn General-Gouverneurs von Liv- und Esthland angezeigten besonderen, in den gedachten Gouvernements statt habenden Gesetze und Bechte zu beeinträchtigen, mit welchen das zweite Departement des Senats, als mit einer selbigem nicht competirenden Sache, sieh auch nicht abgeben wolle, indem es dem dritten Departement des Senats vorbehalten sei, diese Gesetze und Rechte zu beprüfen, und selbige ausüben zu lassen. 2tens den Bericht des Herrn General-Gouverneurs von Liv- und Esthland, Generals en Chef und Ritters Fürsten Nikolai Wasiljewitsch Repnin, wodurch derselbe unterlegt: dass der dirigirende Senat der Rigischen und

der Revalischen Statthalterschafts Regierung, mittelst Befehls v. 31. März 1793, vorgeschrieben: dass, wenn die Vormünder den adelichen Vormundschafts-Aemtern und den Waisen-Gerichten über Verpfändung des Vermögens dererjenigen, die Schulden oder anderer Ursachen halber unter der vormundschaftlichen Aufsicht stehen, vorstellen, und die Letztern solche Vorstellungen an die Ober-Landgerichte und die Gouvernements-Magisträte begleiten werden, selbige dergleichen Verpfändungen und Veräußerungen keineswegs von sich selbst nachgeben, sondern solches nach dem genauen Sinne des Allerhöchsten Befehls vom Jahre 1742 durch die Gouvernements - und Statthalterschafts - Regierungen dem Senat zur Entscheidung anheimstellen sollen; ferner: dass dieser namentliche Befehl vom Jahre 1742 an die Gouvernements von Riga und Reval gar nicht ergangen sei, weil diese Gouvernements, nachdem sie unter die Russische Herrschaft getreten, bei ihren eigenen Rechten und Gesetzen gelassen worden, und daher in den Pupillen- sowohl, als auch in andern Sachen, nach Vorschrift ihrer gedachten Gesetze verfahren hätten, wodurch ehemals die Aufsicht über die Waisen-Güter den zu der Zeit gewesenen Landvormundschafts-Gerichten, wie auch den Hof- und Land-Gerichten, in den Städten aber den Magisträten aufgetragen worden, und die etwanige Veräußerung und Verpfändung des Vermögens der Waisen, unter gerichtlicher Erörterung von den Vormündern dependirt habe. Obgleich nun zwar eine neue Regierungsform eingeführt worden, und die Stelle der besagten Behörden von den jetzigen Ober-Landgerichten und Gouvernements-Magisträten vertreten werde: so wären durch diese Regierungsform jedoch die Rechte und die Gesetze dieser Gouvernements nicht abgeändert, sondern hingegen von Ihro Kaiserl. Majestät bei der Einführung der Allerhöchsten Verordnungen selbst, mittelst speciellen Befehls v. 3ten Julius 1783 bestätigt worden. Als weshalb er, der Herr General-Gouverneur, dem dirigirenden Senat die Angelegenheit anheim stelle, und sich eine Resolution erhitte. Hierauf hat Ein dirigirender Senat befohlen: da bei Einführung der neuen Regierungsform in den Gouvernements zu Riga, Reval und Wyburg, ihre vorigen Rechte und Gesetze nicht abgeändert worden: so wird daher den hemeldeten Statthalterschafts-Regierungen vorgeschrieben, dass sie, wenn die Vormünder den adelichen Vormundschafts-Aemtern und den Waisen-Gerichten über Verpfändung und Verkauf des Vermögens Dererjenigen, die Schulden oder anderer Ursachen halber unter vormundschaftlicher Aufsicht stehen, vorstellen, und die Letztern solche Vorstellungen an die Ober-Landgerichte und die Gouvernements-Magisträte begleiten werden,

nach Anleitung der Gesetze und der Allerhöchsten Gouvernements-Verordnungen Ihro Kaiserl. Majestät verfahren sollen, ohne bei dem Senat um eine besondere Entscheidung darüber anzusuchen. Weshalb denn der in dem Berichte des Herrn General-Gouverneurs Fürsten Nikolai Wasiljewitsch Repnin angezeigte, von dem 2ten Departement des Senats an die Statthalterschafts-Regierungen zu Riga, Reval und Wyburg erlassene, Befehl vom 31. Mai 1793, so wie das besagte Departement communicirt hat, blos zur Nachricht gereichen muß.

Den 8ten Mai 1794.

Das Original haben unterschrieben:
Ober-Secretair Xavery Litinsky.
Secretair Iwan Gretsch.
Gouv.-Secr. Michaila Magarinsky.

Uebersetzt von S. Dworjaschew, Regierungs-Translateur.

Ueber die verbindende Promulgation der Ukasen,

Gutachten

des Livländ. Herrn Gouv.-Procureurs, Collegien-Assessors und Ritters von Petersen,

auf amtliche Anfrage des Vorsitzers eines Collegiums.

Ew. haben in dem an mich erlassenen officiellen Schreiben vom 16. Sept. c., No. 515., mich um Auskunft ersucht, in Betreff mehrerer interessanter Rechtsfragen, als:

Werden die Russischen Ukasen bei den Behörden dieses Gouvernements, welche unter Ihrer Aufsicht stehen, angewandt, und nach welchem Principe? Oder werden nur diejenigen angewandt, welche von der Gouvernements-Regierung publicirt sind, und worauf gründet sich im letzteren Falle die Behauptung, dafs nur solche Ukasen hier gültig sind, welche die Gouvernements-Regierung publicirt hat? Nachdem ich die Verordnungen und Verhandlungen über diese Gegenstände von der ältesten Zeit an genau durchgegangen bin, ermangele ich nicht, hiedurch Ewr. meine Ansicht, nach einer, auf bestehende Gesetze gegründeten, Theorie zu entwickeln.

Die emanirenden hohen und Allerhöchsten Ukasen kündigen sich durch ihre Form und ihren Inhalt entweder als allgemein geltende Gesetze an, oder als Entscheidungen und Vorschriften für einen speciellen Fall. In dieser Beziehung verordnet Ein Allerhöchster Ukas vom 15. Junius 1714:

"Указы исданные не вр дополнение уложе-"нію, но для решение часшнаго дрла, вр "руководство выписивать, и по онымр "дрль рршить не надлежить."

Ukasen dieser Art erscheinen zwar auch im Druck, es sei in der St. Petersburgischen Senats-Zeitung, oder auch auf specielle Vorschrift durch Patente der Gouvernements-Regierung. Dennoch sind sie, durch Bekanntmachungen allein, für Gesetze im eigentlichen Sinne dieses Wortes nicht zu erachten. Sie erscheinen vielmehr zur Belehrung und Benachrichtigung des Publikums.

Dagegen aber schreiben andere Ukasen, z.B. der auf namentlichen Befehl emanirte Senats-Ukas vom 14. März 1764, vom 19. Octbr. 1773, vom 2. Mai 1783 und vom 19. Mai 1806,

ganz im Allgemeinen und ohne Restriction vor: Es seien hinführo keine Ukasen und Manifeste, die in Ihrer Kaiserl. Majestät Allerhöchst eigenem sowohl, als des Senats Namen, zu Jedermanns Wissenschaft und Erfüllung ausgegeben werden, außer den gedruckten, für glaubwürdig anzusehen.

Die Form der zur allgemeinen Nachachtung emanirten Allerhöchsten Ukasen ist, außer in einem älteren Ukase von 7184 (1676) Mai 24., in neuerer Zeit, mittelst Allerhöchsten Manifestes vom Jahre 1810, Abtheil. 7., §. 73—77., dahin vorgeschrieben, daß alle Ausfertigungen, die in sich enthalten ein Gesetz oder eine allgemeine Anordnung, sich ankündigen mit dem Eingange: Von Gottes Gnaden etc. Es folgt sodann in der Einleitung die kürzliche Auseinandersetzung, was zu dem Ukase Veranlassung gegeben, und sodann der Uebergang: Nach eingeholter Meinung des 'Reichs-Raths verfügen oder setzen wir fest etc.

Nicht minder geben andere hohe Ukasen, als: vom 10. August 1726, 9. Jul. 1735, 20. Jul. 1742, 10. Jan. 1743, 3. Jul. 1762, 7. Nov. 1762, 3. Febr. 1763 und 8. Sept. 1802 umständlich an, woran namentliche, zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemachte, Ukasen dem Gange ihrer Entstehung nach, indem sie, vermittelst Eines dirigirenden Reichs-Senats emaniren, zu erkennen sind.

Eben so ist auch ihre anderweitige äußere Form, daß sie die Beglaubigung des Ober-Secretairs, beigedrucktes Kaiserl. Siegel etc. etc. haben müssen, durch vielfältige Ukasen vom Jahre 1714 bis zum Allerhöchst consirmirten Doclad des Justiz-Ministers vom 7. Decbr. 1807 bestimmt.

Da nun der Ukas vom 22. Jan. 1724 ausdrücklich sancirt:

,,Ежели о каком Указъ гдъ при каком ,,дълъ помянуто будеть, а ито въ то ,,время не возмоть того Указа смотрять ,,и пебрежиль астанеть не въденіем по-,,сль отговориваться, таких наказывать ,,въ первый отнящіем чина на время и ,,штрафу годь жалованья, въ другой разъ ,,третью долю всего движимаго имънія, въ ,,третіп разъ лишеніемь всего имънія и ,,чина вовсе;"

so folgt hieraus der Grundsatz: Dass alle und jede gedruckten Ukasen, die in Form und Inhalt sich als Gesetze aussprechen, schon eo ipso, und ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob sie von der Gouvernements-Regierung noch besonders für die Provinz publicirt worden, vollkommene Gültigkeit haben, und nur in sofern eine Beschränkung ihrer Wirksamkeit erleiden, als sie etwa speciellen Privilegien der Ostsee-Provinzen derogiren würden. In diesem Falle läge aber die Unwirksamkeit solcher Ukascn

nicht in der fehlenden besonderen Regierungs-Promulgation, sondern in der Regel des gemeinen Rechts, dass ein allgemeines Gesetz, wenn es frühere Privilegien nicht speciell oder expresse aufhebt, auf diese nicht zu extendiren ist. Im Fall eines solchen Conflictes soll aber auch, nach den, auf einen Bericht des derzeitigen Kriegs-Gouverneurs von Riga und Civil-Oberbefehlshabers von Liv-, Esth- und Kurland, Generals von der Infanterie und Ritters, Grafen von Buxhöwden, vom Senat erlassenen Ukas vom Oct. 1805, so wie überhaupt beim Eingange wesentlicher und neue Bestimmungen enthaltender Gesetze, in Gemässheit des 101sten und 104. §s. der Gouvernements-Verordnungen, durch den Stellvertreter Sr. Kaiserlichen Majestät eine Zusammenberufung der Palaten statt finden, um gemeinschaftlich mit der Gouvernements-Regierung, und nach angehörter Rechts-Meinung des Gouvernements-Procureurs, über diesen Gegenstand zu berathschlagen.

Diese von mir aufgestellte Ansicht findet noch darin besonders ihre Bestätigung, daß die Reichs-Gesetze, als der Ukas vom Julius 1764, vom 10. März 1773, und der Allerhöchst bestätigte Doclad des Justiz-Ministers vom 8ten Dechr. 1808 ausdrücklich verordnen: Daß Ukasen nur in der Senats-Druckerei gedruckt, und von dort aus verkauft werden sollen.

Auch stimmt meine Ansicht um so mehr mit den allgemeinen Grundsätzen der Rechts-Theorie überein, als jetzt die Ukasen des Senats unmittelbar für das ganze Reich durch die St. Petersburgische Senats-Zeitung officiell und authentisch promulgirt werden; mithin dieselben schon durch diese überall gleichförmige Publication, für gehörig promulgirte Gesetze anzusehen sind, deren Promulgations-Termin, als die Zeit, von der ab sie in Wirksamkeit treten, nach Vorschrift des Canzelei-Reglements, §. 4., des Ukases vom 27. Febr. 1720, und der Instruction für die Magisträte vom Jahre 1724, in Fällen, wo es auf die größere Genauigkeit des Termini a quo ankäme, zu berechnen wäre.

Der Senat läst es aber bekanntlich nicht bei dieser allgemeinen Publication durch die Senats-Zeitung bewenden, vielmehr findet sich am Schlusse der, als Gesetze zur Nachachtung für alle Provinzen und deren Behörden von Hochdemselben emanirten Verordnungen, die ausdrückliche Clausul: Dieses Gegenstandes halber Ukasen zu versenden an alle Palaten, an die ersten Departements der Haupt- und General-Gerichte, Ober-Landgerichte, Hofgerichte, Kriegs-Canzelleien, Gouvernements-Regierungen etc.

In diesem Falle tritt alsdann in Wirksamkeit die Vorschrift des 95sten §s. der Gouvernements - Verordnungen, bestimmend: "Die "Statthalterschafts - Regierung ist derjenige Ge"richts-Ort, welcher laut den Gesetzen im Namen Kaiserlicher Majestät die ganze Statthalter"schaft verwaltet, und in den ihr untergebe"nen Provinzen die Gesetze, Edicte, Anord"nungen, Verordnungen und Befehle Kaiserl.
"Majestät, wie auch des Senats und anderer
"dazu berechtigter Reichs-Tribunale, bekannt
"macht und verlautbart."

Hierauf gründet sich denn auch die, in der Praxis zwar angenommene, allein eine strengere Prüfung nicht aushaltende, Meinung, dass nur die von der Regierung publicirten Ukasen Gültigkeit haben.

Nicht nur ist sie, in solcher Allgemeinheit ausgesprochen, im Widerstreit mit den obenangeführten, theils älteren, theils neueren Reichs-Gesetzen, sondern auch die tägliche Erfahrung widerlegt diesen Grundsatz. Denn Niemand wird bezweifeln, dass allgemeine Verordnungen, wie der Polizei-, Schul- und Tamoschna-Ustav, vollkommene Gesetzes-Kraft haben, obgleich sie nie durch die Gouvernements-Regierung publicirt worden sind.

In der That und mit den anderweitigen gesetzlichen Vorschriften zusammengehalten, sagt der allegirte 95. §. der Gouvernements-Verordnungen nichts anders, als dass in der Provinz oder unter den Provinzial-Behörden, die Gouvernements-Regierung diejenige ist, der ausschliefslich das Recht der Promulgation für die Provinz zukommt.

Sie kann aber dieses Recht nicht zur Beschränkung der Wirksamkeit des Senats oder anderer höherer Tribunäle ausüben; sondern es stehet diesen, nach klaren Gesetzen, das Recht zu, direct und von sich aus (wie es auch bei der Kaiserl. Universität mit dem Senate der Fall ist) ihre gesetzlichen Verfügungen noch auf anderem officiellen Wege bekannt zu machen, wie z. B. im Allgemeinen jetzt durch die Senats-Zeitung, oder schon früher, in Gemäßheit des Allerhöchst confirmirten Doclads vom 7. Aug. 1797, die Verwaltung der Angelegenheiten Kaiserlicher Bauern betreffend, durch den Волосшный голова, oder in den Statuten, die Kaiserliche Familie betreffend, durch den Приназный выборный.

Hierdurch glaube ich, meine Rechts-Meinung, in Betreff der, von Ewr. mir vorgelegten, Fragen, umständlich aus einander gesetzt, und letztere zugleich beantwortet zu haben etc. etc. etc.

Bemerkungen

über den 9ten und 10. Paragraph der Abhandlung:

Wie und nach welchen Regeln müssen die in Livland geltenden Gesetze interpretirt werden?

Ein provinzialrechtlicher Versuch von Friedrich Georg v. Bunge. (Dorpat 1822.)

Der Herr Verf. handelt in diesen Sphen von der Auslegung der Russischen Gesetze, und ist (S. 32.) der Meinung, dass: 1) Criminal-Gesetze der strengsten grammatischen, und außer ihr nur noch der authentischen Interpretation unterworfen wären; das hingegen 2) alle andere Gesetze: a) die grammatische und declarative Interpretation zuließen, und b) im Falle einer absoluten Dunkelheit des Gesetzes authentisch interpretirt werden müsten.

Dieser Unterschied zwischen den Criminalund andern Gesetzen dürfte aber im Russischen Rechte nicht zu finden seyn. Es scheint vielmehr aus selbigem deutlich hervorzugehen, dass die declarative Interpretation, oder diejenige Art der logischen Auslegung, die in ihren Resultaten mit dem Wortverstande nicht im Widerstreite steht, auch bei Criminal-Gesetzen anwendbar ist. Denn es verordnet

- 1) Das Allerhöchste Manifest vom 15. December 1763, (P. 4.), dass die Senats-Departements bei Entscheidung der ihnen anvertrauten, (folglich auch der Criminal-Sachen, die nach dem ersten Punkte dieses Manifestes zu ihrem Ressort gehören), sich genau an den Sinn (Verstand) der Gesetze (на точномь разумь законовь) halten sollen. Auch wird diese Bestimmung in dem 9ten Punkte desselben Manifestes auf die Justiz-Güter- und Revisions-Collegien und den Sudnoi-Prikas ausgedehnt.
- 2) Bestimmt der Allerhöchste Ukas vom 26. Septbr. 1780 im ersten Punkte, dass nicht nur die Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements, (diese reiche Quelle des Criminalrechts), sondern auch die andern darauf gestützten Gesetze nach ihrem geraden Verstande (по прямому разуму) und genauen und wörtlichen Sinne (по точному и словесному смыслу) angewandt werden sollen.

Es könnte nun zwar scheinen, dass die Instruction für die Gesetz-Commission v. 30. Jul. 1767 hiermit nicht übereinstimmte, indem es

im 153. §. derselben heißt: "Nichts ist gefährlicher, als der gemeine Spruch: man muß auf den Sinn oder Verstand des Getetzes sehen, und nicht auf die Worte." Dieser Schein schwindet aber, wenn man erwägt, daß das Verbot, auf den Sinn oder den Verstand des Gesetzes allein zu sehen, das Verbot nicht in sich begreift, auf den Sinn oder den Verstand, und zugleich auch auf die Worte desselben zu sehen. Denn dieses ist nach den obigen Gesetzen erlaubt.

Wollte man, wie der Hr. Verf., bei Criminal-Gesetzen blos die grammatische Interpretation zulassen: so könnten Fälle eintreten, wo die öffentliche Sicherheit und die Wohlfahrt der Staats-Bürger dadurch gefährdet würde. Es schreibt z. Z. der 110te §. der Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements vor: "Wenn Jemand unter der Gerichtsbarkeit eines Kreis-Gerichts, oder Stadt-Magistrats, oder eines Rathhauses, oder einer Niederrechtspflege ein peinliches Verbrechen begangen hat, so ist das Gericht, unter dessen Gerichtsbarkeit das peinliche Verbrechen vorgefallen, verbunden, die Sache aufs schleunigste zu untersuchen."

Interpretirt man dieses Gesetz rein grammatisch, so darf nur dann die vorgeschriebene schleunige Untersuchung statt finden, wenn der Verbrecher nicht mehr als ein Verbrechen begangen hat; muß aber, nach der Meinung des Herrn Verf., bis zum Eingange einer authentischen Erklärung unterbleiben, wenn dieser Verbrecher zwei oder mehrere Verbrechen verübt hat. Ganz anders verhält es sich, wenn die declarative Interpretation zu Hülfe genommen wird.

Nichts desto weniger dürfte indessen der Ausleger doch verbunden seyn, zunächst ausschließlich auf die Worte des Gesetzes zu sehen, und nur dann sich der declarativen Auslegung zu bedienen, wenn die grammatische nicht ausreicht, und sich die Gründe der erstern streng erweisen lassen. Dieses scheint einer Seits aus der Natur der Sache hervorzugehen, da es der logischen Auslegung nicht bedarf, wenn die Worte des Gesetzes klar sind; anderer Seits aber aus der Instruction für die Gesetz-Comm. v. 30. Jul. 1767, §. 154. u. 156., und der Pol.-Ordn. v. 8. April 1782, §. 46.

Aus allem diesen ergiebt sich, dass die Russischen Gesetze zwar

- A.) die doctrinelle Auslegung zulassen, jedoch blos
 - 1) die grammatische (Instr. f. d. Gesetz-Comm. v. 30. Jul. 1767, §. 153—156. Gouv.-Verordn. v. 7. Nov. 1775, §. 184. Pol.-Ordn. v. 8. April 1782, §. 46. Uk. v. 26. Sept. 1780, P. 1., und v. 5. März 1818, vergl. mit dem Uk. v. 25. Decbr. 1817.), und wenn diese nicht zureicht,

- 2) die declarative (Man. v. 15. Decbr. 1763, Punkt 4 u. 9. — 31. März 1766, P. 6. — Instr. f. d. Ges. - Comm. v. 30. Jul. 1767, §. 153. — Uk. v. 14. Decbr. 1777, P. 9., und 26. Sept. 1780, P. 1. — Verordn. zur Verwaltung der Sibir. Gouvernements vom 22. Jul. 1822, Th. III., §. 537. Anm.) Im Falle der Unzulänglichkeit dieser beiden Arten der Interpretation, muss aber
- B.) die legale statt finden, und zwar
 - 1) die authentische (Pflicht des Gen.-Proc. v. 27. Jan. 1722, P. 10. Uk. v. 17. April 1722. Man. v. 15. Decbr. 1763, P. 5. Instr. f. d. Ges.-Comm. v. 30. Jul. 1767, §. 21. u. 151. Uk. v. 13. Decbr. 1782. 8. Sept. 1802, P. 9. 21. März 1805. Org. d. Reichs-R. v. 1. Jan. 1810, §. 29., P. 3., und Allg. Organ. d. Min. v. 25. Jan. 1811, §. 228., P 2., oder
 - 2) die usuelle, in Fällen, wo das ungeschriebene Recht gültig ist, (Uk. v. 15. Jun. 1714. Man. v. 17. März 1731, P. 6. Uk. v. 14. Jun. 1728. Allerhöchst best. Doclad v. 26. April 1764, P. 3., und Uk. v. 10. Aug. 1766. Instr. f. d. Gesetz-Comm. v. 30. Jul. 1767, §. 101. Uk. v. 28. Febr. 1780. 17. Octbr. 1791, und 29. Nov. 1804. Vergl. in Rücksicht des ungeschriebenen Rechts auch noch die Kormtschaja Kniga, Th. II., B. 50.,

vom Sakrament der Ehe. — Uk. v. 7. März 1701, wo von einem Приказное обыкновеніе die Rede ist. — Uk. v. 23. März 1714, P. 10. — Verordnung zur Verwaltung der Sibirischen Gouvernements, im Reglement über die Nicht-Russischen Völkerstämme, (Усшавь управленія инородцевь) v. 22. Jul. 1822, §. 27. 35. 63. 68 — 72. 76. 97. 115. 152. 170. 174. 188. 223. 252. u. 259., und Uk. v. 24. Jul. 1822, P. 7.)

Diese Ansicht des vorliegenden Gegenstandes stimmt im Allgemeinen mit §. 45. u. 43., und den Nachträgen zu §. 3. u. 24. des 1sten Bandes der Institutionen des Russischen Rechts überein.

Zum Schlusse sei es erlaubt, noch die Meinung des Professors Philipp Heinrich Diltheydieses Veteranen in der Russischen Jurisprudenz - über die Interpretation anzuführen, da in der obigen Abhandlung seiner nicht gedacht wird. Er sagt in der Isagoge in Jurisprudentiam Rossicam (Typis Universitatis Moscuensis, Anno 1779.) S. 114-116.: "Sensus magis, quae anima legis est, quam verba in sana jurisprudentia est attendendus. Quia in legis sensu ipsa latet summi Imperantis, jubentis vel prohibentis voluntas, quam sanctam semper et inviolabilem esse oportet, verba autem quandoque aequivoca ex natura sua esse, quandoque ex omissione vel incuria scribentium talia fieri

certum est, et quotidiana probatur experientia. Adhaec si verba legis observentur, neglecto sensu, ipsa legislatoris voluntas saepe evertitur, ut patet ex exemplo, vero vel ficto ex legibus, ut ajunt, Anglicanis petito, ubi poena in eum, qui duas simultaneo matrimonio uxores duceret, capitalis statuta erat. Evenit dein, ut aliquis tres simul habens uxores, observatis verbis et sensu legis neglecto, statutum in bigamos supplicium evaderet, quia non duas uxores haberet, sed tres; quod ansam dedit, uti fertur, novae legi, ut is qui vivente uxore aliam, vel alias duceret, poena capitali feriretur, qua stante iterum contigit, ut maritus facto divortio secundae nuptus, capitali afficiendus supplicio videretur, nam vivente uxore aliam duxerat. En quo litteraria legis observatio nos quandoque deducat. Non quidem dicam verba legis esse negligenda, quae observari, quamdiu id sine aperta violatione aequitatis a legislatore intentae fieri potest, ad pedem litterarum debent. Neque potestatem concedam ulli, verba legis ad mentem suam interpretandi, hoc enim esset aperire viam anomiae, quia quod capita, tot sententiae, sed si judex verba, ut jacent, in aliquo casu videt sumi non posse ob evidenteni justitiae violationem, ad interpretationem Authenticam confugere, aut si legalis adesset, eam sequi in judicando deberet, rejecta prorsus in tribunalibus Russiae doctrinali, quae in aliis

etiam regionibus extra scholas vim nullam habet. Haec vera mihi videtur sapientissimae Legislatricis Russiae intentio, scribentis in Prodromo novi codicis: nihil esse periculosius, quam tritum illud, oportet mentem legis sequi emon verba. Vide C. 10., §. 153. 154. 155. et 156., quia doctrinalis illa legum interpretatio, non legalis, aut Authentica periculosa est. In seinem Wechsel-Rechte (Elementa juris cambialis. Moscuae 1768.) bemerkt er aber im 4ten §. des 1sten Cap.: "Lege Petri Magni de die 17. Aprilis, anni 1722, usus interpretationis nequaquam, sed abusus prohibitus est, ut patet legenti et rem attente perpendenti."

Ueber die Anwendung des Allerhöchst bestätigten

Gutachtens des Reichs-Raths

vom 16ten Junius 1812

in den Livländischen Gerichten.

Das Jahrbuch für Rechtsgelehrte in Russland stellt im ersten Bande (S. 160 bis 175.) zwei Ansichten über diesen Gegenstand auf. Es sei erlaubt, auch noch eine dritte hier nachfolgen zu lassen.

Es kann wohl keinem gegründeten Zweifel unterworfen seyn, das jenes Allerhöchst bestätigte Gutachten für Livland volle verbindende Kraft habe, da dasselbe durch einen Befehl der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 27. September 1812 zur Jedermänniglichen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht worden ist.

Es fragt sich daher nur, in welchen Fällen jenes Gesetz in Livland, welches seine beson-

dere, von der Russischen ganz verschiedene gerichtliche Verfassung hat, angewandt werden müsse?

Nach Russischen Grundsätzen müssen Gesetze zunächst grammatisch, nach dem eigentlichen Wortverstande interpretirt werden. Diess geht unter andern aus der Allerhöchsten Instruction für die Gesetz-Commission v. 30. Julius 1767, §. 153 bis 156., und dem 46. §. der Polizei-Ordnung vom 8. April 1782 hervor.

Das in dem Allerhöchst bestätigten Gutachten des Reichs-Raths vom 16. Jun. 1812 enthaltene allgemeine Gesetz ist also auch buchstäblich so zu verstehen, wie es abgefast ist, um so mehr, da die Worte desselben ganz klar und deutlich sind, und durchaus keiner logischen Interpretation bedürfen.

Es kann folglich die darin angeordnete einund resp. zweijährige Frist nur dann statt finden, wenn Jemanden auf Verfügung einer Gerichts-Behörde, oder zu Folge Allerhöchsten Befehls vorbehalten worden ist, seine Rechte, nach Grundlage des Ukases vom 5ten Novbr. 1723, in gerichtlicher Form auszuführen.

Da aber dieser letztere Ukas, welcher die Grundlage des Russischen Prozesses enthält, nie Gesetzeskraft in Livland erlangt hat: so könnten wohl Zweifel entstehen, ob überhaupt das in dem Allerhöchst bestätigten Gutachten vom

16. Jun. 1812 gegebene Gesetz in Livland anwendbar sei, oder nicht? Diese Zweifel erscheinen jedoch ungegründet, da sich die absolute Unanwendbarkeit für Livland keineswegs behaupten lässt. Man denke sich z.B. den Fall, dass ein Beklagter, nachdem dem Kläger von einer Russischen Gerichts-Behörde, wo der Rechtsstreit anhängig war, oder durch einen Allerhöchsten Befehl offen gelassen worden, sein Recht nach Vorschrift des Ukases vom 5. Nov. 1723 auszuführen, sich in Livland häuslich niederließe; dass nun der Kläger von diesem Reservate Gebrauch machen wollte, seinen Gegner aber erst nach der obigen ein- oder zweijährigen Frist in Livland belangte. müste denn doch wohl unsehlbar die Livländische Gerichts-Behörde den Kläger, kraft des Allerhöchst bestätigten Gutachtens vom 16. Junius 1812, mit seiner Klage abweisen.

Zusätze zur Kritik

der

von Buddenbrockschen Sammlung.

Die Zusätze zu meiner Kritik des genannten Werks, welche ich, aus meinen Sammlungen, hiermit dem juristischen Publikum vorlege, haben das Schwedisch-Livländische Recht, und was dähin einschlägt, zum Gegenstande, indem meine Ansichten des Polnisch-Livländischen Rechts in einer eigenen propädeutischen Abhandlung umständlich von mir erörtert werden.

Ich beschäftige mich zuvörderst mit (dem Schwedischen Canzellei-Rathe) Johann Schmedemann, dessen sogenanntes Justizienwerk bei uns wohl bekannt, aber nur wenig gekannt ist. Der, durch seinen gelehrten Fleis für Livland unvergessliche Fr. Konrad Gadebusch führt *) eine höchst wichtige Bestätigung meiner Aeus-

^{*)} Livl. Bibliothek, Th. 3., pag. 100.

serung an, dass das Schmedemannsche Werk mit bei weitem größern Rechte den Namen einer legalen oder authentischen Sammlung verdiene, als die, bei v. B. mit diesem Namen beehrten Nöllerschen Privat-Compilationen. Er sagt nämlich: "Das Livländische Hofgericht in seinem Berichte vom 22. April 1727, nach welchen Rechten in Livland gesprochen werde, ertheilt dieser Schmedemannschen Sammlung das Zeugniss, dass zu Schwedischen Zeiten die Livländischen Richterstühle die Anweisung erhalten, nach den darin befindlichen Resolutionen und Rescripten in decernendo vornehmlich zu sehen." Die hierher gehörigen Worte dieses, in meiner Sammlung der hofgerichtlichen Constitutionen sub Nro. 92. befindlichen Berichts lauten also: "Es wird solchemnach Ew. Kaiserl. Majestät hohes Reichs-Justiz-Collegium aus oben Angeführtem gnädigst bemerken, welchergestalt ein Theil der, in decidendo allhier gebräuchlichen Rechte in der hiesigen Landes-Ordnung, zusammt denen, in des Schmedemanns Justizien-Werke befindlich, diesem Hofgerichte besonders zur Richtschnur ertheilten Königl. Schwedischen Resolutionen und Rescripten, löblichen Gewohnheiten, imgleichen dem Jure communi, theils in dem, in plattdeutscher Sprache gedruckten Stichtischen Ritter-Recht, davon nur ein einziges Exemplar beim Hofgericht vorhanden, bestehe."

Diesemnach ist es wohl zu bedauern, wie Gadebusch schon anmerkt, dass wir keine gedruckte deutsche Uebersetzung davon haben. Nach der jetzigen Lage der Dinge werden wir uns auch keine Rechnung mehr darauf machen dürfen, sondern uns an das Original halten müssen, so selten es schon vor funfzig Jahren in Livland war. Das Exemplar, welches ich zu besitzen das Glück habe, gehörte, allem Vermuthen nach, in die Bibliothek desselben Joh. Riesenkampf, welcher durch des Herrn Staats-Rathes und Ritters v. Ewers Ausgabe des Esthländischen Ritter-Rechts*) bekannt geworden In demselben findet sich zum Schlusse von seiner Hand ein Verzeichniss derjenigen Königl. Schwedischen Gesetze und Verordnungen, welche sogar im Schmedemannschen Werke fehlen. Ich rücke es wörtlich ein, mit Bemerkung dessen, was hier sogar aus den L.O. supplirt werden kann:

- 1604. 22. Mart. Norköpings Reichstags-Beschluss.
- 1638. 22. Febr. Verordnung wegen der Kirchenzehnden im gesammten Reiche.

^{*)} Dorpat 1821, pag. 483 ff. Das Esthländische Ritter-Recht ist, nach dem oben angeführten Berichte, gleichfalls nicht ohne praktische Anwendung geblieben. Es heifst im Berichte: "wobci das Kaiserl. Hofgericht das Esthnische Ritter-Recht in gewissen Fällen mit zu Hülfe genommen."

- 1655. 25. Jun. Reichstags-Beschluss.
 - (Erste) Reductions-Stadtga Regis Caroli Gustavi.
- 1662. 20. Decbr. Verordnung wegen des Postwesens.
- 1662. 19. Mart. Religions-Placat. (L.O. p. 131.)
- 1668. 27. Aug. Transsumpt aus der Resolution über der Ritterschaft Beschwerden beim Reichstage.
 - 2. Sept. Transsumpt aus der Resolution über der Gemeinen Beschwerden beim Reichstage.
 - 17. Sept. Königl. Autorisation zu Wexelund Lehne-Banquen.
 - 22. Sept. Reichstags-Beschluss.
 - Verordnung wegen der Banco.
 - dito Varia wegen der Banco.
- 1672. 18. Decbr. Der Reichsstände Versicherung beim Reichtstage.
 - Reichstags-Beschluss.
- 1675. 25. Sept. Reichstags-Beschluss.
 - 3. Oct. Königl. Confirmation der Wexelund Lehne-Banque.
- 1678. 2. Mart. Reichstags-Beschluss.
 - 13. Apr. Vom Reductionswerk und desselben Execution.
- 1680. 23. Jan. Placat vom Kindermord. (L.O. p. 316.)
 - 1. Aug. (Den Sundzoll betreffend.)

- 22. Nov. Reichstags-Beschluss. *)
- Resolution über der Gemeinen Beschwerden beim Reichstage.
- 29. Resolution über des Adels Beschwerden beim Reichstag. (Ein Transsumt in den L. O. p. 343.)
- 1681. 8. Febr. Verordnung wegen der Priesterschaft-Gebühr bei Verlobungen, Hochzeiten etc.
 - 19. Mart. Verordnung wegen der Münze.
 - 20. Sept. Verklärung über vorige Münz-Verordnung, das Banco angehend.
- 1682. 16. Nov. Reichstags-Beschluss. **)
 - 23. Dec. Resolution über des Adels Beschwerden beim Reichstage.
- 1683. 3. Jan. Resolution über der Gemeinen Beschwerden beim Reichstag.
- 1683. 5. Jul. Verordnung wegen Censirung der neu geschriebenen Sachen, auch daßs von allen gedruckten Sachen ein Exemplar an die Königl. Bibliothek und Archiv eingeliefert werden solle.
- 1685. 29. Jan. Königl. Brief an alle Gouverneurs und Landshöffdinge, dass sie sich nach

^{*)} Hier wurde die, in ihren Folgen auch für Livland so wichtige Reduction beschlossen. Wörtlich abgedruckt im Diar. Europ. Th. XLIV. p. 126—143.

^{**)} Nach Gadebusch ist er vom 3. Jan. 1683, und steht im Diar. Europ. Th. XLIV. Append. pag. 124-156.

der, im heutigen Dato auf des Hrn. Oberstatthalters Memorial gegebenen Verklärung richten sollen. (L.O. pag. 403.)

- 1686. 5. Mai. Verordnung, was von den Kaufleuten für die Schiffe an Zoll etc. erlegt werden soll.
 - 5. Oct. Resolution über der Ritterschaft und des Adels Beschwerden beim Reichstag.
 - 22. Oct. Resolution über 2 Puncten wegen der Ritterschaft und des Adels.
 - 4. Nov. Resolution wegen Ausrechnung des Procent von den gekauften Kronsgütern.
 - 5. Nov. Rustienst-Ordnung. (L.O. p. 753.)
 - 9. Reichstags-Beschluss. *)
 - Resolution über der Gemeinen Beschwerden beim Reichstage.

^{*)} Hier wurde, unter Andern, von den Reichsständen bewilligt, dass "auf einige Jahre Charta sigillata wieder gehoben werden, und in Brauch kommen möge," nach den Worten der Stadtga vom 23. Dechr. 1686, (L. O. pag. 449 fl.) Nach §. 32. dieser Verordnung schien Livlaud von ihr eximirt zu seyn, indessen wurde sie, mittelst gedruckten Patentes des Gen.- Gouv. Hastfer vom 20. Sept. 1693 auch hier eingeführt. Die hofgerichtliche Constitution vom 21. Oct. 1693 hat die Worte: "absonderlich weil, wie bewufst, die Charta sigillata an diesem Orte unlängst introducirt worden etc." Die hofgerichtliche Constitution vom 21. Febr. 1694 giebt nähere An-

- 11. Nov. Resolution über der Gemeinen Beschwerden beim Reichstage.
- 1687. 3. Jan. Taxa des kleinen Zolls, wie auch Accis-Ordnung nach der Verhöhung.
 - 20. April. Verordnung wegen Auflegung (Auslegung?) der Reichstags-Schlüsse und Königl. Resol.
 - 28. Apr. Von den fremden Handelsleuten, Expeditoren, und deren Handlungsfreiheit.
 - 10. Mai. Stempelordnung.
- 1688. 5. Mai. (Den Sundzoll betreffend.)
 - 28. Instruct. für die Landbuchhalter.
 - 23. Jun. Resolut. über einige Sachen, das Reductions-Wesen und die erkauften Königl. Güter betreffend, mit unterschiedenen Beilagen.
 - 4. Jul. Verbot wegen Ausführung der kupfernen Platten.
 - 9. Sept. Wegen der Lehr-Conducteure, dass sie nach dem Duell-Placat zu consideriren. (L.O. p. 478.)

weisung und Vorschriften zum Gebrauche des Stempel-Papiers, auf Grundlage einer Königl. Resolution vom 3. Jan. ej. a. Diese Constitution verbessert zugleich einen Fehler in dem, am 31. Aug. 1693 in Riga gedruckten, deutschen Exemplar der St. P. Verordnung, §. 20., wo es, wie im Nöllerschen Abdrukke, L. O. p. 458., irrig heißt: Vollmachten bei Gerichts-Prozessen etc., anstatt, nach dem Schwedischen Originale, zu setzen: außerhalb den etc.

- 27. Sept. Verbot, dass Keiner sich des Tituls eines Guts, worauf er vorher belehnet gewesen, und nachmals der Krone zugefallen, bedienen möge.
- 1689. 21. Febr. Resolution über des Adels Beschwerde beim Reichstag.
 - 23. Febr. Rangordnung für die Bediente in Esth-, Liv- und Ingermannland.
 - 6. Mart. Resolution über der Priesterschaft Beschwerden beim Reichstag.
 - 9. Mart. Resolut. über der Gemeine Beschwerden.
 - 15. Mart. Königl. Approbation wegen Cassirung der, wider die Königl. Hohheit geführten Protocolle.
 - 19. Mart. Reichstags-Beschluss.
 - 25. Mai. Placat wegen der Renten, welche für I. K. Majestät nach der Reduction-Stadtga nicht eingezogen worden.
- 1690. 2. Oct. Des Oberstatthalters Befehl wegen Schutz der Stadtwache.
 - 4. Dec. Verordnung wegen Brauchung der Hand- und Hausmühlen.
- 1691. 5. Mai. (Wegen Malzaccise.)
- 1692. 8. Apr. Verordnung wegen Einziehung und Ersetzung der von Ao. 55 abalienirten Allodialgüter.
 - 12. Dec. Stockholms Posttaxe.
- 1693. 20. Nov. Reichstags-Beschlufs.

- 1694. 9. Mart. Verbot, dass die Rossdienstpferde nicht mit schwerer Arbeit belegt werden sollen.
- 1695. 1. Mart. Verordnung wegen der Officiere Rang.
- 1696. 21. Febr. Wegen Einschreibung derer Geadelten beim Ritterhause.
 - Rangordnung. (L.O. pag. 635.)
 - 12. Sept. Des Hofgerichts in Stockholm Verordnung wegen Ausnehmung der Urthel und Resolutionen, wie auch wegen der Revisionsfatalien.
- 1697. 29. Nov. Reichstags-Beschluss.
 - 17. Dec. Resolution über der Priesterschaft Beschwerden beim Reichstag.
 - Dec. Resolut. über der Gemeinen Beschwerden etc.
- 1698. 5. Jan. Verordnung wegen Zolldefraudationen. (S. unten.)
 - 21. Oct. Verordnung wegen der Bettler und Armen. (L. O. pag. 707 ff.)

Aber auch dieses Verzeichniss ist nichts weniger, als vollständig, so willkommen es dem Rechts-Historiker immer seyn muss. So fehlt ausserdem noch bei Joh. Schmedemann sogar der allgemeine Handwerker-Schragen für Schweden und Finnland vom 1sten März 1669, (L. O. pag. 143 ff., und: Auswahl der wichtigsten, in den Landes- und Stadt-Gerichten des Herzog-

thums Esthland auch noch jetzt geltenden Königl. Schwedischen Verordnungen, Reval 1777, Nr. 11., pag. 56 ff.), von welchem Schragen Herr v. B. glaubt, dass er, bei uns, Richtschnur für die Handwerker auf dem platten Lande sei. Sollte dies Grund haben? Jener Schragen ist, den bestimmten Worten seiner Ueberschrift zufolge, nur für die Handwerker in Schweden und Finnland gegeben, er ist, wie ich bis zum Beweise des Gegentheils behaupten darf, niemals in Livland zur Nachachtung publicirt worden, und kann demnach, obgleich Nöller ihn in seine Ausgabe der L.O. aufgenommen, und er, aus dieser, in die Auswahl etc. übergieng, der früher von mir deducirten und sonst begreiflichen Gründe wegen, für kein Gesetz angesehen werden, das formell in Livland jemals Kraft gehabt hätte, oder noch haben könnte.*) Man weiss übrigens aus der Geschichte nur zu gut, wie hartnäckig die Handwerker ihre wohl- oder übelhergebrachten Gebräuche zu vertheidigen gesucht haben, und wie weit entfernt sie immer waren, neue Einrichtungen oder sogar fremde Gesetze freiwillig bei sich aufzunehmen. Ihre speciellen Amtsschragen, so wie die Gewohnheiten der Städte, wo sie incorporirt waren, mussten schon aushelfen, und wenn auch die Richter, vorkommenden Falls, diesen all-

^{*)} Gadebusch Livl. Jahrb. ad a. 1669, §. 48.

gemeinen Schragen, weil er in den L.O. steht, vielleicht oft ohne Widerspruch angewandt haben mögen: so kann diess doch, nach einer richtigen Theorie, wenigstens jetzt, seit Emanirung der Russischen allgemeinen Handwerks-Ordnung und des Reglements für die Handwerker vom 27. Junius 1819 wohl nicht mehr der Fall seyn. - Ehe ich Schmedemann verlasse, und zu den Landes-Ordnungen übergehe, muss ich noch Einiges von der, schon oben angeführten, Auswahl etc. sagen. Ein Produkt, das bei weitem mehr, als die L.O. unsern Zeiten angehört, sollte schon größere Erwartungen erregen dürfen, und auch befriedigen müssen. Es ist aber ebenfalls nur eine Buchhändler-Speculation, so lobenswerth sie und nützlich bei einer andern Ausführung für's Ganze gewesen wäre. Gleich der Titel ist verleitlich, indem man viele, bestimmt nicht mehr gültige, Verordnungen ausmerzen kann; den, in Jahrzahlen höchst incorrecten Druck abgerechnet, vermisst man eine richtige Chronologie, und stösst, mit einem Worte, fast auf alle die Fehler, die den L.O. zur Last fallen.*)

Dennoch ist dieses Werk unentbehrlich, letztere sowohl, als Schmedemann, zu ergänzen.

^{*)} Sogar findet man, wie schon Gadebusch (Livländ. Jahrb., Th. 2., Abschn. 2., §. 205.) bemerkt, die Stockholmsche Hofgerichts-Ordnung vom 23. Junius 1615 daselbst zweimal abgedruckt.

Es hat vor den L.O. zum voraus Nr. 1. 2. 4. 6. 8. 10. 104. 106. 107. 108. 120-122, so wie es zwei Verordnungen enthält, welche bei Schmedemann fehlen, nämlich 115: Placat wegen der Schifffahrt in den Scheeren vom 2. März 1687, und Nr. 120.: Stadtga und Verordnung, wie es mit Trafiquirenden von der Bürgerschaft, welche wegen einiger begangenen Unrichtigkeit im Verzollen angegeben sind, gehalten werden soll, vom 5. Jan. 1698. Diese ist so wichtig, dass ich ein Transsumt hier mitzutheilen mich verpflichtet erachte. Sie enthält, dass in Zoll- und Confiscations-Sachen 1) die Kaufleute "mit Fug und Glimpf handthieret, und dass keinem Sachsucher, Anwald, Fiskalen oder allerhand andern Angebern zugelassen seyn soll, wider dieselbe mit einigen ungebührenden schweren Proceduren zu verfahren, sondern dass die Kausleute recht- und gesetzmässigen Prozess genießen, und an ihren Personen, Ehre und Eigenthum nicht angegriffen werden sollen, ehe sie rechtlich überzeugt und verurtheilt sind, dass sie ein solches Verbrechen begangen, welches dergleichen Verfahren und Strafe verdient; *) 2) dass

^{*)} Interessant ist eine Vergleichung mit L.7. Cod. de jure fisci. Hier heißt es: "Defensionis facultas danda est his, quibus aliquam inquietudinem fiscus infert, cum facultatem eorundem adhuc controversia pendente inquietari describique fas non sit. Ubi ergo controversia extiterit fisco alicujus patrimonium

die Comptoir-Bücher, Briefe und Handlungen nicht gerühret oder angetastet, oder einem Sachsucher oder Angeber Zulas gegeben werde, aus denen, auf ungebührliche Art an sich gebrachten Dokumenten etwas zu des Beklagten Beschwerde oder Vorfang einen Beweis zu nehmen und zu überzeugen; 3) endlich wird ein Verjährungs-Termin von einem Jahr und sechs Wochen für alle Ansprache wegen vorgefallener Unrichtigkeit im Zolle festgesetzt."

Für den Rechts-Historiker, welcher Schmedemann suppliren will, bemerke ich noch schlüßslich den Titel eines darzu sehr brauchbaren Büchleins: "Ett fullkommeligit Register uppå alla Recesser, Placater, fredz-fördrag och hwarjehande Kongl. och andra förordningar, som på Kongl. May^{tz.} Befallning sedan åhr 1660 finnes ware af Tycket utgångne. Stockholm Uplagt uti K. B. Sel. Niclas Wenkijfs Tryckerij, med des egen Bekostned." 2 Bändchen in 4to ohne Jahrzahl. Es schließt mit dem Ende des Jahres 1696.

Von Schmedemann's Justizienwerke, als der Matrix einer jeden künftigen Bearbeitung des Schwedisch-Livländischen Rechts, welche Herr v. B. entweder nicht kannte, oder nicht zu be-

vindicante; apud eum, omnibus facultatibus constitutis, cognitio ventiletur: ut cum rei exitus debere eas vendicari probaverit, tunc demum res persequi liceat."

nutzen wusste, ist der Uebergang zu dem, was bisher, im Ganzen genommen, dafür bei uns gelten sollte, zu den Landes-Ordnungen, sehr natürlich. So Noth es thun möchte, auch manche literärische Wahrheiten bis zum Ueberdrusse zu wiederholen, weil sie oft nur dann erst gehörig erkannt werden: so ist doch hier mein Hauptzweck, blos zu suppliren und etwa zu berichtigen.

Es giebt drei, oder, wenn man will, vier Ausgaben der Landes-Ordnungen.

Die älteste Ausgabe unter dem Titel: Livländische Landes-Ordnungen. Riga, gedruckt durch Heinrich Bessemessern, Anno 1673, enthält auf 11 Bogen in klein 4to bei weitem mehr, als der Titel verspricht. Auf der Rückseite desselben ist die Königl. Bestätigung der eigentlichen Landes-Ordnungen, vom 22. Septbr. 1671, abgedruckt. Hierauf folgt unmittelbar die Instruction für die Kreis-Fiskale, sine die et con-Dieser erste Bogen ist mit dem Buchstaben H. gezeichnet. Sodann kommen die eigentlichen Landes-Ordnungen, nach ihnen die Tottsche Verordnung wegen Gränzstreit; hierauf die Justizienpunkte mit ihrer Bestätigung; auf den drei letzten Bogen H, I und K aber die beiden Landgerichts-Ordnungen von 1630 und 1632. Will man eine, unter öffentlicher Auctorität erschienene Ausgabe statuiren: so muss man diese dafür annehmen, obgleich Gadebusch*) bei Gelegenheit eines, in den L.O. fehlenden Königl. Placates sagt: "Ein abermaliger Beweis, dass die Livländischen Landes-Ordnungen ohne obrigkeitliche Genehmigung gesammelt und gedruckt sind."

Denn die zweite Ausgabe unter dem Titel: "Livländische Landes-Ordnungen." Riga in Verlegung Georg Matth. Nöllers (ohne Jahrzahl) hat den Zusatz: Cum gratia et privilegio Sacrae Regiae Majestatis Suecicae. Sie ist zum bequemern Gebrauche paginirt (168 S.), auch mit einem Register der Ueberschriften versehen. Die eigentlichen Landes-Ordnungen stehen hier schon zuerst. An sie schliesst sich das Tottsche Placat wegen Gränzstreit, dann die Justizienpunkte, die beiden L.G.O. und die Instruction für die Kreis-Fiskäle. Hierauf kommen folgende Numern in dem Register der neuesten Ausgabe: 23. 27. 29. 49. 50. 63. 41. 53. 56. 57. 67. 73. 88. Dann die Rang-Ordnung vom 23. Febr. 1689, auf welche sich die, in der letzten Ausgabe der L.O. pag. 635. befindliche Rang-Ordnung v. 21. Febr. 1696 bezieht; endlich Nr. 96. 91. 97.

Die Behauptung Friebe's, welcher v. B. gefolgt ist, dass diese Ausgabe im Jahre 1690 erschienen sei, gründet sich auf eine Vermu-

^{*)} Livl. Jahrhücher, Th. 3., Abschn. 2., §. 14., Note t.

thung Gadebusch's *), und bedarf noch näherer Bestätigung.

Die dritte Ausgabe der Livl. L. O. vom Jahre 1704 habe ich nur einmal flüchtig zu sehen, Gelegenheit gehabt. Titel, Reihenfolge des Inhalts und Seitenzahl waren ganz der vierten Ausgabe gleich.**)

Diese führt den, zum Inhalte allein passenden, Titel: "Livländische Landes-Ordnungen. Nebst darzu gehörigen Placaten." Dass Nöller die Herausgabe ohne allen Plan unternommen, merkt selbst Gadebusch an, der sonst nicht zu den Systematikern gehört, und dennoch sagt: "Beide Ausgaben (1690, 1707) haben den wichtigen Fehler, dass sie ohne Ordnung der Zeit und Materien gedruckt worden sind." Durch die Aufnahme von vielen Gesetzen und Verordnungen, welche gar nicht für Livland gegeben waren, (pag. 106. 117. 120. 143. 260. 356. ***) 464. 545. 550. 554. 631. 675. 702.

^{*)} Livl. Bibliothek, Th. 2., p. 153.

^{**)} Ich darf nicht unbemerkt lassen, daß Gadebusch, der in den Noten zu seinen Livl. Jahrbüchern oft beide Editionen zugleich allegirt, gewöhnlich eine Differenz von einer Seite angiebt. Vergl. jedoch Th.3., Abschn. 2., §. 34., Note k.

^{***) &}quot;Wie sie (Erklärung über des Schwed. Landrechts rechten Verstand etc.) dahin gekommen, ist nicht leicht zu ersinnen. Denn wenn das Landrecht des Schwed. Reichs selbst in Livland nicht gilt, wie kann denn eine Erklärung desselben gelten? Da-

722.), ist die eingerissene Gewohnheit, nur nach der Pagina zu allegiren, für die Rechts-Sicherheit etc. so nachtheilig geworden, dass man sich zur jetzigen Seltenheit der L.O. und ihrem Ersatze durch das v.B. Werk Glück wünschen kann.

Möchten wir bald auch die Aussicht haben, den L.L. mit seinen Noten entbehrlich zu finden! Zu dem, was ich über die Gültigkeit des Textes sowohl vom L. L. als St. L. früher bemerkt habe, lassen sich noch wesentliche Zu-Namentlich würde es nicht ohsätze liefern. ne alles Interesse seyn, den Weg historisch zu verfolgen, welchen die Schwedische Regierung einschlug, um mit allmählicher Beseitigung des Provinzial-Rechts Schwedische Gesetzgebung einzuführen. Von den misslungenen Versuchen des nachherigen Königs Karl IX., bei der Einnahme des Landes, ihm Schwedisches Recht zu obtrudiren. (1601, 1602), bis zu der Landgerichts-Ordinanz vom 1. Febr. 1632, §. 29. u. 40., wo das Schwedische Gesetz, als mit dem Jure saniorum*) populorum communi" übereinstimmend, subsidiarische Gültigkeit erhielt, könnte

her findet sich dieses Stück in der ältern Ausgabe nicht." Gadebusch's Livl. Jahrb. ad a. 1682.

^{*)} Ich erinnere mich einer Hypothese, die hier einen absichtlichen Druckfehler annimmt, und zum Troste bei etwanigen Gegenvorstellungen saliorum populor. comm., i. e. gemeines deutsches Recht interpretirt.

man die erste Periode annehmen. Zur zweiten gehören die Versuche der Livländischen Ritterschaft und des Hofgerichts, ein vollständiges eignes Provinzial-Gesetzbuch zu schaffen, das aber in Stockholm wohl absichtlich ruhen blieb, und wogegen man lieber das alte Ritter-Recht bis auf Weiteres bestätigte, um indessen fortwährend die Schwedischen Gesetze einzuimpfen. Die Hinweisungen auf dieselben werden mit jedem Decennium bedeutender.

Die dritte Periode umfast die Regierung Karls XI. und XII., welche den alten Plan sehr ernstlich wieder aufnahmen, und durch Hastfer und Dahlberg beinahe völlig durchsetzten. Unter vielen andern gehört hierher die deutsche Ausgabe des Land- und Stadt-Laghs, und die zu Alt-Ranstadt, den 12. Junius 1707 gegebene Königl. Resolution: "Dass das Hosgericht, wenn es bei vorkommenden Sachen genöthigt sei, sich fremder Völker Gesetze zu bedienen, an deren Statt das Schwedische Gesetz und die Königl. Verordnungen gebrauchen solle, damit es in seinen Sprüchen und Urtheilen sich allezeit gleich seyn könne."

Diess wäre nun wohl als eine förmliche Promulgation des Schwedischen Gesetzbuchs, im Ganzen genommen, zu betrachten. Dass sie indessen wenig Wirkung hatte, erklärt sich daraus, dass zu jener Zeit schon der größte

Theil von Livland in den Händen der Russen war. Auch erkannte das Hofgericht es nicht dafür an, indem es in der Näherrechts-Sache Heinrichs v. Tiesenhausen und Gürgen Schiffhausen im Urtheile vom 4. Mai 1707 ausdrücklich sagt, dass das Schwedische Recht in dergleichen (Näherrechts-) Fällen hier im Lande nicht eingeführt, sondern das hiesige R.R. und Landes-Gewohnheiten jederzeit darin beobachtet worden.*) Ich halte es daher nicht für überflüssig, die einzelnen Fälle, in welchen es durch Schwedische Verordnungen, die unläugbar für Livland Gültigkeit haben, speciell zur Norm vorgeschrieben worden ist, aus den L.O. hier anzuführen. L.O. p. 232. Die Executions-Stadtga, deren Gültigkeit für Livland noch Niemand bestritten hat, bezieht sich in S. 1. auf des Reichs Schweden Land- und Stadt-Rechte, sonderlich aber in den Titeln von Gerichts-Sachen (Tingmåla Balker), und Rathhaus-Sachen (Rådstugu Balker) wegen Vollbringung und Execution der Urtheile, gefängliche Verhaftung, Sequestration und Bürgschaft etc. dergestalt, dass diese Titel, neben der Executions-Stadtga, zur unabweichlichen Richtschnur vorgeschrieben werden. S. 30. der Letztern in den

L. O. p. 251. verweiset, wegen der Strafe der, bei Executionen vorfallenden Beleidigungen und

^{*)} Gadebusch's Livl. Jahrb. ad a. 1707, §. 145.

Gewaltthätigkeiten auf Cap. 52. u. 33. des Stadtlaghs im Titel von Rathhaus-Sachen.

- L.O. pag. 301. verordnet, dass die Erbfolge der Prediger-Witwen resp. nach Schwedischen Stadt- und Land-Rechten zu reguliren sei.*)
- L.O. pag. 410. (die Execution gewonnener Urtheile betreffend) enthält die Worte: "wobei aber die Gradus in Acht zu nehmen sind, welche das Gesetz Cap. 27. Tingm. und unsere Executions-Stadtga §. 6. breiter exprimiren etc.
- L.O. pag. 423. über den, bei Testaments-Streitigkeiten, auch in andern Fällen, zu machenden Unterschied zwischen Land- und Stadt-Recht.
- L.O. p. 439. wegen der Behandlung dienstloser sich herumtreibender Weibspersonen Bezugnahme auf das 21. Cap. B. B., St.L., §. 4., und L. L. Cap. 15., §. 5.

Die L.O. pag. 465. 466. 468. 473. vorkommenden Hinweisungen auf Land- und Stadt-Lagh gehören aus den oben (Note .) bemerkten Gründen nicht hierher. Ueber letztern führe ich nur noch an, dass er in Narwa gilt, **)

^{*)} Gadebusch's Versuch etc., Bd. I., Nr. 5., p. 48 ff. In: C. Th. Herrmann Diss. de conjug. superstit. success. ab intest. Dorp. 1818., ist dieser Fall ganz unerwähnt geblieben.

^{**)} Gadebusch's Livl. Jahrb. ad a. 1694, Note q. Er sagt, dass auch der L.L. dort Gültigkeit habe, indessen unstreitig blos subsidiarisch.

wo man schon seit 1585 Schwedisches Recht hat, durch welches hier die Lübeckschen Statuten verdrängt wurden.

Die Noten zum L.L. betreffend (denn auf die, zum Stadtlagh, beruft sich die Praxis nicht, obgleich sie dieselben Verfasser und dasselbe Fundament haben, und nach Maasgabe der, sogleich anzuführenden, nähreren Bestimmungen unstreitig auch gelten müssen): so muss man hier noch ein, bei Gadebusch *) allegirtes hofgerichtliches Präjudicat vergleichen und unterscheiden zwischen 1) blos erläuternden Noten, mit Kreuzen oder Sternen bezeichnet. Sie betreffen Geschichte, Alterthümer und Sprache, und es kann desshalb von deren directen Anwendbarkeit in der Praxis keine Rede seyn. Die öfters allegirten Ausleger des Schwedischen Rechts, Loccenius und Relamb, verdienen beim Studium wohl berücksichtigt zu werden. Die 2) supplirenden Noten werden durch Buchstaben unterschieden. Hier kommt es darauf an, erstlich: auf welche Gesetze sie sich beziehen? Denn gründen sie sich auf Verordnungen, welche entweder nicht allgemein oder nicht an das Livländische Hofgericht addressirt sind: so haben sie keinen praktischen Werth. **)

^{*)} Livl. Bibliothek, Th. 2., pag. 158.

^{**)} In meinen Grundlinien des Livländ. Civil-Prozesses, Riga 1812, habe ich an verschiedenen Orten mehrere Gesetze dieser Art bemerklich gemacht.

Diejenigen Königl. Briefe indessen sind hiervon ausgenommen, welche, wenn gleich nicht gerade an das Livländische Hofgericht addressirt, dennoch ein, in Livland gültiges, Gesetz erklären oder erläutern.*) Es kommt aber auch zweitens darauf an, dass die Noten richtig extrahirt sind. Denn als Machwerk von Privat-Personen können sie nur in sofern, als sie dem Original-Texte entsprechen, Gültigkeit ha-Der Fall ist gerade, wie bei den, aus den Novellen gezogenen und dem Codex einverleibten, Authentiken, welche auch nur "quatenus cum novellis, ex quibus decerptae sunt, conveniunt"**) gelten können. Welchen Verfasser haben nun aber diese Noten? Ich war früher geneigt, sie den beiden Livländischen Hofgerichts - Assessoren zuzuschreiben, welche, auf des Gen .- Gouv. Dahlberg Veranlassung, die Uebersetzung der L. und St. L. besorgt haben; finde mich indessen jetzt veranlasst, diese Meinung, wo nicht ganz zurückzunehmen, doch zu modificiren, ungeachtet die Paternität des, bei Dreyer angeführten, Abrahamson deshalb gerade noch nicht als erwiesen zugegeben wird. Es existirt nämlich ganz unläugbar auch

^{*)} Jahrbuch etc., Th.I. pag. 95.

^{**)} Heinecc. Elem. jur. civ., §. 15. — C. F. Walchii Introd. in controvers. jur. civil. (Jenae 1791.) proleg., Cap. 1., §. 7.

eine Schwedische Ausgabe mit den litterirten Noten der Uebersetzung. Diess giebt, neben der Dedication, bei genauerer Ansicht, schon der Titel der deutschen Uebersetzung zu erkennen, und erhellet ferner aus einer Vergleichung der litterirten mit den bekreuzten, oder der supplirenden mit den erklärenden Noten, als welche letztern zum Theil die nähern Bestimmungen und Berichtigungen der erstern enthalten, unmöglich also eine Arbeit desselben oder derselben Verfasser seyn können.*) Nimmt man nun an, dass diese von den Uebersetzern herrühren: so irrt man gewiss nicht. Erstere fielen denn nun allenfalls dem Abrahamson anheim, oder, wie ihn Gadebusch, der treusleissige Sammler und Forscher, jedoch hier leider ohne nähere Bezeichnung nennt, Pehr Abrahamsson. Seine Worte sind:*) Nicht allein das Schwedische Stadt-, sondern auch das Land-Recht, mit den von Pehr Abrahamsson über beide verfertigten und im Anfange dieses 18ten Jahrhunderts von zweien Gliedern des Livländischen Hofgerichts mit dem Texte herausgegebenen Anmerkungen etc. Dass in diesen

^{*)} S. besonders L. L. Note x., pag. 154.: Durch diese Annotation des Herrn Authoris (zu Note b. ibid.) scheint die Meinung dieses Stücks gar zu sehr restringirt zu werden etc.

^{**)} Livl. Jahrb. ad a. 1694, §. 293., Note q.

Noten nur einmal, bei der Angabe des Unterschieds der Appellation von Nullitäts-Querelen, das Römische Recht erwähnt wird,*) ist mir gleichfalls ein Beweis mehr für den Schwedischen Verfasser der (litterirten) Noten, **) wenn diese Bezugnahme nicht eine Interpolation der deutschen Bearbeiter seyn sollte. Die Richter-Regeln sind desto häufiger citirt worden. ***)

Mit welcher Vorsicht übrigens diese Noten zu gebrauchen sind, und welche Irrthümer sie sogar veranlassen können, davon liefert L. L. Note b, p. 92. einen wichtigen Beweis. Hiernach hält nämlich die gemeine, aber irrige Praxis das Canonische Recht, dessen Wichtigkeit für Livland kurz und kräftig von Dabelow****) gezeigt wird, für abgeschafft. Wirklich ist mir wenigstens in der Reihe von Jahren, welche ich der hiesigen Rechts-Praxis gewidmet habe, noch kein Beispiel vorgekommen, daß irgend eine Stelle aus dem Canonischen Rechte wäre allegirt worden, und es kann allerdings

^{*)} L. L. Note b, pag. 385.

^{**)} Spangenberg's Einleitung in das Röm. Justin. Gesetzbuch etc., Hannover 1817, p. 110. Vergl. Dabelows Geist der Schwed. Vormünder-Ordn. Dorpat 1820, p. 15.

^{***)} Zu den frühern Allegaten kommt noch L.L. Note a, p. 375., Note a, p. 444., Note c, p. 471., Note a, p. 536.

^{****)} Jahrbuch etc., pag. 204.

die Anekdote Wahrheit enthalten, dass ein längst verstorbener hiesiger Praktiker das Zeichen eines Allegats aus Gregors IX. Decretalien (X.) treuherzig genug für die Bezeichnung einer besondern Ausgabe des Römischen Rechts-Körpers in decimo angenommen. - Der Text des L. L., zu welchem jene Note gehört, handelt von der Vollziehung der Ehe und den Ehehindernissen also: "Eine rechtmäßige Verhinderung aber ist, wenn die Braut krank worden ist, oder dass ein solcher Zufall darzwischen gekommen, dass sie nach Gottes und des geistlichen Rechts Zulass nicht mögen in die Ehe zusammentreten." Bei den Worten: "geistlichen Rechts Zulass" ist nun angemerkt: "Darunter wird das Jus canonicum verstanden, welches anjetzt abgeschaffet, in dessen Stelle aber ist die Kirchen-Ordnung de Anno 1686." Offenbar ist diese Note blos doctrinell, und will überhaupt nur so viel sagen, dass das Canonische Recht in allen denjenigen Dingen, über welche die Kirchen-Ordnung statuirt, gültig zu seyn aufgehört habe, und diess tritt, mit einem Worte, bei allen Vorschriften ein,*) die dem Geiste der protestantischen Religion oder der Kirchen-

^{*)} G. Wiese's Grundsätze des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchen-Rechts, (Göttingen 1793.), §. 368., und besonders: Schnaubert's Grundsätze des Kirchen-Rechts etc. Jena 1794, §. 64.

Verfassung zuwider laufen. - - So viel über Schmedemann und seine hiesigen Surrogate! Ich hatte mir vorgenommen, noch eine Reihe einzelner, zum Schwedisch-Livländischen Rechte gehöriger, Bemerkungen folgen zu lassen. Sie eignen sich aber, wie wohl manches bisher Gesagte, mehr unter einem allgemeinen Gesichtspunkte zusammengefasst und besonders bearbeitet, als in die Kritik eines bestimmten Werkes verflochten, oder vielmehr eingezwängt zu werden. Ich gebe daher zum Schlusse nur noch meine Ansicht der v. Buddenbrockischen Behandlung des, an den Landeshäffding N. N. gerichteten Königl. Schreibens vom 8ten März 1684, welches nach den L.O. pag. 405. (oder der Auswahl etc., pag. 216.) abgedruckt worden. (Bd. 2. Nr. LXVI.) Es enthält die Verordnung: dass, wenn der beklagte Edelmann auf keine andere Weise seine Schulden zu tilgen vermag, dem Gläubiger nicht versagt werden könne, auf seine Person Sicherheit zu geniessen, und dasjenige, was die Gesetze und die Executions-Stadtga *) in solchen Fällen vorschreiben, in Anwendung bringen zu lassen.

Das, in der Anmerkung des Herausgebers der L.O. und der Auswahl etc. unterm 14ten Octbr. 1694, allegirte spätere Königl. Schreiben enthält: dass ein Edelmann, Schulden halber,

^{*)} Vom 10. Jul. 1669, §. 14. 15. (L.O. p. 239 ff.)

mit Arrest belegt werden könne, wenn keine gütliche Vereinbarung möglich sei.

Herr v. B. sagt bei dieser Anmerkung: dass sich dieses Schreiben in den hiesigen Archiven nicht finde, daher die Anmerkung, welche wahrscheinlich vom Verleger der Ausgabe von 1707 herrühre, ohne Anwendung für Livland sei, und er fügt zuletzt noch hinzu, dass die ganze Verordnung, welche sich aus der Zeit der Güter-Reduction herschreibe, wo man den Adel überall zu beschränken suchte, welches Alles aber wieder hergestellt worden, in Rücksicht ihrer Anwendung wenigstens Zweifeln unterworfen sei. Wenigstens dürfte kein Fall nachgewiesen werden können, wo ein Livländischer Edelmann, der bei Insolvenz sich gewöhnlich des Beneficii cessionis bonorum bediene, *) wenn er sonst kein Verbrechen begangen, Schulden wegen hätte im Gefängnisse sizzen müssen. Ich führe hier zuvörderst an. dass der, in obiger Anmerkung citirte, Königl. Schwedische Brief nicht vom 14ten, sondern vom 4ten October 1694 datirt ist; dass er sich bei Schmedemann pag. 1381. vorfindet, und die Schuld eines Edelmanns von 10,000 Dalern K. M. zum Gegenstande hat, welcher von der Gläu-

^{*)} Ein schiefer Ausdruck, da dies Beneficium nur praevia causae cognitione vom Richter ertheilt wird. Vergl. Thibauts Pandekten-Recht, §. 1222.

bigerin dem Findelhause ("Til Barnhuset") vermacht worden war. Er bezieht sich wieder auf einen Königl. Brief vom 10. Mai 1684, welcher aber wenigstens nicht bei Schmedemann angetroffen wird, und wohl immer der vom 8. März ej. a. seyn soll. —

Es fragt sich nun: Ist er für uns in thesi gültig? Die Gründe, welche Hr. v. B. dagegen anführt, sind, bis auf die Bestimmungen der Praxis, oder sie ausgenommen, von keinem Gewichte. Denn man geht offenbar zu weit, wenn man aus der Landes-Capitulation und andern, in den ersten Jahren der Russischen Oberherrschaft erhaltenen Privilegien eine allgemeine Restitution gegen alle unangenehme Verfügungen aus der letzten Schwedischen Periode ableiten wollte. Wenigstens würde man mit dem Nystädter Frieden*), Art. 9., in Collision kommen.

Richtiger führt man gegen die Anwendbarkeit beider Königl. Briefe von 1684 und 1694 an, dass sie in einzelnen Fällen und nicht nach oder für Livland erlassen worden, deshalb aber unverbindlich sind, in sofern sie nämlich mehr, als die Executions-Stadtga in sich fassen sollten, mit welcher man ausreichen kann. Denn nach derselben sind zwar Edelleute an sich, der Schulden wegen, vom Arreste frei,

^{*)} F. G. v. Bunge's chronolog. Repert. etc. ad a. 1721.

und sie genießen wie jeder Andere, der, ohne sein Verschulden, insolvent geworden ist, im Concurse das Beneficium cessionis bonorum. "Hat*) er aber durch ein lüderlich und verschwenderisches Leben sich selbst gestürzt, und ist so weit aus der Art geschlagen: so soll er auch keines Mitleides werth seyn, sondern alsdann des Richters ernster Ahndung durch körperlichen Arrest oder gefängliche Verhaft, nachdem die Sache schwer ist, unterworfen werden."

Dr. Hezel.

^{*)} L. O. pag. 241. J. H. Riesenkamps Marginalien zum Esthländ. R. R. (bei Ewers, pag. 515.) enthalten Folgendes: "Wie, wenn er (der Edelmann), aber nicht besitzlich, noch so viel in bonis hat, daß er seine Creditoren befriedigen kann? R. So hat man Sicherheit auf seine Person zu genießen, und Debitor ist mit Arrest zu belegen, immaßen die Privilegia nobilitatis ihn seiner Schulden halber nicht schützen, noch frei machen. Vid. Rescr. Reg. 1684 den 8ten März, und 1694 den 4. October, Livl. Landes-Ordn. pag. 405 ff. Besitzt Debitor ein, auf beliebige Zeit oder auf Lebtags-Recht donirtes Gut: so muß selbiger die Revenüen mit seinen Creditoren auf die Hälfte theilen. Königl. Resol. 1685 den 7. März."

Russische Gesetzgebung.

Antwort auf die Antwort

wider die

Bemerkungen über die Grundzüge des Bussischen Rechts.

(S. Jahrbuch, Band I. S. 117 bis 159.)

In Nr. VI. des Journals: Сынь отечества, liessen wir einige Bemerkungen über die Grundzüge des Russischen Rechts einrücken; da jedoch dieser Gegenstand, seinem Wesen nach, so umfassend und zusammengesetzt ist, dass eine genaue Prüfung desselben nicht auf einigen Seiten Raum hat: so entschlossen wir uns, unsere Urtheile über denselben von Zeit zu Zeit theilweise bekannt zu machen. Nachdem wir den ersten Zusatz zu den früheren Bemerkungen vollendet, waren wir gesonnen, denselben dem Druck zu übergeben, gewahrten aber in Nr. 12. des Сынь ошечества eine Antwort Sr. Excell. des Hrn. Barons Rosenkampf auf unsere früheren Bemerkungen, in welcher

nicht nur Widerlegungen unserer Urtheile, sondern auch viele Fragen enthalten sind, auf die wir antworten müssen: weil die natürliche Ordnung erfordert, dass wir antworten müssen; dann aber den Lesern unsere weiteren Untersuchungen auf diesem mühevollen Felde mittheilen.

Vor Allem müssen wir in der Antwort auf unsere Bemerkungen zweierlei Art Behauptungen unterscheiden: einige derselben beziehen sich auf das Wesen der Sache, andere aber betreffen uns persönlich. In dieser Gegen-Antwort werden wir über die Behauptungen der ersten Art urtheilen, unsere Antwort auf die Behauptungen der zweiten Art aber zum Schluss in einer allgemeinen Bemerkung mittheilen, damit sie den Leser nicht hindere, über die Grundzüge des vaterländischen Rechts, und über unsere Bemerkungen, mittelst Erklärung derselben, zu urtheilen.

In unseren ersten Bemerkungen ist gesagt: "einige Artikel befinden sich nicht an der Stelle, die ihnen nach dem von der Commission angenommenen Plane des Gesetzbuches zukömmt; einige Bestimmungen sind ausgelassen, andere unverständlich. Zum Beweise dessen, fügen wir folgende Bemerkungen bei." Der Herr Verfasser der Antwort sagt hierauf: "Nichts ist leichter, als auf solche unbestimmte "Weise zu tadeln: Einiges ist nicht so, Eini-

"ges ist nicht auf der rechten Stelle, Einiges "ist ausgelassen, Einiges ist unverständlich."

In unseren Bemerkungen ist deutlich gesagt: dass zum Beweise der bezeichneten Mängel die folgenden Belege hinzugefügt werden; und daher hätten diese zuvörderst widerlegt, und alsdann erst zu einem allgemeinen verneinenden Schluss geschritten werden sollen. Wenn aber die Beweise nicht widerlegt werden, so wird auch die Verneinung, wie der Hr. Verf. der Antwort sehr richtig bemerkt, Niemanden überführen. Das Publikum fordert etwas klarere und bestimmtere Beweise.

Besonders seltsam scheint dem Hrn. Verf. der Antwort dieses, dass wir gesagt haben, einige Artikel befänden sich nicht an der Stelle, die ihnen nach dem von der Commission angenommenen Plane des Gesetzbuchs zukäme: weshalb er auch diese unsere Meinung ganz besonders widerlegt. "Der Herr Prof. der Rechts-"wissenschaft," sagt er, "thut hier den Lesern "zu wissen, dass die Commission von dem von "ihr selbst angenommenen Plane des Gesetz-"buches abgewichen sei. Aber von welchem "Plane? Wer hat ihm diesen Plan entdeckt? "Wer hat ihn gelesen oder gesehen?" Wunderbar scheint dem Hrn. Verfasser der Antwort unsere Entdeckung; allein sie ist sehr einfach. und vielleicht wird er sich noch mehr darüber wundern, dass die Commission zur Abfassung

der Gesetze selbst uns diesen Plan entdeckt hat. — Und wo denn? In dem Vorberichte zum ersten Theile des großen Grundrisses; denn dort wird dem Leser ganz verständlich bemerkt, daß "zu besserer Uebersicht der verschiedenen "Theile, die heraus gegeben werden sollen, die "Haupteintheilungen derselben in dem ersten "Theile dieses Grundrisses: von den Gesetzen "im Allgemeinen, — angedeutet worden." Hat, kraft dieser Erklärung, der Leser nicht das Recht zu glauben, daß der Plan, nach welchen die Commission sich um Abfassung eines Grundrisses der Gesetze bemüht, in demselben, von §. 5. bis 21. inclusive, dargelegt sei?

Der Herr Verf. der Antwort meint, dass wir für den Plan des Grundrisses denjenigen halten, welcher im Jahre 1804 publicirt worden Auf keine Weise konnten wir in einen solchen Fehler fallen, nachdem wir auf der 7ten Seite des ersten Bandes des großen Grundrisses folgende Bestimmung der Gesetz-Commission vom 7. März 1809 gelesen hatten, worin deutlich gesagt ist: "Die Bemühungen der Commission haben nachstehende Hauptgegenstände: I. 1) ein bürgerliches Gesetzbuch; 2) ein peinliches Gesetzbuch; 3) ein Handels-Gesetzbuch; 4) die verschiedenen zur Staats-Okonomie und zum öffentlichen Recht überhaupt gehörenden Theile; 5) Grundriss der Provinzial - Gesetze für die Ostsee - Gouvernements;

6) Grundrifs eben solcher Gesetze für die Klein-Reussischen und die dem Reich einverleibten Polnischen Gouvernements. II. Zu dem bürgerlichen Gesetzbuche gehören eine Gerichts-Ordnung für die bürgerlichen Gerichts-Behörden, und ein Reglement der Gerichts-Gebräuche. Zu dem peinlichen Gesetzbuch gehören gleichfalls eine peinliche Gerichts-Ordnung und ein Reglement der peinlichen Gerichts-Gebräuche und der gerichtlichen Polizei; zu dem Theile des öffentlichen Rechts ein Reglement der anordnenden Polizei."

Nachdem man einen solchen Plan drucken lassen, darf man sich nicht mehr wundern, auf welche Weise ein Professor hinein zu dringen vermochte in den Plan aller Theile eines so weit umfassenden Systems, als ein allgemeines Gesetzbuch für das ganze Reich ist, und entscheidend zu urtheilen, dass einige Artikel nicht an derjenigen Stelle stehen, die ihnen nach dem allgemeinen, ihm noch unbekannten, Plane bestimmt gewesen. Der Zweifel des Lesers jenes Grundrisses besteht nur darin, dass diese beiden Plane einander ein wenig unähnlich sind; da aber der in der Einleitung von §. 5. bis 21. enthaltene Plan der spätere ist, so meint der Leser, dass die Commission diesem folgen werde. Der Herr Verf. der Antwort sagt indessen: dass "außer den erwähnten Planen noch ein "besonderer, im Jahre 1809 bei der neuen Um-

"gestaltung der Commission, Behufs eines Pro-.jects zu einem neuen Gesetzbuche für's Rus-"sische Reich, Allerhöchst bestätigte Plan "existire, welcher noch niemals zur allgemei-"Kunde gebracht worden sei." Wenn dieser niemals zur Kunde gebrachte Plan sich von den beiden von uns angedeuteten unterscheidet: so durfte nicht in dem Vorberichte gesagt werden, dass "zu besserer Uebersicht der verschiedenen "Theile, welche herausgegeben werden sollen, "die Haupteintheilungen derselben in dem er-"sten Theile dieses Grundrisses: von den Ge-"setzen im Allgemeinen, angedeutet worden." Wenn wirklich, außer der erwähnten Bestimmung der Commission zur Abfassung der Gesetze, noch ein, dem Publikum unbekannter. Plan existirt: so ist es schwer, die Verheimlichung desselben mit dem Ziele zu vereinbaren, welches die Commission sich bei Herausgabe dieser ihrer Arbeit steckte, und welches darin besteht, das bis hierzu unsere Gesetzgebung umhüllende Dunkel zu entfernen, und die Bemühungen der Behörden bei Aufsuchung und Vergleichung der Gesetze mit den Umständen der in Verhandlung stehenden Sache, zu erleichtern; denn nach einem solchen Buche, dessen Plan noch unbekannt ist, Gesetze aufzusuchen und zu vergleichen, ist überaus unbequem. Uebrigens werden wir über die Verschiedenheit der Plane von 1804, von 1809,

und desjenigen, welcher in der Einleitung zum ersten Theile des großen Grundrisses dargelegt ist, in dem ersten Zusatze sprechen. Hier erinnern wir nur, daß in systematischen Werken gewöhnlich im ersten Theil und auf den ersten Seiten das System selbst kurz entwickelt, alsdann aber die Theile desselben umständlich erörtert werden. — Diese Ordnung der Darstellung hat große Vorzüge vor derjenigen, nach welcher das Werk sich mit Entwickelung des eigentlichen Systems schließt.

"Allein angenommen," sagt der Hr. Verf. der Antwort, "dass er, d. i. der Prof. Kunizyn, "von einem Theile auf entscheidende Weise "aus Ganze schließen konnte: — so hat er "doch wenigstens an keiner einzigen Stelle sei-"ner Bemerkungen gezeigt, welche Artikel dieß "namentlich seyen, die sich nicht an der ihr "zukommenden Stelle besinden." In unseren Bemerkungen I., II. und VII. sind einige besondere Verordnungen angedeutet, die sich auf einer ihnen nicht zukommenden Stelle besinden; in den hiernächst folgenden Zusätzen werden wir auch ganze Artikel bezeichnen, die auf oben erwähnte Weise im Grundriss angebracht sind.

Auf unsere Bemerkungen über die Eintheilung der obersten Gewalt, versetzt der Herr Verf. der Antwort: "Die Commission bezweck-,,te, das ächte Russische Recht darzustellen, in

"demselben Sinne, wie es gegenwärtig besteht, "mit allen seinen Vorzügen und Mängeln, um "auf diese Weise einen klaren Begriff von den "vaterländischen Gesetzen zu geben. — Zu die-"sem Ende machte sie sich's zur heiligsten "Pflicht, so viel möglich die eigenen Worte des "Gesetzes beizubehalten, und sich nicht zu er-"lauben, von derselben abzuweichen, und sich "in abstracte Theorieen und Subtilitäten ein-"zulassen." Wenn die Commission sich durchaus von diesen Regeln leiten ließe, so müßten sich im Grundrisse die bloßen Ueberschriften der Theile desselben befinden, ohne den Text, welcher bisweilen aus dem Wesentlichen der zu jedem S. angeführten Gesetze extrahirt ist; und der Grundrifs enthielte nicht die Grundzüge des Russischen Rechts, sondern bloß Verordnungen, in Artikel abgetheilt, und mit Numern hezeichnet.

Aber die Commission beschäftigt sich, ausser dieser Bemühung, zugleich mit Abfassung der Grundzüge, und kann daher nicht umhin, zu Abstractionen ihre Zuflucht zu nehmen, welche in der That als Material zu Abfassung eines künftigen vollständigen Gesetzbuches dienen. Bei dieser Bemühung wird als unumgängliche Regel angenommen, daß der, aus einzelnen auf seinen Gegenstand sich beziehenden Verordnungen extrahirte, Grundzug, mit allen jenen Verordnungen übereinstimme, und keiner

von denselben widerspreche. Aber die Beobachtung dieser Regel scheint sehr schwierig zu seyn, wie S. 1. des Grundrisses augenscheinlich heweiset. Indem die Commission die oberste Gewalt in die Staats- und bürgerliche Gewalt eintheilt, ist sie von allen übrigen Verordnungen abgewichen, in welchen die oberste Gewalt anders eingetheilt ist. In der allgemeinen Anordnung wird die oberste Gewalt eingetheilt in die gesetzgebende, ausübende und gerichtliche Gewalt. Siehe S. 206. 220. u. 238 u. s. f. Statt dieser neuesten Eintheilung ist in den Grundzügen des Russischen Rechts die frühere aus der Instruction aufgestellt worden. Und diefs muss nothwendig erfolgen, wenn viele Gesetze einen und denselben Gegenstand auf verschiedene Weise bestimmen. In dieser schwierigen Lage bleibt demjenigen, der Grundzüge des Rechts schreiben will, nur Ein Mittel übrig: nämlich aus vielen sich widersprechenden Verordnungen diejenige auszuwählen, welche am meisten mit dem Wesen des in Untersuchung stehenden Gegenstandes übereinstimmt. In diesem 6. hat die Commission eine andere Eintheilung der obersten Gewalt aufgestellt: die in die gesetzgebende, beschützende und vollziehende, welche sich in dem Entwurf zur Vollendung der Commission, zu Abfassung des Projects eines neuen Gesetzbuches, vom 8. April 1768, befindet. "Aber die Commission," sagt

der Herr Verf. der Antwort, "hatte die Absicht, "in der Einleitung zu den Grundzügen des "Russischen Rechts blos einen allgemeinen Be-"griff von den Russischen Gesetzen und ihre "Eintheilung in verschiedene Zweige zu geben, "ohne gesonnen zu seyn, in die entfernteren "Einzelnheiten einzugehen; und daher erwähnte "sie auch hier nicht der Eintheilung der ober-"sten Gewalt in die gesetzgebende, bewachen-"de und vollziehende, oder, wie die Kaiserin "Katharina sie eintheilt, in die gesetzgeben-"de, beschützende und vollziehende; denn ei-,ne solche Eintheilung gehört schon nicht "mehr zur Bestimmung der Selbstherrschaft, "und nicht zum bürgerlichen oder Privat-, son-"dern zum Staats- oder öffentlichen Rechte." Allein die Eintheilung der obersten Gewalt in die Staats- und bürgerliche Gewalt ist keine allgemeine; denn es findet sich eine andere, mit ihr nicht übereinstimmende. In einem Grundrisse der Gesetze kann man nicht irgend eine Bestimmung als Haupt-Grundsatz annehmen, wenn eine andere derselben widerspricht. Obwohl der Herr Verf. der Antwort sagt: dass diese Eintheilung der obersten Gewalt in die gesetzgebende, beschützende und vollziehende, nicht mehr zur Bestimmung der Selbstherrschaft, und nicht zum bürgerlichen, sondern zum Staats-Rechte gehöre: so ist doch kein Zweifel, dass auch im Staats-Rechte die Commission diese Eintheilung zur Bestimmung der Selbstherrschaft anführen wird, indem alle diese Gewalten dem Selbstherrschenden Monarchen zustehen. Und so wird es in den Grundzügen des Russischen Rechts zwei Eintheilungen der obersten Gewalt geben: im bürgerlichen Rechte wird sie sich in die Staats- und bürgerliche, im Staats-Rechte aber in die gesetzgebende, vollziehende und bewachende Gewalt theilen. Dieser Schluss folgt unzweiselhaft aus dem Einwurf des Herrn Verf. der Antwort gegen unsere Bemerkungen.

Weil in den Grundzügen der Russischen Gesetzgebung die Eintheilung der obersten Gewalt in die Staats - und bürgerliche Gewalt angenommen ist: so beweiset der Herr Verfasser der Antwort den Vorzug derselben auf folgende Weise: "Nach dem genauen Sinne des oben "angezogenen Abschnitts der Instruction (§. 19.) ,wird hier unter Staats-Gewalt die von dem "Völker-Recht abhängige Gewalt verstanden, ,d. h. die Gewalt, Frieden zu schließen und "Krieg zu erklären, Gesandtschaften abzuferti-"gen und anzunehmen, für die allgemeine Si-"heit zu wachen, feindlichen Einfällen zu be-"gegnen und dergleichen mehr; unter der bür-"gerlichen Gewalt hingegen, die von dem bür-"gerlichen Recht abhängige Gewalt der inneren "Verwaltung des Reichs, d.h. Verbrechen zu be"strafen, Beschwerden der Privat-Personen zu "entscheiden u. s. w."

Wenn die Staats-Gewalt von dem Völker-Recht abhängt, so ist das Recht des Selbstherrschenden Monarchen, Frieden zu schließen und Krieg zu erklären, Gesandtschaften abzufertigen und anzunehmen, für die öffentliche Sicherheit zu wachen, feindlichen Einfällen zu begegnen, und dergleichen mehr, durch die im Völker-Rechte dargelegten Gesetze beschränkt. Welt hat einen solchen Codex noch nicht gesehen, außer dem Feudal-System, welches sich indess nur auf die, Einem höchsten Haupte der Gesellschaft oder des politischen Körpers unterworfenen, Vasallen erstreckte. Die oberste Gewalt wird eben darum also genannt, weil sie von keiner irdischen Gewalt abhängig ist. -Auf gleiche Weise nennt der Herr Verf. der Antwort die bürgerliche Gewalt abhängig vom bürgerlichen Rechte. Wie fern dieselbe, nach der Eintheilung der Commission, einen Theil der obersten Gewalt ausmacht, kann man nicht sagen, dass sie von dem bürgerlichen Recht abhängig sei; im Gegentheil hängen, nach der Erklärung des Hrn. Verf. der Antwort, die bürgerlichen Gesetze auch in ihrer Ausübung von der bürgerlichen Gewalt ab; denn er selbst sagt, die bürgerliche Gewalt sei die Gewalt, Verbrechen zu strafen, die Beschwerden der Privat-Personen zu entscheiden u. s. w.

Durch eine solche Bestimmung des Wirkungskreises der obersten Gewalt hat der Herr Verf. der Antwort den Unterschied zwischen der Staats - und der bürgerlichen Gewalt nicht vollständig bestimmt. Wenn die Staats-Gewalt die Gewalt ist, die Verhältnisse des Reichs mit den übrigen Völkern zu leiten, die bürgerliche aber die Gewalt, Verbrechen zu bestrafen, die Beschwerden der Privat-Personen zu entscheiden, - wo bleibt denn die gesetzgebende Gewalt, deren in der Instruction für die Commission an vielen Stellen gleichfalls erwähnt wird? Wenn der Gesetzgeber ein, die äußeren Verhältnisse des Reichs betreffendes, Gesetz giebt, - wohin wird seine Gewalt in diesem Falle gehören: zur Staats- oder zur bürgerlichen Gewalt? Das Beispiel von aristokratischen Regierungsarten beweiset hier Nichts. Wir urtheilen über den Grundriss der Russischen Gesetze. und über die Ordnung in der Darstellung derselben, nicht aber darüber, unter welche Personen, und auf welche Weise die oberste Gewalt in den verschiedenen Regierungsformen vertheilt ist. Montesquieu hat ebenfalls in unserer Gesetzgebung nicht die mindeste Auctorität, wenn er gleich kein Schüler in der Rechtswissenschaft ist. Vergebens behauptet der Hr. Verf. der Antwort, als wollten wir unsere Reflexionen mit der positiven Gesetzgebung vermengen: unparteiische Leser werden erkennen,

dass unsere Urtheile sich gleichfalls auf die bestimmten Worte und den wahren Sinn der Gesetze gründen. In der ersten Bemerkung haben wir namentlich hingewiesen auf die Sphen 98. 99. 135. 136. 149. 152. der Instruction, durch welche wir uns bei Eintheilung des Begriffs von der obersten Gewalt haben leiten lassen. Herr Verf. der Antwort hat blos gesagt, dass diese Artikel nicht hierher, sondern in das Staats-Recht gehören; aber er verweiset sie wahrscheinlich deshalb in einen andern Theil des Grundrisses, weil sie mit seinem allgemeinen Anfange nicht übereinstimmen, welcher sich indess nicht auf das Wesen aller besonderen, auf diesen Gegenstand sich beziehenden, Verordnungen, sondern auf einen, aus der Instruktion genommenen, §. gründet. Ja sogar der Verf. der Antwort neigt sich auf unsere Seite, nachdem er aus dem ersten Theile des großen Grundrisses ersehen, dass die oberste Gewalt sich theilt: 1) in die gesetzgebende, 2) in die vollziehende, und 3) in die beschützende. Wie konnte er also behaupten, dass wir unsere Reflexionen in die Darstellung eines Grundrisses der Russischen Gesetze hineinmischen?

In §. 1. der Grundzüge des Russischen Rechts ist gesagt: "Die Hauptregel, nach welcher der Selbstherrscher aller Reussen diese (d. i. "die oberste) Gewalt ausübt, ist in der Acte des "heiligen Bundes verzeichnet." Da diese Regel in vielen Grund-, und selbst ganz alten Verordnungen ausgesprochen ist: so thaten wir, einen solchen Ausdruck unrichtig findend, die Frage: "Also hatte der Selbstherrscher aller Reussen vor dem Jahre 1815 keine Hauptregel rücksichtlich der Ausübung seiner Gewalt, oder diese Regel war den Unterthanen desselben nicht bekannt? Und auf gleiche Weise wird, wenn der heilige Bund aus irgend einer Ursache vernichtet würde, die erwähnte Behauptung des Grundrisses einen, diesem ähnlichen, Schluss herbeiführen." Diesen, die Unrichtigkeit des oben erwähnten Ausdruckes klar beweisenden, Einwurf widerlegt der Herr Verf. der Antwort auf folgende Weise: "Wäre diess nicht von ei-"nem Rechtsgelehrten geschrieben, so würde "es nur sonderbar scheinen; aber nicht unter-"drücken kann man ein wahres Bedauern, dass "ein Professor der Rechte einen so wunderli-"chen Schluss machen konnte." Ein so wunderlicher Schluss ist in der That Niemanden in den Sinn gekommen; aber der fehlerhafte Ausdruck in §.1. des Grundrisses führt ihn herbei: Der Hr. Verf. der Antwort sagt selbst, dass die Russischen Monarchen fast immer aus eigenem Antriebe in den verschiedenen Manifesten und anderen Verordnungen diese, auf ihre unbegränzte Liebe zum Glauben und zum Vaterlande gegründete, Regel an den Tag gelegt, und dieselbe stets heilig beobachtet; doch eben deshalb hätte der erwähnte Satz aus einem speciellen in einen allgemeinen verwandelt werden sollen, so, dass er alle zu irgend einer Zeit über diesen wichtigen Gegenstand bekannt gemachten Verordnungen umfaste. Dann würde der erwähnte Satz, indem er in jeder Beziehung ein wahrer Grundsatz wäre, auch keine falschen Schlüsse nach sich ziehen.

Der Hr. Verf. der Antwort meint, dass die Urkunde über die Erwählung des Zaren Michail Feodorowitsch nicht zu diesem S. gehöre: "Denn," sagt er, man kann nicht sagen, dass "diese Regel schon in dem Rechte der Erbfolge "enthalten sei." Allein nach der Wahl-Urkunde wird dem Zaren Michail Feodorowitsch und seinem Stamm die Selbstherrscher-Gewalt unbedingt übergeben; was unter andern auch folgender Artikel jener Urkunde bestätigt: "Die ganze Dienerschaft des großen Herrschers, die Bojaren, Okolnitschen, Knäsen, Woiewoden, Edelleute und Canzellei-Bedienten, sollen nicht wegen ihrer Geburt oder ihrer Würde. .. ausser dem Befehle des Zaren, irgend eine Ehre begehren, noch suchen, sondern in Krons- und Amts-Angelegenheiten ohne Widerspruch und ohne Widersetzlichkeit seyn, und wo der Zar in seinem Zarischen Dienst und bei jeglicher Sache Jemanden seyn heifst, da soll derselbe auch seyn." Folglich ist der Russische Herrscher, wie im Kriegs-Reglement (§. 20. Erklärung) gesagt wird.

ein unumschränkter Monarch, welcher Niemanden auf der Welt von seinen Handlungen Rechenschaft zu geben schuldig ist, sondern die Macht und Gewalt hat, seine Reiche und Lande, als christlicher Herrscher, nach seinem Willen und seiner besten Einsicht zu regieren. Und also gehört jene Urkunde nothwendig zu diesem 1sten S. des Grundrisses, und muss, als Grundlage aller übrigen Verordnungen über diesen Gegenstand, vor denselben den ersten Platz einnehmen. Dass sie auch zum Staats-Rechte gehöre, ist keinem Zweifel unterworfen. Wenn indessen die Commission die zum Staats-Recht gehörenden Verordnungen in Ein systematisches Ganze hätte vereinen wollen, ohne dasselbe in zwei ungleiche und verschiedenartige Theile zu zerlegen: so hätte jene Urkunde nur im Staats-Rechte ihren Platz erhalten können. Doch hiervon werden wir sprechen im ersten Supplement zu unseren Bemerkungen.

Die Acte des heiligen Bundes stellen wir zu §. 18. und zu Cap. V. des Grundrisses; denn sie bestimmt, ihrem Wesen nach, die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der durch das Band der Liebe, der Gerechtigkeit und des Friedens verbundenen Monarchen, und verknüpft auf gleiche Weise ihre Unterthanen durch die Bande der Freundschaft und der brüderlichen Eintracht. Was aber die Erklärung der verbündeten Monarchen über die Regeln, rück-

sichtlich der Regierung der Ihnen anvertrauten Staaten, anbetrifft: so verändert dieselbe das Wesen dieser Acte keineswegs. In vielen diplomatischen Acten bezeigen für das Wohl ihrer Unterthanen sorgende Monarchen wohlthätige Absichten, in Hinsicht auf Ordnung und Glück ihrer Unterthanen; indess werden diese Acten hierdurch nicht zu bürgerlichen, sondern behalten stets ihren Charakter, indem sie diplomatische Acten verbleiben. Wozu macht der Hr. Verf. der Antwort eine solche Verwandlung, da die Acte des heiligen Bundes ihren eigenen nothwendigen Platz unter den, auf die äußeren Verhältnisse sich beziehenden Gesetzen einnimmt, und eine schöne Blüthe der Russischen Diplomatik und des neuesten Völker-Rechts ist?

Das Urtheil über die Richtigkeit der übrigen, zu Widerlegung unserer Meinung angeführten, Beweise, überlassen wir der Einsicht der Leser; sie werden gewiß erkennen, daß der Hr. Verf. der Antwort alle seine Kräfte aufbietet, um uns zur Aenderung unserer Meinung zu bewegen.

Die Verordnungen, welche wir in unseren Bemerkungen zu §. 1. des Grundrisses hingestellt haben, verweist der Hr. Verf. der Antwort in's Staats-Recht; denn er sagt: "Es sei zwar die-"selbe Regel in ihnen ausgedrückt, aber nicht "so deutlich." Also, wenn zwei Verordnungen eine und dieselbe Regel aussprechen, jedoch nicht mit gleicher Klarheit, so giebt dies, nach seiner Meinung, schon einen hinlänglichen Grund ab, sie in verschiedene Abschnitte zu verlegen. Und doch werden in dem Grundrisse die Gesetze nach den Gegenständen, nicht aber nach dem Grade ihrer Deutlichkeit, eingetheilt. Folglich hätten die von uns angeführten Verordnungen, trotz der Dunkelheit, die der Hr. Vers. der Antwort in ihnen sindet, in §. 1. des Grundrisses schon deshalb aufgenommen werden sollen, weil sie dieselbe Regel enthalten.

Wir erinnerten ebenfalls, dass die Anmer-

kung zu S. 4. des Grundrisses einen unrichtigen Sinn in sich schliesst; weil in derselben gesagt ist: "Zu den wahren Quellen des vaterländischen Rechts werden gerechnet das Gesetzbuch des Zaren Alexei Michailowitsch und alle nach demselben publicirte Verordnungen." Gegen diesen S. wird ein Jeder denselben Einwurf machen. Aber der Hr. Verf. der Antwort findet ihn ungegründet in zwiefachem Sinne: "Hätte der Hr. Professor sich die Mühe "genommen, in den 43. S. des Grundrisses hin-"einzublicken, so würde er gesehen haben, dass "in Angelegenheiten der geistlichen Gerichts-"barkeit vorgeschrieben ist, sich durch die in "der Кормчая книга enthaltenen Regeln leiten "zu lassen. Folglich sagt die Commission aus-"drücklich, dass die Кормчая книга zu den "wahren Quellen des Russischen Rechts gehöre, "jedoch nur des geistlichen oder canonischen, "nicht des bürgerlichen; denn hier wird unter "dem vaterländischen Rechte eine Sammlung "bürgerlicher, nicht geistlicher, Gesetze verstan-"den, und die Commission glaubt nicht, daß "irgend Jemand die Ropmuan khura für eine "Quelle der Russischen bürgerlichen Gesetze hal-"ten werde."

Diese Antwort zwingt uns in solche Einzelnheiten einzugehen, in welche wir niemals einzugehen wünschten, indem wir sie als sehr bekannt voraussetzen. Zu den wahren Quellen des vaterländischen Rechts werden gerechnet alle Reglements und Verordnungen, aus welchen das vaterländische Recht bildende Bestimmungen entlehnt werden; aus der Кормчая книга werden aber das vaterländische Recht bildende Bestimmungen entlehnt: folglich ist die Кормчая книга eine wahre Quelle des vaterländischen Rechts. Eben so muß geurtheilt werden von den Regeln der heiligen Väter.

Was §. 43. des Grundrisses anbetrifft: so haben wir vor und nach dem Rathe des Hrn. Verf. der Antwort hinein geblickt, und wirklich daraus ersehen, dass in Angelegenheiten der geistlichen Gerichtsbarkeit vorgeschrieben ist, sich durch die in der Кормчая книга enthaltenen Regeln leiten zu lassen; aber hier handelt sich's nur darum: ob aus jenem Buche Regeln zu Abfassung eines Grundrisses der bür-

gerlichen Gesetze geschöpft werden, oder nicht. Werden sie daraus geschöpft, so ist es eine Quelle des bürgerlichen Rechts, und dazu eine wahre; werden sie nicht daraus geschöpft, so kömmt diese Benennung demselben nicht zu. Hiernächst darf man nur das ganze VI. Capitel des Grundrisses durchsehen, um sich zu überzeugen, dass die Кормчая книга gleichfalls zu den wahren Quellen des vaterländischen Rechts gehört, und zwar des bürgerlichen, nicht blos des geistlichen oder canonischen, wie der Hr. Verf. der Antwort behauptet. Unter dem Namen "vaterländisches Recht" versteht er nur eine Sammlung der bürgerlichen Gesetze. Allein das geistliche oder canonische Recht ist ebenfalls ein vaterländisches: Niemand hat es noch bisher zum fremden oder ausländischen Rechte gezählt.

Auch noch deshalb will der Hr. Verf. der Antwort die Kopmuan khura nicht zu den wahren Quellen des bürgerlichen Rechts rechnen, weil nach den Regeln derselben nur Angelegenheiten in der geistlichen, nicht der bürgerlichen, Gerichtsbarkeit verhandelt werden. Aber das Wesen der Gesetze wird durch ihren Inhalt, und nicht durch die Gerichtsbarkeit bestimmt, in welcher sie in Anwendung gebracht werden. Nach dem Kriegs-Reglement werden viele Sachen in den Kreis- und Criminal-Gerichten entschieden, und in den Kriegs-Gerichten werden

eben so die allgemeinen Criminal-Gesetze in Vergleichung gezogen.

Zu demselben 4ten S. machten wir die Bemerkung, dass aufgehobene Gesetze nicht für wahre Quellen des vaterländischen Rechts gehalten werden können, um hierdurch zu zeigen, dass die Definition der wahren Quellen des vaterländischen Bechts unbestimmt ist. Wir wissen sehr wohl, dass, sobald ein Gesetz vernichtet worden, es nicht mehr Gesetz ist, und nicht zum Inbegriff des bestehenden Rechts gehört. Indessen ist zwischen den Begriffen: publicirtes Gesetz und bestehendes Gesetz, ein großer Unterschied; nicht jedes publicirte Gesetz ist zugleich ein bestehendes. Die Bestimmtheit des Ausdruckes ist ein nothwendiges Erforderniss jedes schriftstellerischen Werkes: insbesondere aber muss sie in einem so wichtigen Werke, wie der Grundriss der Gesetze, beobachtet werden. Deshalb stellte die Kaiserin Katharina Alexejewna in der Instruction die Regel auf: "Jedes Gesetz soll in, für Alle verständlichen, Ausdrücken geschrieben seyn, in unbestimmten Ausdrücken aber soll man Gesetze nicht schreiben." Siehe Punkt 448 u. 456. - Der Hr. Verf. der Antwort widerlegt diese Bemerkung mit der Beschuldi-"Man kann, ohne die Ehre des Herrn "Recensenten zu kränken, diese seine Bemer-"kung für blosse Wortklauberei erklären, und

"das um so mehr, da diess ausdrücklich von "ihr gesagt worden in §. 52." mit folgenden Worten: "Die aufgehobenen Gesetze dürsen "nicht in Betrachtung kommen bei Verhand-"lung der Geschäfte." — Nicht allein dieser §. des Grundrisses, sondern auch selbst der Titel: Grundriss der bestehenden Gesetze, beweiset deutlich, dass die Commission keine aufgehobene Verordnungen in den Inhalt dieses Werkes aufnehme; aber dadurch ist noch nicht erwiesen, dass der erwähnte §. des Grundrisses bestimmt ausgedrückt sei. Im entgegengesetzten Falle hätte bei demselben nicht eine sogenannte Wortklauberei angebracht werden können.

Ferner sagt der Hr. Verfasser der Antwort:
"Hätte es dem Hrn. Prof. gefallen, das ganze
"Buch einer Vergleichung zu unterwersen, über
"welches er Bemerkungen zu machen unter"nommen, und nicht über jeden §. besonders
"zu urtheilen, als ob er in gar keiner Verbin"dung stände mit dem, was früher und später
"gesagt ist: so würde er vermuthlich eine so
"grundlose, keineswegs von der Unparteilich"keit des Hrn. Verf. zeugende Bemerkung nicht
"gemacht haben."

Indem wir gesagt, dass die Commission keine aufgehobene Verordnungen in den Inhalt des Grundrisses aufnehme, haben wir den Hrn. Vers. der Antwort vorläusig benachrichtigt, dass wir in unseren Beurtheilungen alle Theile dieses Werkes in Erwägung ziehen. Ob meine Bemerkung gegründet sei oder nicht, darüber mögen die Leser urtheilen.

Auf unsere Bemerkungen zu §. 7. und 20. versetzt er: "Diese beiden §phen sind wört"lich geschöpft aus dem Entwurf zur Vollen"dung der Commission zu Abfassung des Pro"jects eines neuen Gesetzbuches, weil sich sonst
"nirgends in den Russischen Gesetzen ähnliche
"Definitionen finden."

Es ist sehr richtig, dass die erwähnten Definitionen des Staats- und des bürgerlichen Rechts wörtlich aus dem oben angedeuteten Entwurfe geschöpft sind; doch sehr unrichtig ist die Behauptung, als ob sich in den Russischen Gesetzen sonst nirgends ähnliche Definitionen fänden. In demselben §. der Grundzüge des Russischen Rechts, und zu demselben Gegenstande, wird der Doklad vom 28. Februar 1804 angeführt, in welchem Desinitionen sowohl vom Staats - als vom bürgerlichen Rechte enthalten sind. Zur Bequemlichkeit der Leser, setzen wir die auf diese Gegenstände sich beziehenden Punkte jenes Doklads hierher: "Der erste Theil (nämlich das Staats- oder öffentliche Recht) "schliesst in sich die auf die Staats-Regierung sich beziehenden organischen oder Grund-Gesetze, wie: die Darstellung der geheiligten Rechte Kaiserlicher Majestät und der Allerhöchster Familie, die Verhältnisse der Unterthanen zum Herrscher, so auch die durch die oberste Gewalt bestätigten Anordnungen der dirigirenden Behörden. Der dritte Theil (d. i. das bürgerliche Recht) enthält die allgemeinen bürgerlichen Gesetze, rücksichtlich der Personen, Sachen, Handlungen, Verbindlichkeiten, des Landeigenthums."

Diese Artikel des oben bezeichneten Doklads sind abgedruckt im ersten Bande des großen Grundrisses Nr. 6., S. 7. Wie war es also möglich zu sagen, dass, außer den in den Text aufgenommenen Grundsätzen, in den Russischen Gesetzen weiter keine andere Definitionen des Staats- und des bürgerlichen Rechts sich fänden? In einigen Shen des Grundrisses sind in den Text selbst die neuesten Verordaufgenommen; warum wollte man nicht auch in diesem Falle derselben Regel Die in diesem Doklad befindlichen folgen? Definitionen des Staats- und des bürgerlichen Rechts sind dem Wesen der Sache viel angemessener, als diejenigen, welche in den Text der Grundzüge des Russischen Rechts aufgenommen worden. Wenn die Commission, wie der Hr. Verf. der Antwort sagt, nicht nöthig, und nicht einmal das Recht hat, sich darüber in Betrachtungen einzulassen, ob die Definition jener Rechte richtig oder unrichtig sei: so durfte eine von den einzelnen, mit einander nicht übereinstimmenden, Verordnungen nicht als Grundsatz angenommen werden; sondern man hätte, wie wir oben bemerkt haben, sie unter Eine allgemeine, ihren Hauptinhalt bezeichnende, Rubrik bringen sollen. Indem die Commission eine von den sich widersprechenden Verordnungen in den Text selbst aufgenommen, giebt sie ganz deutlich einer derselben den Vorzug vor allen übrigen.

Die von uns, in Gemäßheit der im Grundriß selbst angeführten Verordnungen, abgeleugnete Gleichheit der beiden Geschlechter, will der Herr Verf. der Antwort noch immer behaupten: "Die Gleichheit in bürgerlichen Rechnten," sagt er, "besteht nicht darin, daß beide "Geschlechter genau in gleichem Grade alle "Vorzüge genießen, welche mit ihrem politigschen Zustande verknüpft sind, und daß sie "durchaus gleiche Theile vom Nachlaß erben; "sondern in der vollkommenen Gleichheit der "mit dem bürgerlichen Zustand, im eigentligchen Sinne, verbundenen Rechte."

Der Genuss eines Rechtes wird durch den Umfang desselben beschränkt; wessen Rechte dem Umfange nach beschränkt sind, der ist auch im Genusse derselben beschränkt; die bürgerlichen Rechte der Frauenzimmer sind aber dem Umfange nach beschränkt: folglich sind auch im Genusse derselben die Frauenzimmer mehr beschränkt, als die Männer. Wem aus dem Nachlasse nur 1/14. zusteht, dessen Recht ist beschränkter, als das Recht desjenigen, der 1/4. erhält. — Weiter unten fährt der Hr. Verf. der Antwort fort, die Gleichheit der beiden Geschlechter folgendermaßen zu beweisen: "Nach, dem genauen Sinne der Russischen Verord-, nungen genießt das weibliche Geschlecht in , allen Beziehungen des bürgerlichen Lebens , das allerwichtigste Recht, nämlich das Recht, , über sein Eigenthum, vollkommen eben so , wie das männliche Geschlecht, zu schalten , und zu walten."

Wir zweifeln sehr daran, dass das Eigenthums-Recht das allerwichtigste Recht sei; vielmehr sollte man beinahe das Recht der persönlichen Freiheit dafür halten; dieses ist aber für das weibliche Geschlecht so beschränkt, dass der weltlichen Verwaltung verboten ist, in die persönlichen Uneinigkeiten zwischen Mann und Frau sich zu mischen; indem diese Letztere, wie in der Wohlstands-Ordnung gesagt ist, in Liebe, Achtung und Gehorsam zu ihrem Manne verharren soll, dessen Gewalt über sie im Ukas vom 9. Septbr. 1802 unumschränkt genannt, und mit der väterlichen Gewalt verglichen wird. "Ob es gleich "sehr wahr ist, dass eine Tochter, welche ihr "Haus verläßt, und dem Manne anhanget, dem "Gehorsam gegen die Aeltern nicht mehr in "dem Maasse unterworfen seyn kann, wie die "übrigen, bei den Aeltern noch verharrenden "Kinder; indem Eine Person zweien unum-"schränkten Gewalten, wie die älter-"liche Gewalt und die Gewalt des Gat-"ten, nicht vollkommen genügen kann, zu-"mal im Fall eines möglichen Widerstreits zwi-"schen ihren Willensmeinungen."

Hierauf erwiederte der Hr. Verf. der Antwort: "Wenn das weibliche Geschlecht gegen "das männliche, rücksichtlich einiger Vorzüge "desselben, ein wenig eingeengt, und während "ihrer Verheirathung zum Gehorsam gegen ih"ren Mann verpflichtet ist: so bezieht sich dieß "blos auf die politischen und häuslichen Ver"hältnisse, keineswegs aber auf die bürger"lichen Rechte, in welchen sie niemals und
"von Niemanden eingeengt werden kann."

In diesem Raisonnement ist folgender Sinn enthalten: das weibliche Geschlecht ist dem männlichen ungleich, indessen sind sie doch einander gleich. Wenn Ein Geschlecht in seinen Rechten eingeengt, das andere hingegen durch keinerlei Verhältnisse beengt ist: so leuchtet doch schon hervor, dass sie einander nicht gleich sind. Wenn auch die Ungleichheit zwischen Mann und Frau sich auf die häuslichen Verhältnisse bezieht: so werden diese häuslichen Verhältnisse durch das bürgerliche Recht bestimmt, und folglich sind nach dem bürgerlichen Rechte Mann und Frau einander un-

gleich. Was die politische Ungleichheit beider Geschlechter betrifft, so haben wir sie niemals mit der bürgerlichen vermengt; sondern nur die auf diesen Gegenstand sich beziehenden Verordnungen berührt, weil dieselben in dem Grundrifs der bürgerlichen Gesetze enthalten sind. Die Ungleichheit der beiden Geschlechter in Russland und in andern Staaten ist uns zum Theil bekannt, so wie der Umstand, dass die Grade derselben verschieden zu seyn pslegen: indessen heist Ungleichheit doch in jedem Falle Ungleichheit.

Unsere Bemerkung über §. 58. des Grundrisses, hat der Hr. Verf. der Antwort in einem völlig verkehrten Lichte dargestellt, um sie desto bequemer widerlegen zu können. Er versichert, dass wir den Sinn der Gesetze verdrehen wollen, aus denen dieser §. zusammengesetzt ist. Diesen Schluss folgert er aus dem Umstande, dass wir die im Texte jenes §s. gebrauchtenWorte: "Gränz-Gouvernements" für überslüssig erachtet haben, indem wir gesagt. dass diese Verordnung sich auf alle ursprüngliche Unterthanen des Reichs, ohne Unterschied der Gouvernements, erstreckt. der Hr. Verf. der Antwort hat nicht bemerkt, dass \$. 58. des Grundrisses zwei wesentliche Gegenstände in sich fasst: das Verbot eigenmächtigen Aufgebens der Unterthanschaft, und die Bestimmung der Strafen für ein solches Vergehen. Wir haben blos den ersteren Gegenstand in Erwägung gezogen, von dem andern hingegen namentlich gesagt, dass er in's peinliche Recht gehöre. Da das Verbot eigenmächtigen Aufgebens der Unterthanschaft, kraft der bestehenden Verordnungen, sich auf alle ursprünglichen Unterthanen des Reichs, ohne Unterschied der Gouvernements, erstreckt: so hat unsere Bemerkung ihren Grund, und kann nicht widerlegt werden. Allein der Herr Verf. der Antwort, in der Meinung, dass wir auch den zweiten Gegenstand dieses §s. in Vergleichung ziehen, schreibt uns einen Fehler zu. den wir uns niemals zu Schulden kommen ließen. Da wir gesagt haben, dass die Aufzählung der für eigenmächtiges Aufgeben der Unterthanschaft festgesetzten Strafen in das peinliche Recht gehört: so wäre es wohl möglich gewesen zu begreifen, dass wir uns in unseren Urtheilen lediglich auf den ersteren Gegenstand dieses Ss. beschränken. Man konnte sich hiervon um so leichter überzeugen, da zu Ende unserer Bemerkung gesagt ist: "In diesem §. hätte nur des Verbots eigenwilligen Aufgebens der Unterthanschaft, und des dadurch herbeigeführten Verlustes der bürgerlichen Rechte - gedacht werden sollen."

Alle unsere Bemerkungen über diesen S. zweckten nur dahin ab, denselben zu einer

allgemeinen Grundlage umzuschaffen, welche nicht blos die Ukasen vom Jahre 1809, sondern alle, das eigenmächtige Aufgeben der Unterthanschaft verbietenden, Verordnungen umfasste. Alsdann hätte man sich, statt des Ausdruckes: "ohne Wissen," - des Ausdrucks: "ohne Bewilligung" bedienen können; denn die Regierung (wenn man unter derselben auch die nächste, nach ihren Ukasen wirkende Obrigkeit versteht) kann bisweilen wissen, dass Diese oder Jene von ihren Unterthanen gesonnen sind, sich aus dem Reiche zu entfernen, vermag jedoch nicht, sich Diesem zu widersetzen, entweder aus Mangel an der in diesem Falle und an diesem Orte erforderlichen Kraft, oder aus andern, die Anwendung strenger Maasregeln verbietenden, Ursachen; indessen kann dieses Wissen um die Absicht des Entweichens den Ueberläufern nicht zur Rechtfertigung dienen. Die Worte "Gränz-Gouvernements" hätten gleichfalls wegbleiben können, weil das eigenmächtige Aufgeben der Unterthanschaft allen ursprünglichen Bewohnern des Reichs, ohne Unterschied der Gouvernements, untersagt wird. Nachdem man den 58. S. auf diese Weise zurecht gestellt, hätte man in den Anmerkungen oder Citaten zu demselben alle, auf diesen Gegenstand sich beziehenden, Verordnungen nennen, in dem grossen Grundrifs aber dieselben mit aller erforderlichen Genauigkeit abdrucken lassen können. Folglich zweckten unsere Bemerkungen über diesen §. nicht dahin ab, den Sinn der Gesetze zu verändern, sondern, dem Zwecke der Grundzüge des Russischen Rechts gemäß, den Text desselben zu einer allgemeinen Grundlage umzuschaffen.

Der Herr Verf. der Antwort meint, dass der Text des 58. §s. in der Gestalt verbleiben müsse, in welcher sich derselbe gegenwärtig befindet. Wir wollen uns indess bemühen, ihm noch klarer zu beweisen, dass die Ukasen vom 24. August und vom 5. October 1809 nicht nur nicht in den Text jenes §s. aufgenommen, sondern auch kaum nur in den Citaten erwähnt werden dürfen:

- I. Sie sind nicht völlig übereinstimmend mit den andern, auf diesen Gegenstand sich beziehenden, Verordnungen.
- II. Sie sind temporeller Natur, indem sie, wie der Hr. Verf. der Antwort selbst schön aus einander setzt, nur in Erwägung der Umstände jener Zeit erlassen worden.
- III. Sie sind Provinzial-Gesetze, die sich nur auf die Bewohner der Gränz-Gouvernements, und zwar der von Polen acquirirten Provinzen, erstrecken.
- IV. Nach der Bestimmung der Commission, zu Abfassung der Gesetze vom 7. März 1809, wird ein Grundrifs der Gesetze der Klein-

Russischen und Polnischen Gouvernements besonders herausgegeben werden; da nun jene
Ukasen vom Jahre 1809 sich ganz eigentlich
auf die Bewohner der von Polen acquirirten
Provinzen erstrecken: so gehören sie in jenen
besondern Grundrifs, nicht aber in den, welchen die Commission gegenwärtig heraus giebt.

Statt jener Ukasen hätten andere, das eigenmächtige Aufgeben der Unterthanschaft allen ursprünglichen Unterthanen des Reichs, ohne Unterschied der Gouvernements, verbietende Verordnungen, in diesen §. aufgenommen werden sollen. Einige derselben befinden sich im Grundris unter andern Numern; andere sind ausgelassen. Diese letzteren wollen wir hier wörtlich aufnehmen.

Ukas vom 8. Septbr. 1740: "Die Arbeitsleute, welche sich auf See-Kauffahrtei-Schiffen zum Matrosendienst vermiethen, sollen, nach fremden Staaten, nach derjenigen Ordnung abgelassen werden, welche durch die früheren Ukasen festgesetzt ist; und im Fall der Noth, wenn sich nicht die erforderliche Anzahl einfindet, auch selbst mit Dienstpässen, jedoch mit gesetzlichen und solchen, deren Frist nicht um ist. Alsdann aber soll man die Eigenthümer jener Fahrzeuge, so wie auch die Schiffer mit ihren Caventen, strenge verbindlich machen, selbige durchaus nicht im Auslande zurückzulassen, bei der, Kraft des

Admiralitäts-Reglements, für dies Vergehen festgesetzten Strafe. Wenn aber Jemand von denselben im Auslande stirbt, so sollen sie über
solche von den dort sich befindenden Russischen Ministern Zeugnisse beibringen; welche
aber unterweges sterben, über die soll dem
Collegio von den auf dem Schiffe nachgebliebenen Matrosen Zeugnis abgelegt werden, mit
strenger Verbindlichkeit und Bekräftigung, damit sie unter dem Scheine auf der Reise Gestorbener, nicht die in frem den Staaten
Zurückgebliebenen verheimlichen,
und die Eigenthümer und Schiffer sich nicht
der gesetzlichen Strafe entziehen können."

Ukas vom 11. Mai 1765: "Hinsichtlich der Russischen, nicht gutwillig zurückgekehrten, Ueberläufer sollen die Gouverneurs, Statthalter und übrigen Gränz-Befehlshaber, zu größerer Vorsicht und besserer Entscheidung der bisweilen obwaltenden Streitigkeiten, verschreiben, aus welchen Städten und Kreisen, Flecken und Dörfern sie her sind, welchen Gutsbesitzern. oder zu welcher sonstigen Gerichtsbarkeit sie gehören, wie viel Jahre Einer (männlichen oder weiblichen Geschlechts) zähle, und andre Kennzeichen; so auch, wenn sie selbst oder ihre Vorfahren aus Russland ausgewandert, und wo Jeder derselben im Seelen-Verzeichnis angeschrieben sei; und alsdann sollen sie verschickt werden zur Completirung der

Regimenter und zur Ansiedelung nach Sibirien. Welche aber, wegen ihrer Verstümmelung, wegen Krankheiten und völliger Altersschwäche und Hinfälligkeit, weder zum Dienst, noch zur Ansiedelung tauglich, oder über funfzig Jahre alt sind, und ihre Gutsherrn wünschen sie ohne Abrechnung abzugeben, solche soll man gleichfalls annehmen, je doch mit Weibern und Kindern nach Sibirien abfertigen etc."

Manifest vom 5ten Mai 1779, Punkt 7 .: "Nach solcher, von Unserer Seite erwiesenen Barmherzigkeit erwarten Wir, dass die aus dem Vaterlande Entwichenen sich derselben bedienen, und auf alle Weise eilen werden, in ihr Vaterland zu besserem und sicherem Aufenthalt zurückzukehren, vor Ablauf der ihnen bestimmten Frist. Wenn sie aber, wider Unser Verhoffen, in ihrem Vergehen hartnäckig beharrend, außerhalb der Gränzen unseres Reichs verbleiben: so werden Wir in solchem Falle nicht ermangeln. diese Ueberläufer von den Uns benachbarten und befreundeten Mächten zurück zu fordern, und durch alle schickliche Mittel ausfindig zu machen, und alsdann wird nicht mehr Verzeihung und Anordnung eines ruhigen und bequemen Lebens, sondern strenge, für dergleichen Verbrechen festgesetzte Strafe ihr Loos seyn; und eben so wenig

werden Diejenigen derselben entgehen, welche nach Erlassung dieses Ukases sich eigenmächtig von Unsern Regimentern, Commando's und Gränzen entfernen." Dieser Ukas ist wiederholt am 11. Mai 1780.

Diese Verordnungen erstrecken sich, nach ihrem genauen Sinne, auf die simpeln Bürger; das Verbot des eigenmächtigen Aufgebens der Unterthanschaft für die Edelleute findet sich in den, dem Grundriss selbst einverleibten Gesetzen. Nach Grundlage dieser und der andern hätte der oben bezeichnete §. abgefast werden können, ohne dass erwähnt werden durfte, welche Strafen für die, dieses Vergehens Schuldigen, festgesetzt sind, weil dieser Gegenstand, wie wir früher bemerkten, in's peinliche Recht gehört.

Der Herr Verf. der Antwort sagt: "Die Stra"fen für eigenmächtiges Aufgeben der Unter"thanschaft seien in jenem §. zu dem Ende
"aufgezählt worden, um zu zeigen, dass die
"Gränz-Gouvernements, ausser dem Verlust der
"bürgerlichen Rechte, für ein solches Vergehen,
"auch noch der Confiscation des Vermögens un"terworfen werden, und dass auf diese Weise
"gegen sie in diesem Falle strenger verfahren
"wird, als gegen die Bewohner der Gouverne"ments des innern Russlands."

Allein, wenn man auch diesen S. in seiner jetzigen Gestalt läst, braucht man doch der

Strafen nicht zu erwähnen. Das peinliche Recht bestimmt den Grad der Strafe, und die Gründe, warum bisweilen für Ein und dasselbe Vergehen die Schuldigen auf verschiedene Weise bestraft werden. Unterdessen scheint es uns sonderbar, dass der Hr. Verf. der Antwort die Verwaltung des Vermögens nicht zu den bürgerlichen Rechten zählt. Nach seiner Meinung wird, wer der bürgerlichen Rechte verlustig wird, noch nicht der Verwaltung des Vermögens beraubt. Wir sind neugierig zu erfahren, wohin er dieses Recht zählt. Wir sagen wiederum, dass, nach dem zu Abfassung des Grundrisses von der Commission angenommenen Plane, die Verwaltung des Vermögens zum bürgerlichen Rechte gehört; wird dieselbe doch auch in dem Ukas vom 26. November 1801 eines der wichtigsten Rechte und Vorzüge des Bürgers genannt, (nicht das allerwichtigste, wie der Hr. Verf. der Antwort an einem andern Orte behauptet.)

"Ueberdies ist hier gesagt," fährt der Hr. Verf. der Antwort fort, "dass sie, nämlich die "Bewohner der Gränz-Gouvernements, dem "Gerichte übergeben werden; keineswegs aber "ist erwähnt, welcher Art persönlicher Bestra"fung."

Es ist wahr, von den Edelleuten wird auf diese Weise gesprochen; obgleich jedoch der über sie zu verhängenden persönlichen Strafen nicht erwähnt wird, so geschieht doch der Confiscation des Vermögens Erwähnung, welche gewiss nicht zur Belohnung für's Entweichen über sie verhängt wird. Was aber die Landleute betrifft, so wird von ihnen deutlich gesagt: "die Landleute werden nach ihrer Einfangung, wenn sie tauglich, ohne Abrechnung zu Soldaten abgegeben, wenn sie aber untauglich sind, als Herumtreiber zur Festungsarbeit verschickt." Es ist kein Zweifel, dass der Hr. Vers. der Antwort diese Strafen gleichfalls zu den persönlichen rechnen wird. Ja, auch davon sind wir überzeugt, dass er die Strafen, in Rücksicht des Eigenthums, zu dem peinlichen, und nicht zum bürgerlichen Rechte zählt.

Die Bestimmung des Gerichtsstandes der Geistlichen, und die Beweise ihres bürgerlichen Zustandes, sind in den Grundzügen des Russischen Rechts ausgelassen. Aber der Hr. Verf. der Antwort versichert, dass sowohl die eine als die andere unserer Bemerkungen über diesen Gegenstand unrichtig sei. Die erstere widerlegt er durch §. 73. des Grundrisses, in welchem eine allgemeine Bestimmung des Gerichtsstandes enthalten ist; doch rücksichtlich dieses §s. haben wir ihm bereits früher und überaus deutlich gesagt, dass, wenn in den Grundzügen des Grundrisses der Gerichtsstand jedes Standes, und sogar jeder Gesellschaft besonders bestimmt wird, eben so auch der Gerichtsstand der Geistlichkeit bestimmt werden

muſs. Er sagt indess: "eine nähere Bestim-"mung dieses Gegenstandes stände im bürger-"lichen Rechte nicht am rechten Orte, indem "die Geistlichkeit von der bürgerlichen Ge-"richtsbarkeit völlig eximirt sei." Dieses beweiset keineswegs, dass die genauere Bestimmung des Gerichtsstandes geistlicher Personen nicht eine Stelle einnehmen könnte im bürgerlichen Rechte, welches die Geistlichen, als Bürger des Reichs, in Einer Reihe mit den übrigen Ständen betrachtet, und folglich eine genaue Bestimmung ihres Gerichtsstandes enthalten muss. - Oben ist von uns bereits bemerkt worden, dass die Jurisdiction das Wesen der Gesetze nicht bestimmt, und dass dieselbe nicht als Prinzip ihrer Eintheilung in verschiedene Zweige angenommen werden kann: dieselhen Gesetze können von verschiedenen Inrisdictionen und Gerichtsbehörden beobachtet und in Ausübung gebracht werden.

Aus eben denselben Gründen dürfen auch die Beweise des bürgerlichen Zustandes der Geistlichen in den Grundzügen des Russischen Rechts nicht ausgelassen werden. Allein der Hr. Verf. der Antwort sagt: "Die bürgerlichen Rechte "der geistlichen Personen werden nicht durch "die Würde, welche sie in der Kirche einneh"men, sondern durch den Stand bestimmt, zu "welchem sie, vermöge ihrer Geburt, gehören, "so dafs, wenn ein geistliches Individuum von

"Adelichen abstammt, dasselbe aller dieser Ge-"sellschaft zugetheilten bürgerlichen Rechte ge-"nießt; wenn es hingegen nicht von Adelichen "abstammt, es gar keine besonderen Vorzüge, "hinsichtlich der bürgerlichen Rechte, vor den "übrigen Bürgerlichen hat."

In unserer Bemerkung ist nicht vom Unterschiede der Rechte die Rede, sondern davon, welche Beweise ihres bürgerlichen Zustandes die Geistlichen besitzen, und warum dieselben in den Grundzügen des bürgerlichen Rechts ausgelassen sind; denn unbestreitbar ist es, dass sie Bürger sind, folglich müssen sie auch Beweise ihres bürgerlichen Zustandes haben. Ein Edelmann, der auch zugleich Geistlicher ist, kann ohne Zweifel seinen bürgerlichen Zustand durch Urkunden und Diplome beweisen; aber womit kann ein nicht von Adelichen abstammender Geistlicher denselben beweisen? Uehrigens behauptet der Hr. Verf. allzu kühn, ein von Adelichen abstammendes geistliches Individuum geniesse aller dieser Gesellschaft, d. i. der adelichen, zugeeigneten bürgerlichen Rechte. Die Geistlichen sind zweierlei Art: sie sind entweder Mönche, oder sie gehören zur weltlichen Geistlichkeit. Ein Adelicher, wenn er in den Mönchsstand tritt, verliert das Recht, unbewegliches Vermögen zu verwalten, folglich auch solches durch Erbrecht zu erwerben. Siehe hierüber die Уложеніе Сар. 7., Punkt 42. 43. 44.,

so wie auch das Gutachten des Reichs-Raths. Allerhöchst bestätigt am 27. März 1812. Adeliche, die in die Weltgeistlichkeit eintreten. wären gleichfalls einiger Einschränkung, hinsichtlich der ihnen vermöge ihrer Geburt zustehenden Rechte, unterworfen, so gut wie die in den Mönchs-Stand tretenden. Das Recht. von Ihresgleichen gerichtet zu werden, bleibt ihnen, rücksichtlich ihres adelichen Vermögens, nach wie vor: aber in Sachen geistlicher Gerichtsbarkeit und bei Vergehungen werden sie von geistlichen Gewalten gerichtet, wenn auch solche nicht zur Adels-Gesellschaft gehören sollten. Das Recht, in Staatsdienste zn treten, und dieselben frei zu verlassen, verlieren die in den geistlichen Stand getretenen Adelichen ebenfalls, indem es mit den Verbindlichkeiten eines Geistlichen unverträglich ist. Das Recht. sich zu verheirathen, ist den in den Mönchs-Stand getretenen Adelichen gänzlich untersagt; den zur Weltgeistlichkeit gehörenden, und die Stellen vom Diakon an und höher hinauf einnehmenden, ist nur erlaubt, sich Einmal ehelich zu verbinden. Die Kirchendiener nur genießen dieses Rechts, gleichermaßen wie die Laien. Den Edelleuten ist erlaubt, persönlich Handel zu treiben; den Geistlichen ist es verboten, welches Verbot sich auch auf die aus dem adelichen Stande in den geistlichen Uebergetretenen erstreckt. Es versteht sich von selbst. dass ein Geistlicher, in der Eigenschaft eines Gutsbesitzers, seine Produkte verkaufen kann, so wie auch die übrige Weltgeistlichkeit die ihrigen veräußert. Allein aus unseren Verordnungen ist nicht sichtbar, dass dem geistlichen Stande erlaubt wäre, sich in die Gilden einschreiben zu lassen, auf der Börse zu handeln, und Lieferungs- und andere Contracte zu schliessen, oder sich in Branntweins-Pachtungen einzulassen.

"Wenn eine geistliche Person," sagt der Herr Verf. der Antwort, "nicht vom Adel ab-"stammt, so besitzt er, in Rücksicht der bür-"gerlichen Rechte, gar keine besonderen Vorzüge vor den übrigen Bürgerlichen."

Wir haben in unserer Bemerkung nicht von den Vorzügen des geistlichen Standes, sondern davon gesprochen, dass in den Grundzügen des Russischen Rechts die Beweise des bürgerlichen Zustandes der Geistlichen ausgelassen sind. Uebrigens ist uns unbekannt, wen er unter der Benennung "Bürgerliche" versteht: ob Diejenigen, die in dem Reglement über die Banquerotte, Th. II., Art. III. bezeichnet sind, oder andere Leute, die nicht zu den Haupt-Classen der Russischen Bürger gehören. Daher können wir über die Gleichheit der Rechte der Geistlichkeit, mit denen der Bürgerlichen, uns gegen ihn nicht weiter auslassen.

"Die den geistlichen Personen von der "obersten Gewalt, von dem Allerheiligsten

"Synod und den Eparchial-Prälaten zukommenden Urkunden und Ukasen," fährt der Hr. Verf. der Antwort fort, "bestimmen blos die Vortheile "und Ehrenbezeugungen, welche ihnen, ver-"möge der geistlichen Würde, die sie verwalten, "zukommen; aber keineswegs bestimmen sie die "ihnen, vermöge ihres bürgerlichen Zustandes, "zustehenden Rechte."

Auch hier spricht der Hr. Verf. der Antwort nicht von dem, was bewiesen werden soll. Wir erwähnten jener Urkunden, als Beweise des bürgerlichen Zustandes des Geistlichen, nicht aber als einer Quelle verschiedener Rechte. Wenn ein Adels-Diplom, indem es den Adel einer bekannten Person erweiset, zugleich auch darthut, dass er ein Russischer Bürger ist: so beweiset eine, einem Geistlichen über ein bekanntes Recht oder eine bekannte Auszeichnung, vermöge des geistlichen Standes in Russland, ertheilte Urkunde, gleichfalls seinen bürgerlichen Zustand.

Dass die Vertheilung der Verordnungen in Abschnitte in vielen Fällen unrichtig gemacht sei, dass einige Verordnungen ausgelassen worden, hiervon können sowohl unsere früheren Bemerkungen, als auch diese Antwort, einen Beweis abgeben, und unsere ferneren Untersuchungen werden dem Wunsche des Herrn Verfassers der Antwort noch mehr genügen. Doch hiervon genug!

Allgemeine Anmerkung zu der, wider unsere Bemerkungen geschriebenen, Antwort.

Gleich zu Anfange der Antwort beschuldigt uns der Herr Verfasser derselben des Abweichens von der dem Orte und dem Gegenstande selbst, über welchen wir Bemerkungen geschrieben, gebührenden Achtung; wodurch wir aber diese Pflicht verletzt haben, bestimmt er nicht namentlich. Vielleicht hält er das für Nichtachtung, dass wir unsere Bemerkungen in einem Journale haben abdrucken lassen. Bekanntmachung unserer Urtheile über einen wichtigen und gemeinnützigen Gegenstand, welcher, selbst nach der Voraussetzung der Commission, und nach der Versicherung des Herrn Verf. der Antwort, dem Urtheile eines Jeden unterworfen sei, darf, scheint es, nicht für Nichtachtung gegen Ort und Gegenstand gehalten werden. Nicht in heimlichem Splitterrichten haben wir unsere Meinung kund gethan, sondern auf gesetzliche Weise in einem öffentlichen periodischen Werke. Sind unsere Urtheile ungerecht, so können sie, bei ihrer allgemeinen Oeffentlichkeit, nicht nur von den Gliedern der Commission, sondern auch von anderweitigen Freunden der vaterländischen Gesetzgebung, widerlegt werden. Der Hr. Verf. der Antwort lässt uns wissen, dass die Commission, indem sie zu Abfassung eines Grundrisses der Russischen Gesetze schritt, zugleich sich vorgenommen habe, sobald die Darstellung des bürgerlichen Rechts sich dem Ende nähern würde, ein eigenes periodisches Journal herauszugeben, in welches alle ihr auf solche Weise mitgetheilte Bemerkungen, mit den Antworten oder Auflösungen, aufgenommen werden sollen. Wir haben gehört, dass dieses Journal schon seinen Anfang genommen, und zwar namentlich auf Veranlassung unserer Bemerkungen, die auch, mit Auswahl, in die erste Numer eingerückt sind. Eine solche Absicht der Commission konnte wohl dem Hrn. Verf. der Antwort bekannt seyn, wir aber hatten davon keine Kunde. Uebrigens ist es für die Commission zu Abfassung der Gesetze gleich viel, ob sie die Bemerkungen über ihre Arbeiten in bedruckten Blättern oder in handschriftlichen Heften durchsieht. Durch dieses besondere Mittel der Mittheilung wird der Charakter der Bemerkungen nicht verändert: sie werden gleichfalls abgedruckt, nur in einem andern Journale. Ohne Grund nennt der Hr. Verf. der Antwort unsere Bemerkungen voreilig. Wenn ein Buch gedruckt ist, und öffentlich herausgegeben wird, so ist es schon unstreitig dem Urtheile eines Jeden unterworfen. Ist es ganz herausgegeben, so kann es auch in seiner Ganzheit beurtheilt werden; sind aber nur einige Theile desselben gedruckt, so sind diese Theile

der Beprüfung unterworfen. Das allerbeste Mittel zu Abwendung vorzeitiger Urtheile über den Grundrifs wäre, die Theile desselben, bis zu völliger Beendigung des ganzen Werkes. nicht in allgemeinen Gebrauch kommen zu lassen. Die Schwierigkeit, nach einzelnen Theilen zu urtheilen, ist ein Gegenstand der Sorge des Recensenten. nicht des Auctors. Der Hr. Verf. der Antwort sagt selbst, dass die Bemerkungen alsdann mitgetheilt werden können, wenn die Darstellung des bürgerlichen Rechts sich dem Ende nähern werde; folglich werden sie auch alsdann nur über einige, nicht über alle Theile des bürgerlichen Rechts geschrieben werden. Ja, selbst das bürgerliche Recht bildet nur einen Theil des ganzen Grundrisses der Gesetze des Russischen Reichs, daher würde auch über jenes nicht einzeln geurtheilt werden können. Die Herausgabe des ganzen Grundrisses kann jedoch, wegen des großen und nothwendigen Umfangs desselben, noch einige Jahre sich verziehen; diess wird aber viele Freunde der vaterländischen Gesetzgebung abhalten, ihre Urtheile über den Grundriss herauszugeben, und die Commission würde so,während sie alle wohlgemeinte Bemerkungen als eines der besten Mittel zur Entdeckung der Wahrheit anerkennt, - wahrscheinlich eines beträchtlichen Theiles derselben beraubt werden.

Und so sind wir durch die Herausgabe unserer Bemerkungen über die Grundzüge des Russischen Rechts nicht im geringsten von der dem Ort und dem Gegenstande selbst gebührenden Achtung abgewichen. Im Gegentheile kann der Hr. Verf. der Antwort in dem Anfange derselben einen unzweifelhaften und augenscheinlichen Beweis nicht nur von unserer Achtung, sondern auch von unserer Erkenntlichkeit gegen die Commission zu Abfassung der Gesetze erblicken. Dort ist bescheiden, aber deutlich gesagt, dass die Commission zu Abfassung der Gesetze, durch Herausgabe des Grundrisses, nicht nur den Gerichts-Behörden eine Erleichterung bei Aufsuchung und Vergleichung der Gesetze gewähren, sondern auch auf dem Felde der Bildung der Jugend zur praktischen Rechtskunde die nothwendige Anleitung geben wird. Es scheint, dass durch solche Ausdrücke doch Achtung, und nicht das derselben entgegengesetzte Gefühl, bewiesen wird. Verlangt der Hr. Verf. der Antwort etwa, dass jede Seite unserer Bemerkungen mit Lobeserhebungen, mit Zeichen der Bewunderung u. s. w. belastet seyn soll? Dann wären unsere Bemerkungen lächerlich, und, als eine Frucht unanständiger Schmeichelei, der Beachtung ganz unwerth. Die Commission erkennt, wie auch der Herr Verf. der Antwort selbst erklärt, alle wohlgemeinte Bemerkungen als eines der besten Mittel zu Entdeckung der Wahrheit bei einem so wichtigen und mühevollen Gegenstande, wie die Gesetzgebung ist; folglich thun ihr nicht Lobeserhebungen, sondern Bemerkungen Noth.

Im Ausdruck der Gedanken haben wir uns strenger Mäsigung besleisigt: nirgends haben wir uns derWorte: es gefällt, gefällt nicht, er belehrt die Leser u. s. w. bedient; denn dieses Mittel der Gedanken-Darlegung beweiset, indem es sich für den in der Rechtskunde üblichen Styl nicht schickt, dass der Schriststeller entweder diese Schicklichkeit nicht kennt, oder dem Zuge seiner Leidenschaften nicht zu widerstehen vermag.

Unsere Bemerkungen widerlegend, beklagt der Hr. Verf. der Antwort bald unsere Irrthümer, bald verwundert er sich über dieselben. Mit solcher Kunst hat er seine Gedanken auf der 250sten Seite der Antwort dargelegt: "Wenn diess nicht von einem Rechtsgelehrten geschrieben wäre, so würde es nur sonderbar scheinen; aber nicht unterdrücken kann man ein wahrhaftes Bedauern, dass ein Professor der Rechte einen so wunderlichen Schluss machen konnte u. s. w." Eine ganz unverdients Güte verschwendet der Herr Verf. der Antwort hier an und durch sein Verwundern und Bedauern. Wir fühlen in vollem Maafse den Werth seines unübertrefflichen Mitleidens. Wahrscheinlich zweckt es dahin ab, uns um so kräftiger von

der Nichtkenntniss des Gegenstandes, über welchen wir unsere Urtheile verlautbart haben, zu Aber diese Springfedern hoher überführen. Beredtsamkeit sind nicht am rechten Orte an-Der Unwissenheit werden uns unsere eigenen Bemerkungen überweisen, wenn sie ungerecht erscheinen; wenn aber das Gericht der Freunde der vaterländischen Gesetzgebung und der Wahrheit sie gegründet findet: so werden jene schiefen Deductionen uns nicht schlagen, und dem sich damit Abmühenden nicht helfen: solcher Waffen haben wir in unseren Bemerkungen uns niemals bedient, indem wir sie vergeblich und unschicklich finden. Sehr unpassend wäre es, wenn wir in irgend einem Falle ausriefen: wunderbar! es ist wahrhaft bemitleidenswerth, dass der Redacteur der Commission so denkt! Eben so unpassend ist es auch für den Hrn. Verf. der Antwort, Verwunderung, Mitleiden u. s. w. zu bezeigen, wer auch immer Derjenige sei, der sich erkühnt, anderer Meinung zu seyn, als er.

An einem anderen Orte nennt der Hr. Verf. der Antwort unsere Bemerkung Wortklauberei, indem er sich zugleich der schmeichelhaften Entschuldigung bedient: ohne die Ehre zu kränken. Uebrigens ist hier von dem Grundrifs der Gesetze, nicht aber von unserer Ehre die Rede; daher hätte dieselbe auch gar

nicht erwähnt werden sollen. Aber der Ausdruck "Wortklauberei" ist nicht am rechten Orte angebracht. Eine abweichende Meinung in irgend einer Sache kann nur dann Wortklauberei genannt werden, wenn von Seiten des Streitenden ein besonderer Antrieb, anderer Meinung zu seyn, und zwar ein niederer Antrieb bemerkbar ist. Der Hr. Verf. der Antwort kann jedoch nicht beweisen, dass wir uns in unseren Urtheilen über den Grundrifs von einem andern Antriebe leiten lassen, als von dem Wunsche, die Wahrheit zu entdecken und aufzufinden, einem uneigennützigen und Jedem erlaubten Wunsche. Wenn wir in unseren Urtheilen mit ihm nicht übereinstimmen, so folgt hieraus noch nicht, dass irgend ein niederer Antrieb uns beherrschen sollte. Wenigstens sollte man so von Leuten urtheilen, die uns unbekannt sind. Wir sind überzeugt, dass der Herr Verf. der Antwort uns bis jetzt nicht mit Augen gesehen, und dass er bis zur Herausgabe unserer Bemerkungen nicht einmal unseren Namen gehört hat. Auf welche Weise konnte er also über uns ein so ungünstiges Urtheil fällen? An vielen Stellen seiner Antwort beschuldigt er uns der Leidenschaftlichkeit. Nach dieser seiner Voraussetzung muß unser Geist von wunderbaren Leidenschaften bestürmt werden. Wären wir wirklich leidenschaftlich bei Durchsicht der Arbeiten der Commission zu Abeassung der Gesetze: so würden wir durch diese feindselige Leidenschaft den fabelhaften Titanen gleichen, die sich einst wider den Himmel erhoben. Welche Nebenbuhlerschaft kann zwischen einem Privatmanne und einer Behörde statt finden? Die Commission zu Abfassung der Gesetze hindert uns nicht nur nicht in Beobachtung unserer Amtspflicht, sondern sie erleichtert uns, wie wir oben bemerkt, durch die Herausgabe des Grundrisses gar sehr unsere Beschäftigungen. Auf gleiche Weise berauben unsere Bemerkungen sie auch nicht der Fähigkeit, sich in ihren gemeinnützigen Arbeiten weiter auszuhreiten. Woher also in uns Leidenschaftlichkeit entstehen könnte, begreifen wir in Wahrheit nicht. - Uns als einen so unbedachtsamen und gefährlichen Streiter darstellend, hat der Hr. Verf. der Antwort keine Waffe gespart, um nur den Sieg davon zu tragen. Es war ihm nicht genug, uns für einen unwissenden, die Gesetze verkehrt deutenden, Menscheu auszugeben, er musste uns auch noch für leidenschaftlich erklären. Verfährt man so mit Denen, die uns auf dem Wege der Forschung begegnen? Vielleicht denkt der Herr Verf. der Antwort auf diese Weise in uns die Lust zu ertödten, den Grundriss der Russischen Gesetze zu prüfen, und unsere Urtheile über denselben mitzutheilen. Doch diese seine Voraussetzung ist, wie viele andere, vergeblich. Wer sich uneigennützig mit Angelegenheiten, die sich auf das allgemeine Wohl beziehen, beschäftigt, der achtet des eignen Vortheils nicht, und setzt seine Bemühung mit Eifer und Seelengröße fort. Wer aber solche Beschäftigungen als Tagelöhner treibt, der wird sie bei der ersten ungünstigen Begegnung verabsäumen. Niemals gehörten wir zu der Zahl solcher unwürdigen Söhne des Vaterlandes. Vielleicht haben wir wirklich auf dieser Bahn mit geringem Erfolg gewirkt; doch es werde uns unsere gute Absicht zu Gute gerechnet. Es ist der Wunsch jedes rechtschaffenen Menschen, sein gesammtes Vaterland auf der allerhöchsten Stufe des Wohlseyns, des Ruhmes, der Glückseligkeit und Ruhe zu sehen, - sagt die Kaiserin Katharina II. in ihrer Instruction. Folglich ist Jeder schuldig, nach Möglichkeit den Fortgang der guten Sache zu fördern.

Prof. Al. Kunizyn.

Bemerkungen

über die im I. Bande des Jahrbuchs für Rechtsgelehrte in Russland (S. 66 bis 84.) eingerückte Abhandlung des Lehrers des Russischen Rechts, A. v. Reutz,

in Betreff der Frage:

Macht die zu früh in der Ehe erfolgte Geburt ein Kind illegitim nach Russischem Rechte?

Der Herr Verf. streitet den im 194sten S. der Institutionen des Russischen Rechts, B. I., enthaltenen 3ten Satz an:

"Unehelich sind Kinder, die zwar ge"bohren wurden, nachdem ihre Aeltern zu"sammen in die Ehe getreten waren; welche
"aber deshalb nicht für eheliche angesehen
"werden können, weil sie zu früh nach
"eingegangener Ehe zurWelt ka"nen, so dass der Beweis der ehelichen Ge"burt physisch unmöglich ist." (Vergl. S. 105.
der vermehrten und verbesserten Ausgabe der

Institutionen, in deutscher Sprache. St. Petersburg 1819.)

Er bemerkt (S. 73.): Es ist gewiss einem Jeden auffallend, einen offenbaren Widerspruch in dem 194. §. P. 3., und der hinzugefügten Anmerkung zu finden. In dem P. 3. heisst es nämlich: illegitim seien die, ob zwar in der Ehe, doch nach der natürlichen Ordnung zu früh gebohrnen Kinder; und in der Anmerkung wird hinzugefügt: ob zwar unsere Gesetze den Grundsatz nicht deutlich aussprächen, dass solche Kinder für illegitim zu erachten seien, so gienge doch aus mehrern im dirigirenden Senat verhandelten Sachen hervor, dass die Legitimität aus diesem Grunde angefochten worden sei. Diese und andere Anführungen vermögen den Herrn Verf., sich (S. 75.) dahin auszusprechen: dass, wenn nur ein Kind in der Ehe gebohren sei, die Legitimität ihm einzig und allein durch Protestation seines Vaters gegen die Rechtmässigkeit desselben entrissen werden könne; keineswegs aber von Andern. Nicht aber das blosse Anerkennen allein von Seiten des Vaters mache die Legitimität, sondern die in der Ehe erfolgte Geburt.

Dieser Tadel des Hrn. Verf. und seine darauf gegründete Meinung über den Sinn der Russischen Gesetze, erscheint aber nichts weniger als gegründet, wenn man die Quelle des angestrittenen §s., den in der oberwähnten Anmerkung dazu allegirten 122. §. der Instruction für die Gesetz-Commission vom 30. Jul. 1767 unpartheiisch erwägt. Es heißt nämlich hierin:

"Fast in allen Ländern urtheilt man, dass "ein jedes, während des Ehestandes empfan-"gene Kind (младенець заченшійся во "время супружества) für rechtmäsig geboh-"ren zu halten sei. Das Gesetz glaubt, was "dies angeht, der Mutter. Wenn dessen all-"hier erwähnt wird, so geschieht es der Dun-"kelheit wegen, die sich, diesen Fall betref-"fend, in den Gesetzen findet."

Wer könnte nun wohl - da nach dieser Stelle nur während der Ehe empfangene Kinder für ehelich gebohrne angesehen werden sollen - einer Meinung beitreten, wornach Kinder, die nicht während der Ehe empfangen worden sind, gleichfalls für eheliche erkannt werden? - Die Institutionen des Russischen Rechts stellen im 45. §. den rechtlichen Grundsatz auf, dass die Gesetze nach ihrem wörtlichen Inhalte und eigentlichen Sinne anzuwenden sind. Diesem Grundsatze gemäß kann nach jener Gesetzstelle der obige 194. §. (womit auch die Sphen 185. u. 201. der Institutionen übereinstimmen) nur diejenigen Kinder zu den ehelichen zählen, welche während der Ehe empfangen sind. Worin liegt nun aber der vermeintliche offenbare, Jedem auffallend seyn sollende Widerspruch zwischen diesem 194sten S.

und dessen Anmerkung? Der Gegenstand, von welchem hier die Rede ist, scheint im angeführten Gesetze so klar entschieden zu seyn, dass vor Erscheinung der fraglichen Abhandlung kaum ein Zweifel denkbar gewesen seyn würde. Sollte aber auch noch gegenwärtig ein Zweifel obwalten können, so vergleiche man mit der Instruction für die Gesetz-Commission a. a. O. den 280. §. im Cap. X. der Уложеніе, (Russ. Pand. Th. I., Cap. VIII., S. 22.), worin am Schlusse verordnet wird:

"Zeugt Jemand mit einer Beischläferin ein "Kind, und tritt nachher mit ihr in die Ehe, "so soll dieses Kind nicht für ein eheliches "angesehen werden; auch soll dasselbe we"der Dienst- noch Erbgüter erhalten, weil "es von ihm mit seiner Beischläferin vor der "Ehe, dem Gesetze entgegen, erzeugt wor"den ist, (онь того выблядка прижиль "у наложницы своей беззаконно до же"нитвы.)"

Hieraus leuchtet deutlich hervor, dass alle mit einem Frauenzimmer, mit dem man in die Ehe tritt, vor der Ehe erzeugten Kinder, sie mögen nun vor oder während der Ehe gebohren, für unehelich anzusehen sind, und nur dann die mit der ehelichen Geburt verknüpften Rechte erwerben, wenn sie von dem Oberhaupte des Staats legitimirt werden. Von einer solchen Legitimation liefert der in den RussiPandekten (Th. I., Bd. III., S. 117.) abgedruckte Ukas vom 3. October 1797, und die auf Allerhöchsten Befehl in der Moskow. Zeitung vom 5. Febr. 1802 (Nr. 11., S. 149.) inserirte Bekanntmachung, worin auf diesen Ukas verwiesen wird, ein Beispiel.

Dieses würde hinreichen, den obigen §. der Institutionen gegen den dawider angebrachten Tadel zu sichern. Da aber der Hr. Verf. der erwähnten Abhandlung seine Behauptungen besonders durch zwei Ukasen, vom 4ten Novbr. 1786 und 12. Jul. 1802, zu rechtfertigen glaubt. so muss hier noch bemerkt werden, dass diese Ukasen weder die obigen klaren Gesetze über diesen Gegenstand aufheben, noch bei Anerkennung der Legitimität der darin in Rede seienden Kinder die Conception derselben vor der Ehe einräumen. Gesetzt aber auch, dieses wäre der Fall, so würden sie doch, als den obigen allgemeinen Gesetzen widerstreitend, in ähnlichen Fällen nicht angewandt werden dürfen, weil sie als blosse Prajudicate, in Gemäsheit des Nachtrags zu S. 24. der Institutionen (S. 168.), nur dann als Gesetze gelten könnten, wenn das bestehende Recht über den Fall, welchen sie entscheiden, entweder keine, oder keine deutliche Bestimmung enthielte.

Außerdem bezieht sich der Herr Verf. auf viele andere Ukasen, die von bereits vor der Ehe empfangenen Kindern reden. Um ihnen aber einen Sinn abzugewinnen, der seinem Zwecke entspricht, behauptet er (S. 79.), dass die darin vorkommenden Ausdrücke: "дъши прижишыя oder рожденныя до брака" als gleichbedeutend gebraucht würden, und, mit Ausnahme eines einzigen, im Ukas v. 3. Octbr. 1707 erwähnten Falles, Kinder bezeichneten, die vor der Ehe gebohren wären. Er beruft sich hierbei auf den Ukas v. 4. Novbr. 1786, worin von einem Theile der Parten gesagt wird, er habe den andern Theil einen "прижишымь исзакенне вь двя мъсяца послъ вынчанія сь женаю" genannt. Abgesehen aber davon, dass ein Satz nur durch die Worte des Gesetzes, nicht aber durch die im Rechtsstreite von einer Partei vorgebrachten Einwendungen begründet werden kann, wie der Hr. Verf. (S. 73.) selbst bemerkt, folglich auch Niemand an eine Benennung gebunden ist, die ein Gegner dem Andern blos beilegt, ohne dass die Gesetze und der Richter diese Benennung für richtig erkennen: so erhellet doch hier deutlich aus der Уложеніе a. ang. O., das прижишь (wörtlich: beiwohnen) für zeugen gebraucht worden ist. Denn wollte man es in der obigen Stelle durch "gebähren" übersetzen, so müsste von dem Vater des unehelichen Kindes gesagt werden: "es ist von ihm mit seiner Beischläferin, dem Gesetze entgegen, gebohren worden." Eine solche Verdeutschung dürfte aber keinen Beifall finden, Uebrigens leidet es keinen Zweifel, dass auch in andern Fällen "прижишь" in der Regel "empfangen, zeugen" bedeutet, wie z.B. aus dem Ukas vom 8. Jul. 1812 hervorgeht, worin im 3ten Punkte (Russ. Pand. Th. I., B. III., S. 98.) von Soldaten-Kindern, deren Aeltern zur Zeit der Conception der Kinder leibeigen waren, die aber gebohren wurden, nachdem der Vater zum Soldaten bestimmt und abgeliefert war, gesagt wird: "дъти сіи прижишы вр шо время, когда ощци были крвпки, " d. h. diese Kinder wurden zur Zeit empfangen, als der Vater leibeigen war. Ihre nachmalige Geburt wird hingegen durch "poдишь" bezeichnet. Hierzu kömmt aber noch der wichtige Umstand, dass selbst dieses Wort (родишь) zuweilen "zeugen" bedeutet. Es sei uns erlaubt, hier auf die Bibel zu verweisen. die den deutlichsten Beweis hiervon liefert. Matth. 1., 2. heisst es nämlich in der Slavonischen Bibel: "Авраамь роди Ісаана. Ісаань же роди Іакова. Іаковь же роди Іуду, и брашію ero;" in der Russischen hingegen: "Авраамь родиль Исаака; Исаакь родиль Іакова; Іаковь родиль Іуду и брашьевь его, " d. h.: Abraham zeugte Isaak. Isaak zeugte Jakob. Jakob zeugte Juda und seine Brüder. Wenn es also in den Gesetzen heisst: "родишь дъmeй до брака," so können hierdurch in manchen Fällen auch Kinder bezeichnet werden, die vor der Ehe blos empfangen, aber nicht geboren worden sind. Nach Allem diesen versiegt denn wohl für den Hrn. Verf. eine reiche Quelle von Gesetzen, aus welcher er durch seine Erklärung von "прижимь" und "родимь" zu schöpfen gedenkt.

Was das Polnische Recht anlangt, von welchem der Hr. Verf. (S. 72.) spricht, so wird dasselbe hier übergangen, da es in den Groß-Russischen Provinzen keine Gesetzeskraft hat, folglich auch die Verweisung darauf hier nicht an seiner Stelle seyn dürfte.

Uebrigens gereicht es dem Hrn. Verf. unstreitig zum Ruhme, dass es (S. 81.) seinem Gefühle nicht entspricht, "das unschuldige Kind für seine Aeltern büssen zu lassen." Das Gefühl muß aber schweigen, wo das Gesetz spricht. Ueber die Widerklage, und wenn und wo solche anzustellen.

Unter Wider- oder Gegenklage (reconventio) versteht man bekanntlich die Klage, welche ein Beklagter (Convent) wider seinen Kläger (Convenienten) vor eben demselben Richter, vor welchem er verklagt worden, anstellt, und dadurch in dem Falle, dass der Kläger sonst gewöhnlich vor demselben Richter nicht belangt werden konnte, eine gesetzliche Prorogation der Gerichtsbarkeit, und einen simultaneischen Prozefs (processus simultaneus) bewirkt, in sofern eine solche prorogatio jurisdictionis einem hestimmten Gesetze nicht ausdrücklich wider-Eine solche prorogatio jurisdictionsi spricht. würde z. B. eintreten, wenn einer vom Adel einen Bürger aus irgend einem Contracte wegen nicht erfüllten Verbindlichkeiten bei der Stadts-Behörde verklagte, und der Beklagte aus eben dem Contracte wider den Kläger ebenfalls aus ähnlichem Grunde eine Gegenklage

(reconvention) anstellen wollte, und solche also bei demselben Richter, nämlich der Stadts-Behörde, anstellte, bei welcher sonst gewöhnlich der Edelmann nicht in Ansprache genommen werden kann, also derselbe in solchem Falle einer fremden Gerichtsbarkeit unterworfen wird.

Man kann die Widerklage in die eigentliche und uneigentliche absondern. Die eigentliche Widerklage (reconventio propria) kann mit und neben der eigentlichen Klage verhandelt und sogleich angestellt werden, wenn Beklagter auf die Klage (conventio) sich förmlich einlassend, oder exceptivisch verfährt, unter welchem Letztern nicht das blos dilatorische exceptivische Verfahren mit zu begreifen ist. So wird auch eine solche eigentliche Widerklage nicht blos mit der Klage zugleich verhandelt, sondern auch mit derselben in dem einen und demselben Erkenntniss abgeurtheilt. Die eigentliche Widerklage kann also, ihrer Natur nach, nur statt finden, wenn sie nicht von der Art ist, dass ihre Entscheidung von der Entscheidung der eigentlichen Klage (conventio) abhängt, folglich die letztere erst entschieden seyn muss, ehe die Widerklage angebracht werden kann. Ferner müssen Klage und Widerklage dieselben Gegenstände haben, nämlich aus einer und derselben Quelle entstehen, und endlich dieselbe Gattung des Prozesses gestatten. Daraus folgt nun, dass die uneigentliche Widerklage diejenige

ist, die nicht eher angestellt werden kann, als bis die eigentliche Klage entschieden worden.

Das Rigische Stadt-Recht B. 2., Cap. 14. statuirt in Betreff der Widerklage Folgendes: §. 1. "Wo ein Mann einer Sache halber auf Einen klaget, und dieser auch darumb wieder auf Jenen klaget; so darf der, der erst geklaget, dem Andern nicht antworten, er sei denn zuvor von ihm mit Recht geschieden." - Nach dieser Gesetz-Stelle könnte also eine Widerklage auch dann, wenn sie aus derselben Sache fliesst, und zu den eigentlichen Widerklagen gehört, nicht eher angestellt werden, als bis in der eigentlichen Klage-Sache die Entscheidung erfolgt Der 2te S. bestimmt, dass, wenn sich zwei Personen abgesonderter Forderungen wegen zu besprechen haben, diese ihre Klagen jederzeit vor dem ordentlichen Richter anbringen kön-Diese Klagen gehören also weder zu den eigentlichen, noch uneigentlichen Widerklagen. §. 3. aber bestimmt, wenn der Beklagte in der Klage gesetzlichen Grund zu finden glaubt, gegen den Kläger eine Injurien-Klage anzustellen, er solche zwar vor demselben Richter, aber nicht eher, als nach Entscheidung in der eigentlichen Klage-Sache anstellen kann. Dieses wäre denn eine uneigentliche Widerklage, die auch, ihrer Natur nach, nicht eher angestellt werden kann, weil der Richter doch erst entscheiden mus, ob die Klage wirklich so abgefasst ist, dass dem Beklagten daraus ein Recht erwächst, wider den Kläger eine förmliche Injurien-Klage anzustellen; und ob der Richter in dem Falle nicht schon selbst ex officio den Kläger wegen ungebührlicher Schreibart und Beleidigungen des Gegentheils mit einer Strafe belegt, als wozu er unbedingt ein Recht hat.

In dem Livländischen Land-Bechte findet sich, in Betreff der Widerklage, nichts bestimmt, und man richtet sich hier nach dem alten usus fori, der sich theils auf das Römische Recht, theils auf Präjudicate gründet, von welchen letztern jedoch auch wenige vorhanden sind. Durch den hofgerichtlichen Bescheid in Sachen des Ordnungs-Richters Baron v. Schlippenbach, wider den Ordnungs-Richter v. Oettingen, datirt den 5. Januar 1777, ist bestimmt, dass sowohl in conventione, als in reconventione ein abgesonderter Schrift-Wechsel statt finden soll. Dem zufolge musste früher die Reconvention separat angefertigt werden, welches Verfahren sich aber nachher dahin abgeändert hat, dass die Reconvention auch sogleich der directen Einlassung in conventione (der Litis-Contestation) beigefügt, und in demselben Verfahren beigebracht werden kann; übrigens aber Beweis und Gegen-Beweis, sowohl in conventione, als in reconventione besonders geführet, auch in den Schluss-Schriften besonders verfahren wird. - Dass Kläger sich auf Beklagtens Widerklage vor demselben Richter einlassen muss, in der Art hat das Livländische Hofgericht unterm 24. April 1777, in Sachen zwischen dem Kaufmann Wilhelm Adam Lichtenstein und dem Schloss-Voigt Langewitz, wie auch unterm 27. Nov. 1778 in Sachen des Pernauschen Kaufmanns Sietam, wider den Pernauschen Rath erkannt, und dabei zugleich bestimmt, dass der Beklagte von Klägern, wenn dieser nämlich nicht bestitzlich ist, die Caution de reconventione vor der Einlassung verlangen kann. Ebenfalls hat das Reichs-Justiz-Collegium in Revisions-Sachen zwischen der verwitweten Oekonomie-Räthin Maria Elisabeth Winter, gebornen Rynkiewitz, und den Erben des Ober-Hofmarschalls Grafen von Sievers, unterm 4ten Julius 1779, in der Art erkannt, und dabei statuirt, dass Beklagter als Widerkläger nicht einmal verpflichtet ist, noch erst Citation wider Kläger auszunehmen. Das Esthländische Ritter- und Land-Recht, 1.B. 16. Cap., §. 1., sagt eben so, wie das Rigische Stadt-Recht: "Wer zuerst geklagt hat, darf dem Andern auf seine Gegenklage oder Reconvention nicht antworten, er sei denn erst von ihm durch Urtheil und Recht gänzlich geschieden." Im 2ten S. chendaselbst heisst es aber weiter fortfahrend: "Dieses aber hat alsdann statt, wenn die Sache, warum die Klage erhoben, der andern, warum Beklagter den Kläger wieder zu belangen vermeinet, anhängig, und eine aus der andern ihren Ursprung hat." In eben dieser Stelle heißst es weiter, daß, wenn des Klägers Sache mit der des Widerklägers keine Bewandtniß hat, noch eine aus der andern fließt, beide für besondere Klagen (Conventionen) zu halten sind, und daß Kläger sich auf Beklagtens ebenfallsige Convention einlassen muß.

Diese Gesetz-Stelle macht hier ebenfalls einen Unterschied zwischen eigentlichen und uneigentlichen Reconventionen. Ebenfalls verordnet das Estländische Recht in demselben Buche, Tit. 18., S. 3.: dass der Beklagte, wenn der Kläger ein Fremder, oder nicht angesessen ist, von demselben, ehe er sich auf die Klage einlässt, Caution wegen anzustellender Widerklage verlangen kann. Denn dass Besitzliche zu dieser Caution nicht genöthigt werden können, gründet sich auf die hiesige Praxis, auf Landes-Ordnung S. 240., auf das Rigische Stadt-Recht, 3. B., 14. Tit., §. 2., und das Esthländische Ritter- und Land-Recht, 1. B., Tit. 18., §. 1. In Ansehung der Widerklage ist demnach den ausdrücklichen Provinzial-Rechten zufolge, wie auch nach Gerichtsbrauch und Observanz von ieher Folgendes zu beobachten gewesen:

 Dass die uneigentliche Widerklage, d. h. diejenige Klage des Beklagten, die zwar aus derselben Sache, oder aus der Klage des Klägers sliesst, aber eigentlich nicht vollständig rechtlich begründet werden kann, ehe die eigentliche Klage entschieden worden, auch nicht eher angebracht werden darf, als bis die eigentliche Klage-Sache abgeurtheilt worden.

- b) Dass der Beklagte aber, der eine eigentliche Widerklage anzustellen befugt ist, solche gleich mit der Litis-Contestation verbinden kann, und Kläger darauf antworten, die Beweisführung aber in conventione und in reconventione in besondern Schriften geschehen, und so auch von beiden Theilen in besondern Schriften schlüsslich verfahren werden muss.
- c) Dass der Beklagte aber in beiden Fällen, ehe er sich auf die Klage einlässt, von Klägern, im Fall derselbe nicht angesessen und besitzlich ist, die Caution, wegen der Widerklage, verlangen, und der Klage mit rechtlichem Erfolge die dilatorische exceptio cautionis de reconventione entgegensetzen kann.
- d) Dass Kläger sich auf die Widerklage bei demselben Richter einlassen muss, bei welchem er seine Klage angebracht hat.

Diese Bestimmungen sind auch noch gegenwärtig in Observanz, und müssen als gesetzlich gegründet angesehen werden, bis auf den 4ten Punkt, dass Kläger sich bei dem selben Richter auf die Widerklage einlassen mus,

als welcher gegenwärtig nur unter Einschränkung in Anwendung gebracht werden kann, seit es durch den Allerhöchsten namentlichen Ukas vom 19. März 1786 ein allgemeines Reichsund Landes-Gesetz geworden, dass ein Jeder nur von seines Gleichen gerichtet werden soll. Denn es heifst in gedachtem Ukas: "Dass von "Emanirung desselben an die Verhandlungen "nicht nach dem Wesen und nach den Eigen-"schaften der Sachen, wie solches ehemals ge-"schehen, geführt; sondern nur allein nach "dem Stande des Beklagten bei derjenigen Be-..hörde, bei welcher derselbe in der ersten In-"stanz sortirt, damit nach dem klaren und wei-"sen Sinne dieses Gesetzes ein Jeder von sei-"nes Gleichen gerichtet werde." - Zufolge diesem Gesetze kann also die Widerklage nur dann bei demselben Richter gegen Klägern angestellt werden, wenn dieser für seine Person und seinem Stande nach unter die Gerichtsbarkeit desselben Richters gehört. Ist dieses nicht der Fall, gehört Kläger nicht unter das Forum, wohin Beklagter gehört: so kann Letzterer wider Ersteren die Widerklage nur bei dessen ordentlichem Richter anbringen. In der Art hat Ein dirigirender Reichs-Senat, in Sachen des Geh.-Raths und Ritters von Löwenstern, wider den Narwaschen Kaufmann Götte, in dessen Ukas vom 21. Sept. 1806 erkannt, und das Decret des Narwaschen Raths, nach welchem der

Geh.-Rath und Ritter von Löwenstern, der den Kaufmann Götte beim Narwaschen Rath wegen einer Schuldforderung verklagt hatte, sich auf des Letzteren wider ihn angestellte Reconvention bei gedachtem Rath einlassen sollte, verworfen, und den Kaufmann Götte, in Beziehung auf den vorhin angeführten namentlichen Ukas vom 19. März 1786, angewiesen, den Geh.-Bath und Bitter von Löwenstern bei dem Dörptschen Landgerichte, als dem eigentlichen Forum des Letztern, wegen seiner Gegen-Forderungen in Ansprache zu nehmen, und daselbst wider ihn die Widerklage anzustellen, wobei es dem Götte frei gelassen wurde, für den Werth seiner Gegen-Forderung bis zu ausgemachter Sache auf dasjenige, was er zu zahlen haben würde, einen Beschlag zu legen. So hat auch das Livländische Hofgericht, in Sachen des Arrendators Dr. Bruiningk, wider den Dörptschen Kaufmann Werner, in dessen Querel-Bescheide erkannt, dass der Dr. Bruiningk, der den Kaufmann Werner bei dem Dörptschen Rath verklaget, nicht genöthigt werden könnte, sich auf die Wernersche Reconvention bei dem Rathe einzulassen, wie von demselben, in Beziehung auf das Rigische Stadt-Recht, war decretirt worden.

Nielsen.

In wiefern die Illata*) der Frauen mit zum Concurs des Mannes zu ziehen.

Die Königl. Resolution vom 17. Novbr. 1669, Livländ. Landes-Ordn. Seite 260., die Resolu-

^{*)} Unter die Illata der Frauen begreift das Privilegium Sylvesters, wo es mit Heiraths-Gut und Aussteuer gleich genommen wird, die Hochtzeits-Kosten, Geschmeide, Kleidungen, und die ganze Mitgabe, unter welcher letztern man nicht nur kleineres und größeres Hausgeräthe, Silber, Gold, Kleinodieen und dergl., sondern auch baares Geld, welches sie auf ihr künftiges Erbtheil schon zum Voraus erhalten hat, versteht, und welches alles zusammen den eigentlichen sogenannten Brautschatz (dos, bona dotalia) ausmachet. Im ausgedehntern Sinne gehören zu den Illaten der Frauen auch die in die Ehe gebrachten, oder während derselben angeerbten Güter (bona paraphernalia), von welchen der Mann blos Nutznießer ist, und daher auch nur blos über die Revenüen, und nicht über die Güter selbst zu disponiren hat. Bona receptitia (Nadel- oder Spill-Gelder) sind nicht blos das Eigenthum der Frauen, sondern sie allein hat auch nur Disposition über selbige, und den Revenüen- oder Renten-Ertrag.

tion vom 30. März 1682, Landes-Ordn. S. 356., ferner das Königliche Schreiben ans Hofgericht vom 12. Jun. 1707, wie auch Land-Lagh S. 137., Note a., verordnen, dass die Illata der Frauen, nämlich ihr Vermögen, was sie mit in die Ehe gebracht hat, nur zur Bezahlung solcher Schulden des Mannes, welche während der Ehe gemacht worden, und auf das Interesse derselben Einfluss haben, mit zugezogen werden könne, zu welchen Schulden während der Ehe auch diejenigen gehören und gerechnet werden, welche des Verlöbnisses und der Hochtzeit wegen gemacht werden, und von welchen die Frau dazumal, oder hernach eben so gut Nutzen gehabt hat, als der Mann; nicht aber zur Bezahlung solcher Schulden, welche der Mann vor der Ehe gemacht. und von welchen die Frau auf keinerlei Weise einigen Nutzen oder Antheil gehabt hat, welches in der eben angeführten Resolution vom 30. März 1682 bestimmt aus einander gesetzt ist. Zugleich aber wird die Frau durch eben diese Gesetz-Stelle davon befreiet, und hat nicht völlig ihr Vermögen zur Bezahlung der Schulden des Mannes dessen Concurs-Gläubigern hinzugeben, sobald sie beweisen kann, wie das angeführte Gesetz sagt: "Dass solche Schuld "durch des Mannes Versehen, Verbrechen und "Missethat allein, oder aus dessen Verschwen-"dung, Dobbeln und anderm übermüthigen "Wesen herrührt, in welchem Fall, weil solche

"Schuld nicht der Frauen Schuld genannt wer"den kann, nicht allein der Frauen unbeweg"liches Erbgut, sondern auch der Frauen gan"zes Antheil in der Communion *) von solcher
"Schuld eximirt und frei seyn soll."

Nach dieser Gesetz-Stelle hat das Hofgericht auch immer in allen Concursen erkannt, und es sind darüber mehrere Präjudicate vorhanden. Gemeinhin ist aber in allen diesen Urtheilen unter Dobbeln und Verschwenden das Spielen, oder dem ähnliches verstanden worden. Unterdessen kam im Jahre 1816 dieser Gegenstand bei dem Hofgerichte in einem

^{*)} Durch die Ehe erwirbt der Mann das Recht an der Frauen Vermögen, dass er dasjenige, was sie in die Ehe gebracht hat, das Bewegliche mit ihr gemeinschaftlich besitzt, von dem Unbeweglichen aber, zufolge der Land-Laghe, Tit. von Ehe-Sachen, Cap. 5., S. 94., Note e., nur die Renten und Einkünfte geniefst. Eben so gehört auch alles in der Ehe Erworbene beiden Eheleuten gemeinschaftlich, doch in der Art, dass von dem erworbenen unbeweglichen Vermögen, dem Manne zwei, der Frauen aber nur ein Theil gehören. Denn die Land-Laghe sagt in der eben angeführten Stelle: "Wird aber in währender Ehe ein unbeweglicher oder liegender Grund auf dem Lande von den Eheleuten erworben: so hat der Mann zwei Theile darin, und die Frau ein Drittel." Diess ist die einzige Güter-Gemeinschaft (Communio bonorum) hier in Livland unter Eheleuten.

über das Vermögen eines adelichen Gutsbesitzers ausgebrochenem Concurs wieder zur Man zog die Illaten der Frauen mit zur Concursmasse des Mannes, und die Frau wandte dagegen die eben angeführte Gesetz-Stelle ein, indem sie anführte und auch darthat, dass die Schulden ihres Mannes dadurch entstanden wären, dass er Arrenden und verschiedenes Anderes unternommen, welches immer misslungen wäre, wodurch er endlich insolvent und gezwungen worden, sein Vermögen den Creditoren hinzugeben, welche aber daraus nicht befriedigt werden könnten. sie, die Frau, aber an allen diesen missgeglückten und missgelungenen Unternehmungen des Mannes gar keinen Antheil, noch weniger irgend einen Nutzen davon gehabt; so wäre sie durch das angeführte Gesetz vollkommen befreit, ihre Illaten zur Bezahlung der Schulden des Mannes hinzugeben. Das Hofgericht aber erkannte unterm 19. April 1816 in dessen Urtheil dahin, dass der Frau ihr Vermögen mit zur Concursmasse des Mannes, nach Inhalt und auf den Grund des obgedachten Gesetzes gezogen werden müsse, indem unter Versehen nicht ein jedes misslungenes Unternehmen zu verstehen sei, übrigens es nicht dargethan worden, dass der Mann durch Verschwendung oder Dobbeln in den Verfall seines Vermögens gerathen sei. Die Frau nahm von diesem Ur-

theil die Revision an den dirigirenden Reichs-Senat, und dieser entschied durch den Ukas vom 14. Aug. 1818, Nr. 547., dahin: das Hofgericht habe zwar in dessen Urtheil die in der angeführten Königl. Resolution von 1682 gebrauchten Ausdrücke: "Versehen, Verbrechen, Missethat" für gleichbedeutend angenommen, mit dem Hinzufügen, wie unter Versehen nicht jedes misslungenes Unternehmen zu verstehen sei, die Königl. Resolution aber verordne, dass die während der Ehe gemachten Schulden aus des Mannes und der Frauen gemeinschaftlichen Gütern bezahlt, und die der Hochzeit, oder der Verlöbniss wegen gemachten Schulden ebenfalls für während der Ehe gemachte Schulden angesehen werden sollen. Allein da aus den Verhandlungen hervorgeht, dass die Schulden von dem Manne, weder Hochzeit halber, noch zu ihrer neuen Haushaltung gemacht worden, und seine Schulden bloss aus seinem eignen Versehen, woran die Frau gar keinen Antheil gehabt hat, herrühren, indem er, ohne eignen Fonds zu haben, Güter-Arrenden angetreten, endlich gar gekauft, dabei bedeutende Summen zur Zahlung übernommen, die er nicht leisten können, die vorhin aus der Königl. Resolution angeführten Ausdrücke aber mit nichten einerlei Sinn haben, sondern verschiedene Arten von Verschuldungen des Mannes andeuten, von denen eine jede derselben, und im eigentlichen Wortverstande angenommen, der Frauen Vermögen von der Theilnahme an des Mannes, aus solchen Vergehungen herrührenden, Schulden eximirt; so ist dahin erkannt, den Contradictor in diesem Concurs mit seinem Antrage, wegen Conferirung der Illaten der Frauen, zur Concursmasse des Mannes abzuweisen.

Nielsen.

Ueber die

Erfüllung des Abgeurtheilten bei Appellationen.

Unter die Prästanden, welche bei Appellationen vom Unter-Richter an das Hofgericht strenge und buchstäblich bei Verlust des Rechtes zur Appellation (sub poena desertae, sc. appellationis) erfüllt werden müssen, gehört auch die Erfüllung des Urtheils, von welchem die Appellation ergriffen worden, (sententia a qua), und welches nur in dem Falle eine Ausnahme leiden würde, wenn nach dem Urtheil etwas zu leisten und zu erfüllen wäre, nach dessen Leistung und Erfüllung die Appellation selbst zwecklos erscheinen würde, weil, wenn hernach der Ober-Richter anders entscheiden sollte, eine Wiederherstellung (restitutio in interum) nicht mehr möglich wäre. Die hiesigen Landes-Gesetze, auf welche sich das hier in Rede stehende Appellations-Prästandum, nämlich die Erfüllung und Beibringung des Aberkannten gründet, sprechen sich darüber folgendermassen aus. In der Prozess Stadge vom 4. Jul. 1695, Landes-Ordn. S. 603., §. 17. heisst es: "Doch soll der appellirende Part, was ab-"geurtheilt ist, deponiren, und gnügliche Bürg-"schaft für alle weitere Unkosten und Schaden-"Stand stellen, ehe und bevor er seine Be-,schwerde einlegen mag; thut er das nicht, so "ist er seines Anspruchs verlustig." Hier ist vorerst durchaus zu bemerken, dass diese Gesetz-Stelle einen Unterschied macht, zwischen der Caution, die in Ansehung des Aberkannten, und die wegen künftiger Schaden und Kosten geleistet werden muß. Beide sind Real-Cautionen, aber die erstere muss durch wirkliche Deposition, die letztere aber kann durch einen Dritten (cautio fidejussoria) geleistet wer-Mit dieser Gesetz-Stelle stimmt überein Land-Laghe S. 381., Note a, wo es heifst: "Es soll auch derjenige, der appellirt hat, wofern "er der Sachen nicht will verlustig seyn, für "sich Bürgschaft leisten, und seinem Gegner "kund thun lassen, dass er appellirt habe, zu-"gleich auch sofort das Aberkannte deponiren." Eben so verordnet auch der Königl. Brief vom 20. Oct. 1698, dass die bei den Land-Gerichten *)

^{*)} Es gilt dieses Prästandum eben auch so bei Appellationen von Urtheilen der Stadt-Magisträte, sowohl

in Livland ausgesprochenen Urtheile, wenn wider selbige appellirt worden, sofort unter Exe-

in Ansehung der Erfüllung des Urtheils, als der Stellung einer Bürgschaft für Schaden und Kosten, nur bei Appellationen von Urtheilen der Stadts-Untergerichte an den Magistrat ist beides nicht vorgeschrieben, und also auch nicht erforderlich. In Ansehung der Bürgschaft für Schaden und Kosten, modificirte dieses Prästandum das Reichs-Justiz-Collegium durch dessen Resolution an das Hofgericht, unter Berufung auf die alten Ritter-Rechte, Cap. 125. und L.O. S. 60. dahin, dass Appellant, wenn er besitzlich ist, keine besondere Caution für Schaden und Kosten zu bestellen habe, indem diese beiden Gesetz-Stellen im Allgemeinen verordnen, dass derjenige, der besitzlich ist, nicht mit Caution beschwert werden soll. dieser Resolution, hat auch das Hofgericht in dessen Bescheide vom 31. Decbr. 1760, zwischen Kirchner's und den Hevdekenschen Erben, und in dem Bescheide vom 16. März 1760, in Appellations-Sachen zwischen Rittmeister von Glasenapp und Obristen Alexander von Riedt, in der Art erkannt. Späterhin aber, als das Justiz-Collegium aufhörte, für das Livländische Hofgericht eine Appellations-Instanz zu seyn, und die Appellation oder Revision unmittelbar an den Senat ergriffen werden musste, und wie es noch der Fall ist, hat das Hofgericht auf das angeführte Präjudicat nicht mehr Rücksicht genommen, sondern wieder den alten Usus fori angenommen, dass diese Caution für Schaden und Kosten bei Appeilationen von den Land-Gerichten und Magisträten ans Hofgericht vom Appellanten durch einen Dritten geleistet werden müsse. So hat es auch nur kürzlich erkannt, wo ein Appellant.

cution gebracht werden sollen. Der Grund dieser Verordnungen scheint wohl kein anderer zu

statt dieser Caution, durch einen Dritten, blos sein in der Stadt belegenes Haus zur Bürgschaft erbot, und daß darauf die Caution ingrossirt werden könnte. Appellatischer Theil aber widersprach dieser Art von Erfüllung des Prästandums, und das Hofgericht erkannte in dessen Bescheide vom 11. Nov. 1819, sub Nr. 3120. dahin, dass die Einrede zu bestätigen, und die Appellation ob neglecta praestanda für desert zu erkennen sei, angesehen, Niemand für sich selbst Bürge seyn, und daher Appellantens Erbieten, mit seinem Hause Sicherheit leisten zu wollen, nicht für die gesetzlich verordnete Bürgschafts-Bestellung gelten mag, wobei das Hofgericht sich zugleich auf die Königl. Briefe vom 29. Febr. und 15. Octbr. 1669, und 20. Oct. 1698 beziehet, nach welchen alle Appellations-Prästanden, wozu denn auch die Cautio pro damno et expensis gehört, ante primum appellationis terminum sub poena desertae auf einmal geleistet werden soll. folgende beide Fälle scheinen hier Platz finden zu müssen. In dem hofgerichtlichen Bescheide in Appellations-Sachen der Bürgermeisterin Bazancourt, geb. von Güldenstubbe, gegen die unmündigen Kinder des Doct. Med., Hofrath Volkmer, des Arensburgischen Raths Urtheil in pto. illatorum im Schmidtschen Concurs betreffend, wo Erstere die Appellation an das Hofgericht genommen, und selbst für sich mit ihrem Gute *) die Caution für Schaden und Kosten geleistet

^{*)} Nach einer jüngern hofgerichtlichen Entscheidung geht ebenfalls hervor, dass in Stelle des Abgeurtheilten nicht blos eine sidejussorische Bürgschaft, sondern ein wirkliches Unterpfand, selbst vom Reichsten, beigebracht wer-

seyn, als zu verhüten, dass das gewinnende Theil durch die vom Gegentheil ergriffene Appellation in seinem Rechte aufgehalten, oder gar blos chicanirt werde, indem der Andere, wenn er das Aberkannte nicht zu erfüllen verbunden ist, lediglich deshalb dieses Rechtsmittel benutzen kann, um Zeit zu gewinnen, und die Sache, und dadurch die Befriedigung seines Gegners, noch Jahre lang zu zögern und hinzuhalten, welcher Unbilde diese Gesetze aber weislich haben vorbeugen wollen. Diese Absicht erwähnter Gesetz-Stellen geht auch wohl daraus hervor, dass das Aberkannte nicht blos entweder baar, oder durch reale Bürgschaft,

hatte, erkannte das Hofgericht die Appellation für desert, aus eben dem Grunde, weil Niemand für sich selbst Bürge seyn kann. Sie nahm hierauf die Revision an den dirigirenden Reichs-Senat. Aber auch dieser erkannte dahin, daß sie eine fidejussorische Bürgschaft hätte bestellen müssen, modificirte jedoch den hofgerichtlichen Bescheid in so weit, daß, wenn Appellantin eine andere Caution durch einen Dritten leisten würde, die Appellation in Supplementum als richtig introducirt erachtet werden sollte.

den muss, dass es aber demjenigen, dem es nicht möglich ist, weder das Eine, noch das Andero zu prästiren, erlaubt ist, mit seinem eignen Gute Bürgschaft zu leisten, doch nur unter der Bedingung, dass für den Werth des Aberkannten auch wirklich die Immission in das Gut vollzogen werden müsse, damit dadurch eine reale Bürgschaft geleistet werde.

sondern auch in der Beschaffenheit beigebracht werden soll, dass es auch von dem appellatischen Theile gegen gnügsame Bürgschaft erhoben und benutzt werden kann. Denn die angeführte Prozess-Stadge, §. 25., in Uebereinstimmung mit Land-Laghe S. 381., Note a., schreiben ausdrücklich vor, dass der appellatische Theil das baar, oder durch eine Real-Caution beigebrachte, Aberkannte auch gegen gnügsame Bürgschaft haben und nutzen könne. Nun kann zwar die Real - Caution entweder durch ein wirkliches Unterpfand (cautio pignoratitia), oder durch einen Dritten (cautio fidejussoria) geleistet werden, indem beide Real-Cautionen sind, und der Buchstabe des Gesetzes würde erfüllt scheinen. Da aber diese Gesetz-Stellen, zusammen genommen, das ganze Prästandum in der Art bestimmen, dass das Aberkannte zwar durch Real-Bürgschaft beigebracht werden kann, dass aber der andere Theil es gegen gnügende Bürgschaft erheben und benutzen kann; so kann hier unter Real-Caution wohl keine andre, als eine Cautio realis, und zwar pignoratitia verstanden werden, und dass Appellant entweder eine von einem Dritten ausgestellte und zahlbar zu machende Schuld-Verschreibung, oder solche Bürgschaft beibringen muss, durch welche der Fidejussor sich verbindet, das Abgeurtheilte beizubringen, sobald Appellat es gegen gnügende Bürgschaft erheben will. So ist es auch immer gehalten worden, und man hat von den hier angeführten Gesetzen und deren Anwendung keine andere Ansicht gehabt, um das eine, wegen statt baarer Beibringung zu leistender realer Bürgschaft, bei Kraft zu erhalten, ohne mit dem andern, nach welchem Appellat das Aberkannte gegen gnügsame Bürgschaft erheben kann, in Widerspruch zu gerathen. So hat unter mehreren das Hofgericht in dessen Bescheide vom 31. December 1769, zwischen Notairen Kirchner und den Heydekenschen Erben, in Beziehung auf die angeführten Gesetz-Stellen, dahin erkannt, dass Appellat nur dann erst das Abgeurtheilte durch fidejussorische Caution prästiren kann und darf, wenn er vorher eidlich erhärtet hat, dass er schlechterdings nicht im Stande ist, weder das Abgeurtheilte baar beizubringen, noch in dessen Stelle eine reale Bürgschaft durch Pfänder zu leisten. Ebenfalls hat das Hofgericht in dessen Appellationsund Inhäsions-Urtheile vom 15. März 1779, zwischen Lieutenant von Scharenberg und Joachim Joh. von Stauden, in der Art entschieden, dass die für Appellanten von einem Dritten, für das Abgeurtheilte, unter Verschreibung einer Hypothek, ausgestellte Caution nicht als eine Real-Caution anzusehen und anzunehmen sei. Mit diesem Erkenntniss stimmt auch der Hofgerichts-Bescheid vom 21. Febr. 1779, in Appellations-Sachen zwischen Landrath Baron von Rosen's Erben und Obrist-Lieutenant Baron von Fersen, gegen Obrist-Lieutenant Boltho v. Hohenbach.

Unterdessen aber hat das Hofgericht in neuerer Zeit über dieses Appellations-Prästandum anders erkannt. Der Fall war folgender: Eine adeliche Dame wurde, bei dem Land-Gerichte des Kreises, von einem deutschen Gärtner darüber verklagt, dass sie ihn und seine Frau ohne Ursache aus dem Dienste außer der Zeit verstosse, und verlangte jener daher für sich und seine Frau den vollständigen Lohn für das ganze laufende Jahr. Das Land-Gericht erkannte für den klagenden Theil, und urtheilte dahin, dass Beklagte ihm den vollständigen Lohn des ganzen laufenden Jahres für ihn selbst und seine Frau auskehren sollte. Beklagte nahm hierauf die Appellation an das Hofgericht, und statt das Abgeurtheilte, welches alles zu Geld geschlagen, die Summe von ungefähr 1300 Rbln. Bco-Ass. ausmachen möchte, baar beizubringen, brachte sie eine von einem Bürger in der Stadt, unter specieller Verschreibung seines Hauses, ausgestellte Bürgschaft bei, des Inhalts, dass der Bürge nicht allein die Bürgschaft für Schaden und Kosten leiste, sondern sich auch verbinde, dasjenige, was in der Appellations-Instanz abgeurtheilt werden würde, sobald es verlangt werden möchte, baar beizubringen. Der Appellations-Mandatarius ex officio (denn der kla-

gende Gärtner hatte das Armen-Recht erhalten) machte dagegen den Einwand, dass die Appellation versessen und desert geworden, weil Appellantin das Appellations-Prästandum, wegen Erfüllung des Urtheils des Land-Gerichts, durch Beibringung einer blos fidejussorischen Bürgschaft nicht erfüllt habe. Gegen die Sicherheit dieser fidejussorischen Caution wandte Appellat nichts ein, weil hier von der Sicherheit derselben gar nicht die Rede war, auch nicht seyn konnte, da, wenn es hier blos auf Sicherheit angekommen wäre, Appellantin mehr als hinlänglich sicher war, und gar keiner Bürgschaft bedurfte. Aber wohl zu bemerken ist bei dieser Caution auch noch, dass solche blos dafür gestellt worden, was in der Appellations-Instanz aberkannt werden würde. Für das bei dem Land-Gericht in sententia a qua Aberkannte war eigentlich gar keine Bürgschaft gestellet, gar nicht einmal die Rede davon, also auch dieses Appellations-Prästandum eigentlich gar nicht geleistet worden. Das Hofgericht aber erkannte in dieser Sache, mittelst Bescheides vom 31. Julius 1822, dass die Exceptio desertae zu verwerfen, die Formalia appellationis, als beobachtet anerkannt, und Appellat in 12 Rbl. S. M. Kosten verurtheilt würde, indem nach den mehr angeführten Gesetzen und allegirten Königl. Briefen dem appellirenden Theile, sollte es die wirkliche Deposition des Aberkannten

vor dem Comparitions-Termin nicht beischaffen können, unbedingt gestattet sey, statt solcher Deposition, Real-Bürgschaft für das Aberkannte zu bestellen, und eben so unbezweifelt der stete Gerichtsbrauch die mit Constituirung einer Special-Hypothek in unbeweglichem Vermögen prästirte fidejussorische Bürgschaft als Real-Caution angesehen wird, Appellantin aber in vorliegendem Falle solche Caution, gegen deren Zulänglichkeit Appellatus nichts eingewandt, ante introductionis terminum bestellt So hätte Appellati Sachwalter billig entseyn sollen, sich eigenbeliebige, durch nichts begründete, Auslegungen des Gesetzes zu erlauben, und dadurch zur Benachtheiligung seines Mandanten, den Fortgang der Hauptsache zu protrahiren.

Nielsen.

Ueber die

vorzügliche Hypothek des rückständigen gen Dienstlohns und der rückständigen Miethe bei ausgebrochenem Concurs.

In der v. Buddenbrockschen Sammlung der Gesetze, 2. Bd. 1. Abth., S. 1045., Lit. C., Note 6., finde ich, über den Vorzug rückständiger Miethe im Concurs, folgende Bemerkung, in Ansehung der privilegirten Creditoren deren Locirung: "Der Vermiether eines Praedii urbani, "wegen rückständiger Miethe in invectis et ,illatis seines Miethers, jedoch nur für das "letzte Mieth-Jahr," wobei zur Unterstützung dieser Bemerkung zugleich aus dem Römischen Rechte, L. 2. 4. 5. u. 6. C. in quib. caus. pign. tac. contr., und L. 4. D., und auch nach L. 5. C. huj. tit. allegirt worden. Und ebend. Seite 1042., Lit. B., Note 4. wird, in Ansehung des Domestiken-Lohns, bemerkt, dass dieses auch nur blos für das letzte Jahr als eine privilegirte Forderung zu lociren ist. Obgleich in der Art

auch bei den Unter-Behörden, besonders in den Städten, erkannt worden; so ist diese Behauptung doch nicht richtig, und gründet sich weder auf ein Gesetz, noch auf oberrichterliche Präjudicate. Denn was den rückständigen Dienstlohn anbetrifft, der in Concursen unter die Creditores ex hypotheca universali tacita et privilegiata locirt wird; so sind darüber mehrere hofgerichtliche Präjudicate vorhanden, dass der rückständige Dienstlohn nicht blos für das letzte Jahr, sondern auch für die verflossenen Jahre, in derselben Ordnung klassificirt wird, und zur Perception kommt. Ich führe darüber folgende Präjudicate an, nämlich: hofgerichtliches Urtheil vom Jahre 1717, in concursu creditorum des General-Superintendenten Fischer, das Urtheil vom Jahre 1708, im v. Vietinghoffschen Concurs, und das neuere hofgerichtliche Urtheil vom Jahre 1784, in concursu creditorum des General - Gouvernements - Kämmerers Pforten, aus welchen hervorgeht, dass der ganze rückständige Dienstlohn, ohne Einschränkung auf eine gewisse Zeit, in der Art im Concurs locirt wird, und welchem auch das als Hülfsrecht allerdings zu berücksichtigende Rigische Stadt-Recht, B. 3., Cap. 10., de prioritate creditorum, §. 7., nicht widerspricht, wo ebenfalls blos im Allgemeinen von rückständigem Dienstlohn, und von keiner Einschränkung auf das letzte Jahr die Rede ist. Was hingegen die

rückständige Miethe anbetrifft, die nach unserer auf die Land-Laghe, auf das gemeine Recht und auf den Usus fori beruhenden Concurs-Ordnung unter diejenigen Creditores locirt wird, die ex hypotheca particulari tacita et privilegiata zur Perception kommen, und in einer besonderen Sache eine schweigende Hypothek haben: so enthalten die vorhin aus dem Römischen Recht angeführten L. 2. 4. 5. u. 6. C. in quib. caus. pign. tac. contr. davon gar nichts, dass nur die Miethe aus dem letzten Jahre diesen Vorzug haben soll, und es ist eigentlich in allen diesen angeführten Gesetz-Stellen nicht einmal von rückständiger Miethe ausdrücklich die Rede, sondern von andern Gegenständen, die hypothecam particularem tacitam et privilegiatam haben, und erst L. 7. eod. dehnt diesen Vorzug auch auf rückständige Miethe aus, indem es daselbst heisst: Sancimus, de invectis a conductore rebus, et illatis, quae domino pro pensionibus tacite obligantur etc. Da Pensiones auch Miethzins ausdrücken, so zählt diese Gesetz-Stelle buchstäblich die sämmtlichen Invecten und Illaten, die vom Miether in die gemiethete Wohnung gebracht worden, und ihm zugehören, zu denjenigen Gegenständen, an welchen der Vermiether stillschweigend ein Unterpfand hat, ohne dass aber dieses Recht irgend auf eine Zeit bestimmt wäre. Hingegen L.4. D. in quib. caus. pign. tac. contr. redet ausdrücklich vom Miethzinse. Denn nachdem L. 2. et 3. eod. sich darüber ausgesprochen, dass der Vermiether gegen seinen Miethsmann an allen den Sachen, die Letzterer in den Umkreis des gepachteten Platzes gebracht hat, nicht nur in Ansehung des Miethzinses, sondern auch wegen aller offenbaren und erweislichen Beschädigungen ein stillschweigendes Pfandrecht habe, heisst es ebendaselbst in der darauf folgenden L. 4.: Eo jure utimur, ut, quae in praedia urbana, inducta, illata sunt, pignori esse credantur, quasi id tacite convenerit. Das heisst also hier ausdrücklich und ohne irgend auf eine Zeit einzuschränken, dass alles, was der Miether an Invecten und Illaten in das gemiethete Haus gebracht hat, als ein Unterpfand für den Miether gehalten werden soll, gleichsam, als ob sie stillschweigend darüber unter einander überein gekommen wären.

Es ist demnach gesetzlich ausgemacht, dass der Vermiether an den Invecten und Illaten seines Mieths-Mannes, die derselbe ins Haus gebracht hat, und sich in dessen Bezirk befinden, nicht blos wegen des rückständigen Miethzinses für das letzte Jahr, sondern im Allgemeinen und unbedingt ein stillschweigendes Pfandrecht hat, und in Concursen wegen des ganzen restirenden Miethzinses, solcher restire von einem, oder auch von mehreren Jahren, so weit diese Invecten und Illaten reichen, zur

Perception kommen muss. So hat auch das Livländische Hofgericht in dessen Appellations-Urtheil vom 16. Decbr. 1820, sub Nr. 3478, in Beziehung auf die vorhin hier aus dem Römischen Rechte angezogene L. 7. C. in quib. caus. pign. tac. contr. erkannt, und sich dahin ausgesprochen, dass die Gesetze dem Vermiether ein stillschweigendes, privilegirtes Pfandrecht in den Invectis und Illatis des Miethers geben, ohne irgendwo zu bestimmen, auf welche Summen oder Zeit sich dieses Pfandrecht erstrekken soll, und vielmehr ganz unzweideutig dem Vermiether gestatten, den Miethzins so weit zu fidiren, als er dafür in seinem gesetzlichen Pfande Sicherheit zu haben glaubt, und dass daher dem Jud. a quo nicht gebührte, ohne Anführung einer gesetzlichen Auctorität, das mehrgedachte Pfandrecht nur auf des letzten Jahres Miethe zu beschränken. Diesem Urtheile ganz gleich, hat das Hofgericht ebenfalls sich ausgesprochen in dessen Appellations-Urtheile vom 16. Decbr. 1820, sub Nr. 3475., wo der Fall dieser war, dass der eine der Concurs-Gläubiger auch eine hypothekarische Forderung an den verstorbenen Vater des Gemein-Schuldner hatte. und ex jure separationis verlangte, dass die ansehnlichen Invecta et Illata des Gemein-Schuldners, die sich in der Wohnung befanden, welche er zur Miethe besessen hatte, auch zu seiner Befriedigung zur Masse gezogen würden,

um ihn aus selbigen vorzugsweise, und dem Vermiether der Wohnung, der noch ansehnlichen rückständigen Miethzins zu fordern hatte, zum voraus zu befriedigen. Aber das Hofgericht erkannte in dem hier angeführten Urtheil dahin, dass, wenn der Gläubiger des verstorbenen Vaters des Gemein-Schuldners zwar ex jure separationis allen Gläubigern des Sohnes vorgienge; so müßte er doch der Miethsforderung des Vermiethers, so weit solche aus den invectis et illatis debitoris communis in der gemietheten Wohnung zu berichtigen ist, nachstehen, weil eine dergleichen Forderung eines besondern Privilegii, und dem Faust-Pfande gleich zu achtenden Pfandrechtes, ex dispositione legis geniesse.

Nielsen.

Codex

der Livländischen Rechte,

nach

der Römischen Pandekten-Ordnung.

νόμος πάντων βασιλεύς. Ριηρ.

Einleitung.

Die Frage: ob und in wiefern sich ein vollständiges System des Livländischen Civil-Rechts aus den vorhandenen Provinzial-Gesetzen und anwendbaren Ukasen darstellen lasse, wird einen, der hiesigen Rechte und Verfassungen kundigen, Livländer schwerlich in Verlegenheit sezzen. Eben so leicht läfst sich's beantworten, warum die juristische Bildung des Livländers mit dem Studium des Hülfsrechtes ihren Anfang nimmt, und in demselben auch jetzt noch ihre Vollendung findet, da dieses doch eigentlich nur als Zugabe zu dem einheimischen Rechte gekannt und gelernt werden sollte.

Was auch die Erfolge späterer Bemühungen seyn mögen: so wird das Römische Recht, diese reiche Ueberlieferung einer großen Vorzeit, unserer vaterländischen Provinz doch unentbehrlich bleiben. Um so willkommener muß deswegen die Aufstellung dessen seyn, was dieses Recht an praktischer Rechts-Philosophie und positiven Bestimmungen Brauchbares für uns enthält, — um so willkommener, als nach der Natur der Sache ein vollständiges Rechts-System, geschöpft aus unseren Provinzial-Gesetzen, uns noch lange fehlen wird, wenn es auch ie aus ihnen entwickelt würde.

Es fragt sich: ob unter diesen Umständen das Studium des Römischen Rechtes mit dem des einheimischen sich nicht vereinigen, und dadurch für das letztere wie an Gründlichkeit, so an Bequemlichkeit nicht ein Bedeutendes gewinnen ließe?

Wenn man nach der Ordnung, welche die Pandekten beobachten, und in welcher die besten Lehrbücher sie erklären, aus jedem Titel das Brauchbare aushebt, und aus den, in Livland einheimischen und gültigen Gesetzen das wörtlich Entsprechende, oder Analoge, oder weiter Ausführende, unmittelbar darauf folgen läst: so möchte dieser Zweck erreicht, und mit dem Studium des Römischen Rechts wenigstens die Kenntniss des einheimischen von selbst erlangt seyn.

Diese Kenntnis des einheimischen Rechts und seiner Gesetze fehlt hier fast allgemein. Die Ursache davon liegt weniger in mangelndem Interesse an der Sache, als vielmehr in der Zerstreutheit und Unzugänglichkeit ihrer Quellen. Und doch sollte Jeder von uns die Gesetze und Verfassungen, unter welchen er lebt, wenigstens kennen, da diese Kenntnis der Achtung und Liebe zu ihnen, vorangehen muss, auf dieser Achtung und Liebe aber unser politisches Glück beruhet.

Ich habe zur Ausführung dieser Idee den Anfang gemacht, und dabei das Nützliche des Gegenstandes mehr, als das geringe Maas meiner Kräfte vor Augen gehabt. In den folgenden Titeln des ersten Buchs der Pandekten gebe ich mit einer Probe von der Ausführung zugleich Rechenschaft von dem Wenigen, was ich zu leisten vermag. Vergönnt es der eben so achtungswerthe als verdienstvolle Herausgeber der Jahrbücher: so werde ich im nächsten Bande einige reichhaltigere Titel liefern, um eine gründlichere Beurtheilung möglich zu machen. Jetzt habe ich, wegen Beschränktheit des Raumes, nur Titel beschränkteren Inhalts wählen können.

Zweierlei erinnere ich noch. Erstens: Mancher Titel der Pandekten liefert durchaus nichts Brauchbares; z. B. Tit. IX. bis XXII. des ersten Buchs; diese liefsen sich durch Darstellung der Provinzial- und einwirkenden Reichs-Verfassung ergänzen; manches andere, was zu übergehen wäre, durch Darstellung von Rechts-Instituten und Gerichts-Ordnungen, welche dem Römer fremd waren. Zweitens: soll die Uebersetzung aus dem Grundtext, fragt sich, frei, aber seinem Sinne nach getreu, oder wörtlich seyn, damit sie vielleicht als legale in den Behörden gebraucht werden könne? Ich gestehe, hierin mit mir noch nicht einig zu seyn. Das Erste hat sein Nachtheiliges, wie das Letzte sein Schwieriges.

Möchte dieser Versuch Interesse finden, und mit dem Interesse thätige Theilnahme, diese aber meinem Vaterlande wesentlichen Nutzen bringen, und mir Belehrung, deren zu bedürfen ich gern und offen bekenne.

Den 25. October 1823.

R. J. L. Samson v. Himmelstiern.

Lib. I. Tit. I.

De justitia et jure. (Von Gerechtigkeit und Recht.)

- 1. Rechtswissenschaft und deren Eintheilung.
- §. 1. Rechtswissenschaft ist Kenntniss dessen, was für jeden gegebenen Fall recht und billig ist. L. 1.

- §. 2. Sie zerfällt in zwei Haupttheile; denn sie beschäftigt sich entweder mit den rechtlichen Beziehungen rücksichtlich des Staates, oder mit denen rücksichtlich des Bürgers im Staate. Dort bildet sie das öffentliche (jus publicum), hier das Privatrecht (jus privatum). L.1. §. 2.
- §. 3. Das Privatrecht schöpft aus drei Quellen; aus den Grundsätzen nämlich, welche alle organische Wesen überhaupt, oder die Menschen im Allgemeinen, oder die Glieder eines besonderen politischen Staatskörpers bedingen. L.1. §. 2.
- §. 4. Das Naturrecht (jus naturale) stellt Grundsätze dar, welche aus der natürlichen Beschaffenheit aller organischen Wesen überhaupt, in den ihnen gemeinschaftlichen Beziehungen, abgeleitet werden. L. 1. §. 2.
 - Anmerk. Jetzt versteht man unter Naturrecht: den Inbegriff aller Gesetze, welche, mittelst der Vernunft, aus der Natur des Menschen und derjenigen Dinge, welche die menschliche Natur als Bedingung und Mittel ihrer Zwecke fordert, erkannt werden können.
- §. 5. Das allgemeine Menschenrecht (jus gentium) entwickelt Grundsätze, welche aus den wechselseitigen Verhältnissen der Menschen entspringen, in sofern sie auf selbige als Vernunftwesen überhaupt bezogen werden. L. 1. §. 4.

- Anm. 1. Das allgemeine Menschenrecht rechtfertigt die Nothwehr; indem es eine, von der Natur unter allen Menschen gestiftete Verwandtschaft anerkennt, missbilligt es jede gewaltsame Anseindung und Verletzung unter Wesen gleicher Gattung. L. 3.
- Anm. 2. Seinem Reisegefährten, seinem Wirthe, bei dem man herberget, seinen Miethsleuten und denen, welche in Gefahren ihre Zuflucht zu einem nehmen, mag man gegen unrechtmäßige Gewaltthätigkeit beistehen, ohne dadurch seine Pflicht zu verletzen. Ritter-Recht, C. 236. Vergl. ebd. C. 234.
- Anm. 3. Rechtliche Nothwehr zu gebrauchen, ist Keinem benommen. Königl. Br. an d. Schwed. Hofger. 1695, 19. Novbr., p. 489. L. L. Note b.; vergl. Ritter-Recht, C. 235. und 134.
- Anm. 4. Wer von Andern zuerst mit allerhand verächtlichen Worten und Gebehrden gereizt und verunglimpft, aus hastigem Eifer solches alsofort mit Schimpf- oder Schmäh-Worten retorquirt, oder sonst rechtliche Nothwehr braucht, ist keiner Strafe unterworfen, jedoch müssen die Umstände hiebei genau und wohl erwogen werden. Königl. Antw. u. Erkl. an d. Schwed. Hofgericht 1695, 19. Nov., p. 651. L.O.

- §. 6. Das bürgerliche Recht (jus civile) stellt Grundsätze auf, welche aus den wechselseitigen Verhältnissen der Glieder eines besonderen politischen Staatskörpers sließen. L. 6.
- §. 7. Die Rechtswissenschaft also, als Kenntniss dessen, was recht, und was unrecht ist, erforscht alle Beziehungen des Menschen zu seinem Schöpfer und zu seinen Mitgeschöpfen. L. 10. §. 2.

2. Positives Recht.

- §. 8. Das positive oder das im Staate als gültig besonders anerkannte Recht (jus nostrum) wird theils durch geschriebene Gesetze, theils durch Gewohnheit und Herkommen bestimmt; τῶν νόμων οἱ μὲν ἔγγραφοι, οἱ δὲ ἄγραφοι. L. 6. §. 1.
- §. 9. Policirte Völker bedienen sich theils ihrer eigenen, theils solcher Gesetze, welche alle Völker als verbindende Rechts-Grundsätze anerkennen. In dieser Beziehung heißen jene bürgerliche, diese naturrechtliche Gesetze. Erstere sind verbindlich für dasjenige Volk, welches sie unter sich eingeführt hat; Letztere für jedes vernünftige Wesen, ohne Unterschied, zu welchem Volke es sich zählt. L. 9.
 - Gerechtigkeit und Hauptregeln des Rechts.
- S. 10. Gerechtigkeit besteht in der lebendigen und unerschütterlichen Maxime, Jedem

das zu gewähren, was ihm rechtlich gebührt. L. 10.

- §. 11. Das Recht hat drei Hauptregeln: sich überall vernunftmäßig zu erweisen; die persönlichen Rechte Niemandes zu kränken; Jedem zu gewähren, was ihm rechtlich gebührt. L. 10. §. 1.
- §. 12. Das Urtheil eines Richters nennt man einen Rechtsspruch, auch wenn es wider Recht gefällt ist; man bezieht diesen Ausdruck nicht auf das, was Rechtens gesprochen worden, sondern auf das, was Rechtens hätte gesprochen werden sollen. L. 11.

Anm. Res judicata pro veritate accipitur. L. 25. D. de his, qui sui vel alien. jur. sunt.

- Rechtswissenschaft und deren Eintheilung.
- S. 13. Was weder im Recht, noch in der Billigkeit gegründet, das mag man auch kein Gesetz heißen; denn ein Gesetz wird eben darum gegeben, weil es auf einen billigen Grund beruhet. ^{a)}
 - a) Richter-Reg. §. 9.
- §. 14. Die beiden Hauptgegenstände der positiven Gesetze sind: der Staat und der Bürger. Die Gesetze, welche sich auf den Staat beziehen, bilden das öffentliche Recht; diejeni-

gen, welche den Bürger betreffen, das Privatoder bürgerliche Recht. a)

- a) Abr. v. 1768, 8. April; Unterl. 1804, 28. Februar,
 S. 27—29.; Organisat. d. Gesetz-Comm. 1809, 7ten
 März.
- §. 15. Das öffentliche Recht hat diejenigen gesetzlichen Bestimmungen zum Gegenstande, die zur Erhaltung der Integrität, der Ruhe und der Ordnung des Staats erforderlich sind. a)
 - a) Abr. v. 1768, 8. April, Th. 1.; Anweis. f. d. Gesetz-Comm. 1768, 27. April; Unterl. 1804, 28. Februar, S. 41.
- §. 16. Das bürgerliche oder Privat-Recht ist der Inbegriff derjenigen Gesetze und Verordnungen, die jedem einzelnen Bürger in den Verhältnissen, worin er mit Andern steht, in Rücksicht seiner Person, seines Vermögens und seiner Forderungen Schutz und Sicherheit gewähren. ^{a)}
 - a) Instr. f. d. Gen.-Proc. 1767, 30. Jul., §. 10.; Abr. v. 1768, 8. April, Th. 2.; Unterl. 1804, 28. Febr.
- Anm. Nach der Instr. f. d. Gen.-Proc. 1767, 30. Jul., §. 3.; Pct. 4. u. 8., §. 6. u. 10. bestimmt das bürgerliche Recht in weitem Sinne: 1) das Verhältniss des Unterthans zu dem Unterthan, und heifst dann vorzugsweise Privat-Recht, (§. 6. u. 20.); 2) aber auch die Verhältnisse der Bürger gegen auswärtige, und wird in dieser Rücksicht Völker-Recht genannt.

Lib. I. Tit. II.

De origine juris, et omnium Magistratuum, et successione Prudentium. (Vom Ursprung der Gesetze und Gerichts-Personen.

S. 17. In den Pandekten giebt dieser Titel eine summarische Uebersicht der Römischen Rechtsgeschichte und Gerichtsverfassung. Da sie für den gegenwärtigen Zweck nichts anwendbares enthält: so wird hier folgende Notiz von den in Livland gültigen Gesetzen eingerückt.

Ursprung der Gesetze und Gerichtsbarkeiten.

- §. 18. Der Regent, als Selbstherrscher, ist die Quelle aller politischen und bürgerlichen Gewalt. Der oberste Grundsatz, welcher dem Russischen Monarchen bei Ausübung dieser Gewalt zur Richtschnur dient, ist in der Acte des heiligen Bundes ausgesprochen. ^{a)}
 - a) Kriegs-Regl. 1716, 30. März, Art. 20.; See-Regl. 1720, 13. Jan., B. 5., C. 1., §. 2. Erklärung; Instr. z. Entw. e. neuen Gesetzb. 1767, 30. Jul., §. 1. 2. 3. 4. 9. 10. 11. 148. 149.; Instr. f. d. Gen.-Proc. 1767, 30. Jul., §. 7.; Abr. 1768, 8. April, Th. 1.; Acte des heil. Bundes, ausgef. u. unterz. zu Paris 1815, ½ Septbr., und eröffnet durch d. Manifest 1815, 26. Decbr.

- §. 19. Die Grundgesetze des Reichs verordnen mittlere Gewalten; durch welche der Regent wirksam ist. Diese untergeordneten Gewalten, von dem Staats-Oberhaupte abhängig und nach dem Gesetze wirkend, machen das Wesen der Regierungs-Verfassung aus, wenn ihre Wirksamkeit sich auf das gesammte Reich bezieht. ^{a)} Untergeordnete Gewalten, deren Wirksamkeit auf die Provinz insbesondere beschränkt ist, machen das Wesen der Provinzial-Verfassung aus. ^{b)}
 - a) Instr. z. Entw. e. neuen Gesetzb. 1767, 30. Jul., §. 18. 20.; Iustr. f. d. Gen.-Proc. 1767, 30. Jul., §. 7.; Abr. v. 1768, 8. April, Th. 1.; Allgem. Organis. der Ministerien 1811, 25. Jun., Th. 2., §. 206. bis 209.
 - b) Diplom. union. 1566, §. 8. 9. 15. (Reg. Steph. Constit. Liv. 1582, Pct. a.)
- §. 20. Wie die Reichs-Gesetze, a) so sind auch die Provinzial-Gesetze, ihrem Umfange und ihrem Gegenstande nach verschieden.
 - a) Instr. z. Entw. e. neuen Gesetzb. 1767, 30. Jul.,
 §. 447. Instr. f. d. Gen.-Proc. 1767, 30. Jul.,
 §. 3.
 - Anm. Was der König der Billigkeit gemäß ordnet, das soll man vor ein Gesetze halten, wie auch dasjenige, worin das ganze Volk einwilligt. Richter-Reg., §. 17.

- Verzeichnifs der in Livland gültigen Gesetze.
- §. 21. Die in Livland für die Ritterschaft und die Landbewohner gültigen Gesetze sind:
 - 1) Die zur Ordenszeit ertheilten Privilegien und Verordnungen, welche bei der Unterwerfung an Polen, Schweden und Russland, als verbindend anerkannt, und von den Russischen Regenten bei jedem Regierungswechsel bestätigt worden sind. Unter diesen Privilegien gehört das des Erzbischofs Sylvester vom J. 1457 zu den wichtigsten.
 - Anm. Dieses Privilegium betrifft die Erbfolge in Livland, und wird auch die nye Gnade, Sylversters Gnadenrecht genannt. Auf dasselbe bezieht sich die zu Lemsal getroffene Vereinigung der Landschaft vom J. 1525, welche die Bischöfe Jasper und Johann in den Jahren 1523 und 1524, und Kaiser Karl V im Jahre 1528 bestätigten. Verwandt mit diesem Privilegio sind die 1524 vom Oeselschen Bischof Kiewel, und 1546 von dem Ordensmeister Brüggeney ertheilten Privilegien, den freien Verkauf der Güter betreffend.
 - 2) De gemenen stichtischen Rechte, ym Sticht von Ryga, geheten dat Ridderrecht; abgefasst in der letzteren Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, und gedruckt im Jahre 1557.

Dieses Ritter-Recht wird als Livländisches Stammrecht angesehen, und ist in dem Allerhöchsten Befehl 1783, 8. Febr., als solches anerkannt, wie aus dem Ukas 1783, 4ten April, hervorgeht.

- 3) Das Privilegium Sigismund August's, Königs in Polen, ertheilt 1561, 28. Nov., bei der Unterwerfung Livlands an Polen.
- 4) Das Unions-Diplom zwischen dem Herzogthum Livland und dem Großfürstenthum Litthauen, vom J. 1566, 10. Decbr., bestätigt vom Könige Sigismund August 1566, 26. Decbr., auf dem Landtage zu Grodno.
- 5) Die während der Schwedischen Regierung von Zeit zu Zeit erlassenen Königl. Resolutionen und Briefe. Sie sind theils der Ritterschaft selbst, theils dem Livländischen Hofgerichte, theils allen damaligen Schwedischen Hofgerichten, und somit implicite auch dem Livländischen zugekommen.
- 6) Die Königl. Schwedischen und gouvernementlichen Verordnungen, welche in der sogenannten Landes-Ordnung (gedruckt 1705 und zum zweiten Mal 1707) sich zusammengetragen befinden, und von welchen viele, obgleich für Livland ursprünglich nicht bestimmt, durch den Gerichtsbrauch Gesetzeskraft erhalten haben.
- 7) Die Noten zu dem Schwedischen, im Jahre 1709 nach der deutschen Uebersetzung

gedruckten Landrechte (Landlagh). Von diesen sollten nur diejenigen gesetz-gültig und anwendbar seyn, welche sich auf Königl. Schwed. Verordnungen beziehen, die für Livland besonders, oder nach der oben Punkt 5. erwähnten Bestimmung, als allgemeine Gesetz-Normen ertheilt worden sind. den Gerichtsbrauch aber haben fast alle Noten, wenn sie sich auch gleich auf fremdartige Königl. Schwed. Befehle und Verordnungen beziehen, Gesetzeskraft erhalten. Dieser Gerichtsbrauch wird dadurch gerechtfertigt, dass in Livland die Anwendung fremder Rechte und des Herkommens gesetzlich ist, wie weiter unten im dritten Titel dieses Buchs vorkommen wird.

Anm. Das Schwedische Gesetzbuch selbst, oder der Text des Landlaghs, zu welchem jene Noten gehören, hat in Livland niemals Gesetzeskraft erhalten. Unter dem 18. Novbr. 1690 meldete der König Karl XI. dem Livländ. Hofgerichte, daß er theils aus eigner Bewegung, theils auf Antrag der Stände bei dem Reichstage v. J. 1686, das Schwedische Gesetzbuch sammt den später erfolgten Abänderungen und Zusätzen durch eine besondere Commission habe revidiren und umarbeiten lassen, und nun des Hofgerichts Sentiment über die bereits vollendeten

Abschnitte, von Ehe- und Erbschafts-Sachen, begehre. Von Zeit zu Zeit sandte der König dem Hofgerichte die übrigen Abschnitte des revidirten und umgearbeiteten Laghs zu, nämlich: 1695, 10. April, wegen des Jordabalk; 1695, 2. Oct., den von liegenden Gründen; 1696, 14. Febr., den von des Königs Recht; 1696, 28. Febr., den von schweren Hals-Sachen und Verbrechen wider des Königs Eid; 1696, 4. April, den von Todtschlag und Verwundung; 1696, 11. Mai, den vom Diebstahl; 1696, 27. Mai, den von Unzucht. Das Hofgericht unterlegte 1690, 20. Decbr., 1696, 23. Mai, 1696, 14. Octbr., Erinnerungen und Bedenken. Hiermit hatte es indessen sein Bewenden, und der bald erfolgte nordische Krieg, welcher für Livland mit der Unterwerfung an Russland endete, unterbrach das ganze Geschäft.

8) Rücksichtlich des gerichtlichen Verfahrens, sind die Livländischen Behörden, mittelst der Königl. Resolution 1631, 13. Aug., Art. 17., und der Königl. Erklärung 1668, 30. Novbr., Art. 1., insbesondere auf den Schwedischen Gerichts-Prozess 1615, 23. Jun., und die Gerichts-Ordinanz 1614, 10. Febr., verwiesen. (Vergl. Ordin. 1632, 1. Febr., §. 29. 40. p. 64. und 69. L. O.) Die Stadga und Verordnung in den Rechtsprozessen 1695, 4. Jul. (abgedruckt in der L. O. p. 603.) hat für das ge-

richtliche Verfahren besondere Gesetzeskraft durch den Gerichtsbrauch erlangt.

- 9) Die Königl. Schwedische Kirchen-Ordnung v. J. 1687, 11. Febr., als gesetzliche Norm in allen geistlichen Angelegenheiten und Verhandlungen, verbunden mit der Allerhöchst bestätigten liturgischen Verordnung vom J. 1805.
- sung und ihr Verfasser sind eben so unbekannt, als es ungewis ist, sie Landesherrlich bestätigt worden; nach dem Gerichtsbrauch haben sie aber Gesetzeskraft.
- 11) Die Constitutionen, welche das Hofgericht von Zeit zu Zeit seit seiner Gründung bis jetzt erlassen hat. Sie betreffen mehrentheils die Prozessform, und haben nach der Instruction des Königs Gustav Adolph, ertheilt an den General-Gouverneur Skytte 1629, 26. Nov., und nach der Königl. Resolution 1668, 30. Nov., Gesetzeskraft, sobald sie mit Genehmigung des ganzen Hofgerichts oder der mehresten Glieder desselben zu Stande gekommen sind.

Anm. Sonstige Schwedische Verordnungen, z. B. das Sec-Recht u. s. w., werden nicht leicht als gesetzlich verbindend gebraucht. In Fällen jedoch, wo die für die Landbewohner gültigen Ge-

setze nicht zureichen, bedient man sich auch desselhen und des Stadtrechts.

- 12) Die Capitulation der Livländischen Ritterschaft, abgeschlossen bei der Unterwerfung Livlands an Rufsland 1710, 4. Julius, und Allerhöchst bestätigt 1710, 30. Septbr. und 1710, 12. Octbr., nebst dem Allerhöchsten Supplement 1712, 1. März.
- 13) Diejenigen Kaiserl. Ukasen und allgemeinen Reichs-Verordnungen, welche von Kaiserlicher Majestät Selbst, oder auf Allerhöchst Ihren Namen und Befehl von den zuständigen Auctoritäten in besonderer Beziehung auf Livland ertheilt worden sind, und noch ertheilt werden.
- 14) Alle allgemeinen Ukasen und Verordnungen, welche den Allerhöchst bestätigten Provinzial-Gesetzen und Verfassungen nicht widersprechen, und Bestimmungen über Gegenstände treffen, welcher wegen diese nichts festsetzen.
- 15) Die Gouvernements-Verordnungen der Kaiserin Katharina II. von den Jahren 1775 und 1780, (nebst den dazu gehörigen Ukasen und Verordnungen), in sofern sie sich auf den Civil-Oberbefehlshaber, den Civil-Gouverneur, die Gouvernements-Regierung, den Kameralhof, das Collegium allgemeiner Fürsorge, und den Gouvernements-Procureur bezieheu, weil diese Auctoritäten nach der,

mittelst Allerhöchsten Ukases 1796, 28. November, Allergnädigst verfügten Wiederherstellung der gegenwärtigen Provinzial-Verfassung, auf Allerhöchsten Befehl in Kraft und Wirksamkeit verblieben.

- 16) Ihrer Kaiserl. Majestät Instruction für die zur Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche verordnete Commission 1767, 30. Jul. Diese Instruction enthält eine philosophische Entwickelung mannichfacher Rechtswahrheiten, und hat, nach dem Ukas 1818, 5. März, Gesetzeskraft.
- 17) Die von der Provinzial-Verwaltung erlassenen Publicationen und Patente, Gegenstände der Polizei betreffend.
- 18) Die obrigkeitlich bestätigten Beschlüsse der auf Landtagen versammelten Livländischen Bitterschaft.
- 19) Die Bauer-Verordnung vom J. 1818, als besonderer Codex für alle den Livländischen Bauerstand betreffende Rechte und Verbindlichkeiten.

In Fällen, wo die in Livland gültigen, positiven Gesetze und das Gewohnheitsrecht nicht ausreichen, treten als Hülfsmittel ein:

20) Das Römische Recht. Seine Anwendbarkeit wird, abgesehen von den, den Gebrauch deutscher Rechte und des Herkommens bestätigenden Unterwerfungs-Verträgen, in der Ordinanz 1632, 1. Febr., §. 29., p. 64. u. 65.

- der L.O. festgesetzt, und durch fortdauernden Gerichtsbrauch mit desto größerem Rechte anerkannt, als das germanische Recht im eigentlichen Sinne dessen man sich hier nicht bedient das Römische zu seinen Hülfsrechten zählt.
- 21) Die femlich Halsgerichts-Ordnung Kaisers Karls V.
- 22) Das Russische Kriegs-Reglement vom Jahre 1716. Die in demselben enthaltenen Bestimmungen werden angewandt in Rechtsfällen, wo die Vorschriften des bürgerlichen und peinlichen Rechts nicht zureichen, nach dem Ukas 1716, 10. April.
 - Anm. In des Hofgerichts Bericht an das Reichs-Justiz-Collegium 1727, 22. April, wird angeführt, dass in gewissen Fällen, wo es nämlich auf Erläuterung alter, zwischen Liv- und Esthland gemeinschaftlicher Gesetze und Gebräuche ankömmt, man sich auch bei Entscheidungen des Esthländischen Ritter-Rechts bediene. Gegenwärtig findet aber dasselbe hier nur selten Anwendung.
- 23) Präjudicate. Urtheilssprüche hiesiger Gerichts-Behörden gelten, wie Gewohnheit und Herkommen, den geschriebenen Rechten gleich, sobald sie klaren Gesetzen nicht zuwider laufen. Sie werden daher nach den Königl. Briefen 1696, 21. Jan., und 1699,

- 27. Jan., als verbindend in entsprechenden Rechtsfällen angewandt. S. Privil. Sigism. Aug. 1561, Art. 4.
- Ordnung, nach welcher die in Livland gültigen Gesetze gebraucht werden.
- §. 22. Die Ordnung, nach welcher die in Livland gültigen Gesetze gebraucht werden, ist folgende:
 - 1) Die Allerhöchst bestätigten Privilegien und Unterwerfungs-Verträge, in sofern sie reingesetzliche Bestimmungen enthalten.
 - 2) Das Livländische Ritter-Recht.
 - Alte Livländische Gewohnheit und Herkommen.
 - 4) Die den Privilegien und dem Ritter-Recht nicht widersprechenden Königl. Resolutionen und Befehle, in sofern sie für Livland insbesondere ertheilt worden sind.
 - 5) Die zur Russischen Regierungszeit erlassenen Allerhöchsten Manifeste, Verordnungen
 und Ukasen, in sofern sie entweder für
 Livland insbesondere ertheilt, oder kraft
 Kaiserl. Befehls hieselbst gültig geworden
 sind. Sie gehen den vorangeführten Gesetzen vor, wenn dieser Vorrang speciell
 von Kaiserl. Majestät befohlen, oder ein
 bestehendes einheimisches Gesetz auf Allerhöchste Verfügung aufgehoben wird.

- 6) Die Hülfsrechte.
- 7) Die Präjudicate. a)
 - a) Diese Ordnung ergiebt sich aus dem Priv. Sigism. Aug. 1561, 28. Nov.; den von Zeit zu Zeit ergangenen Landesherrlichen Confirmatorien der Privilegien; der Königl. Resol. 1602, 12. u. 13. Jul., Pct. 3.; der Hofger.-Ordn. 1630, 6. Sept., §. 25.; der Ordin. 1652, 1. Febr., §. 29. 40., p. 65 u. 69. L. O.; der Königl. Resol. an d. Hofgericht 1651, 9. Febr.; dem Königl. Befehl an d. Hofger. 1674, 5. Febr.; der Capitulation 4. Jul. 1710; dem General-Regl., §. 27.; dem Allerhöchsten Befehl 1785, 8. Febr., enthalten im Ukas 1785, 4. April; dem Allerhöchsten Imm.-Ukas 1783, 3. Jul., publicirt von dem ehemaligen Livländ. Gen.-Gouv. Grafen Browne 1783, 11. Decbr.; dem Allerhöchsten Restit.-Ukas Kaiser Pauls 1796, 28. Novbr.

4. Allgemeines Gesetzbuch für das Herzogthum Livland.

- §. 23. Das Gesetzbuch, aus den ächten Quellen des vaterländischen Rechts geschöpft, ist der Inbegriff derjenigen Gesetze, die für jeden Unterthan und Bewohner des Landes, vom Vornehmsten bis zum Geringsten, gleich verbindende Kraft haben. ^{a)} Das für Livland verfaste Gesetzbuch gründet sich auf die in der Russischen Gesetzgebung angenommenen Haupt-Rechtsgrundsätze und auf das Allerhöchst bestätigte Livländische Provinzial-Recht. ^{b)}
 - a) Allerhöchst bestätigte Unterlegung des Justiz-Ministeriums, in Betreff d. Organis. d. Gesetz-Commis-

- sion, 1804, 28. Febr., §.19. 21. 25. (deutsche Ausgabe.)
- b) Privil. Sigism. Aug. 1561, 28. Nov., §. 4.; Unions-Dipl. 1366, §. 9. 8. 15.; König Stephan's Constit. Liv. 1582, Pct. a., Art.; Convent. Rig. 1614, §. 3.; Königl. Resol. 1643, 3. Jul., §. 3.; Königl. Resol. 1648, 17. Aug.; Königl. Resol. 1652, 9. Febr., §. 1.; Oliv. Friedensschl. 1660, 3. Mai; Capitulation 1710, ½. Jul., §. 10.; Allerhöchste Resol. 1710, 30. Sept., 13. Oct., §. 10.; Instr. restit. 1710, 17. Oct.; Allerh. Resol. 1712, 1. März, §. 5.; Nystädt. Friedensschlufs 1721, 30. Aug., §. 9.; Gen.-Regl. 1720, §. 27.; Allerhöchster Imm.-Uk. 1783, 3. Jul.; Uk. 1794, 8. Mai; Allerh. Befehl 1783, 8. Febr.; Allerh. Imm.-Uk. 1796, 28. Novbr.

Nachtrag zu Nr. 1.

Vom Ursprung der Gesetze und Gerichtsbarkeiten.

Die Instruction für die General-Proc. 1767, 30. Jul., §. 3., Pct. 3., §. 5. 11. theilt, in Rücksicht des Ursprungs, die Gesetze in natürliche und positive, und sagt, dass der positive Gesetzgeber das natürliche Recht entweder bestätigen oder ausheben kann, (vergl. Instr. z. Entw. eines neuen Gesetzb. 1767, 30. Jul., §. 41. 42.) — Das positive Recht ist entweder geschriebenes, oder ungeschriebenes; ersteres, wenn der Regent den Unterthanen namentlich vorschreibt, letzteres, wenn er ihnen erlaubt, dass aus gewissen Factis rechtliche Normen entspringen,

(Kormtschaja Kniga, B. 50., vom Sakrament der Ehe, vergl. mit Anmerk. 1. zu §. 119. der Inst. des Russ. Rechts, Th. 1., und Instr. z. Entw. eines neuen Gesetzb. 1767, 30. Jul., §. 59.) -Das geschriebene Recht ist entweder göttliches oder menschliches (Uk. 1714, 15. Jun.; Instr. für d. Gen.-Proc. 1767, 30. Jul., §. 3., P. 1. und §. 4.; Abr. 1768, 8. April, Th. 1., Abth. 1.; Ukas 1775, 5. Aug.; Uk. 1783, 15. Jan.; Acte d. heil. Bundes, nebst dem dazu gehörigen Manifest, vergl. mit §. 176. der Instit. des Russ. Rechts, Th. 1.) - Die Gesetze menschlichen Ursprungs können, wenn es die Umstände erfordern, verändert werden; die göttlichen aber nicht. Diese sind von jenen aufrecht zu erhalten, (Instr. für d. Gen.-Proc. 1767, 30. Jul., §. 4.) — Die menschlichen Gesetze sind theils recipirte, theils einheimische. Die erstern sind in der Kormtschaja Kniga (was Russland betrifft) enthalten, (§. 113. der Instr. des Russ. Rechts, Th. 1.) Die letzten sind theils solche, deren Verbindlichkeit sich über ganz Russland erstreckt, (gemeines Reichs-Recht); theils solche, welche nur für einzelne Theile Rufslands gelten.

Eine Erwähnung dieser Eintheilung des Russischen Rechts und der Russischen Gesetze ist, in Beziehung auf die für Livland in Anwendung kommenden Reichs-Verordnungen, von Einfluss.

Lib. I. Tit. IV.

De Constitutionibus Principum. (Von Allerhöchsten Verordnungen.)

- §. 147. Was Allerhöchsten Orts befohlen wird, verbindet gleich einem Gesetz. L. 1. a)
 - a) Vergl. L. 9. 11. 12. C. de Legg.
- S. 148. Die Allerhöchsten Befehle erscheinen in verschiedener Form. L. 1., S. 1.
- §. 149. Einige derselben beziehen sich aber auf einzelne Fälle und einzelne Personen; daher leiden sie keine anderweitige Anwendung, sie mögen eine Begnadigung oder eine Strafe, oder sonst etwas Particulaires enthalten. L. 1. §. 2. a)
 - a) Vergl. L. 2. 3. C. de Legg.
- §. 150. Alte Gesetze werden außer Wirksamkeit gesetzt, wenn ein augenscheinlicher Nutzen ihre Abänderung erheischt. L. 1.
- §. 151. Allerhöchste Gnadenbriefe werden, wie die bezeugte Huld es mit sich bringt, nach ihrem weitesten Umfange ausgelegt. L. 3.
- §. 152. αἱ μεταγενέστεραι διατάξεις ἰσχυρότεραι τῶν πρὸ αὐτῶν εἰσὶν, spätere Verordnungen entkräften die früheren. L. 4.
- §. 153. Was der Landesherr nach geschehener Untersuchung eines obschwebenden Rechtshandels selbst entscheidet, macht nicht blos ein

Recht unter den Parteien, sondern wird auch für ähnliche Fälle Gesetz. L. 12. C. de Legg. a)

- a) Vergl. L. 3. Cod. de Legg.
- §. 154. Es entspricht der Majestät des Regenten und seinem eigenen Interesse, wenn er sich dem Gesetz unterthan bekennt; denn sein Ansehen hängt von dem Ansehen der Gesetze ab. L. 4. C. de Legg.
- §. 155. Was aus den hiesigen Gesetzen hier hinzuzufügen wäre, ist bereits im vorigen Titel angeführt worden. Als Beleg zu dem §. 154. gehört aber folgendes Allerhöchstes Handschreiben Sr. Kaiserl. Majestät:

"Fürstin G,

die Darstellung, welche Sie mir in Ihrem Briefe von der Lage der Angelegenheiten Ihres Mannes machen, erregt Mein völliges Mitleiden. Kann diese Versicherung etwas zu Ihrer Beruhigung beitragen, so nehmen Sie dieselbe an als Merkmahl Meiner aufrichtigen Theilnahme an Ihrem Schicksale, und zugleich als einen Beweis, dass blos Unmöglichkeit die Hülfe beschränkt, welche Ich Ihrer Lage zu geben wünschte. Wenn Ich es Mir erlaube, die Gesetze zu verletzen, wer wird alsdann sich für verpflichtet halten, sie zu erfüllen? Höher zu seyn, als das Gesetz,— wenn Ich das auch könnte, Ich würde es nicht einmal wollen; denn Ich erkenne auf der ganzen Welt keine Gewalt für

rechtmäßig, die nicht aus den Gesetzen herfliesst. Im Gegentheil: Ich fühle Mich verpflichtet, vor allen Andern über die Erfüllung des Gesetzes zu wachen; und sogar in den Fällen, wo Andere nachsichtig seyn können, darf Ich nur gerecht seyn. Sie haben selbst zu viel Gefühl von Gerechtigkeit, als dass Sie die Wahrheit hiervon nicht einsehen, und Mir darin nicht beistimmen sollten, dass es Mir nicht nur unmöglich sey, die Eintreibung von Schulden zu verhindern, deren Gesetzmässigkeit durch die Unterschrift Ihres Mannes bekräftigt ist, sondern dass. Ich auch von der Seite Ihre Bitte nicht befriedigen könne, um die Verpflichtungen, welche er eingegangen ist, noch einer besondern Untersuchung zu unterwerfen. Das Gesetz muss für Alle einerlei seyn, und nach seiner auf Alle sich erstreckenden Kraft werden Wechsel, Grundbrief, Verschreibung, Contract, und jede Verpflichtung, wo sich der Schuldner eigenhändig unterschrieben hat, ohne diese Unterschrift leugnen zu können, als unstreitig und keiner weitern Untersuchung bedürftig, anerkannt. - Uebrigens ist Mir der Vermögens-Zustand Ihres Mannes hinlänglich bekannt, um hoffen zu können, dass bei einer besseren Einrichtung seiner Angelegenheiten, durch den Verkauf eines Theils der Güter nicht nur alle Schulden werden bezahlt werden können, sondern dass auch noch genug nachbleiben wird, um in Ihrem Auskommen nicht zu beschränkt zu seyn. Diese Hoffnung der Erleichterung Ihres Schicksals gewährt Mir auch die Zufriedenheit, vermuthen zu können, dass Ihre ängstlichen Besorgnisse vielmehr von dem Unvermutheten des Vorfalls, als durch das Wesentliche der Sache selbst entstanden sind, sich also von selbst zerstreuen, und das Gesetz in seiner Wirkung ungestört lassen werden. Dann werden auch Sie Mich vollkommen gerecht sinden, und also nicht aufhören zu glauben, dass Ich, unter Wünschen für Ihr Wohl, beständig verbleibe Ihr wohlgeneigter

Alexander.*)

Den 7. Aug. 1801.

^{*)} Abgedruckt in Storch's Alexander, XI. Lief., Aug. 1804, p. 363. — Vergl. Instr. z. Entw. e. n. Gesetzb. 1767, 30. Jul., §. 520.

Die Praxis

sowohl überhaupt, als in den Russischen Ostsee-Provinzen besonders,

kritisch beleuchtet

vom

Professor Dabelow zu Dorpat.

Praxis im Gegensatze der Theorie oder der gelehrten Forschung in dem positiven Recht, nennen wir theils die Ausübung des positiven Rechts selbst, oder das juristische Geschäftsleben, theils die Auctorität, welche sich durch das gerichtliche Verfahren gebildet hat. In der letzteren Hinsicht pflegt man Theorie und Praxis nicht blos einander entgegenzu setzen, sondern auch recht eigentlich mit einander in Opposition zu bringen, indem man sagt: in der Praxis laute es ganz anders, als in der Theorie, gleichsam als könne eine vernünftige Theorie,

rie mit einer vernünftigen Praxis im Widerstreite stehen. Die Anfangs wohl nur durch die Meinung, die aber freilich so viel vermag, gebildete Scheidewand zwischen Theorie und Praxis, hat sich allenthalben zur Thatsache erhoben, und hat in der Folge dadurch noch grössere Consistenz erhalten, dass der Theoretiker sich statt der ernstlichen und gründlichen Forschung in den Gesetzen nur zu oft in abentheuerliche Speculationen verlohren, dabei das Geschäftsleben für gar nichts geachtet; der Praktiker dagegen gemeint hat, die Routine und die Kenntniss der Auctorität, welche sich durch das gerichtliche Verfahren gebildet hat, mache bei dem Juristen schon alles allein aus, und lohne es sich die Mühe nicht, in den Gesetzen zu forschen, und über das Erforschte nachzudenken. Falscher Weg und gegenseitige Arroganz ist so oft im Leben die Ursache der Trennung von Menschen und Dingen, die sich einander so ganz angehören. Indem sich der Theoretiker schon gebohrnes Mitglied einer Akademie der Wissenschaften zu seyn dünkt, ist der Praktiker es gern zufrieden, dass man ihn in eine gute ehrliche Handwerkszunft stellt. Meint doch der Letztere, es fruchte mehr, da einheimisch zu seyn, wo die Schuhe doch nach den Beinen zugeschnitten würden, als da, wo man sie nach dem Beispiel des bekannten holländischen Schusters nach dem Kopfe zuschneidet,

weil man doch nur eigentlich mit dem Kopfe, nicht mit den Füssen gehe. - Der Conflict zwischen Theorie und Praxis scheint mit jedem Tage größer zu werden, mit welchem von Seiten der Theoretiker der Zeit ein neuer abentheuerlicher Bau zu Stande kömmt, dem sich der Praktiker zwar nicht ohne Grund entgegen stämmt, dabei aber leider zugleich alle wahrhaft geistige und gründliche Gesetzforschung übersieht. Es dürfte unter solchen Umständen wohl kein unnützes Unternehmen seyn, zu zeigen, dass eine vernünftige Theorie mit einer vernünftigen Praxis weder in Opposition stehen könne, noch dürfe. Ich will gern zugeben, dass das Unternehmen in Ländern, wo der Mysticismus und Magnetismus auch in die Juristen gefahren ist, und wo die Paar noch übrigen kerngesunden Männer vollauf zu thun haben, die Heerstrasse wenigstens noch fahrbar zu erhalten: *) wo sich also die Praxis von der Theorie sogar nothwendig in dem Maasse scheiden muss, wie der Verstand von dem Unverstande, z.B. in Deutschland, etwas ganz Fruchtloses sei: hier, wo man noch mit zwei gesunden Augen sieht, dürfte es doch einige Früchte bringen.

Ich habe behauptet, eine vernünftige Theorie, d. h. eine solche, welche aus einer

^{*)} Man sehe die Bemühungen Thibauts in dem Archive der civilistischen Praxis in den letzten Heften.

währhaft geistigen und gründlichen Erforschung des positiven Rechts hervorgeht, könne und dürfe mit der Praxis nicht im Widerspruche gedacht werden. Damit ist nicht zugleich behauptet worden, dass beide nicht auch factisch mit einander im Widerspruche ständen: ich setze diesen Widerspruch vielmehr voraus, und will nur beweisen, dass er nicht statt sinden dürfe. Nothwendige Folge dieses Beweises ist, dass, wo sich irgend eine der vernünstigen Theorie widersprechende Praxis gebildet hat, solche aufgegeben werden müsse, weil sie keine juridische ist, und ihr also das erste Erfordernis abgeht, unter welchem sich überall nur eine Praxis annehmen läst.

Am stärksten und grellsten ist unstreitig der Conflict zwischen Theorie und Praxis in solchen Ländern, deren positives Recht noch gar keine wissenschaftliche Bearbeitung erfahren hat. Hier hat indess der Conflict mehr in der Sache selbst, als in der Opinion seinen Grund, wenn gleich nicht zu läugnen ist, dass er hier viel schwerer zu heben ist, als anderswo. Denn in solchen Ländern ist durch die Zeit alle gelehrte Forschung zur Contrebande geworden: wo sie sich etwa zeigen sollte, wird sie doch überhört, und alles, alles auf die Praxis reducirt. Wie diese Praxis beschaffen sei, ist gleichgültig, um ihre juridische Eigenschaft bekümmert man sich sehr natürlich gar nicht: aber auch nicht ein-

mal um ihre factische. Wo keine ist, macht man sich eine, so wie man sich im Zustande der Gesetzlosigkeit ein Recht macht. Genau die Sache betrachtet, kann man in solchen Ländern gar nicht einmal vom Conflict der Theorie und der Praxis mit einander sprechen, weil es keine Theorie giebt, die ohne wissenschaftliche Bearbeitung des Rechts nicht denkbar ist. Die Praxis ist da weiter nichts, als Handhabung oder Nicht-Handhabung der Gesetze nach Gutdünken.

Wir wollen nach diesen nothwendigen Prämissen jetzt die Bedingungen feststellen, unter welchen sich eine Praxis überall nur juridisch bilden kann, und hernach davon auf die sogenannte Praxis der Russischen Ostsee-Provinzen die Anwendung machen. Zu dieser letzteren Operation finde ich mich als Lehrer des Rechts um so mehr berufen, als man mir schon so oft, wenn ich mich auf unstreitig gültige, dazu deutliche, Gesetze im Geschäftsleben und im Privat-Verkehr berufen habe, entgegengesetzt hat: in der Praxis werde das nicht observirt, und ich eines Theils wissen muss, wie ich daran bin, andern Theils dem Publikum gern zeigen möchte, wie ich daran seyn will, und welches künftig der Maasstab meiner Handlungsweise seyn und bleiben dürfte.

Praxis als Auctorität, welche sich durch das gerichtliche Verfahren gebildet hat, (und von dieser Bedeutung des Wortes "Praxis," kann hier nur allein die Rede seyn), ist nach bekannten Rechts-Prinzipien ein Theil des Gewohuheits-Rechts.*) So wie der übrige Theil des Gewohnheits-Rechts aus der Handlungsweise des Volks selbst entspringt, geht dieser aus der Handlungsweise der Gerichte hervor.

Die Praxis zerfällt in die rerum similiter judicatarum auctoritas, und in die gerichtliche Observanz, je nachdem sie sich auf einförmige richterliche Urtheile, oder auf einförmiges, übriges gerichtliches Verfahren bei der Betreibung und Verhandlung der Rechts-Sachen gründet.

Beide Gattungen der Praxis sind in den Gesetzen anerkannt worden. Aber beide verstehen sich unter der nothwendigen Bedingung, unter welcher nur überall ein Gewohnheits-Recht, wenn es auch ein noch so hohes Alter für sich hat, angenommen werden kann, nämlich, dass sie nicht den deutlichen Vorschriften der Gesetze zuwider laufen.**)

^{*)} S. meine Revision des Pand.-Rechts, Th. 1. Nr. 4.

^{**)} L. 2. C. de long. cons. Consuetudinis ususque longaevi non vilis auctoritas est: verum non usque adeo sui valitura momento, ut aut rationem vincat aut le-

Die Praxis ist, wie das Gewohnheits-Recht überhaupt, entweder nur interpretativa oder introductiva. Die erstere setzt nach den obigen Prämissen allemal ein dunkeles Gesetz, die letztere ein gänzliches Schweigen der Gesetze voraus. Denn sie darf sich in keiner Hinsicht, auch nur als Interpretativa gegen ein deutliches Gesetz auflehnen, geschweige denn etwas Abweichendes, oder gar Entgegengesetztes einführen wollen.*)

Die erste Bedingung, unter welcher sich überall nur eine Praxis bilden kann, wäre also, dass sie nichts Gesetzwidriges, oder doch nichts enthalte, was gegen ein klares Gesetz verstöst. Als zweite Bedingung setze ich das Daseyn derjenigen Eigenschaften, welche die

gem. Die Vereinigung dieses Gesetzes mit L. 32. D. de legib. wußte man ehedem noch fast besser als jetzt. de Castro Interpretat.jur., pag. 64. Im Grunde ist gar nichts zu vereinigen.

^{*)} L. 38. D. de legib. Nam Imperator noster Saeverus rescripsit, in ambiguitatibus quae ex legibus proficiscuntur, (also nicht bei deutlich redenden Gesezzen), consuetudinem aut rerum perpetuo similiter judicatarum auctoritatem, vim legis obtinere debere. — Dass man für "aut" nicht "et" lesen dürse, bezeugen die besten Handschriften und ältesten Drucke. S. auch ab Oosterga Disputat. ad Pand., I., 10., und Pacii Evart., Cent. I., 4u. 6.

Gesetze für die besondere Gattung des Gewohnheits-Rechtes postuliren, welche Praxis heisst, voraus.

Hinsichtlich der gerichtlichen Observanz wüsste ich, die schon in der Natur der Sache liegende Ausnahme abgerechnet, welche erst weiter unten ins Licht gesetzt werden kann, keine andern Eigenschaften, als die des Gewohnheits-Rechtes überhaupt, anzugeben. Ganz anders hingegen verhält es sich mit der rerum similiter judicatarum auctoritas. --Der Römer setzte diese nicht in den gleichförmigen Entscheidungen von Unter-Gerichten, nicht einmal in den eines Prätors oder Präses der Provinz, sondern lediglich und allein in der Uniformität der Urtheile des Centumviral-Gerichts*) in der früheren Zeit; späterhin der höchsten Kaiserlichen Gerichte.**) - Wollen wir analogisch-richtig verfahren (und einen anderen Maasstab, als die Römische Verfassung darbietet, haben wir zur Zeit noch nicht), so kann es in der in Rede stehenden Hinsicht nur überall eine Landes-Praxis geben, und kann diese allein durch

^{*)} Siehe Zepernick in seiner Ausgabe des Siccama, pag. 190 seq.

^{**)} In den Präfecturen nämlich, und dem für die Residenzien besonders angeordneten höchsten Gerichte.

Denn unmittelbare Kaiserliche Entscheidungen haben vim legis, L. 1. D. de Const. princ.

gleichförmige Urtheile des höchsten Landes-Gerichts begründet werden: was die unteren Gerichte auch noch so einförmig erkennen mögen, kann nie eine Rechts-Norm begründen, - selbst für den Ort nicht, obgleich sonst Local-Gewohnheits-Rechte und Local-Observanzen ganz in der Ordnung sind, sondern steht blos für die Parteien als Recht fest, welche das Urtheil haben rechtskräftig werden lassen. So wie eine Schwalbe noch keinen Sommer macht, so kann auch ein einzelnes Präjudicat noch keine Landes-Praxis begründen. An ihren Früchten, heisst es, sollt ihr sie erkennen, - nicht, an ihrer Frucht; wer steht aber dafür, dass so ein einzelnes Erkenntniss aus einer gehörigen collegialischen Deliberation und richtigen Erwägung der Thatsachen hervorgegangen sei. Einzelne Präjudicate sind daher ohne allen juridischen Werth. schon deshalb, weil man nicht wissen kann, ob das Gericht auch in der Folge den angenommenen Grundsätzen getreu bleiben werde. Gleichförmige Urtheile lassen sich nur dann annehmen, wenn über denselben Gegenstand nach derselben Regel fortdaurend entschieden worden ist. Z. B. dass die Dos im Concurse dem Fiscus vorgehe, oder umgekehrt. Die mindeste Abweichung von der Regel muß hier schon die Regel wieder aufheben: es ist anders, wie bei dem Gewohnheits-Rechte, das sich durch Handlungen im Volke bildet, wo die Abweichung des Einen oder des Anderen von der gemeinen Handlungsweise die dadurch eingeführte Norm nicht aufhebt. Denn dies Gewohnheits-Recht ist reine Rechts-Sitte: die Sitte aber wird dadurch nicht alterirt, das ihr Einer oder der Andere zuwider handelt.

Die unbestimmte pluralis elocutio ist bekanntlich sonst auch schon mit der Zahl zwei zufrieden. Schwerlich dürften jedoch schon zwei gleichförmige Urtheile eines höchsten Landes-Gerichts eine rerum similiter judicatarum auctoritas begründen, obgleich sie schon mehr als ein Präjudicat, d. h. überhaupt zu berücksichtigen seyn möchten. Man sieht klar, dass das Gesetz eine von der Behörde fest angenommene Regel verlangt: *) eine solche feste Annahme lässt sich aber nicht gut schon in zweien gleichförmigen Aussprüchen erken-Es dürfte daher keine so gewagte Conjectur seyn, wenn man annehmen wollte, wenigstens drei gleichförmige Urtheile wären erforderlich, um eine rerum similiter judicatarum auctoritas zu begründen: der Römer dürfte überall damit nicht zufrieden ge-

^{*)} Aut rerum perpetuo similiter judicatarum auctoritatem, heißt es in der L. 38. D. de legib. In der Stelle liegt überall ein viel tieferer Sinn, als man gewöhnlich dafür hält.

wesen seyn; denn das: rerum perpetuo similiter judicatarum deutet hier auf eine Norm hin, die durch keine Zahl regulirt wird.

Zwei Stücke in der vorstehenden Erörterung verlangen theils noch eine genauere Erläuterung, theils eine festere Begründung.

Ich habe behauptet, es gebe keine rerum similiter judicatarum auctoritas der Unter-Gerichte, obgleich sonst Local-Gewohnheiten und Observanzen in der Ordnung wären. Man könnte fragen: warum denn nicht, und warum denn die Gesetze den Richter so allgemein anwiesen, in zweifelhaften Fällen der, in schon vorhandenen Entscheidungen angenommenen, Regel sein Arbitrium nachzusetzen. Auf die letztere Frage antworte ich, dass ich kein Gesetz kenne, welches diese Anweisung enthält, obgleich ihr Daseyn so ziemlich allgemein behauptet wird.*) Auf die erste Frage dient zur

^{*)} Das Römische Recht spricht wenigstens klar aus, dass der Richter nach den Gesetzen und seiner Ueberzeugung, und nicht nach Präjudicien erkennen soll. In Russland dürfte man dieselben Grundsätze anzunehmen berechtigt seyn; denn wenn auch den Richtern das Variiren untersagt worden ist, und für den Fall, wo der Senat in zwei gleichen Sachen verschiedene Resolutionen ertheilt hat, nach dem Ukas vom 3. Septbr. 1765, darüber Sr. Kaiserl. Majestät vorzustellen ist, so ist mit dem Allen noch nicht gesagt, dass die Richter sich blindlings von Präjudicien leiten lassen sollen.

Antwort: darum nicht, weil dieser Gattung des Gewohnheits-Rechtes eine beschränktere Entstehungsweise von den Gesetzen zugetheilt worden ist, als der übrigen Consuetudo; die Grenzen sind hier keine natürliche, sondern gemachte. Wo aber so zugetheilt und zugeschnitten worden ist, da hört alles Raisonnement a priori auf.

Ich habe ferner behauptet, ein einzelnes Präjudicat des höchsten Landes-Gerichts sei für gar nichts zu achten. Man könnte fragen: ob auch alsdann nicht, wenn dem Landes-Gerichte eine Art von legislativer Gewalt zugetheilt worden, wie z. B. ehedem einem Französischen Parlament, und einem Livländischen Hofgerichte. - Auch dann nicht. Denn die Urtheile werden nirgends, vermöge der legislativen, sondern lediglich und allein vermöge der judiciairen Gewalt ausgesprochen. Was aber, vermöge der einen Gewalt ausgesprochen ist, kann nicht nach den Rechten der anderen Gewalt beurtheilt werden, es sei denn solches ausdrücklich vorgeschrieben worden, wie z. B. bei hohen Senats-Ukasen.

Hiernächst ist noch nachzuholen, was oben ausgesetzt werden mußte, weil es noch nicht ganz deutlich gemacht werden konnte. Ich habe nämlich dort behauptet, die gerichtliche Observanz gehe ganz nach den Regeln, welche das Gewohnheits-Recht, so sich im Volke

und durch dessen Handlungsweise bildet, darbiete, mit der alleinigen Ausnahme, welche schon in der Natur der Sache liege. Fragt man: welche, so ist die Antwort: So wie sich die Rechts-Sitte schon dadurch bildet, dass ein Satz so zur Regel wird, dass sich die Mehrzahl des Volks nach ihm richten zu müssen glaubt, so kann eine gerichtliche Observanz dagegen nur per conclusum collegii zu Stande kommen, wenn sie von dem gerichtlichen Schlendrian unterschieden, und als eine obligatorische Norm dargestellt werden soll. Ich will damit keineswegs behaupten, dass beim Beweise der gerichtlichen Observanz ein solches Conclusum immer documentirt werden müsse: wenn bei einem Gerichte lange Zeit hindurch nach einer gewissen und festen Regel verfahren worden ist, so muss schon die Vermuthung eintreten, dass die Beobachtung einer solchen Regel in der früheren Zeit festgesetzt und beschlossen Es handelt sich hier aber blos um worden. die Entstehung der gerichtlichen Observanzen, nicht um ihren Beweis zugleich. Oft genug schleicht sich aber in die Gerichte, durch Trägheit oder Unachtsamkeit, oder wirkliche Unwissenheit, ein Verfahren ein, welches man um so weniger eine gerichtliche Observanz nennen kann, als es von der Mehrzahl der Mitglieder gemissbilligt, und ihm nur aus Achtung gegen das Präsidium nachgesehen wird.

Alle Praxis ist, so wie alles Gewohnheits-Recht, eine Unregelmäßigkeit, eine Abnormität im Staate, der eigentlich keine andere Norm, als das Gesetz kennen soll. Sie kann nur dadurch zur Regelmässigkeit und zur Norm werden, wo die Gesetze sie zu berücksischtigen ausdrücklich befohlen haben, wie das im Römischen und Germanischen Recht geschehen ist. Aber auch da hat sie die Präsumtion gegen sich. und kann ohne strenge Nachweisung nicht angenommen werden. Mögen also die Diener der Gerechtigkeit auch noch so heilig versichern: diess oder jenes sei Praxis, ihnen allein kann doch nicht geglaubt werden. Denn alles Gewohnheits-Recht verlangt Beweis der Thatsachen. aus deren Complex es hervorgeht: mehreres oder wenigeres ist hier ganz gleichgültig.

So will denn die rerum judicatarum auctoritas mit rechtskräftigen Urtheilen, die gerichtliche Observanz mit anderen öffentlichen Urkunden, belegt und documentirt seyn. Aber der Staats-Anwald, wenn einer da ist: sollte dessen Gezeugnis de praxi nicht schon hinreichen? Alle Achtung gegen den Staats-Anwald, aber sein Gezeugnis beweist nichts mehr, als das des Gerichts selbst. Auch ist er ja überall nicht dazu gesetzt, eine Praxis zu bezeugen.

Gehen wir jetzt zu der Praxis in den Russischen Ostsee-Provinzen üher. Wie es mit der wissenschaftlichen Bearbeitung unseres Provinzial-Rechts stehe, ist im ersten Theil dieses Jahrbuchs von mir gezeigt worden. In welche Categorie die hiesige Praxis also gehöre, folgt aus dem, was ich oben über die Praxis in solchen Ländern, denen die wissenschaftliche Bearbeitung ihres positiven Rechts noch abgeht, gesagt habe, von selbst.

Dessen ungeachtet habe ich in der angezogenen Abhandlung dieser Praxis in sofern eine Apologie gehalten, als doch bei dem mangelhaften und ungewissen Rechts-Zustande etwas dadurch fest stehe. Aber man schließe daraus ja nicht, daß ich sie auch durchgängig genehm halte.

Den Provinzialen sind bei ihrem successiven Uebergange an verschiedene Herrscher, und auch noch bei dem letzten Uebergange in die Russische Herrschaft,*) nicht blos ihre bisherigen Gesetze, sondern auch ihre Gewohnheits-Rechte bestätigt worden. Die Praxis hat folglich damit zugleich Bestätigung erhalten, und die Landes-Gesetze selbst wollen die Rechts-Gewohnheiten, folglich auch die Praxis, als Theil des Gewohnheits-Rechts, respectirt und gehandhabt wissen. Ich übergehe die Fra-

^{*)} v. Bunge Repertorium etc., S. 1. Es kann also die Gültigkeit der Rechts-Gewohnheiten im Allgemeinen hier durchaus nicht bestritten werden.

ge: ob nach Unterwerfung unter Russischem Zepter hier überall neue Rechts-Gewohnheiten entstehen durften, weil ich mir nicht genügende Kenntniss des Russischen Rechts zutraue, um solche beantworten zu können: mir genügte, die juridische Möglichkeit einer hiesigen Praxis überhaupt erwiesen zu haben.

Ehe ich zur Anwendung der oben gelehrten Grundsätze auf die hiesige Praxis schreite, wird es doch nöthig, sie selbst genauer anzusehen. Der sonst in ganz anderer Hinsicht geltende Satz: praxis est multiplex, kann auch in der in Frage stehenden Hinsicht darauf angewendet werden. Ich bin hier genöthigt, um Wiederholungen zu vermeiden, den Leser auf meine Abhandlung über die wissenschaftliche Bearbeitung des besonderen Rechts der Russischen Ostsee-Provinzen zu verweisen, wenn er mich in dem Folgenden ganz verstehen will. In welchem Sinne ich übrigens bei dieser Darstellung das Wort Praxis nehme, ist aus dem oben Gesagten von selbst klar, nämlich für blosse gerichtliche Handlungsweise, also für etwas rein Factisches.

Es giebt in dieser Hinsicht hier

I. Formell, nicht blos

1) eine Praxis der Ober-, sondern auch der Unter-Gerichte, und man kann wohl behaupten, jedes Gericht, auch das klein-

- ste, habe einen solchen praktischen eigenen Maasstab.
- 2) Eine Praxis, welche sich auf res similiter judicatae sowohl, als auf ein einzelnes Präjudicat, doch nur im letzteren Falle, wenn das Präjudicat von dem höchsten Landes-Gerichte ist, gründet.

II. Materiell, eine Praxis, welche

- 1) darüber entscheidet, ob ein ehedem für diese Provinzen publicirtes und unstreitig gültig gewesenes Gesetz noch jetzt gültig und anwendbar sei oder nicht, welches besonders in Liv- und Esthland bei der Schwedischen Gesetzgebung der Fall ist.
- 2) Bestimmt, ob Gesetze, welche nicht für diese Provinzen besonders publicirt worden sind, anzuwenden oder nicht.
- 3) Die Zusammen-Anwendung mehrerer zwar unstreitig gültiger, aber einander theils in ihren Grund-Prinzipien, theils in ihren einzelnen Bestimmungen widersprechender Gesetze, wo die Regel: lex posterior derogat priori, nicht schon Aushilfe verschaffen kann, regulirt.
- 4) Dunkele Gesesze interpretirt.
- 5) Unstreitig gültige und dazu deutliche Gesetz-Bestimmungen entweder falsch deutet, oder denselben schnurstracks zuwider

handelt, und ein davon ganz abweichendes Verfahren statuirt. Endlich die

6) beim gänzlichen Schweigen der Gesetze sich selbst eine Bahn gebrochen hat.

Die provinzielle Praxis zuvörderst formell betrachtet, kann ich einmal diejenige, welche sich auf ein einzelnes Präjudicat der hiesigen höchsten Landes-Gerichte gründet, überall für keine anerkennen, aus den oben angegebenen Gründen. Mag immerhin in den Unter-Gerichten ein solches Präjudicat Beachtung verdienen: der Unter-Bichter ist doch nach demselben nicht zu erkennen verbunden; auch kann gegen sein Erkenntniss aus dem Grunde keine Nichtigkeits-Querel erhoben werden, weil er gegen eine fest stehende Rechts-Norm erkannt habe. Nur mehrere gleichförmige Urtheile unserer höchsten Landes-Gerichte könnten eine solche Praxis begründen, welche den Namen rerum similiter judicatarum auctoritas führt. Gleichförmige Urtheile der Unter-Gerichte, und wenn ihrer auch hundert nachgewiesen werden könnten, dürfen auch hier nicht als rerum similiter judicatarum auctoritas für den District oder Ort gelten, und mag sich Niemand über Verletzung in dem localen Recht beschweren, wenn das Landes-Gericht ein auf den Grund einer solchen Auctorität von dem Nieder-Gerichte gesprochenes Urtheil reformirt: darum nicht, weil durch die Unter-Gerichte eine solche Auctorität überall nicht zu Stande kommen mag. In Ansehung der gerichtlichen Observanz muß auch hier gelten, was ich oben im Allgemeinen behauptet habe. —

In materieller Hinsicht muß ich die über die noch fortdaurende Anwendbarkeit eines ehedem für die hiesigen Provinzen publicirten und unstreitig gültig gewesenen Gesetzes statuirende Praxis für durchaus verwerflich und unzulässig erklären. In dieser Hinsicht kann ja die Praxis überall nichts bestimmen. Ist die geschehene Publication eines Gesetzes außer Zweifel, so gilt der Satz: lex semper loqui praesumitur so lange, bis das Gesetz entweder wieder abgeschafft wird, oder aus Nothwendigkeit seinen Gebrauch verliert. Durch den Nichtgebrauch können Gesetze nie aufgehoben werden: es würde gewiss die höchste Ungereimtheit seyn, dies anzunehmen, welches grade so viel hiesse, als dem Unterthan zugleich erlauben, gegen alles Gesetz zu handeln. Muss aber der Unterthan überhaupt das Gesetz respectiren, so muss es der Richter um so mehr, der noch obendrein verpflichtet wird, nach den Gesetzen das ihm anvertraute Amt zu handhaben. Weg also mit aller Praxis dieser Art: nie verlautbare sie sich, wenn ein auch noch so altes Gesetz angezogen wird.

Dagegen ist allerdings die Praxis, welche bestimmt, ob Gesetze, die für diese Provinzen nicht besonders publicirt worden sind, anzuwenden oder nicht, zu billigen. Das Gesagte gilt sowohl von ehemaligen Schwedischen, als jetzigen Russischen Reichs-Gesetzen. Die Frage, über die Anwendbarkeit solcher Gesetze, gehört ja zu den streitigen, noch nicht ausgemachten Punkten:*) mag, so lange sie durch die gelehrten Forschungen und Untersuchungen noch nicht ganz fest steht, die Praxis darüber entscheiden: stünde sie einmal völlig fest, würde diese Praxis aufzugeben seyn, weil sie mit keiner vernünftigen Theorie im Widerstreite stehen darf.

Gar sehr, und so lange die wissenschaftliche Bearbeitung des besonderen Rechts der Russischen Ostsee-Provinzen noch nicht weiter vorgerückt ist, dürfte ich auch die Praxis achten, welche die Zusammen-Anwendung mehrerer, zwar unstreitig gültiger, aber doch einander widersprechender, Gesetze regulirt. Niemand kann gegen den juridischen Bestand einer solchen Praxis etwas einzuwenden haben: Besser ist immer, dass hier etwas, wenn auch nicht immer

^{*)} Recht brav hat gewis Bunge, in der Einleitung zu seinem Repertorium, den Gegenstand behandelt, aber erschöpft kann man ihn darum doch noch nicht nennen.

ganz Richtiges, fest stehe, als dass eine so wichtige Angelegenheit der Willkühr und den individuellen An- und Einsichten überlassen bleibe. Das Vormundschaftswesen, das Executiv-Verfahren und mehrere Rechts-Gegenstände befinden sich in dem Falle: doch hat man sich zu hüten, die die blosse Zusammen-Anwendung regulirende Praxis hier von einer andern zu unterscheiden, die sich zugleich über das Gesetz, für dessen prinzipale Anwendung sie sich entschieden hat, erhebt, wovon gleich die Rede seyn wird.

Die Praxis, welche dunkele Gesetze interpretirt, ist gewiß ganz in der Ordnung, nur dürfte sie aufzugeben seyn, wenn erst durch die doctrinelle Interpretation der wahre Sinn des Gesetzes unwidersprechlich ausgemittelt worden ist. Es fruchtet mehr an eine, wenn gleich grundfalsche, Erklärung eines Gesetzes fest zu halten, als sich schwankenden Deutungen, oder gar Deuteleien der Gelehrten hinzugeben.

In eben dieser Ordnung ist die Praxis, welche sich beim gänzlichen Schweigen der Gesetzgebung selbst die Bahn gebrochen hat. Aber durchaus verwerflich ist diejenige Praxis, welche unstreitig gültige, dazu ganz deutliche Gesetz-Bestimmungen entweder falsch deutet, oder denselben schnurstracks zuwider handelt, und ein davon abweichendes Verfahren statuirt.

Dass es eine solche factische, recht hässliche Praxis hier gebe, ist nur zu wahr, und bin ich mit Sammlung von Beispielen grade beschäftigt, welche in dem Fortgange dieses Jahrbuchs geliefert werden soll. Zur Entschuldigung unserer Provinzialen sei jedoch gesagt, dass das Werfen von einem Rechts-Zustande in den andern, und das Vorgehen und Zurücktreten gar leicht ohne allen bösen Willen eine solche Praxis gebähren kann. Hier ist aber grade der Fall, recht bald aufzugeben, was überall nicht entstehen durfte.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass wir eine vierfache Praxis hier haben, die sich nicht juridisch bewährt, und also gar keine ist. 1) Die auf ein einzelnes Präjudicat der höchsten Landes-Gerichte sich gründende Praxis. 2) Die Praxis der Unter-Gerichte, welche sich auf von ihnen erlassene gleichförmige Urtheile stützt. 3) Die Praxis, welche über die Anwendbarkeit oder Nicht-Anwendbarkeit für das Land publicirter Gesetze zu statuiren sich heraus nimmt. 4) Die Praxis, welche deutliche Gesetze anders erklärt, oder gar denselben schnurstracks zuwider handelt.

Die vorstehende Abhandlung war bereits zum Drucke abgegeben worden, als ich von dem achtungswerthen Herausgeber dieses Jahrbuchs, unter Mittheilung mehrerer Gesetz-Stellen, auf die Fragen aufmerksam gemacht wurde:

- 1) Ob sich wohl, bewandten Umständen nach, wenigstens für die Provinzen Ehstund Livland, auch nur eine solche Praxis behaupten lasse, als ich in meiner Abhandlung aufrecht erhalten wissen wollen, oder ob nicht vielmehr darin überall keine Praxis seyn dürfe.
- 2) Ob durch die conformen Urtheile der hiesigen höchsten Provinzial-Gerichte allein schon eine Praxis begründet werden könne, da sie keine unabhängigen Gerichte wären.

Die erste Frage muss ich nun freilich nach der mitgetheilten Gesetzstelle, Land-Lagh p. 325., Note b., durchaus verneinen. Denn darin heisst es deutlich: Das Hofgericht soll nicht arbitriren, sondern wo die Gesetze schweigen, dem Landesherrn unterlegen. Man ist wohl anzunehmen berechtigt, dass das Recht, dunkele Gesetze zu interpretiren, eben so gut, und noch mehr dem Landesherrn, alle in zustehe. Darnach würde also auch die einzige, oben von mir selbst in Schutz genommene, Praxis, die interpretative und ergänzende, für Esth- und Livland zu Grunde gehen, und allein das klare Gesetz oder die Kaiserl. Auslegung dunkler Gesetze oder der Kaiserl. Ausspruch'

wo die Gesetze schweigen, auf deshalb ergangene Anfragen zu respectiren seyn. Jede eigene und willkührliche Erschaffung eines Rechts würde Verletzung der Majestäts-Rechte seyn, und würden die Gerichte sich dadurch verantwortlich machen. Was von dunkelen Gesetzen gilt, würde auch von dem Falle des Conflicts verschiedener hier herrschender Rechte gelten müssen.*)

Manche Provinzialen werden sich zwar zu helfen wissen. Das Schwedische Gesetz, werden sie sagen, haben wir durch die Praxis abgeschafft, und auf die Abschaffung eine weitere Praxis begründet. Allein so etwas kann doch vor dem Richterstuhl der gesunden Vernunft so wenig als der L. 2. C. de long. consuet. bestehen. Fragen möchte ich doch auch wirklich, womit sich die Befugnifs, Gesetze, deren Beibehaltung man bei der Subjection so ängstlich errungen hat, willkührlich wieder aufzugeben, vertheidigen ließe. Und sind denn diese Gesetze nicht durch die erhaltene Bestätigung ip so jure Russische Gesetze geworden? Von

^{*)} Einen sehr richtigen Gang hat neulich in dieser Hinsicht das Appellations- und Revisions-Gericht dieser Universität genommen; indem es über die Frage: Wie es sich bei der Collision der Schwedischen Vormünder-Ordnung und der Russischen Gesetze über das Vormundschafts-Wesen zu verhalten, höchsten Orts unterlegt hat.

seinen eigentlichen Privilegien mag man aufgeben, so viel man will, nur nicht von dem zugleich mit errungenen Rechte. Ein nagelneuer Lehrsatz dürfte doch wohl der seyn: Wenr ein Land bei der Subjection mit seinen Privilegien auch sein altes Recht bestätigt erhalten hat; so steht den Einwohnern frei, von dem Letzteren anzuwenden, was ihnen beliebt, sich auch statt des bestätigten, ein neues Recht zu machen. Ertheilung der Autonomie und Bestätigung des hergebrachten Rechts, sind zwei ganz verschiedene Dinge.

Die zweite oben gedachte Frage betreffend, hat es zwar seine Richtigkeit, dass unsre höchsten Provinzial-Gerichte keine unabhängige sind: allein dessen ungeachtet sollte ich glauben, dass schon allein durch ihre gleichförmigen Erkenntnisse eine Praxis begründet werden könne, in sofern sie überall dadurch nach der vorstehenden Erörterung entstehen mag. Freilich dürfte diese Praxis nur immer eine interimistische oder provisorische seyn, und erst durch die Bestätigung des Senats volle Kraft und Wirkung erhalten. Durch diese würde sie sogar in ein wirkliches Gesetz übergehen. Denn nach dem Allerhöchsten Ukas vom 8ten, und dem Senats-Ukas vom 10. Septbr. 1802, publicirt durch die Gouvernements-Regierung den 24. Septbr. 1802, sind Senats-Entscheidungen gleich Kaiserl. Befehlen zu erfüllen.

Auf diesem Wege könnte auch allein eine Esth- und Livländische Praxis, die sonst gar keine ist, eine werden; denn es käme blos darauf an, dass ein Urtheil, welches sich auf eine solche Praxis gründete, vom Senat bestätigt worden. So wäre zugleich der Weg zur Ausmittelung der wahren Esth- und Livländischen Praxis gezeigt worden. Die Kurländische Praxis würde freilich ohne Bestätigung des Senats auch zwar nur immer provisorische seyn; aber doch nach einem andern Maasstabe, nämlich nach dem in der Abhandlung selbst von mir aufgestellten zu beurtheilen seyn.

Civilistischer Cursus

auf

Russischen Universitäten.

Vom

Professor Dabelow zu Dorpat.

Wenn man unter civilistischem Cursus einen zweckmäßigen, nach den individuellen Bedürfnissen eines Staats eingerichteten, dazu gründlichen Unterricht im Römischen Recht versteht, kann man dreist behaupten, daß ein solcher noch auf den Russischen Universitäten ohne Unterschied fehle. Damit ist keineswegs gesagt, daß er auf den Universitäten anderer Länder existire. In Deutschland ist der civilistische Cursus eine Maskerade, *)

^{*)} Bekanntlich beginnt dort die civilistische Celebrität meist mit einem neuen Compendium oder System, wobei sehr natürlich die Wissenschaft oft gehandhabt wird, wie die Kinder die Puppen handhaben.

die Jeder auf seine Weise treibt, und wobei der Egoismus mehr, als das gemeine Beste in Betracht kommt, und anderwärts, kann man sagen, ist es etwa wie bei uns. Auch bin ich weit entfernt, für meine Behauptung: es mangele uns noch an einem civilistischen Cursus, eine Bestätigung in der neulichen Aufforderung der höchsten Behörde an die Gelehrten, zur Anfertigung eines zweckmäßigen Lehrbuchs des Römischen Rechts für Russische Lehranstalten. zu sehen, da ich die besonderen Bewegungs-Gründe zu dieser Aufforderung nicht kenne, wenn gleich als gewiss angenommen werden kann, dass die erleuchteten Männer, von welchen diese Aufforderung ausgegangen ist, den bisherigen Zustand der Dinge nicht billigen. Was ich hier niederschreibe, ist eigene unabhängige Ansicht: eigene eben so unabhängige Ueberzeugung.

Einig sind wir wohl so ziemlich Alle über zwei Stücke, nämlich: dass wer von den klassischen Schriften der Griechen und Römer nicht herausgebildet worden, bei aller übrigen Gelehrsamkeit doch nur ein gelehrter Barbar, und wer als Jurist sich auch gar nicht in den Ueberbleibseln der klassischen Römischen Juristen umgesehen hat, nur ein Handwerks-Jurist genannt werden könne; womit keineswegs (wie jeder Vernünftige wohl von selbst einsehen wird) gesagt ist, dass jeder Gelehrte

auch Philolog, und jeder Jurist auch Civilist seyn müsse; denn etwas anders ist die Professio artis, als das Studium coeptum ab hac arte. In sofern würde also das gründliche Studium des Römischen Rechts auf jeder europäischen Universität schon als eine eben solche Nothwendigkeit erscheinen, wie das gründliche Studium der Griechischen und Bömischen Klassiker auf den Schulen; aber es handelte sich hier nicht allein von einem gründlichen Unterricht im Römischen Recht, und einem, mit Beziehung auf diese Gründlichkeit zweckmässigen, sondern zugleich von einem, mit Bezug auf das individuelle Bedürfniss des Staats zweckmässigen. Der erstere ist etwas Abstractes, der letztere dagegen etwas Con-Es soll untersucht werden, wie das Abstracte und Concrete, mit besonderer Beziehung auf Russland, in Verbindung zu bringen. Dabei kömmt also das individuelle Bedürfnis des Russischen Reichs, als eines Ganzen sowohl, als der einzelnen dazu gehörigen Länder, außer dem eigentlichen Gelehrten - und Bildungsgeschäft. noch in besonderen Betracht. Auch hier dürfte es sich wieder ergeben, dass Russland seinen eigenen, von Deutschland unabhängigen, Weg zu nehmen habe.

In Esthland, Livland, Kurland und denjenigen Gouvernements, welche das alte Litthauen in sich begreifen, (in den letzte-

ren jedoch in einem viel geringeren Grade), gilt das Römisch Recht noch als provinzielles Subsidiar-Recht, vermöge ehemaliger Reception, und nachher bei dem Uebergange in Russische Subjection geschehener Bestätigung. übrigen Provinzen des Russischen Reichs mangelt demselben dagegen alles gesetzliche Ansehn; nicht einmal als geschriebene Vernunft, in welcher Qualität es doch anderswo. wo es durch neuere Gesetzgebung als ehemals geltendes Recht verdrängt worden, bestätigt worden ist, kann es bei Rechts-Sachen in Anspruch genommen werden. Gleichwohl finden sich nicht blos unverkennbare Spuren des Römischen Rechts in den Schwedischen Gesetzen, die noch in Finnland, Esthland und Livland gelten, sondern auch in den Russischen Ukasen selbst. In den lezteren ist oft das Prinzip nicht nur, von welchem sie ausgehen, sondern auch die Wendung selbst so ganz Römisch, dass man sie etwa darum nur missversteht oder dunkel findet, weil man mit der Quelle nicht vertraut ist. Allenthalben begegnet der Kenner des Römischen Rechts dem alten Freunde im Russischen Reiche, sowohl auf der Heerstrasse, als auf den Nebenwegen, und freut sich seines Wohlseyns. Und das Jus sacrum der Russen: beginnt es nicht ganz vom Römischen Rechte, und wird es nicht meist noch von demselben geleitet? Aber auch die Russische Regiments-Form, behaupte ich, ist mit dem, was ihr anhängt, Römisch; am grellsten springt der Römische Charakter in der Lehre von der Selbstherrschaft, der verbindenden Kraft der Ukasen und ihrer Interpretation hervor.*) Man hat nur in der neueren Zeit das Jus Graeco-Romanum zu sehr aus den Augen verlohren: ist überall viel zu unwissend in dem Jus publicum der Römer, in dem Zeitalter Justinians und nach ihm, um den Römischen Ursprung oder doch die Römische Beimischung zu bemerken und gehörig zu würdigen. Ueberall möchte ich in Russland das Nationelle von dem Adventizischen strenger geschieden wissen.

Bei so bewandten Umständen ist auf der einen Seite klar, dass das Studium des Römischen Rechts für den Russischen Staat wichtiger ist, als für jeden anderen Staat von Europa, in welchem dasselbe entweder als Subsidiar-Recht gilt, wie z. B. in den meisten kleineren deutschen Staaten, oder nur als Raison écrite, wie z. B. in Frankreich, oder wo es so ganz verworfen ist, dass der Richter da, wo die Gesetze schweigen, ein sogenanntes Natur-Recht dem vorzuziehen angewiesen worden ist, was

^{*)} Erst in Russland lernt man mehrere Gesetze des Justinianischen Codex rep. prael. ganz einsehen und begreisen. Kein Recht sagt dem monarchischen Prinzip so zu, als das Römische.

die größten Juristen gedacht und gesagt haben, wie z. B. in Preußen; *) so wie es auf der andern Seite eben so gewiß ist, daß ein vom Römischen Recht heraus gebildeter Gelehrter, wie z. B. unser Neumann, das Russische Recht in einem ganz anderen Geiste auffassen und behandeln wird, als ein sogenannter Handwerks-Jurist. Aber es folgt auch schon aus dem Gesagten, daß der civilistische Cursus auf Russischen Universitäten ganz anders beschaffen seyn müsse, als anderwärts, wenn er ein zweckmässiger genannt werden soll.

Für diejenigen Länder des Russischen Reichs, in welchen das Römische Recht noch als provinzielles Subsidiar-Recht beibehalten worden ist, scheint freilich ein Cursus des Römisch-Justinianischen Rechts zu genügen; denn dieses allein ist es ja, welches nach Wiederherstellung

^{*)} Vergl. das Publications-Patent des Preuss. Gesetzbuchs. Damit scheint wirklich im großen Contrast zu stehen, das in keinem Staate von Europa jetzt so viel für das Römische Recht gethan wird, als in Preusen. Allein Preusen weiß sehr gut, das ohne Römisches Recht keine tüchtige Gesetzgeber und Richter gebildet werden können, und wenn es auch auf der einen Seite das Römische Recht ganz verabschiedet hat, so will es dagegen auf der andern Seite desto mehr ganz im Geiste dieses Rechts gebildete Juristen, die sich auf Römische Weise in dem neuen gesetzlichen Leben bewegen.

der Wissenschaften allgemeine Berühmtheit, zugleich Ansehn in den Gerichten in den europäischen Staaten erhalten hat. Mit diesem Römisch-Justinianischen Rechte dürfte man auch auslangen, in sofern es sich von den Spuren des Römischen Rechts in der Schwedischen Gesetzgebung und in den neueren Ukasen handelt. Allein für das Russische Jus sacrum, für die Regiments-Form, und was ihr anhängt, so wie für alte Ukasen ist das Jus Graeco-Romanum viel wichtiger, als das Justinianische Recht. Ueberall will es mir so vorkommen, als habe man in Russland die Basilica viel früher gekannt und gebraucht, als das Corpus juris; vielleicht bestätigt die Geschichte so ganz, was mir so vorkömmt.

Es kann, wenn man einen zweckmäßigen civilistischen Cursus für ein Reich in Vorschlag bringen will, unmöglich von dem Bedürfniß einer Provinz ausgegangen werden: das Bedürfniß des Ganzen muß ins Auge gefaßt werden: dem individuellen und Provinzial-Bedürfnisse muß dabei noch besonders abgeholfen werden. Das Bedürfniß des Ganzen ist aber hier unstreitig das Römische Recht in seiner höchstmöglichen Reinheit, zugleich in seiner Totalität, das heißt, vom Ursprung des Römischen Reichs, bis zu seinem Untergange.

Der gangbare civilistische Cursus in seinem Kopfe: der Historia et antiquitas juris romani, seinem Rumpfe: den Institutionen und Pandekten, und seinem Schweife: der civilistischen Literair-Geschichte, dürfte im Allgemeinen auch dem Russischen Reiche zusagen, wenn man die mehrfachen dogmatischen Vorträge in einen einzigen, und über ein Systema juris romani zusammenzöge, und blos für die Provinzen, in welchen das Römische Recht als Subsidiar-Recht gilt, noch einen abgesonderten Pandekten-Vortrag beibehielte, in welchem das individuelle und Provinzial-Bedürfniss befriedigt werden könnte. Allein berücksichtigt man diesen civilistischen Cursus nach seiner verschiedenartigen Zustuzzung, vollends gar der Materie nach, so kann man dreist behaupten, dass er für Russland gar nicht tauge.

Alle unsere Römischen Rechts-Historien enden eigentlich mit Justinian, lassen also ganz diejenigen Zeiten weg, welche für Russland so besonders wichtig sind. Selbst in der Justinianischen Periode sind sie höchst mager: ihre Hauptsache ist das alte und Vor-Justinianische Recht. Indem sie hier den privatrechtlichen Zustand der Römer ausführlich, zum Theil auch mit Kritik erzählen, sind sie, rücksichtlich des staatsrechtlichen, höchst dürftig, dazu ganz unkritisch. In Justinians Zeit hat alle Herrlichkeit, sowohl im Jus privatum als publicum, ein Ende, und man erfährt nur, wie

Justinian seine Gesetzbücher compiliren lassen, und was er dabei hätte thun und nicht thun sollen. Jetzt folgt gewöhnlich ein kleiner Appendix über Jus Graeco-Romanum, dem man ansieht, wie herzlich sauer er dem Verfasser geworden ist, und der um so eher hätte weggelassen werden können, als er auch gar nichts sagt, was nützlich, oder was auch nur interessant wäre. In der Zeit scheint sich die Bömische Rechts-Geschichte auch mit Possenreißen und Raritäten-Krämerei zu verbinden,*) und man würde gewiss gar sehr bei der Wette wagen, dass nicht auch noch die Olitäten-Krämerei, zusammt Herrn Böttigers Sabina, hinein kommen dürfte. **) Dinge dieser Art

^{*)} Man sehe z. B. die neueste und achte Auflage der Hugoschen Rechts-Geschichte, in welcher in der äußeren Form die Ausgabe des Gajus nachgeäfft worden ist, und mit Weglassung sehr wichtiger alter Gesetze, die Namen einiger uns aus Gajus erst bekannt gewordenen unbedeutenden Gesetze, hingestellt worden sind. Gehören solche Dinge nicht offenbar in die Categorie der altdeutschen Röcke, Halskrausen und Zwickelbärte.

^{**)} Es wird allein darauf ankommen, dass sich ein alter Flicken über die Schminke und Salben der Römischen Damen findet, wozu große Hoffnung vorhauden ist. Herr Hugo wird gewis in der neunten Ausgabe die ritterliche Galanterie nicht vernachlässigen.

sind recht schön für das Ausland, taugen aber für Bussland nicht.

Alle Institutionen und Pandekten-Compendien, natürlicher sowohl, als legaler Ordnung, beschränken sich auf das Bömisch-Instinianische Recht, geben solches auch meist nicht rein, sondern mit germanischem, canonischem und forensischem Recht vermischt, und sind mit geringer Ausnahme unter der Bedingung der subsidiarischen Reception des Römischen Rechts, wie z. B. die deutschen, oder doch einer anderen bedingten forensischen Gültigkeit desselben geschrieben. Seitdem die neue Philosophie auch in die Jurisprudenz gefahren ist, beginnen sie von den Grundsätzen derselben, und drehen sich darin auf eine eigenthümliche Weise herum: in den allerneuesten Compendien, zu welchen die 'Υπερ-Historie hinzu gekommen ist, marschirt sogar das Kameel durch das Nadel-Oehr, wie durch ein Stadt-Thor. Welchen kleinlichen Anfang eine höchst wichtige politische Institution der Römer, der Besitz, genommen habe, wissen wir nun schon: bald werden wir erfahren, dass die Lehre vom Eigenthum eigentlich von dem Raube der Sabinerinnen ausgehe. - Alle obengedachte Compendien, fast ohne Unterschied, sind auf das Römische Privat-Recht beschränkt: vom Römischen Jus publicum enthalten sie auch gar nichts. dogmatische Vortrag über das Römische Recht

erhält sich in sofern noch ganz in den ihm durch's Mittelalter angewiesenen Schranken, obgleich man allgemein eingesteht, sie, diese Schranken, dürften nicht seyn. Aber die Bearbeitung des Römischen Jus publicum in Justinians Zeit, erscheint unseren Civilisten als eine gar zu große Aufgabe, als eine herkulische Arbeit; sie meinen, es sei doch um vieles leichter, mit ein Paar Flicken aus Gajus zu stolziren. Was noch einigermaßen aus dem Römischen Jus publicum bearbeitet worden ist, ist die Lehre de judiciis publicis, als Theil unseres jetzigen Criminal-Rechts, in sofern wir nicht grade auf unsere criminalistischen Lehrbücher sehen, in welchen sie meist in einer höchst traurigen Gestalt erscheint, wo man oft nicht weiß, ob vom Criminal-Recht der Römer. oder der Hottentotten die Rede ist. Bei so bewandten Umständen kann man also gradehin alle auswärtige dogmatische Lehrbücher des Römischen Rechts für unpassend nicht blos, sondern auch für unzweckmäßig für Rußland erklären. Denn grade, was hier verlangt wird - reines Römisches Recht in seinen Basen - nicht Philosophie und "Υπερ-Historie - existirt darin nicht, und was hier so wichtig ist, Jus Graeco-Romanum und Jus publicum neben dem Privat-Recht fehlt darin ganz.

Was von dem ganzen bisherigen civilistischen

Cursus für Russland passen könnte, würde die civilistische Literair-Geschichte seyn. Für diese giebt es keinen Unterschied der Staaten und Länder: auch haben wir darüber ein kerngesundes Buch von einem kerngesunden Manne, in des trefflichen Haubold's Initiis historiae literariae juris Romani.

Sonach würde also vor allen Dingen der Kopf des civilistischen Cursus für Russland anders und so zu bilden seyn. Wenn die bisherigen Rechts-Historien in dem Römischen Alterthume so gar weitläuftig, in der Justinianischen Periode dagegen so gar kurz und dürftig sind, und für die Zeiten nach Justinian gar nichts enthalten, so müsste für Russland ein rechtshistorisches Lehrbuch geschrieben werden, das grade im Alterthume kürzer, in der Justinianischen Periode desto ausführlicher wäre. und demnächst die Geschichte des Römischen Rechts, bis zum Untergange des Staats genau verfolgte. Hier dürfte sich ein Zusammenhang Griechisch-Römischer und Russischer Institutionen, und des Griechisch-Römischen und Russischen Rechts ergeben, an welchen man bis dahin noch nicht gedacht hat, vorausgesetzt, dass mit Genauigkeit und männlichem Ernste*)

^{*)} Ich sage absichtlich "mit männlichem Ernste," denn wo, wie bei Hugo, die ganze Bearbeitung blos historische Coquetterie ist, kann nichts werden.

gearbeitet, und fortdauernd der Zweck im Auge behalten würde. Mit der Religion gingen gewifs sehr viele Griechisch-Römische bürgerliche Einrichtungen zu den Russen über, die wir nur jetzt darum nicht zu unterscheiden vermögen, weil sie durch die Zeit mit nationellen Institutionen verschmolzen sind, oder die wir wohl gar für nationell darum halten, weil die Geschichte des Griechisch-Römischen Rechts noch ganz unbearbeitet ist, und wir uns daher, rücksichtlich dieses Punktes, wirklich in großer Unwissenheit befinden.*) Die Aufklärung im Griechisch-Römischen Recht muß daher zugleich zur Erhellung des Russischen Rechts nicht nur derjenigen Periode beitragen, wo das Christenthum nach Russland kam, sondern auch, und noch vielmehr, der unmittelbar folgenden.

Aber auch mit dem Rumpfe des civilistischen Cursus würde eine große Veränderung vorgehen müssen, wenn er für Rußland zweck-

^{*)} Ich vermag nicht zu läugnen, daß Ewers treffliche kritische Vorarbeiten zur Russischen Geschichte zuerst diese Ideen bei mir erzeugt haben, die ich seitdem schon mit vielem Glücke verfolgt habe, und daher wohl schwerlich wieder aufgeben dürfte. In wiefern die Untersuchungen, welche mein trefflicher Freund und College Neumann jetzt über das alte Russische Recht anstellt, diese Ideen bestätigen werden, steht zu erwarten.

mässig eingerichtet werden sollte. Die Arbeit dürfte hier noch größer, dazu noch viel schwe-Es würde ein eignes Lehrbuch des Römischen Rechts, und zwar in folgender Art, geschrieben werden müssen: 1) Das Römische Recht würde zu geben seyn in seiner Totalität - nicht auf das Privat-Recht beschränkt. Auf die Darstellung des Jus publicum Rom, in seinen drei Theilen, dem Verfassungsrecht, dem Jus sacrum und dem Judicium publicum würde besonderer Fleis zu verwenden seyn. 2) Zur Basis würde zwar sehr natürlich das Justinianische Becht zu nehmen seyn, aber in den Anmerkungen würde beizufügen seyn: a) was aus dem Vor-Justinianischen Recht zur Erläuterung und Erklärung des Justinianischen Rechts nöthig ist. b) Aus dem Post-Justinianischen Recht oder Jus Graeco-Romanum alles, was Bussland besonders interessirt. Wo es also anderwärts blos zur Kritik der Justinianischen Gesetzbücher, und das auch nur in den Basilicis gebraucht wird, müste es hier zugleich dogmatisch und in seinem ganzen Umfange gebraucht werden, so dass sich der Professor des Russischen Rechts mit dem Professor des Römischen begegnen könnte, (beide erscheinen bis jetzt als die entgegengesetzten Pole, zwischen welchen die Welt in der Mitte liegt, obgleich in der That nicht einmal ein Kïse sie trennt). 3) Das Lehrbuch müste mit allen Gesetz-Stellen und der ausgesuchtesten civilistischen Literatur ausgestattet werden.

Beide neue Lehrbücher würden in lateinischer Sprache, zwar in der möglichsten Kürze, aber doch zugleich in der höchsten Vollständigkeit abzufassen seyn. Auf den Russischen Universitäten würde alsdann der civilistische Cursus in drei Collegien bestehen, über Historia et antiquitas juris Romani, dem System des Römischen Rechts und der civilistischen Literair-Geschichte. Zu Dorpat und Wilna würde noch das Pandekten-Collegium einzuschieben seyn.

Der Unterricht selbst könnte bei der gegenwärtigen Lage der Dinge keine Schwierigkeiten haben, vorausgesetzt, das die Universitäten mit tüchtigen Civilisten (was vorausgesetzt wird) besetzt sind. Aus Deutschland erhalten wir ja schon in diesem Jahre eine gute und wohlfeile Hand-Ausgabe des Corpus juris; eine größere und kritische wird innerhalb ein Jahrzehend gleichfalls vollendet seyn. Sammlungen des Vor-Justinianischen Rechts sind gleichfalls theils schon vorhanden, theils in der Arbeit. Es fehlt nur allein eine Hand-Ausgabe des Post-Justinianischen Rechts. Für dieses könnte in Russland gar Vieles, ich möchte sagen, Alles geleistet werden, da der Materialien so viele vor-

handen seyn müssen.*) Aber diese wäre dern auch wirklich unerlässlich, besonders da sogar die Fabrotsche Ausgabe der Basilica eben so theuer als selten ist.**)

In der Bearbeitung der Rechts-Geschichte nach Justinian, bis auf den Untergang des Römischen Reichs, und des Juris Graeco-Romani dürste ein Russischer Civilist auch wohl nur seine auswärtige Celebrität für die Zukunft setzen, wenn ihm überall um Celebrität zu thun wäre. Er dürste in diesem Beruf um so achtbarer erscheinen, als er nicht blos für die Wissenschaft, sondern auch für das Beste des Staats arbeiten würde.

Das Römische Recht ist das einzige Verbindungsmittel unter den juristischen Gelehrten von Europa. Das Treiben und Jagen darnach ist jetzt in den Staaten von Europa so allgemein. Fordere ich daher wohl zu viel, wenn ich begehre, daß die Civilisten Rußlands sich in einer noch ganz unbearbeiteten Partie umsehen sollen, und in einer solchen, wo ihnen so viele anderen unzugängliche Materialien zu Gebote stehen?

^{*)} Wahre Schätze besitzt in dieser Hinsicht schon die Synodal-Bibliothek in Moskau, und wie vieles mag nicht in den Kloster-Bibliotheken stecken.

^{**)} Eine Hand-Ausgabe der Basilica würde nicht genügen, sondern es müßte auch alles, was vom Griechisch-Römischen Recht noch sonst zerstreut vorhanden ist, hinzugefügt werden. Wie wichtig ist hier nicht schon Harmenopulus, von welchem auf der Synodal-Bibliothek zu Moskau allein mehrere Handschriften vorhanden sind.

Literärisches Mancherlei.

Vom Herausgeber.

I.

Römisches Recht.

In der Vaticanischen Bibliothek zu Rom sind 34 ganze und 24 unvollständige Blätter Bruchstücke des ältern Römischen Rechts vor Justinian aufgefunden worden. Sie betreffen die Lehren: Emti venditi, de usufructu, de excusatione, quando donator intelligatur revocasse donationem, de donationibus ad legem Cinciam, de cognitoribus et procuratoribus, de dotibus und de re uxoria. Der Prälat Mai lästs sie zu Rom unter dem Titel drucken: Fragmentorum ineditorum juris Romani Ante-Justinianei collectio cum appendice additamentorum ad Theodosianum codicem. Edidit Angelus Mai; und Dümler in Berlin eine zweite Ausgabe.

Erschienen ist: Руководство вв преподаванію римскаго Права. Томв первый: Обоз-

рвніе Исторіи римскаго Законодательства и Права. Томо вторый: Нагалныя Основанія римскаго Права. Соч. В. Куколника. Издано Департаментомо Народнаго Просвъщения.

Anleitung zum Vortrag des Römischen Rechts. Erster Theil: Uebersicht der Geschichte der Römischen Gesetzgebung und des Römischen Rechts. Zweiter Theil: Grundbegriffe des Römischen Rechts. Von W. Kukolnik. Herausgegeben vom Departement der Volksauflärung. St. Petersburg 1822, in der Druckerei des Departements der Volksaufklärung. 358 S. IV.

D. Gaupp, Professor der Rechte in Breslau, hat bei seinen wissenschaftlichen Nachforschungen in Italien, zu Neapel in der Königl. Bibliothek vier Blätter eines alten Pandekten-Manuscripts gefunden, welche Stellen aus den drei Titeln des 10ten Buchs: Familiae herciscundae, communi dividundo und ad exhibendum enthalten. Das Manuscript möchte aus dem 7ten Jahrhundert seyn, und stimmt fast durchgängig mit dem Florentinischen Pandekten-Text überein. Ein diplomatisch genauer Abdruck dieser Bruchstücke wird vom Hrn. Prof. Gaupp besorgt werden.

Die Kaiserl. Universität zu Moskwa hat für das Jahr 1825 einen Preis von 250 Rubeln auf die Untersuchung der Frage ausgesetzt: Ist die zu Florenz aufbewahrte Handschrift der Pandekten eines von den Exemplaren, welche der Kaiser Justinian nach den verschiedenen Provinzen seines Reichs sandte: ist dieses Exemplar bei der Eroberung von Amalfi dort vorgefunden, vom Kaiser Lotharius II. der Stadt Pisa zum Geschenk gemacht, und als Pisa erobert ward, von dort nach Florenz gekommen, oder was hat es mit dieser Handschrift für eine andere Bewandtnis?

II.

Provinzial-Recht.

Erfreulich ist das rüstige Fortschreiten in der Bearbeitung der Livländ. Provinzial-Rechte. v. Buddenbrock's Sammlung der Gesezte, welche das heutige Livländische Landrecht enthalten u. s. w. Bd. I. Mitau 1802. Bd. II. Riga 1821; dankenswerth auf Kosten des Livländ. Adels gedruckt, ist in aller Händen. Bung e's Chronologisches Repertorium der Russischen Gesetze für Liv-, Ehst- und Kurland, Bd. I. — 1710 bis 1762 — nebst einer (den Juristen in den Ostsee-Provinzen gewiß sehr willkommenen) Einleitung über die Beschaffenheit der Russischen Gesetze überhaupt, deren Anwendung in den Ostsee-Provinzen etc., Dorpat 1823, verdient es

zu seyn. In eigentlicher Bearbeitung einzelner Theile der Provinzial-Rechte, gieng der Veteran Nielsen Allen voran, erst mit seinem Handbuche zur Kenntnifs der Polizei-Gesetze und anderer Verordnungen, 2. Th., Dorpat 1794; dann mit seinem Werke, die Prozessform in Livland, Dorpat 1806, dem sich später sein nicht weniger glücklicher Versuch einer Darstellung des Erbfolge-Rechts in Livland, nach Land- und Stadt-Rechten, 2. Th., Dorpat 1822, anschloss. Ihm folgten Dr. Hetzel mit seinen Grundlinien des ordentlichen Livländischen Civil-Prozesses, Riga 1812; Dr. Sonntag mit dem gehaltreichen Werk, die Polizei für Livland, von der ältesten Zeit bis 1820, Riga 1821, dessen zweiter Theil hald erscheinen wird: und Dr. Cambecq mit seiner Anleitung zum gerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Livland, Dorpat 1823. Aber was spricht dieser Artikel von Leistungen, deren Verdienstliches das Publikum schon kennt und würdigt, da er diesem eigentlich nur sagen wollte, dass noch viel Treffliches zu erwarten steht, ja schon fertig ist? So sind unter andern von einem sehr sprach-, geschichtsund rechtskundigen Livländer, dem derzeitigen Herrn Hofgerichts - Vice - Präsidenten Samson von Himmelstiern, die Institutionen des Livländischen Rechts, nach Anleitung der Institutionen des Russischen, 1. Bd., mit großem

Fleiss ausgearbeitet, wie ein Bruchstück in diesem oder dem nächsten Band des Jahrhuchs ausweisen wird; desgleichen von demselben ein umfassendes Werk über den Prozess, und zwar den Civil-Prozefs, nach Thibaut's System des Pandekten-Rechts, 2te Auflage, Jena, bei J. M. Maucke, 1805; den Criminal-Prozess, nach Quistorp's Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, Rostock und Leipzig, bei C. Ch. Stiller, 1794; beide zusammen in 1894 Sphen. So bearbeitet ein vieljähriger und vielverdienter hoher Geistlicher, dessen Name so oft schon geist-, müh- und muthvolle Forschung in bisher unzugänglichen Archiven bezeichnete, das Livländische Kirchen-Recht. Sehr nahe liegt hier die Frage, was geschieht für das Provinzial-Recht in Kurland? Was in Esthland, und in dem uns in so mancher Hinsicht nahe verwandten Finnland? Jede Mittheilung darüber wird der Herausgeber mit Dank aufnehmen.

III.

Eine kleine Berichtigung gegen Gadebusch.

Im Ritterschafts-Archive befindet sich eine gedruckte juristische Schulschrift vom Jahre 1650, mit nachstehendem vollständigen Titel:

A. D. Triga Theorematum Legalium ex materia Locationis Conductionis Depromptorum.

Praeside Joachimo Rennenkampsf, Jur. et Polit. Professore in Gymnasio Rigensi, placidae ventilationi subjicitur a Theod. Johanne Engelhardt, Nob. Livono. Ad diem Junii loco et horis consuetis. Rigae, typis Schroederianis, Ao. MDCL. Sie ist in Quart, ohne Angabe der Seitenzahl, indefs mit Titel und Dedication 20 u. IV Seiten stark. Letztere ist an den damaligen General-Gouverneur von Livland, den Grafen Magnus Gabriel de la Gardie, von Theodor Johann von Engelhardt in lateinischer Sprache gerich-Irrig legt Gadebusch in seiner Livländ. Bibliothek, Th. 3., S. 19. u. 20., diese Abhandlung dem damaligen öffentlichen Lehrer der Rechte an der Hochschule zu Riga, nachmaligem Rigischen Rathsherrn und Gerichts-Voigt Joachim Rennenkampf, dem Stamm-Vater eines noch in Livland blijhenden adelichen Geschlechts bei.

IV

Preisaufgaben der Kaiserl. Universität zu Dorpat für 1823.

Es wird die Wahl unter Zweien frei gestellt:

I. Darstellung der Rechte des Dritten bei dem Concurse ad Leg. 8. §. 1. de rebus auctoritate judicis possidentis. II. Erörterung der Rechte des Fiscus bei dem Concurse, nach den Grundsätzen des Provinzial-Rechts und des Russischen Rechts.

Unter Provinzial-Recht will die Fakultät nicht das gesammte Recht der Ostsee-Provinzen, sondern blos das Recht derjenigen Provinz verstanden haben, in welcher der Concurrent zu Hause ist. Uebrigens verlangt sie, daß eine kurze Darstellung des fiskalischen Rechts vorausgehe, dem Russischen Rechte aber eine Vergleichung mit dem Post-Justinianischen Rechte in den Anmerkungen beigefügt werde.

Die Preisfragen waren schon für das Jahr 1822 aufgegeben, aber nicht beantwortet worden.

\mathbf{v}

Auszüge aus Bücher-Verzeichnissen,

und zwar:

A. Der Oster-Messe 1822.

Criminal-Gesetzbuch für den Canton Basel. gr. 8. Basel, Schweighäusersche Buchhandlung.

Duve, Dr. A. E. E. L. von, Zeitschrift für Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtspflege im Königreich Hannover, so wie in den Herzogthümern Lauenburg und Holstein. 1. Bd., 1. u. 2. Heft. gr. 8. Lüneburg, Herold u. Wahlstab.

Harl's, J. P., Entwurf eines Polizei-Gesetzbuchs, oder eines Gesetzbuchs für die Kohe Sicherheit, öffentliche Ruhe und allgemeine Ordnung sowohl, als auch für alle Zweige der vollständigen Privat-Sicherheit, nebst einer Polizei-Gerichts-Ordnung. Auch unter dem Titel: Rationelle Beiträge zur Reform der Gesetzgebung. gr. 8. Erlangen, Palmsche Verlagshandlung.

Glück's, Dr. C. F., vollständiges Sach- und Gesetz-Register zu dessen Commentar über die Pandekten, vom 1—19. Th., 1. Bd. A—M. gr. 8. Palmsche Verlagshandl.

Notizen über die Gefängnisse in der Schweiz, auf einem Besuch derselben gesammelt, und Bemerkungen über die Mittel zu deren Verbesserung, sammt einer kurzen Beschreibung der Gefängnisse von Chambery und Turin, von Fr. Cunningham. Dann als Nachtrag: Die Beschreibung der verbesserten Gefängnisse von Gand, Philadelphia, Bury, Ichester und Milbank, nebst einem Bericht über den Damen-Verein zu Newgate, von T. F. Buxton. Aus dem Französischen übersetzt. gr. 8. Luzern, Meyer; Leipzig, Schmidt in Comm.

Puchta's, Dr. W. H., Beiträge zur Gesetzgebung und Praxis des bürgerlichen Rechtsverfahrens. 1. Bd., gr. 8. Erlangen, Palmsche Verlagshandlung. Register, vollständiges, zur Gesetzsammlung für die Königl. Preuss. Staaten, von 1810 bis 1821, gr. 4. Berlin, Enslin in Commission.

Schweppe's, Dr. Alb., Römische Rechtsgeschichte und Rechtsalterthümer, mit der ersten vollständigen Rücksicht auf Gajus. gr. 8. Göttingen, Vandenhöck und Ruprecht.

Spangenberg's, Dr. Ernst, Beiträge zu den deutschen Rechten des Mittelalters, vorzüglich zur Kunde und Critik der altgermanischen Rechtsbücher und des Sachsen- und Schwaben-Spiegels. Größtentheils aus unbenutzten handschriftlichen Quellen geschöpft; mit Kupfern und Steindrücken. gr. 4. Halle, Gebauer.

B. Von der Michaelis-Messe 1822.

Blackstone's Handbuch des Engl. Rechts, im Auszuge und mit Hinzufügung der neuen Gesetze und Entscheidungen, von John Gifford, Esq.; aus dem Englischen, von H. F. L. v. Colditz. Mit einer Vorrede begleitet von Dr. u. Prof. N. Falck. 1. Bd. 8. Schleswig, Taubstummen-Institut; Leipzig, Cnobloch in Comm.

Hypotheken Ordnung für das Königreich Baiern, mit der Prioritäts-Ordnung und dem Einführungsgesetz. gr. 8. München, Fleischmann.

Prodromus corporis juris civilis a Schradero, Clossio, Tafelio edendi. Inest totius operis conspectus, subsidiorum ad institutionum criticam recensionem et interpretationem spectantium enumeratio et dijudicatio; editionis ipsius Specimen. 8. Berolini, Reimer.

Schildener's, Dr. Carl, Beiträge zur Kenntniss des Germanischen Rechts, 1. Stück. gr. 8. Greifswalde, akadem. Buchhandl.

Spangenberg's, Dr. Ernst, Jacob Cujas und seine Zeitgenossen. gr. 8. Mit Cujas Portrait, als Titel und Fac simile. Leipzig, Hartknoch.

Siebenpfeisfer, Dr. P. J., von dem Bedürfnis und dem Beruf unserer Zeit, in Hinsicht auf Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. gr. 8. Heidelberg, Groos.

Die allgemeine Literatur-Zeitung liefert in den Nrn. 204., 205., 206. u. 207. eine sehr ausführliche und lesenswerthe Beurtheilung dieses Werks, unter dem veränderten Titel: Ueber die Frage unserer Zeit, in Beziehung auf Gerechtigkeitspflege, 1823. 284 S. Um der Einseitigkeit und dem schädlichen Einfluss der Referenten bei Entscheidung der Rechtssachen vorzubeugen, schlägt der Recensent folgen den Prozessgang vor: "In allen Civil-Sachen muss es dem "Kläger oder dem Beklagten völlig frei stehen, "ob sie ihre Sachen selbst führen, oder An-

"wälde zuziehen wollen; nicht minder, ob sie "es vorziehen, der Kläger seine Klage, der Be-"klagte seine Antwort, und der Kläger wieder "seine Replik dem Richter schriftlich zu über-"geben, oder mündlich zu Protocoll zu erklä-,ren, (wie es denn auch bei den Rigischen Stadt-"Gerichten erster Instanz gehalten wird). "mit aber haben die Schriften jedenfalls ein "Ende, da hieraus der Richter schon ersehen "muss, wo beide Theile hinaus wollen, und in "den Stand gesetzt ist, denjenigen, der durch "Unwahrheiten den Gegner beeinträchtigen will, "zur Angabe der Wahrheit anzuhalten. In einem anzusetzenden Termin erforscht der ernannte Instruent also von den Parteien, was "etwa noch nicht angegeben ist, gleichwohl "zum Verständnis des Ganzen gehört, und re-"gulirt denmächst sofort mit ihnen den Statum "causae et controversiae, wobei alle Streitfra-"gen ausgeworfen, die Beweismittel bestimmt "angegeben, und alle Erklärungen, die nicht er-,theilt worden, in contumaciam angenommen "werden müssen. Dieses Actenstück, gegen "welches jeder Theil seine Einwendungen am "Schluss zu Protocoll zu geben hat, stellt ein "für allemal fest, worüber die Parteien einig "oder uneinig sind. Durch einen förmlichen "Bescheid bestimmt sodann der Gerichtshof, je-"doch ohne Wirkung der Rechtskraft, welche "Beweis - Mittel zulässig und erheblich sind,

,auch ob wegen zweifelhafter Rechtsfragen am "Schlusse des Verfahrens schriftliche Rechtsaus-"führungen noch beigebracht werden dürfen. "Ist nun der Beweis aufgenommen, und sind "die Acten inrotulirt, so muss ein Mitglied des ,Collegii den Actenauszug schriftlich anferti-"gen, der beiden Theilen zur Erklärung bin-"nen einer präclusiven Frist zugefertigt wird. "Bei den zu machenden Erinnerungen müssen "die Seitenzahlen der Acten angezogen wer-"den." (Aehnliches bei den Acten-Extracten für den Hocherl. dirigirenden Reichs-Senat, Senats-Uk. vom 23. Febr. 1722, 30. Jul. u. 17. December 1762, 20. Mai 1764, 12. Novbr. 1765, 30. Novbr. 1774, 22. Decbr. 1805, Hofgerichts-Constitution v. 10. Jan. 1806, in Criminal-Sachen E. E. Livl. Gouv.-Regierung, Rescr. v. 27. Nov. 1800, Sen.-Uk. v. 29. Octbr. 1800. Aber nur ja nicht dickleibige, wassersüchtige Relationen, bei denen man ängstlich die Schriften copirt, und als einzige Abänderung die Parten in der dritten Person, statt in der ersten reden lässt, der Befehl E. E. Reichs-Justiz-Collegii v. 28. Julius 1721, verlangt kurze und gründliche). "Kom-"men dergleichen Erinnerungen ein, so wer-"den sie dem Referenten vorgelegt, um entwe-"der darnach seine Arbeit zu verbessern, oder "deren Ungrund nachzuweisen, und sodann sein "Gutachten über die Entscheidung hinzuzufü-"gen. Alsdann bekömmt der Correferent diess

"Alles, dem hauptsächlich die Prüfung der Er-"ledigung der eingekommenen Erinnerungen, ,nebst der Abfassung seines Gutachtens, ob-"liegt. Beim Vortrag müssen, nach Verlesung ,des Actenauszuges, die eingekommenen Erin-"nerungen, so weit sie nicht für richtig aner-"kannt und schon verbessert sind, vom Präsi-"denten verlesen, und von dem Referenten be-,antwortet werden. Solchergestalt wird gewiss "kein Zweifel übrig bleiben, dass der Vortrag "genau seyn müsse. Nach beendigter Unter-"suchung (in Criminal-Sachen) wird es wegen ,des Actenauszuges und dessen Mittheilung ge-"rade wie im Civil-Prozess gehalten, nur dass ,dessen Vortrag in öffentlicher Gerichts-Sitzung "erfolgt, und dass es der Wahl des Vertheidi-"gers überlassen bleiben kann, ob er seine Ver-"theidigung schriftlich seiner Erklärung über "den Actenauszug beifügen, oder mündlich nach "dessen Vorlesung in der Gerichts-Sitzung vor-"tragen will. Letzteren Falls darf er jedoch "über das Factische sich nicht mehr verbrei-Ach viel zu umständlich! und wozu das Alles? sagt gewiss - gähnend der bequeme Schlendrian, etwas Anderes aber eben so gewiss der regsamere Leser.

VI.

Fonk's Sache.

Die umsichtige Beurtheilung eines Straffalls, mit Rüge der vorseienden Prozessmängel, kann jeder Gesetzgebung mehr oder weniger nützlich werden; denn in der Regel sind die Missbräuche und Verstosse stets dieselben, nur verschiedenartig vermummt, und es kömmt nicht viel darauf an, ob sie nun gerade ein neufranzösisches Kleid, oder einen altdeutschen Rock Sehr beachtenswerth ist daher des verdienstlichen Paulus "Warnung vor möglichen Justizmorden etc., "im Sophronizon, Bd. 5., Heft 1. u. 2., Heidelberg 1823, eine mit wahrhaft apostolischem Krafteifer und Freimuth erörternde Darstellung des vielbesprochenen und vielbeschriebenen Fonkschen Criminal-Prozesses. Hier kein Wort über den Fall an sich, der allgemein, wie insbesondere für Rechtsgelehrte und Kausleute interessant, von so verwickelter Art ist, dass seine Untersuchung 7 Jahre, die Vernehmung von 247 Zeugen, den Aufwand von mehr als 100,000 Rubeln Kosten erheischte. und ein Acten-Gebürge (kein Vorgebürge der guten Hoffnung für den Angeklagten) aufthürmte. Eben so wenig ein Wort über den bei dieser Angelegenheit spukenden Kasten- und Zunft-Geist der Juristen diesseits und jenseits des Rheins, oder der alten und neuen Schule, über

die Mangelhaftigkeit des Schwur-Gerichts und sonstige Besonderheiten des Prozessganges. Darüber lese man die Schriften von Paulus, Brewer, Benzenberg, Starck, Henke, Mittermaier, Sandt, Zachariae, Hartmann, Bischoff, v. Kobbe, Fonk, v. Haupt, von der Leyen, Greuser, v. Feuerbach, Grävell, die Hallische Literatur-Zeitung vom October 1822, Nr. 250. u. 254., Brockhaus Conversations-Blatt und Lexikon, einen ungenannten Preussischen Justiz-Beamteten, die Criminal-Procedur etc., Trier, bei Gall, 1822, den Criminal-Prozess gegen P. A. Fonk, Cölln, bei Schmidt, 7 Hefte, die Bemerkungen eines Ungenannten, den Kampf für Recht und Wahrheit, Coblenz, den E. v. F. über P. A. Fonk, Braunschweig, bei G. G. Meyer, u. s. w., nach. Wir begnügen uns, hier nur einige, aus dem Ganzen hervorgehende, von der gesammten bürgerlichen Gesellschaft zur Sicherung der persönlichen Freiheit nicht genug zu beherzigende, Ergebnisse auszuheben, als nämlich:

1) Die Nothwendigkeit, scharf die Befugniss zur Verhaftung bei der ersten Verdächtigung zu begrenzen, und möglichst genau diejenigen Verdachtsgründe zu bestimmen, die zur gefänglichen Einziehung berechtigen, was freilich ganz erschöpfend bei der Vielgestaltigkeit der einzelnen Fälle nicht geschehen kann, aber so viel als nur irgend thunlich, geschehen müßte, wenigstens nicht länger von manchen Legisla-

tionen gänzlich übersehen werden darf. In der Regel enthalten diese wenig über die Lehre von den Anzeigen, so vielseitig auch solche von den Schriftstellern bearbeitet wurde, so früh auch schon, nämlich durch die punliche Halsgerichts-Ordnung Karls V. dazu ein gutes Beispiel gegeben, und so nachdrücklich selbst in neuerer Zeit von oben herab darauf hingewiesen wurde. Das that namentlich Katharina's Mutterhand, als sie ihr großes Vermächtniss für ein neues Gesetzbuch niederschrieb. Vergl. §. 161-165, 175., insbesondere §. 163.: "Folglich muss auch das Gesetz die Anzeigen des Verbrechens genau bestimmen, nach welchen ein Beklagter in Verhaft gezogen, ja nach welchen er auch nur befragt werden kann, indem auch dieses eine Art der Strafe ist."

2) Den blinden Eifer so vieler Untersuchungs-Beamteten, der nur ein Auge für die Schuld, und keines für die etwa mögliche Unschuld des Individuums hat, sehr geschäftig die geringfügigsten Umstände zu schweren Ketten für den Angeklagten zusammenschmiedet, — eine einseitige Richtung, die leider um so beharrlicher verfolgt wird, wenn bei der Einleitung der Untersuchung Fehlgriffe Statt hatten, zu leichtfertig und vorschnell die Verhaftung angeordnet wurde, und nun alles aufgeboten werden muß, den einmal geschehenen Schritt als gesetzlich möglichst zu rechtfertigen, eine Besan-

genheit, die nachmals so gefährlich einwirkt, wenn

3) es den Richtern gestattet seyn soll, was ihnen gerade verboten seyn sollte, man aber allgemein den Geschwornen, ihnen, den unerfahrnen Nicht-Juristen, dennoch erlauben will. nach Gefühlen und Eindrücken zu urtheilen. Wie bei weitem vorzüglicher erscheint dagegen der Russische Inquisitions-Prozels, der so ganz auf Wahrheit, auf die Erforschung der Schuld, wie der Unschuld, gerichtet ist, und deshalb denn auch jede Leib, Leben und Ehre betreffende Criminal-Sache, selbst wider den Willen des Verurtheilten, der Revision unterwirft, und das eigentliche Straf-Erkenntnis von dem entfernten Richterstuhl ausgehen lässt, vor dem gerade Gefühle und Eindrücke gar nicht in die Waagschaale gelegt werden können. Fonk wäre nie in Livland verurtheilt worden: ihn schützte schon der Königl. Schwedische Brief an das Dörptsche Hofgericht vom 22. Decbr. 1686, sehr menschlich also bestimmend: "Wenn der Angeschuldigte auch nach den in Acten enthaltenen Indicien und Präsumtionen so gravirt erscheint, dass er Missethat schuldig zu erachten ist, so soll er dennoch in dunklen und zweifelhaften Fällen, und wo der Beweis nicht in der Masse vorhanden, als Recht und Gesetze erfordern, auch mit allem angewandten menschlichen Verstande und

Fleis das Geständnis nicht bewirkt werden kann, dem Gericht Gottes überlassen, und weder gepeinigt, noch aburtheilt werden." Vergl. §. 179. 187. der Instruct. für das Gesetzbuch.

4) Das Gefährliche, das Schimpfliche, wenn die Untersuchungs-Beamteten, zur Erschleichung von Bekenntnissen gegen den Gefangenen, schlaue Mitgefangene gebrauchen, und unter Verbrechern sich ihre Gehülfen wählen. Was wird von diesen nicht Alles versucht, ja erlogen werden, um durch gewünschte Mittheilungen sich das eigene Loos zu erleichtern! Und wie reinigt sich die amtliche Würde von dem Schmutz einer solchen Gemeinschaft?

Anmerk. Einer der Mitfiguranten im Fonkschen Trauerspiel, Rüdiger-Hilgers, früher als Genosse des geräderten Raubmörders Fetzer und einer Räuberbande, wie Bischoff erzählt, gebrandmarkt, zu sechszehnjähriger Kettenstrafe verurtheilt, später begnadigt, und zum Polizei-Spion erwählt, trieb jenes saubere Geschäft so arg, daß man höhern Ortes sehr nachdrückliche Vorkehrungen gegen diesen Unfug treffen mußte.

Auf Befehl des Königl. Preuss. Justizministers v. Beyme, erlies nämlich die Immediat-Justiz-Commission zu Cölln unterm 23. Novbr. 1818 an alle General-Advokaten ein ernstliches Abmahnungs-Schreiben, wie wörtlich folgt: "Wir haben bei mehrern

Untersuchungen die Bemerkung gemacht, dass von Seiten des öffentlichen Ministeriums von Instructions-Richtern und andern Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei zuweilen Leute zu Ausspähung von Vergehen und Ertappung von Verbrechern adhibirt werden, welche des dazu erforderlichen Grades von öffentlichem Vertrauen durchaus unwürdig sind, und als viel zu schlechte Mittel erscheinen, als dass ihre Wahl durch den beabsichtigten edlen Zweck gerechtfertigt werden könnte. auf größere Befestigung des Zutrauens zwischen Obrigkeit und Unterthanen zu denken, wird dadurch ein entferntes Misstrauen herbeigeführt; die Bande der Freundschaft zwischen Bekannten und friedlichen Familien werden gestört; es wird damit auf Terrorismus hingearbeitet, und nicht selten werden durch jene schlechten Subjecte unschuldige Menschen verführt, fälschlich denuncirt, und Verfolgungen oder gar Misshandlungen ausgesetzt, wie eine neulich zu Coblenz abgeurtheilte Untersuchungs-Sache wider Joh. Rüdger-Hilgers den empörendsten Beleg liefert."

Wir ersuchen daher Sie, Herr General-Advokat! die Unterbehörden gegen jenen Missbrauch nachdrücklich zu warnen, und auf dessen Verhütung selbst zu inviligiren.

Cölln, den 23. Novbr. 1818. Königl. Immediat-Justiz-Commission (gez.) Sethe.

5) Die Nothwendigkeit, ärzliche Befundscheine und Gutachten, nicht dem einzelnen Obducenten blos zu überlassen, sondern sie einer wissenschaftlichen Controlle und Beprüfung zu unterwerfen, wie solches weise, abweichend vom Auslande, das Russische Ministerium des Innern unterm 1. April 1809 angeordnet, und wohei der schon in meiner Abhandlung über die ärztlichen Befundscheine etc., S. 33., ausgesprochene Wunsch wiederholt werden muss, dass ein Gesetz es den Richtern zur Pflicht mache, in allen Leib, Leben und Ehre angehenden Straffällen immer das kreisärztliche Gutachten vor der gerichtlichen Berücksichtigung noch von der Medizinal-Verwaltung der Provinz bestätigen zu lassen.

Anmerk. Wie sehr die ärztlichen Gutachten der nähern Beprüfung eines wissenschaftlichen Tribunals bedürfen, erweist nicht blos der Fonksche Fall, bei dem der Thatverhalt, nämlich der Umstand, daß Cönen schon außerhalb dem Wasser umgekommen, von sehr einsichtsvollen Aerzten bezweifelt worden; es erweist solches aber noch mehr auf eine eben so ernste als lächerliche Art derselbe Kreisarzt zu Düsseldorf, der über Cönen's Leiche ein amtliches Gutachten gab, durch seinen Befundschein in einer andern Untersuchungs-Sache. Hören wir darüber Paulus eigene Worte

S. 229.: "Der Leichenbefunds-Verfasser hatte "nicht lange zuvor das Missgeschick, ein Mäd-,chen beinahe criminell zu machen, weil er ,Reste, die ein Schwein anzusprechen hatte, "schlechterdings für Indicien eines Kinder-"mordes angab. Beide Vertheidiger Fonk's "haben es dem Manne, der sonst ein guter "Praktiker seyn mag, öffentlich entgegen ge-.. halten. Herr Servaes hat sich indess nicht "gerechtfertigt. Ein Sachkundiger aus den "Gegenden versichert mich: Herr Servaes sei ,auf seiner Behauptung, dass die in einer "Dungstätte gefundenen Theile eines Schweines eine menschliche Nachgeburt seien, auch "da noch beharrt, als der Professor der Ent-"bindungskunst es für nichts Menschliches "erklärt hatte, als ein anderer Kreis-Physikus ,auch dieses behauptete, und als ein Thierarzt ,und ein Schweineschlächter erklärten, dass "es von einem Schweine sei. Uebrigens wer-"de ich versichert, dass die Acten wegen des "Ungeschicks, um einiger Schweins-Reste wil-"len, ein Mädchen beinahe als eine Kindes-"mörderin vor die moralische Ueberzeugung "der Assisen hingebracht zu haben, jetzt an ,das Ministerium des Innern und der Poli-"zei nach Berlin eingesendet seien."

6) Die lange Dauer der Criminal-Prozesse im Auslande, wie denn der Fonksche volle sieben Jahre gewährt. Mag es auch wohl zu viel gefordert seyn, wenn die Russische Gesetzgebung die Beendigung der Untersuchungen gegen Räuber, Diebe etc., binnen einem Monat den Richtern zur Pflicht macht, Ukas v. 10ten Febr. 1763 und 18. Mai 1767, so gereicht es gewifs doch ihrer humanen Fürsorge zur Ehre, dass sie so oft und so nachdrücklich auf Beschleunigung in Aburtheilung der Straffälle dringt, und die Procureure ganz besonders darauf sehen läst. Vergl. Uk. v. 8. Decbr. 1714, General-Regl. Cap. 4., Imm.-Uk. v. 19. Jul. 1736, 30. Nov. 1756, Uk. v. 3. Jun. 1764, 30. Jul. 1764, 10. Oct. 1767, 15. Decbr. 1769, Gouv.-Verordn. §. 188., 207., 292., 336., 348., 374., 405. Endlich

7) den lästigen und gehässigen Kostenpunkt bei der ausländischen Strafrechtspflege. Auf mehr denn 100,000 Rubel B. beliefen sich die Kosten des Fonkschen Prozesses, die nachmals der hochherzige König erliefs; in Rufsland hätten sie nicht 1 Rubel betragen. Indem ein Russischer Staatsbürger hier mit Stolz auf die unentgeldliche Handhabung der strafenden Gerechtigkeit in seinem Vaterlande, als einen entschiedenen Vorzug vor dem Auslande, hinweiset, wünscht er, damit seine Mitbürger diesen nach seinem vollen Werth würdigen mögen, noch einen Band zu der bändereichen Bibliotheca Fonkiana, — nämlich den Abdruck einer Aufgabe jener Prozefskosten.

VII.

Friedrich Lampe,

Hofrath und ordentlicher Professor des positiven Staatsund Völker-Rechts, und der Politik an der Kaiserlichen Universität zu Dorpat.

wurde 1781 zu Dresden gebohren, genoß den Schulunterricht auf der dortigen Kreuzschule. studirte in den Jahren 1801 bis 1803 zu Leipzig, und kam darauf nach Kurland. Hier war er zuerst Hauslehrer, dann 1805 Piltenscher Landgerichts-Advokat, 1808 Oberhofgerichts-Advokat. Im Jahre 1813 wurde er ausserordentlicher Professor des Kurländischen Provinzial-Rechts und Proto-Syndicus bei der Kaiserl. Universität zu Dorpat, und in demselben Jahre Canzellei-Director der Schul-Commission, mit Sitz und Stimme, jedoch ohne Gehaltsbezug. 1814 erhielt er die ordentliche Professur des positiven Staats - und Völker-Rechts, der Politik, der Rechtsgeschichte und der juristischen Literatur, wobei er zugleich noch die Stelle eines Proto-Syndicus unentgeldlich versah. 1814 war er Decan der Juristen-Fakultät, 1815 Präsident des Appellations-Gerichts, vom 6. Octbr. bis zum 5. Mai 1817 Verwaltender des Decanats, nach erfolgter Allerhöchster Wiederherstellung der Juristen-Fakultät (S. Jahrb. Bd. I., S. 303.) im Jahre 1819 Glied derselben, auf Allerhöchsten Befehl Sr. Kaiserl. Majestät, wegen bewiesenen

Diensteifers, in die Rechte und Vorzüge seiner Professur seit dem 24. Januar 1821 wieder eingesetzt, darauf 1822 Decan der Fakultät, und 1823 Präsident des Appellations- und Revisions-Gerichts. Nach langem Leiden starb er an einem 'organischen Fehler im Unterleibe, den 11. Aug. 1823. Bei den verschiedenen Aemtern, die er bekleidete, und die ihm mehr oder weniger Zeit raubten, bei den vielfachen Doctrinen, die mit seiner Nominal-Professur verbunden waren, - später trennte man von dieser die Rechts- und juristische Literair-Geschichte,bei seiner Bereitwilligkeit, durch Vorträge über mehrere Theile des Provinzial-Rechts, die sehr fühlbaren Lücken möglichst auszufüllen, - Bestrebungen, die keinen geringen Zeit- und Kraft-Aufwand erforderten, - und bei seiner eigenthümlichen Art und Weise, fast auf allen Feldern der Wissenschaften, und lägen sie noch so entfernt aus dem Bereich seines Berufs, mit der Literatur fortgehen zu wollen, die natürlich bei ihm Kraft und Zeit zerstückelte, ist es wohl sehr erklärbar, dass Prof. Lampe während seiner Anstellung bei der Kaiserl. Universität sich nur auf sein Lehramt beschränkte, und sicht nicht als Schriftsteller versuchte. Früher hatte er in Mitau in den wöchentlichen Unterhaltungen, Bd. III., S. 353., eine Beurtheilung von Köchy's Probabilium juris civilis specimen, desgleichen eine im I. Bande, S. 217. der

neuen wöchentlichen Unterhaltungen von Joh. Lütken's Dissertatio inaug. juridica continens caput juris controversum, an et quatenus ad reddendas rationes et ad restituendum, quod ultra modum usurae legitimae lucri fecit, teneatur creditor antichresticus. 4. Dorpati 1807. und in demselben Bande, S. 377., einen Bericht über die Kunstleistungen der Rigischen Schauspieler-Gesellschaft um Johannis 1808 zu Mitau drucken lassen. In den letzten Jahren machte er sich an eine deutsche Uebersetzung oder Umarbeitung der Essais critiques sur l'histoire de la Livonie, par L. C. D. B., III. Vol., für die er Materialien sammelte, und deren wegen er mit dem Erl. Hrn. Verfasser selbst vielfältig correspondirte. An gutem Willen fehlte es ihm überhaupt nicht: wohl aber an Ausdauer und Selbstbeherrschung, um seine geistige Thätigkeit regeln, und auf ein bestimmtes Ziel hinlenken zu können. Wenn viel, sehr viel lesen, Belesenheit ist, und diese den Literator macht, so war der Verstorbene ein ausgezeichneter: aber - doch lassen wir mit den Todten den Todten ruhen, und gedenken wir nur noch zum Schluss ehrenvoll der edlen Hingebung, der unermüdeten Sorgfalt, mit welcher ihn seine Gattin, eine geb. v. Glehn, während der langwierigen Krankheit pflegte.

VIII.

Aufgaben

zu Prüfungs - und Gelegenheits - Schriften, andern literärischen Versuchen, oder auch nur zum Nachdenken, besonders wenn durch sie die Auflösung mancher Zweifel, die Aufhellung mancher Dunkelheiten, die Zusammenstellung mancher Einzelnheiten, und das Verallgemeinern mancher sonst ganz ungekannter Präjudicate angeregt wird, können von erfolgreichem Nuzzen für die Wissenschaft, in Lehre und Anwendung, und selbst für das gesammte Gemeinwesen wohlthätig seyn, indem sie das Streitige unstreitig, und somit im Voraus nicht wenigen Rechtshändeln ein Ende machen. Darum sollen denn auch von Zeit zu Zeit, wie jetzt hier, dergleichen juristische Zielscheiben aufgesteckt werden. Möge es nie an Scharfschützen fehlen! Möge ein glückliches Treffen die verwandte Mühe lohnen, und dann der wohlverdiente Preis dankbarer Anerkennung nicht ausbleiben! -

A. Die Entwickelung der Eigenthümlichkeiten bei Bürgschaften für Wechsel. Sind sie nicht stets expromissorischer Art? Darf eine Prolongation des Wechsels einseitig vom Haupt-Schuldner geschehen, und sein Cavent dennoch auf Zahlung belangt werden? Sollte nicht jeder Wechsel bei ausgebliebener Zahlung sogleich auch ihm vorgelegt, und der Wechsel-Protest stets gegen Schuldner und Bürgen zugleich gerichtet seyn? Darf ich zugleich auf Wechsel-Arrest gegen den Schuldner, und auf Zahlung gegen den Caventen antragen?

Die Lehre des Gast- und Fremden-Rechts nach den Rigischen Stadt-Rechten, und die Anwendung auf alle einzelne Theile des Prozessganges, mit Hinsehen auf die so abweichende Praxis. Ist ein Hausbesitzer, der aber nicht Bürger ist, der Strenge des Fremden-Rechts unterworfen, und auch befugt, dieselbe schleunige Gerichtshülfe zu seinem Besten in Anspruch zu nehmen?, weil nämlich §.5., Cap. 9., Buch II. sagt: "Der kein Bürger ist, er sei ein "Fremder oder Einheimischer, soll auf die "erste Citation zu erscheinen gehalten seyn," und S. 5., Cap. 32., Buch II. "nach Gastrecht "aber, das ist, wenn ein Gast dem Andern, "oder ein Bürger einem Gast, et vice versa, was "schuldig ist etc." Wer ist eigentlich heut zu Tage nach Einführung der Russischen Gilde-Ordnung für einen solchen Bürger zu halten? Wie laufen in Sachen der Gäste und Fremden die in den Stadt-Rechten nicht ausdrücklich für und gegen sie abgekürzten Termine, z. B. die sonst in der Regel vierzehntägige Beweis- und Gegenbeweis-Frist, der Termin von 14 Tagen

zur Einlösung der Executions-Stücke? Sollte ein Fremder bei der Execution in ein Immobile auf dessen Versteigerung ein Jahr und sechs Wochen warten müssen, gleich dem Bürger? oder der Verkauf nach Gast-Recht früher vor sich gehen?

C. Wie ist 6.3., Cap. 12., Lib. II. der St.-R .: "Ueber gestandene Schuld Siegel und Briefe, so unstreitbar, soll man keinen Prozess, sondern die schleunige Hülfe innerhalb vierzehn Tagen verhängen," eigentlich zu verstehen? Soll es so viel heißen: als über eine vor dem Richter auf die Klage eingestandene Schuld? Wozu denn aber noch ein Gesetz, dass über etwas Unstreitiges kein Streit seyn soll? Oder soll es, wie viele Sachwalde vermeinen, eine vor Zeugen oder notarialiter vor der Klage schon anerkannte Schuld bezeichnen? Warum soll aber denn Beklagter eine Menge erst später zulässig gewordener Einreden, z. B. der Verjährung, der Verspätung etc. verlieren? soll diese Gesetzstelle eigentlich sagen, dass eine vor dem Richter anerkannte Schuld schleuniger, als jede andere blos judiciatmässige, und zwar in Verlauf von 14 Tagen, beigetrieben werden soll, statt dass sonst mit dem Executionsansagen etc. mehr denn sechs Wochen darüber hingehen? Eine Vergleichung mit den rechtsverwandten Stadt-Rechten Lübecks, Hamburgs, Bremens, könnte hier vielleicht befriedigende Auskunft geben.

D. Die Vormundschaft gebührt in Russland, vermöge der älterlichen Gewalt, zunächst dem Vater, und geht bei dem Tode des einen Ehegatten auf den andern über. Bankerut-Regl. Th. 1., P. 47., Uk. vom Mai 1804, Decbr. 1807, 25. Decbr. 1816. Nun fragt es sich, ob der eine Ehegatte, bei seinem Ableben, für die Kinder einen Vormund bestellen kann, auch wider den Willen des Andern? Kann ein Dritter, der den Kindern etwas vermacht, die Aeltern als natürliche und gesetzliche Vormundschaft von der Verwaltung dessen ausschließen?

Einer möglichst bestimmten Beantwortung bedürfen die im täglichen Leben so oft vorkommenden Fragen: darf der Vormund mit dem Vermögen seines Pupillen speculiren, auf Gewinn berechnete Unternehmungen wagen? In wie weit haftet er selbst für diese? Welche Grundsätze giebt es für die sichere Begebung der Pupillen-Gelder, ohne diese blos nach dem Erfolg, d. h. nach einem etwa eingetretenen Verlust zu beurtheilen?

IX.

Beitrag zur Geschichte der Tortur in neuester Zeit.

Als solcher, und als Beleg für S. 282. und 283. dieses Jahrbuchs, stehe hier Einiges, aber wörtlich aus dem Anklage-Act wider Adam Rütger-Hilgers, d. d. Trier, den 16. Aug. 1818.

Auf die Zusicherung des Adam Rütger-Hilgers, von dem im vorigen Jahre zu Leudesdorf begangenen Morde an Cornelius van Mehren, einige nähere Kenntniss verschaffen zu können, habe ihm der Justizbeamtete, Hr. Stähler, die nöthige Unterstützung angeboten. In Zuversicht auf diese Hülfe, habe sich nun Rütger-Hilgers, mit den Gensd'armen umgeben, und unter dem Vorwande, bald dieser, bald jener Ermächtigung durch öffentliche Auctoritäten, vorzüglich gegen die hierunten bezeichneten sechs Personen, wie da folgt, verfahren etc.

3) Maria Anna Lavette, 20 Jahr alt, Tochter der vorigen. Finger gab vor, ihr Bruder habe bereits Alles gestanden; als sie aber nichts bekannte, und Rütger-Hilgers dazu kam, sagte Finger: das Luder hat nichts gestanden; er reichte hierauf dem Hilgers eine Cordel vom Fenster, und sagte: "bindet." An beiden Armen und Daumen heftig gebunden, ward nun Mariane Lavette ins Wachthaus gebracht, von

9 Uhr des Morgens, am 6. Febr., bis um 2 Uhr des 8. Febr., musste sie hier gebunden verweilen, bis sie dann in das Verhör vor Hilgers etc. gebracht ward; als sie nicht aussagte, wie Hilgers wünschte, stiess Hilgers mit der Faust ihr auf die Stirn, dass sie beinahe toll ward; man reichte ihr Branntwein: als sie ihn ablehnte. so befahl Hilgers, und zwang sie, sich mit dem Bauche auf den Tisch zu legen, Scheidweiler band sie nun den Leib und die Beine an der Bank fest; Hilgers legte ihr den Kopf nieder, une hielt ihren Mund zu; Scheidweiler, der bis jetz: nur den Oberrock aufgehoben, schlug sie mit einem Stocke; allein Hilgers befahl, sie auf den plossen Leib zu schlagen, und Scheidweiler hob der Jungfrau Rock und Hemd bis an den Lücken auf, und gab ihr vierzig Stockschläge auf den Hintern, so dass dieser schwarz und bliu ward, aufschwoll, und die Geschlagene getödtet zu werden meinte; dann rief Hilgers dem Scheidweiler zu, die Geschlagene in den Rhein zu werfen; Hilgers nahm sie jedoch erst am Arm, und sagte: Mädchen, willst du erst beichten? Diese, in Todesangst, verstand sich dazu; Hilgers entfernte das Licht, spielte den Geistlichen bis zur Absolution, wo die Beichtende ihn erkannt hatte, jetzt sollte sie in den Rhein geworfen werden; Scheidweiler führt sie auf die Landstrasse, und von da ins Wachthaus zu Peter Stone, wo sie in den Keller gesperrt wurde, die Hände gebunden, ind mit einem Stricke an den Kelterbaum bis zum andern Morgen blieb; Scheidweiler führte sie jetzt in ein warmes Zimmer, jedoch die Hände gebunden, und dann zurück in den Keller, vo sie neuerdings an den Kelterpfahl gebunden ward; in diesem Zustande blieb sie den Taz, die Nacht und den Tag darauf, so dass ihr de Füsse schwollen.

5) Sibylla Gertrud Wihl, Ehefrau des Peter Stass von der Brohl, 29 Jahr alt. Als sie, von Hilgers über den Mord des van Mehren gefræt, etwas davon zu wissen, verneint hatte, ward sie auf Hilgers Befehl mit einer Kette geschlossen, und anderthalb Stunden brachte man sie in einen Keller, hier, um den Leib an den Presskelterbaum gebunden, musste sie von 10 Uhr des Abends, bis 9 Uhr des Morgens siehen; jetzt ward sie in ein kaltes Zimmer geführt, wo sie geschlossen blieb. Vorgeführt vor Adam Rütger-Hilgers, bei dem auch der Schöffe Frank war, ward sie mit der Katharina Kruft confrontirt, und blieb, als sie nichts bekarnte, geschlossen; um Mitternacht begann ein neues Verhör, wiewohl ohne Ketten; als sie aber hier nicht im Sinne Hilgers antwortete, so wurden ihr die Daumen mit einem Cördelchen schmerzhaft gebunden, und mit jedem der beiden Oberarme geschlöpft, und hinten auf dem Rücken fest gebunden; man führte sie dann in den

Garten, hiefs sie sitzen, und Scheidweiler band über den Knöcheln die Beine mit einer Cordel zusammen, und in einer schrecklichen Kälte liefs man sie zwei Stunden lang so liegen; als sie wiederum nichts gestand, befahl Hilgers sie auf eine Bank mit dem Bauche zu legen; Scheidweiler band die Füsse, Hilgers mit einer andern Cordel die Hände unter der Bank zu; dann schlug Scheidweiler, auf Geheifs Hilgers. sie mit einem Stocke ungefähr mit fünfzehn bis sechszehn Hieben so, dass ihr der Hintere schwoll; man führte sie in eine Kammer, vernagelte die Fenster, und schloss die Laden, dass es dunkel ward: man verschlofs auch die Thüre der Kammer, und heizte plötzlich so stark ein, dass die Festgehaltene glaubte, ersticken zu müssen; sie suchte sich aus kleinen Oeffnungen im Fussboden Kühlung und frische Luft einzusaugen, schrie um Wasser, Niemand kam ihr zu Hülfe, die Gefangene forderte Wasser, allein der Bube des Adam Rütger, Johann, verwehrte es als verboten; endlich gedrängt, reisst sie die Thüre auf, geht ins Vorhaus, und fällt der Länge nach hin in Ohnmacht etc.

Die Uebrigen von den sechs Personen waren fast auf dieselbe Weise behandelt worden. Der Teufelsscherge Rütger-Hilgers wurde schuldig befunden, und — mit zweijähriger Corrections-Strafe dafür belegt. So geschehen im Jahre 1818.

X.

Dr. Mathias Calonius,

gebohren 1738 in Schweden, seit 1780 Königl. Schwed. Staatsrath. nachmals Russisch-Kaiserl. wirkl. Staatsrath, Ritter des Annen-Ordens zweiter Classe und vom Nordstern, starb am 13ten Septbr. 1817 zu Abo, wo er seit vielen Jahren Professor der Rechtswissenschaften, und später auch noch dabei Procureur beim Finnländischen Senate war, verdienstvoll als Gelehrter und Staats-Beamteter. Vorzüglich waren es die alten Gesetzbücher des Nordens, die er seinen wissenschaftlichen Forschungen unterzog. erschienen von ihm: Calonii Dissertationum juridicarum de prisco in patria servorum jure, Pars I.-V Aboae 1780-1793. Prof. Schildener erbot sich in den Bemerkungen zu des Bibliothekars J. Grimm Abhandlung über die Literatur der altnordischen Gesetze, Greifswalde 1818, zur nochmaligen Herausgabe jener für das Studium dieser gehaltreichen Schriften, die auch im Jahre 1819 zu Stralsund statt hatte. Eine ehrenvolle Anerkennung seines Werthes, wie sie bisher wohl keinem Rechtslehrer in irgend einem Staat der neuern Zeit, etwa Leibnitz ausgenommen, geworden, war das Denkmahl, das ihm seine Landsleute zu Nummis unweit Abo gesetzt haben. Es ist von polirtem Granit, ein Sarkophag von nicht geringer Höhe, mit der einfachen Angabe seines Namens und Sterbe-Jahres. Die Kosten betrugen 16000 Rubel B. A., zu denen Se. Kaiserl. Majestät, das Verdienst in jeglicher Gestaltung achtend und belohnend, 5000 Rubel B. A. bewilligten. Der Herausgeber des Jahrbuchs hat es an Bemühungen nicht fehlen lassen, und wird es ferner nicht, um biographische und literärische Notizen über den so ausgezeichnet Gefeierten zu sammeln; aber — Abo liegt weit, sehr weit.

XI.

Leibnitzens Ansicht von einer Gerichts-Ordnung für Russland.

Russlands noch auf späte Jahrhunderte einwirkender Reformator, Peter der Große, verkannte nicht den Werth eines der hellsten und tiefsten Denker seiner Zeit; er suchte ihn für sein kühnes Schöpfungswerk zu gewinnen. Unter den ehrenvollsten Auszeichnungen und mit einem Jahrgehalt von 500 Dukaten wurde Leibnitz förmlich vom Kaiser angestellt, und machte sich auch, wie er diesem unter dem 26. Octbr. 1713 berichtet, wirklich an das Studium der Russischen Gesetze. Seine eingesandten Vorschläge für die Verwaltung durch Collegien wurden beachtet. Ganz in ihrem Geist, gründete Peter durch das Reglement vom 3. März 1719

das Commerz-Collegium, durch das vom 25sten Jan. 1721 das geistliche, durch ein Reglement vom 8. Decbr. 1723 das Manufaktur-Collegium, unter dem 31. Januar 1724 das der Admiralität u. s. w. Ueber den damaligen Prozefsgang äussert der Philosoph sich in einem Schreiben an den Beichs-Vicekanzler Baron Schaffrow vom 22. Jun. 1716 dahin: "Weil auch Se. Grofs-Czarische Majestät mir im Karlsbade bedeuten lassen, dass Sie auch geneigt, Sich meiner bei dem Justiz-Wesen zu bedienen, bin ich auf eine Gerichts-Ordnung bedacht gewesen, so das Mittel halte zwischen den europäischen verderblichen Prozessen und der asiatischen übereilten Willkühr, denn gemeiniglich bei den christlichen Völkern in Europa mit den Studien zugleich die langwierigen Prozesse eingerissen, denen billig im Russischen Reiche vorzukom-Hat er den Entwurf zu einer solchen Gerichts-Ordnung je eingesandt? Befindet er sich irgendwo in den Archiven? - Achtungsund dankenswerth ist es, dass auch die nachherigen Regierungen, in dem aufgeklärten, praktischen Sinne ihres erhabenen Vorbildes sich bemühten, kenntniss- und geistvolle Köpfe des Auslandes bei der wichtigsten Angelegenheit des Saates, bei der Gesetzgebung mit zu Rathe zu ziehen: insbesondere that dieses die jetzige, in legislativer Hinsicht vorzüglich thätige, indem sie Männer, wie Feuerbach, Thibaut, Globig, Jacob, Gönner, Göckingk, Erhard zu Correspondenten der Gesetz-Commission ernannte, und sie zur thätigen Theilnahme durch Verleihung äußerer Ehren, Orden etc. aufmunterte. Eine Uebersicht dessen, was diese ausgezeichneten Gelehrten eingesandt, müßte in vielfacher Beziehung willkommen seyn; die Herausgabe ihrer Beiträge, gleichviel ob sonst noch benutzt oder nicht, wäre auf jeden Fall kein unbedeutender Gewinn für die Wissenschaft.

XII.

Ueber Supplikanten.

Schreiben des Justiz-Ministers Freiherrn von Münchhausen, an den König Friedrich II. von Preußen, auf die erhobenen Beschwerden des Colonisten Dieher:

Was Ew. Majestät in der Ordre vom gestrigen Datum mir insbesondere zu erkennen geben wollen, dass in Dero Augen ein armer Bauer eben so viel gilt, als der vornehmste Graf und der reichste Edelmann, und dass das Recht sowohl für geringe als vornehme Leute da ist,

habe ich von jeher gewusst, und ich behaupte, dass ich durch die ganze Zeit, die ich Ew. Königlichen Majestät zu dienen die Ehre habe, niemals auch nur Verdacht gegeben, es nicht zu wissen. Die Vorstellung des Diehers ist nicht durch meine Hände gegangen; sie gehört auch nicht zu meinem Departement. Dass ich in verschiedenen Resolutionen unbefugte Supplikanten vor der Strafe des muthwilligen Supplicirens gewarnt, ist wahr; nur eines Falles, wo dergleichen auf meine besondere Veranlassung vollzogen worden, erinnere ich mich nicht gleich.

Solche Warnung ist, nach meiner Einsicht und Ueberzeugung, eine wahre Wohlthat für dergleichen Leute, die für jedes nützliche Geschäft verlohren sind, so lange sie mit dem Suppliciren fortfahren; da ihnen zu dem, was sie verlangen, zu helfen nicht möglich ist, und ich habe gesucht, dadurch, dass ich sie von ihrem Eigensinne abhielt, mich um sie verdient zu machen. Wenn ich wirklich in dem Fall begriffen wäre, bei der Rechtspslege einen Unterschied zu kennen, zwischen Reichen und Armen, Vornehmen und Geringen, so müste die Quelle tiefer liegen, als das ihm durch eine blosse Zurechtweisung abgeholfen werden könnte.

Ich bitte deshalb, Allerhöchst Ew. Königl. Majestät geruhen mir die Fälle, wodurch ich eine so ungnädige Beschuldigung auf mich geladen, anzuzeigen u. s. w.

Berlin, den 5. Nov. 1780.

von Münchhausen.

Andeutungen von E. G. v. Bröcker.

Die Anrechnung der Haft als Strafe.

 $N_{
m och\ immer}$ fehlt in den Lehr-, wie in den Gesetz-Büchern eine genaue Bestimmung über die Befugniss des Richters, beim Straferkenntniss die erlittene Haft als Strafe anzurechnen. und die eigentliche Strafe dieserhalb zu verringern, oder ganz zu erlassen, wenn überhaupt eine solche Befugniss rechtlich zu gestatten ist. Sie wird zur Zeit noch sehr ungeregelt und eigenmächtig in Anwendung gebracht, und dient gar oft nur dem Richter, der eine Untersuchang aufs unverzeihlichste verzögert, oder die Aburtheilung hingehalten, nachmals zum Deckmantel, um die Blößen seines Geschäfts-Betriebes zu verhüllen. Aber worauf stützt sich denn eigentlich dieselbe? Mag man sich bei der Anrechnung des Arrestes immerhin auf die Römische Gesetzgebung berufen, nach den

Grundsätzen derselben Gesetzgebung könnte sie auch verworfen werden. Zwar sagt L. 25. D. de poenis: si diutius tempore aliquis in reatu fuerit, aliquatenus poena ejus sublevenda erit. Sic enim constitutum est, non eo modo puniendos eos, qui longo tempore in reatu agunt, quam eos, qui in recenti sententiam excipiunt, und L. 23. Cod. de poenis: omnes, quos damnationis conditio diversis exiliis destinatos, metas temporis praestituti in carceris implesse custodia deprehenderit, solutos poena vinculisque laxatos custodia liberari praecipimus, nec formidare miserias ullius exilii. Sit satis, immensorum cruciatuum semel luisse supplicia. Aber es sagt auch Pr. Inst. de offic. jud.: Superest ut de officio judicis dispiciamus. Et quidem imprimis illud observare debet judex, ne aliter judicet, quam quod legibus aut constitutionibus aut moribus proditum est, und L. 11. D. de poenis: nec enim aut severitatis aut clementiae gloria affectanda est. Mag es immerhin menschlich seyn, einen Unglücklichen für die ohne seine Schuld erlittenen Uebel langer Einkerkerung durch Aboder Erlass der sonst verwirkten Strafe zu entschädigen, unjuristisch bleibt es immer, Jemandem schon vor der Aburtheilung eine Strafe gleichsam praenumerando werden zu lassen, die doch, allen Rechtsbegriffen zufolge, erst nach dem Erkenntniss Statt haben darf, und so die

Verhandlung eines Straffalls mit der Execution. das heisst, hier mit der nachmals als Strafe angerechneten Haft zu beginnen, wie unter andern Meister in seinen Princ. jur. crim., §. 121., mit den Worten geschehen lässt: eo partem poenae promeritae in antecessum jam perpessus. Selbst eine Fiction auf gut Römisch würde den offenbaren Widerspruch nicht lösen, und das unlogisch und unjuridisch Inconsequente keineswegs folgerecht machen. Denn wollte man annehmen, es wäre hier gleichsam eine Compensation der Anforderung des durch den verlängerten Arrest Benachtheiligten an den Staat auf Entschädigung mit dem Recht des Staats an ihn auf seine Bestrafung gleichsam auch als Entschädigung für die ihm zugefügte Rechtsverletzung, so würde dieser weit hergeholten Deutung doch ein noch deutlicheres Römisches Gesetz entgegen stehen, nämlich §. 9., L. 8. D. de poenis: carcer enim ad continendos homines non ad puniendos haberi debet. Machte man schon in der Vorzeit diesen feinen Unterschied, wie namentlich noch in einzelnen Verhaltungsregeln, L. 1. et 5. Cod. de custodia reorum, um wie viel mehr müste man jetzt, nach so vielen Verbesserungen unserer heutigen Haft-Anstalten, zwischen Sicherheits- und Straf-Gefängnis unterscheiden, und wenn beide, wie in ihrer Bestimmung, so in ihrer Einrichtung, zweierlei sind, wie kann und darf man so verschiedenes Zweierlei juristisch compensiren wollen? Aber die Menschlichkeit, die Billigkeit u. s. w.!!. Die gebietet Fürsorge für die Beschleunigung der Untersuchung, des Urtheil-Erlasses, - "de his, quos tenet carcer inclusos, id aperta definitione sancimus, ut aut convictos velox poena subducat, aut liberandos custodia diuturna non maceret," sagt die obige L. 6. C., - Formen und Controlle, die den Staatsbürger vor aller Benachtheiligung durch vernachlässigte Richterpflicht sicher stellen, und schlimmsten Falls Ersatz für unverschuldete Uebel; aber höchst anmassend wäre es, wollte sie dem Richter, und vollends dem, der säumig seiner Obliegenheit nachkam, dafür noch eine größere Gewalt zugestehen, als er sonst hatte, nämlich die Ermächtigung eines Gesetzgebers zur Strafbestimmung. Auch würde bald die Billigkeit selbst höchst unbillig seyn, und statt Alle über die Leiden einer ungebührlich langen Haft zu trösten, und die dadurch erduldeten Uebel wieder gut zu machen, Einzelnen doch den Rücken kehren, und ihre Ansprüche auf gleichmässige Anrechnung dieser Uebel bei ihrer Bestrafung, entweder nur zum Theil oder gar nicht beach-Ersteres wäre z.B. der Fall, wenn ein Verbrecher nach dem Gesetz dreimonatliche Gefängnisstrafe untergehen soll, und ohne Veranlassung, von seiner Seite, sechs Monate in Haft gehalten wurde. Wollte die Billigkeit ihm nun auch jene drei Monate Gefängnisstrafe auf Abrechnung erlassen, immer blieben noch drei Monate widerrechtlicher Verhaftung nach, und was wird sie ihm dafür bieten? Letzteres wiirde noch weit öfterer der Fall seyn, als unter andern bei denen zum Tode verurtheilten, besonders bei solchen, die sich nach ihrem baldigen Ende sehnen, und von dessen Ausgang überzeugt, bei dem langen Arrest um so öfterer das grausige Bild des Todes vor Augen hatten, oder bei denen, die auf ihre ganze Lebzeit zum Gefängniss, oder zur Ansiedlung im Exil verdammt waren. Man wende nicht vorschnell ein, dass es wohl ganz gleich sei, ob diese so oder so ihrer Freiheit beraubt gewesen, im Sicherheits- oder Straf-Kerker, oder in der Verbannung, und dass daher auch keine Anrechnung vonnöthen. Solches ist aber keineswegs einerlei, denn wäre es nicht denkbar, dass bei einer besondern Veranlassung alle diejenigen, die auf ihr Lebelang verurtheilt worden, und z. B. schon 20 Jahre über die Gefängnisstrafe oder die Verbannung ertragen, begnadigt würden, und dass nun ein Unglücklicher unter ihnen auf die Vortheile der Begnadigung nicht Anspruch machen darf, weil er sein Elend erst 101 Jahr getragen, und die durch fremde Schuld erlittene Haft von mehr denn einem halben Jahre nicht in Anschlag gebracht wurde. Ist

denn überhaupt das Leben eines Gefangenen im Kerker, und wäre es auch nur in der erträglichsten Sicherheits-Anstalt gleich zu achten dem wenig beschränkten Leben als Ansiedler, z. B. in den Russischen Colonieen? Schwerlich! und so sehen wir denn die Billigkeit mit sich selbst im Widerspruch. Wollte man ihren schwachen Händen die Waage der Gerechtigkeit überlassen: Begünstigungen und Fehlgriffe würden nicht ausbleiben. Um aber diese hochgepriesene Billigkeit in ihrer Anwendung auf die Anrechnung des Arrestes vollends für etwas Unrechtliches, Unbilliges zu erkennen, - wohl verstanden, als Prinzip im Allgemeinen, ohne Hinblick auf einen besondern Staat, eine einzelne Behörde, oder gar einen einzigen Fall, erwäge man nur noch, dass sie ihre Wohlthat dem Schuldigen reicht, und den Unschuldigen leer ausgehen lässt; denn da dieser überhaupt keiner Strafe unterworfen wird, so kann ihm auch keine solche angerechnet werden. Was wird ihm nun für das unverdient ertragene Weh der Haft? Entschädigung wird man erwiedern. Findet sie aber wirklich Statt, und wie und von wem? Und lässt man hier in einzelnen Fällen den Grundsatz anderweitiger Entschädigung aufkommen, warum ihn nicht consequent juristisch für alle Fälle annehmen?

Jenes Einmischen der Billigkeit in die Angelegenheiten des Rechts weiset die sonst gewifs humane Russische Gesetzgebung sehr bestimmt zurück. Ein allgemeines Prinzip giebt S. 143. der Instruction: "Dass es nur den Gesetzen zustehet, den Verbrechen eine Strafe zu bestimmen, und dass der Gesetzgeber, als der das ganze gemeine Wesen in seiner Person vereinigt vorstellet, und alle Gewalt in seinen Händen hat, die Macht besitzet, über die Strafen Gesetze zu geben. Hieraus folgt noch, dass die Richter und Richterstühle, weil sie selbst nur Theile des gemeinen Wesens sind, nicht mit Grund der Billigkeit, auch nicht einmal unter dem Schein des allgemeinen Besten über ein anderes Glied des gemeinen Wesens Strafen verhängen können, die das Gesetz nicht eigentlich verordnet hat." Auch schon früher sprechen einzelne Landesgesetze gleiche Prinzipien aus. Nach dem Imm.-Ukas v. 17ten April 1722 kömmt die Bestimmung einer Strafe, die nicht in den Gesetzen vorhanden, lediglich dem Monarchen zu, und die Instruction für die Confiscations - Canzellei vom 7. August 1750 verbietet den Richtern, Gerechtigkeit und Milde mit einander zu vermengen, und die in den Gesetzen bestimmten Strafen zu erhöhen. oder zu verringern, was denn auch der Senats-Ustaw, B. 5., Cap. 1., Pct. 15. untersagt. Doch der hier verhandelte Gegenstand selbst wurde von unserer vaterländischen Gesetzgebung näher ins Auge gefast. "Es ist ein Unterschied, Jemand in Verhaft zu halten, und im Gefängniss einzuschließen," sagt S. 167. der Instr. Ferner der gleich nachfolgende: "Einen Menschen in Verhaft nehmen, bedeutet nichts anders, als die Person eines angeklagten Bürgers so lange sicher zu bewahren, bis man gewiss wird, ob er an dem Verbrechen schuldig oder unschuldig sei. Deswegen muss die Verhafthaltung so wenig Zeit dauern, und so glimpflich seyn, als möglich etc. Der Prozess muss so bald als möglich geendigt werden;" und noch insbesondere §. 169.: "Einem Menschen, der in Verhaft gesessen, aber unschuldig befunden worden, muss solches zu keiner Beschimpfung gereichen," dann §. 172 .: "in Verhaft sitzen, muss nicht für eine Strafe angesehen werden," S. 174.: "der Verhaft wird in ein Gefängniss verwandelt, wenn der Beklagte schuldig befunden wird," und (170 : "das Gefängnis ist eine Folge des richterlichen Urtheils und dient statt der Strafe." Reime es die Logik unserer inländischen Rechtsgelehrten, wie die Folge früher da seyn kann, als die Ursache, d. h. hier die Gefängnissstrafe vor dem Erkenntniss, und nach den Grundsätzen der Anrechnung sollte sie das doch seyn. Erwäge Jeder, und erkenne es mit Dank und Freude an, wie die Sicherheits- und Straf-Anstalten des Reichs, besonders seit dem letzten Jahrzehend, verbessert, und einer menschenfreundlichen Fürsorge und Aufsicht übergeben, der nach Obigem aufgestellte Unterschied zwischen Haft als Sicherungsmittel, und Gefängnis als Strafe verwirklicht worden! Blicke Jeder zur wohlthuenden Beruhigung auf den schnellen Betrieb der Untersuchungssachen in unserem Vaterlande, auf die stets wachsame Controlle durch Gouvernements-Procureure und Anwälde, wöchentliche und monatliche Verschläge, oftmalige Besuche der Gefangenhäuser, und dann entscheide nicht der befangene und schwankende Menschenfreund, sondern der besonnene consequente Jurist. Aber auch dem noch, als ein verständlicher Wink, die Hinweisung auf den Criminal-Codex für das Russische Reich, von der Kaiserl. Gesetzgebungs-Commission entworfen, und nach erfolgter Genehmigung der gesetzgebenden Abtheilung des Reichsrathes zum Druck befördert, Halle, bei Hemmerde und Schwetschke 1818, in welchem die Anrechnung der Haft gar nicht als erlaubt aufgeführt, vielmehr §.44. ausdrücklich festgesetzt ist: "Der Anfang der Freiheitsstrafe wird von dem Tage an gerechnet, an welchem das Urtheil publicirt ist," was um so mehr die Missbilligung einer solchen Anrechnung annehmen lässt, da doch der, vom Hrn. Staatsrath u. Ritter v. Jacob als sein Werk herausgegebene, Entwurf eines Criminal-Gesetzbuchs für das Russische Reich, der jenem Codex zum Grunde gelegt worden seyn soll, darüber im §.91. eine namentliche Bestimmung mit den Worten enthält: "Ohne Schuld des Verbrechers verlängertes Gefängniss soll dem Verbrecher mit als Strase angerechnet, und bei deren Bestimmung darauf Rücksicht genommen, und in Abrechnung gebracht werden." Theilte die Kaiserl. Gesetzgebungs-Commission diese Ansicht, warum kam dieser Paragraph nicht in den zuerst genannten Entwurf? Theilte sie dieselbe nicht, muß nicht dann angenommen werden, sie habe ihn verworfen, aus Gründen verworfen, und läst sich dann nicht wenigstens vermuthen, es werde dabei sein Bewenden haben? ——

Das Beneficium perhorrescendi seu recusationis, auch im Straf-Prozefs.

Es ist fürwahr eine seltsame Inconsequenz, dass, während die Gesetzgebungen sehr besorgt, jede Parteilichkeit, jede mögliche Beeinträchtigung von Seiten der Richter in Civil-Sachen abzuwenden suchen, sie unbesorgt des Lebens höchste Güter, Leib, Leben und Ehre in Criminal-Fällen bloß gestellt seyn lassen. So verhält es sich denn namentlich mit einer der wesentlichsten Schutzwehren, der Réchtswohlthat, den Richter verwerfen zu können, eine Rechtswohlthat, die eigentlich nur dem bür-

gerlichen Prozess verliehen, allenfalls aus der Analogie auf den Anklage-Prozess mit ausgedehnt, im Untersuchungs-Prozess aber der Regel nach nie angeführt wird. Im Allgemeinen steht der Grundsatz fest, dass, wer unfähig zum Zeugniss, auch unfähig zum Richteramt ist, und dass dieselben Gründe, deren wegen man den Richter überhaupt verwerfen kann, auch den Criminal-Richter verwerflich machen. Aber immer bleibt es noch zu wünschen übrig, dass dieser Satz der Theorie ein bestimmt ausgesprochenes Gesetz für die Praxis werde. Zur möglichsten Sicherung vor Gefährdung durch verletzte Richterpflicht (eine der wichtigsten Aufgabtn für jeden Gesetzgeber, und eine der Hauptrücksichten bei Anordnung des Prozessganges!) sollte aber wohl jedem Angeklagten es frei stehen, einige seiner Richter ohne Anführung von besondern Gründen, oder doch ohne weitere Verantwortlichkeit für deren Bestand, zu verwerfen. Ich berufe mich dabei nicht auf das Beispiel von England, wo es dem Angeklagten vergönnt ist, aus 24 Geschwornen die Hälfte auszumerzen: die Eigenthümlichkeit eines Schwurgerichts erheischt vollends eine solche Vergünstigung; wohl aber glaube ich auf das Beispiel von Würtemberg hinweisen zu dürfen, wo nach dem Organisations-Edict über die Rechtspflege in den untern Instanzen, Stuttgard 1819, Art. 208., der Angeschuldigte, ohne Anführung eines Grundes, zwei Gerichtsbeisitzer für alle Verhandlungen verwerfen kann. Auch Russland sind diese Grundsätze nicht fremd; eben so menschlich als weise erkannte Katharina die Heiligkeit jenes Rechts der Recusation an. Im 6. 126. der Instruction sagt die Philosophin auf dem Thron darüber sehr bestimmt: "Personen, über die großer Verbrechen wegen Gericht gehalten werden soll, müssen, mit Einstimmung der Gesetze, sich ihre Richter wählen, oder wenigstens aus der Zahl derer so viel verwerfen können, dass es schiene, die Uebrigen seien mit Uebereinstimmung des Verbrechers im Gericht geblieben," und dem gemäs noch im §. 182.: "Auch ist billig, dass der Beklagte einige Richter, auf die er einen Verdacht der Parteilichkeit hat, verwerfen könne. Wo der Beklagte dieses Recht geniesst, da kann der Verurtheilte angesehen werden, als ob er sich selbst das Urtheil gesprochen hätte." Aber diese Aussprüche der edelsten Humanität und legislativer Weisheit sind noch nicht zu förmlichen Gesetzen gestempelt, und deren Wahrnehmung den Behörden zur Pflicht gemacht worden. Bis jetzt gestattet die Russische Gesetzgebung nur im bürgerlichen Prozess die Erlaubniss zu perhorresciren, und schweigt rücksichtlich des peinlichen Prozesses. So die Uloschenie, 10. Hauptstück, §. 3. et 4., so der Ukas v. 5. Jan. 1720, vom 25. Oct.

1725, 20. Febr., 20. Mai, 10. Nov. 1724: "Wenn ein Richter," verordnet der letzte. "dem klagenden oder beklagten Theile Verwandtschaft. Freundschaft, Feindschaft oder anderer Ursachen halber verdächtig ist, so kann der Part frei begehren, dass derselbe Richter in seiner Sache nicht urtheilen möge, jedoch gebührt ihm. solches mit behöriger Ehrerbietigkeit ohne Beleidigung des Gerichts und richterlichen Respects zu thun, indem nur die Ursachen des Verdachts klar und in specie müssen erwiesen werden." Die Benennung Part lässt auch hier nur Civil-Sachen annehmen. Ein Gleiches gilt von den Livländischen Provinzial-Gesetzen, namentlich der L. O. S. 42., 43., 44., und nur Note in der L. L. S. 376., allwo es heifst: "Aus eben denselben Ursachen, die einen Zeugen verwerflich machen, kann man auch wider den Richter excipiren, und zwar ohne Absicht, ob es wider drei oder mehr derselben geschieht; ohne Grund und erhebliche Ursache aber mag es Keiner thun, allermassen solches dem Gerichte sowohl, als dem Richter zur Verkleinerung gereichet," möchte ihrer Allgemeinheit wegen auch auf peinliche Fälle zu beziehen seyn.

Wollte man nun aber auch für diese ohne alle Einschränkung die heilsame Rechtswohlthat der Recusation gelten lassen, so würde sie doch ohne anderweitige, ihre Anwendung erleichternde Maasregeln fast gänzlich ihren Zweck

verfehlen, da jetzt der Inquisitions-Prozess die Regel ist, der Accusations-Prozess nur selten Statt findet, und da in jenem die Vertretung durch einen Rechtsbeistand wegfällt. Wie soll nun im Untersuchungs Prozess der in Person erscheinende Angeschuldigte, der Mehrzahl nach, aus dem gemeinen rohen Haufen, unwissend, eingeschüchtert, auf den Gedanken kommen, dass es ihm frei stelle, einen feindlich gesinnten Richter in seiner Sache zu entfernen. wenig ihm solches sein unbelehrter Verstand zu sagen vermag, so wenig wird auch sein zagendes Gemüth bei der vollsten Vollgiltigkeit der Gründe es zu verlautbaren wagen. denke sich nur in diesen Verhältnissen einen, durch Angst und Gewissensbisse befangenen, Bauer, ein zitterndes Weib, ein verzweifelndes Mädchen. Was kann ihnen bei den jetzigen Gerichtsformen jene menschenfreundlich bewilligte Rechtswohlthat helfen, da sie von ihr nicht die mindeste Ahndung haben? Gerade dadurch kömmt sie denn auch nie in Anwendung, und das bezweckte Gute geht verlohren. Und doch liefse sich dasselbe wohl verwirklichen. Würde eine Verordnung alle die Gründe genau angeben, deren wegen man einen oder mehrere Richter verwerfen darf, würde sie bestimmen, dass beim Beginn der Special-Inquisition jedesmal der Secretair, oder der jüngste Richter, den ja S. 117. der Instruction für die

Gesetz-Commission zum Vertreter des Angeklagten aufruft, diesem jene Gründe zur Recusation vorlese, und ihn zur Erklärung auffordere. ob ihm ein solcher Grund zur Seite stehe, und einer der Richter sich vielleicht aller Theilnahme an der Untersuchung enthalten solle; ferner, dass die desfalsige Erklärung zu Protocoll genommen werde, und nach deren Ausweise der Recusirte abtreten müsse: so wäre schon viel, sehr viel gewonnen. Mehr freilich noch, wenn dem Angeschuldigten gestattet würde, ohne alle Angabe von Gründen, von drei Richtern einen ablehnen zu dürfen: was ihm vor dem Special-Verhör eröffnet werden müßte, wo dann der Recusirte nach der L.O. S.44., S. 4. durch ein gleiches Gerichtsglied aus einem andern Kreise, oder durch ein Glied der nächsten Land - oder Stadt-Polizei-Behörde sofort ersetzt werden könnte. Nur erst unter diesen Wahrnehmungen wird das Beneficium perhorrescendi, was es seyn soll, eine Schutzwehr gegen Partheilichkeit und Bedrückung. "Die gerichtlichen Formen vermehren sich nach dem Maasse der Achtung, in welcher die Ehre, die Güter, das Leben und die Freiheit der Bürger stehen," sagt Katharina.

Eine Art von Curatela absentis im Criminal-Prozess.

Gleich wohlthätig für die bürgerliche Gesellschaft in ihrer Gesammtheit, wie für deren einzelne Glieder, wäre eine fürsorgende Rücksicht auf die Angehörigen und das Angehörige der Gefangenen, und vollends der Verwiesenen. Schon beim Beginn der Special-Inquisition müßte die Criminal-Behörde, sobald anzunehmen ist, dass sich die Haft in die Länge ziehen werde, oder der Erweis der Schuld eine langwierige Gefängnisstrafe, vielleicht das Exil mit Gewissheit voraussetzen lässt, sonder Verzug über das Vermögen eines solchen Unglücklichen eine Art von Curatela absentis (vergl. L. 12. Pr. de tutor. et curat. dat. 26. 5.), und mit ihr vereinigt eine Curatel für seine Frau, so wie eine Vormundschaft für seine Kinder anordnen. Die Preussische Gesetzgebung, - S. Criminal-Recht für die Preussischen Staaten, I. S. 568. - ist darin mit einem musterhaften Beispiele vorangegangen. Auch der Russischen sind die hierbei leitenden Grundsätze keineswegs fremd: es kömmt nur darauf an, sie auch für die obbezeichneten Fälle in Anwendung zu bringen. So bestimmt der Ukas vom 5. Jun. 1781, Abth. 6., P. 2. u. 3., eine Curatel, wenn ein Pächter oder Lieferant ein Verbrechen verübt, die Messungs-Instruction vom 25. Mai 1766, Cap. XV., P. 16., die Comptoir-Instruction zur Vermessung des Mohilewschen und Polotzkschen Gouvernements vom 25. Januar 1783, Cap. XI., P. 107. 110. 111., und die Landmesser-Instruction vom 25. Januar 1785, Cap. VIII., P. 65., eine Güter-Curatel bei denen, die sich im Auslande, als im Kaiserlichen Dienst stehend, befinden, oder denen der Briefwechsel verboten ist. Warum soll derjenige, dem alle Gemeinschaft mit den Seinigen und seinem Vermögen durch die Einkerkerung abgeschnitten ist, warum soll derjenige, der mehr als abwesend, der civiliter todt ist, nicht auf eine gleiche Rechtswohlthat Anspruch machen können? Dabei würden Alle gewinnen,z.B. der Angeklagte für den Fall der Unschuld, indem er sein Vermögen, als dem Verderben und der Verschleuderung entzogen, wieder antreten könnte,- für den Fall der Schuld,- indem er bei Verschickung in ferne Gegenden, sein Vermögen wohl erhalten, auf die Familie übertragen kann, und diese nicht unversorgt dem Zufall hinzugeben braucht, - die Nachbleibenden eines Verurtheilten durch die sorgsamere Verwaltung des Vermögens, und - der Staat selbst, weil dadurch nicht wenige Familien vom Untergange gerettet würden. Selbst die Ansprüche eines Benachtheiligten auf Entschädigung, die Anforderungen der Krone auf zu erlegende Strafgelder etc. könnten durch eine solche gerichtlich bestellte Güter-Pflege besser, wie bisher, gesichert werden. Bei dieser wäre füglich für die untersten Stände die Allerhöchst bestätigte Livl. Bauer-Verordnung §. 376 — 382., in den höhern Cap. XI. der Institutionen des Russischen Rechts zur Richtschnur zu nehmen, und nur noch ein Befehl erforderlich, der die Anordnung einer solchen Curatela absentis in den oben angegebenen Fällen dem Richter zur Pslicht machte. Bis jetzt hängt sie nur von seiner Willkühr ab, und unterbleibt meistens.

Vorkehrung wider Missbräuche bei Verzeichnung unehelicher Kinder in Kirchenbüchern.

Betrachtet aus dem Gesichtspunkt der Moral und des Rechts, erwogen in seinen staatsbürgerlichen und polizeilichen Folgen, ist dieser Gegenstand keineswegs geringfügig. Was sich darüber sagen und verordnen läst, sagen und verordnen folgende Oesterreichische Gesetze. Das Hof-Decret vom 20. Jul. 1770 bestimmt: "Dass die Vermerkung des Vaters eines unehelichen Kindes in dem Taufbuche, es sei auf Angeben der Kindesmutter, oder auf Veranlassung des gemeinen Ruses, oder eines sonstigen noch so viel Grund zu haben scheinenden Verdachts, durchaus abgestellt und verboten seyn solle: es wäre denn, dass der Vater sich selbst

angeben, und die Vermerkung seines Namens verlangen würde; auf welchen Fall jedoch im Taufbuche deutlich ausgedrückt werden soll, dass die Vermerkung auf sein eigenes Begehren geschehen sei. Das Patent v. 20. Febr. 1784, S. 4. erlaubt die Einzeichnung des Vaters eines unehelichen Kindes nur dann, wenn dieser sich selbst dazu bekannt; denn "eine solche bloss nach Angabe der Mutter, nach einem ungefähren Rufe oder der Vermuthung des Seelsorgers mögliche Einschreibung bleibt immer sehr zweideutig, setzt den vermeinten Vater in den Augen der Welt herab, und hat in den Rechten weder auf Mutter, noch Kind, einigen Einflus, "Das Allerhöchste Patent vom 6. Oct. 1787 erhob das Tauf-Protocoll oder Geburtsbuch zum Beweismittel über die Vaterschaft eines außer der Ehe erzeugten Kindes, aber nur, wenn Prediger und Taufpathen mit eigenhändiger Unterschrift bezeugten, "dass die als Vater angemerkte Person zugegen, und dem Pfarrer und dem Taufpathen wohl bekannt gewesen sei, sich auch zum Vater des Kindes bekannt, und entweder selbst verlangt habe, dass ihr Bekenntnis in dem Tauf-Protocoll angenierkt werde, oder doch wenigstens zu dieser Anmerkung auf Erinnerung eines Dritten ihre Einwilligung ertheilt habe. Fiat applicatio! -

Zweifel bei Buch II. der Rigischen Stadt-Rechte, Capitel 24., von schriftlichen Urkunden.

Das Capitel von der Beweiskraft schriftlicher Urkunden ist an sich für die Verhandlung und Entscheidung der Rechtssachen sehr wichtig, zugleich aber auch von keinem geringen Einflus auf den Credit und Handelsverkehr. Um so wünschenswerther erscheint es, das hier alle Zweifel und Bedenklichkeiten beseitigt und befriedigend gelöst werden mögen. Dazu können wir aber erst gelangen, wenn wir diesen Gegenstand scharf ins Auge fassen, von allen Seiten beleuchten, unsere Ansichten austauschen, berichtigen, und dergestalt auf ein festes, sicheres Ergebnis hinarbeiten. Als Versuch wenigstens gelte Folgendes:

§. 1. bestimmt: "Des Raths Bücher, Protocolle, Register, Gerichts-Acta etc., so von unserer Gerichte Secretarien geschrieben, sollen für glaubwürdig geachtet, und dawider keine Disputation, noch Zeugnis, verstattet werden."

Ist diese Glaubwürdigkeit heut zu Tage nur den eigentlichen Secretarien der Stadt-Behörden beigelegt, oder jetzt auch anderen Beamteten derselben, den Actuaren, Notairen, Buchhaltern? Ist gegen Verhandlungen, die von fremden, nicht zu den Stadt-Gerichten gehörigen, Officianten geschrieben sind, bei diesen aber beigebracht werden, Disputation und Zeugnis zulässig?

§. 2. Es sollen die Instrumenta guarentigionata, in welchen einer vor Notarien und Gezeugen eine Schuld gestehet, und zur Zahlung sich verbindet, die Kraft eines Urtheils, so in rem judicatam ergangen, in sich haben, und zur schleunigen Hülfe gezogen werden.

Wie aber, wenn das Schuldbekenntniss nur vor dem Notarius publicus, ohne Zuziehung von Zeugen, geschah, was in der Regel der Fall ist? Welchen juridischen Erfolg hat dann sein Instrument? Welchen dann, wenn der öffentliche Notair, wie gewöhnlich, auch Secretair der Stadt-Behörde ist? Nach S. 1. würde dann sein Instrument keiner Disputation und keinem Gegenbeweis unterliegen; aber darum hätte es noch immer nicht die Wirksamkeit, die das Schuldgeständniss vor Notair und Zeugen haben soll, nämlich die Kraft eines bereits ergangenen, schleunigst zu erfüllenden Urtheils. Dazu wäre also auch immer bei einer vom Secretair notarialiter vorgeschriebenen Anerkennung die Gegenwart von Zeugen erforderlich.

§. 3. Gleichfalls anderer Siegel und Briefe etc.

Was sagt dieses Gleichfalls? Soll es den §. 3. mit 2. verbinden, und anderer Siegel

und Briefe ebenfalls die Kraft eines Urtheiles beilegen, wie §. 2. den Instrumentis guarentigionatis? Schwerlich. Wahrscheinlich soll es, in Beziehung auf die Ueberschrift des Abschnitts, so viel heißen, als andrer Siegel und Briefe sind gleichfalls schriftliche Urkunden oder Beweise. Möglich indeß auch, daß dieses Gleichfalls darauf hindeuten soll, daß nicht bloß notorialiter vor Gezeugen aufgenommene Geständnisse, sondern auch anderer Leute ebenfalls vor Zeugen ausgestellte Siegel und Briefe, ohne Zuziehung eines öffentlichen Notairs, dennoch jene Beweiskraft haben.

- §. 4. lautet wörtlich also: "Redlicher, unverdorbener und frommer Kausseute Bücher, darinnen die Ursachen der Schuld verzeichnet, sollen in Kausmanns-Handlungen, Rechnungen, Ausgaben und Einnahmen, unter den Kausseuten, für sie semiplene, und wider sie vollkommenen Glauben gewinnen; wenn aber die Bücher mit dessen Tode, dem sie zugehören, bestätiget, probiren sie auch vollkömmlich vor sie und ihre Erben; so wie
- §. 5. gleichmäsiger Glaube ist auch anderer ehrbaren Leute Bücher nach ihrem Tode zuzumessen, bei ihren Lebtagen aber, da das Gegentheil sie streiten würde, müssen sie eidlich verisiert werden."

Zuvörderst frägt es sich, wer sind die unverdorbenen Kausseute? Etwa deren Hand-

lung wohlbehalten ist, die nie insolvent, banqueroutt waren? Aber dann könnte man wieder fragen, müsste man bei solchen, die es waren, nicht den betrüglichen, leichtsinnigen, und unverschuldeten Banqueroutteur unterscheiden, und deshalb genau ausmitteln, wie solches z. B. die nach dem hohen Senats-Ukas vom 9ten Decbr. 1801 in den Ostsee-Provinzen nicht anzuwendende Banqueroutt-Ordnung vorschreibt? Darauf weisen denn wohl die Worte redlicher und frommer Kauffeute Bücher hin. Auch dann bliebe noch die Frage unerörtert, welchen Einfluss eine durch Accord privatim ausgeglichene Insolvenz auf die nachherige Glaubwürdigkeit der Handlungsbücher des Falliten habe? Die beiden Sphen 4. u. 5. enthalten Dunkelheiten, die noch aufgehellt werden müssen, oder eigentlich mit einander verglichen, offenbare Widersprüche und Inconsequenzen. Der erstere legt den Handlungsbüchern zwar halbe Beweiskraft bei Lebzeiten. und volle nach dem Tode dessen, dem sie gehören, bei, aber mit der ausdrücklichen Einschränkung unter den Kaufleuten, also nicht gegen den Edelmann, Gelehrten, Militair.*) Obwohl die Praxis diese Begrenzung nicht be-

^{*)} Man vergleiche Art. 12. des Code de commerce. Les livres de commerce, regulièrement tenus, peuvent être admis par le juge pour faire preuve entre commerçans pour faits de commerce.

achtet, ließen sich für selbige, außer den bestimmten Worten des Gesetzes, auch sonst noch trifftige Gründe anführen. Handelsleute kennen sich einander durch den gegenseitigen Geschäftsverkehr, sie wissen, in wiefern diesem oder jenem vielleicht weniger zu trauen sei, können und mögen sich daher vor näherer Verbindung mit einem solchen hüten, ihnen ist bekannt, wenn dieser oder jener insolvent geworden, und als verdorben seine Glaubwürdigkeit eingebüst, können solche Umstände bei einem Rechtsstreit als Einreden gegen die Gültigkeit der Bücher vorschützen, nicht so der Landedelmann, Militair, Litterat. Aber den daraus herzuleitenden Schlussfolgerungen tritt nun §. 5. gerade in den Weg, indem er gleichmässigen Glauben auch anderer ehrbarer Leute Büchern beimisst. Sollen diese gegen Kaufleute gelten, würde man sagen, so ist nicht abzusehen, warum Handlungsbücher nach §. 4. nur unter Kausleuten, und nicht auch wider andere ehrbare Leute dieselbe Glaubwürdigkeit haben sollen. Wozu hier ein Unterschied, wozu hier eine Ungleichheit? Waruni soll das Buch eines Adelichen, eines Beamteten bei Lebzeiten halben, nach dem Tode ganzen Beweis wider den Handelsmann abgeben, des Letztern Buch wider Jene nicht, obwohl er sich nicht weniger zu den ehrbaren Leuten rechnen kann? Endlich bleibt noch die, vollends bei jener so

deutlich vom Gesetz ausgesprochenen Ungleichheit zulässige, Frage übrig, die man wohl sonst nicht wagen dürfte, haben die Bücher anderer ehrbarer Leute die ihnen verliehene Beweiskraft nur gegen Kausseute, weil §. 4. u. 5., den Worten nach, in genauerem Zusammenhange stehen, oder auch wider Alle und Jede? Im letzteren Falle müsste der so eben ausgehobene Unterschied noch greller in die Augen springen; denn dann würden die Handlungsbücher nur unter Kaufleuten die besonders bevorrechtete Glaubwürdigkeit haben, die Bücher Anderer aber nicht bloss gegen Kausleute, sondern wider alle Welt, also eine noch weit größere. Schwerlich würde sich das der Handelsstand gefallen lassen, und doch stellt sich der Ausgleichung dieses offenbaren Missverhältnisses eine Bedenklichkeit entgegen, die wichtigste, für das tägliche Leben folgenreichste unter allen hier ausgehohenen, die Eigenthümlichkeit der Buchführung nämlich. Andere ehrbare Leute führen in der Regel ihre Bücher selbst; Kaufleute lassen sie führen. Was hilft es, wenn diese auch redlich, unverdorben und fromm sind, wenn es ihre Handlungsdiener nicht sind, und diesen jenes Geschäft übertragen war. Der aufmerksamste Kaufherr kann nicht wissen, worin sie gefehlt; entdeckt er Irrungen, Unwahrheiten, entfernt er auch den Schuldigen, dringt er auch auf dessen Beahndung, immer bleiben

die Handelsbücher zurück, die nach seinem Tode zum Vollen beweisen, und das Publikum grundlosen Schuldforderungen blofs Weniger gilt das von negocirenden Handelshäusern, von den Geschäften im Großen, als vom Kleinhandel, bei dem, z. B. in Wein-, Gewürz- und Zeug-Laden, der unbetraute, oft minderjährige Bursche Schuldner und Schulden verzeichnen kann, wie er will. In allen andern Fällen würde sein Zeugniss, als das eines Unmündigen, gar nichts gelten, selbst in Criminalfällen, wo es so sehr darauf ankömmt, Zeugen herbeizuschaffen, wenig, hier gilt das seinige bei Lebzeiten des Handelsherrn als halber, nach dessen Tode als voller Beweis, und ist mehr oder weniger noch dazu ein Zeugniss in eigner Sache. Hier kann die Nachlässigkeit, die Untreue eines jungen Menschen den ordentlichsten, rechtlichsten Mann, den pünktlichsten Zahler vor Gericht bringen, auf seinen unbefleckten Ruf den Schein werfen, als wolle er vielleicht gar den Tod des Kaufmanns benutzen, um durch Ableugnen der Verbindlichkeit zur Zahlung zu entgehen, ihm dergestalt einen kostspieligen Rechtsstreit zuziehen u. s. w. Das sollte denn doch wohl eigentlich nicht seyn, und jeden Falls müßte die Verzeichnung der ausstehenden Posten nur mündigen, betrauten, dem Handelsgericht namhaft vorgestellten, förmlichst dazu bevollmächtigten Gehülfen übertragen werden, wenn der Eigenthümer der Handlung sie nicht selbst bewerkstelligen kann. Auch bedarf es wohl noch einer nähern Bestimmung, welche Handlungsbücher denn eigentlich die ihnen vom Gesetz zugelegte Glaubwürdigkeit haben sollen, da diese verschiedentlich geführt werden, auch nach dem Banquerott-Reglement, Th. I. §. 140—143., Verordnung vom 11. Febr. 1812 und 24. Nov. 1821, mehrere unter einander auf sich Bezug habende Bücher geführt werden müssen, eine Frage, die in dem Fonkschen Prozess zu wichtigen Erörterungen Veranlassung gab. S. Benzenberg's Briefe über die Assissen in Trier.

- §. 6. verleiht den Büchern der Mäkler, wenn sie solche auf Antrag der Parten vorher beschworen haben, vollen Glauben. Sollte eine solche besondere Eidesleistung jetzt verlangt werden können, da wir in Eid und Pflicht stehende Mäkler haben, und ihr Diensteid die Wahrheit aller ihrer Verhandlungen schon im Voraus bekräftigt und vergewissert?
- S. 9. sagt: "Sonsten von Rechnungen ist er weiter nichts, als was gestritten wird, nicht aber sein ganzes Buch zu offenbaren pflichtig." So eigentlich zu offenbaren nicht, wohl aber doch vorzuzeigen, damit der Richter, wie der Gegner, ersehe, ob dasselbe alle die Eigenschaf-

ten hat, welche das zur genauesten Erfüllung von Er. Erl. Hochv. Kaiserl. Livl. Gouv.-Regierung unter dem 1. März 1812 publicirte Allerhöchste Manifest vom 11. Febr. 1812, so wie der zur Nachachtung gleichfalls unter dem 19ten Decbr. 1821 bekannt gemachte Allerhöchste Befehl vom 24. Novbr. desselben Jahres, und die durch beide zum Theil auch für die Ostsee-Provinzen indirect anwendbare Banqueroutt-Ordnung fordert, wenn ein solches Handelsbuch als gesetzliches Document gelten soll.

So viel für jetzt; ein Mehreres liefert über diesen Gegenstand vielleicht der nächste Band des Jahrbuchs. —

rten mm

Welchen Rechten ist der Russisch-Kaiserliche Adel in den privilegirten Provinzen unterworfen, namentlich in Betreff der Erbfolge?

Wie mit den Farben, die bunt durcheinander gemischt, dennoch allendlich zur Einheit verschmelzen, so ist es mit manchen Rechtsverhältnissen, die nur durch Vergleichen und Ausgleichen der verschiedenen Meinungen, Ausund Einschieben abweichender Grundsätze, zu einem geschlossenen, geordneten Ganzen verbunden werden können. Das gilt im Allgemeinen von den Landrechten der privilegirten

Provinzen, die schon an sich und vollends unter den Händen der Praktiker Gestalten und Farben ändern, wie ein Kaleidoskop, doch zu keiner besondern Ergötzlichkeit für die dabei Betheiligten; es gilt solches vorzüglich auch von der Erbfolge und Erbtheilung in Livland. Daher bedarf diese Rechts-Materie, so werthvoll auch Nielsen's Versuch einer Darstellung derselben ist, in einzelnen Punkten noch einer festen Begründung, und zwar nicht einer von der Praxis beliebten, sondern vom Gesetz förmlichst angeordneten, die wir jetzt mit Zuversicht von den einsichtsvollen und patriotischen Bemühungen der Provinzial-Gesetz-Commission erwarten müssen. Aber gerade weil dazu Hoffnung da ist, ist es auch jetzt Zeit und Pflicht, etwanige Zweifel aufzustellen, abweichende Meinungen auszusprechen, damit diese als irrig verworfen, und für immer zum Schweigen gebracht, oder als wohlbegründet beachtet werden können. Bestimmtheit ist ja das Haupterforderniss aller Rechtsverhältnisse, und daher jeder Versuch, der darauf hinwirkt, verdienstlich, selbst ein Fehlgriff, bei lautern Absichten, verzeihlich. Nur solcher mir bewusst, will ich hier auf einen jener schwachen Punkte hinweisen, welcher noch der Stützung durch ausdrückliche Gesetze ermangelt, aber ihn nur andeuten, weil die Rechtsfrage, wie ihre Beantwortung, aus allgemein anerkannten juridischen Grundsätzen hervorgeht, und keine ausführliche Entwickelung erfordert.

Das Erbrecht des Bussischen Adels in Livland, namentlich des durch die ganze Provinz verbreiteten Dienstadels, wird alldort, nach den dieser Landschaft von Zeit zu Zeit ertheilten besondern Rechten und Privilegien, dem Ritter-Recht, Sylvesters neuer Gnade, den Privilegien der Erzbischöfe und Ordensmeister, Sigismundi Augusti, Schwedischen Verordnungen u. s. w. entschieden; aber auf welchem bestimmten Gesetz beruht das? Es ist keines vorhanden: nur die Praxis hat sich selbst eines gegeben. Aber frägt man weiter, nach welchem Rechts-Prinzip? Schwerlich wird man dieses wie jenes nachweisen können. Jene Privilegia und jura singularia sind nur dem Livländischen Adel, d. h. dem immatriculirten ertheilt, sind nur diesem, aber auch nur diesem von Zeit zu Zeit bestätigt, (vergl. Resolution auf das Memorial des Livländischen Adels vom 1. März 1712, §. 1. u. 6.), gehören also anch nur diesem, und können ohne ein namhaftes Gesetz nicht weiter verliehen werden. Macht die Livlandische Ritterschaft einen Unterschied zwischen sich, als einem eigends bevorrechteten, und dem Russischen Reichs- und Dienst-Adel, obwohl dieser nach §. 11. der Allerhöchsten Rang-Ordnung vom 24. Jan. 1722,

welcher durch den hohen Senats - Ukas vom 4. Jun. 1726 auch für Livland in Anwendung kam, so wie nach 6. 79. der Allerhöchsten Adels-Ordnung vom 21. Aug. 1785, welche unser glorreich regierender Kaiser durch das Manifest vom 2. April 1801 für ein unabänderliches Grundgesetz erklärte, zu ewigen Zeiten dem besten und ältesten Adel in allen Würden und Vortheilen gleichgeachtet werden soll, ja eigentlich nach §. 64. der Adels-Ordnung noch vorzüglicher ist, da ein Edelmann, der gar nicht gedient, oder sich nicht den Oberofficiers-Rang erworben, weder mit dem gedienten Adel zusammensitzen, noch in den Adelsversammlungen eine Stimme haben soll, - und sie macht einen solchen Unterschied, wie schon aus der Ertheilung des Indigenats, dem Nichtzulass zu den Landtagen, der ausschließlichen Besetzung so vieler Richterämter, dem Einlösungsrecht der adelichen Güter u. s. w., erhellet, - giebt es demnach factisch, wie legal, einen Unterschied zwischen dem Adel des Herzogthums Livland und dem des Kaiserthums Rufsland, so können des ersteren besondere Rechte und Verpflichtungen nicht ohne eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung auf letzteren übergetragen werden, am wenigsten aber theilweise, nach Gutdünken des Herkommens, was doch gewiss als inconsequent erscheinet. Aber schweigt denn wirklich das Gesetz über die Anwendung der landschaftlichen Rechte auf den Russischen Adel in der Provinz? Man wird es in Abrede nehmen, und sich zuvörderst auf Peter I. Bestätigung der Livländischen Privilegien berufen; aber gerade diese möchte mehr dawider als dafür seyn. Es wurde zwar im 10ten Accords-Punkte der Ritter- und Landschaft vom 29. Jun. 1710 in Vorschlag gebracht: "In allen Gerichten wird nach Livländischen Privilegien, wohleingerichteten alten Gewohnheiten, auch noch nach dem bekannten alten Livländischen Ritter-Recht, und wo diese deficiren möchten, nach gemeinen deutschen Rechten, des Landes üblicher Prozefsform gemäß, so lange decidirt und gesprochen, bis unter Geniessung weiterer Huld und Gnade ein vollständiges Jus provinciale in Livland colligirt und edirt werden können," doch nur im N. U. vom 30. Septbr. 1710 bedingter Weise bestätigt, "so weit sich dieselben auf jetzige Herrschaft und Zeiten appliciren lassen," und mit Vorbehalt: "doch Uns und Unserer Reiche Hoheit und Recht in allen vorbehältlich und sonder Nachtheil und Präjudiz." Aus jenem blossen Vorschlage, und dieser bedingten Annahme desselben, lässt sich keineswegs folgern, dass der Kaiser den Russischen Dienstadel, den er erst ein Jahrzehend später durch den Ukas vom 16. Januar 1721, und für den Civil-Etat noch später durch die Rang-Tabelle vom 24. Januar 1722 schuf, stillschweigend schon damals den Livländischen besondern Landesgesetzen habe unterwerfen wollen, vielmehr wohl mit größerm Fug annehmen. dass der ruhmgekrönte Eroberer der Ostsee-Provinzen im nationalen Hochgefühl eines Siegers, und zu dessen kräftiger Aufregung in seinem Volk den Kaiserlichen Reichs-Adel nicht den Satzungen eines bezwungenen und dem Kaiserreich einverleibten Herzogthums je habe unterordnen wollen, jenen Satzungen, die seinem neugeschaffenen Institut Jahrhunderte voran-, und aus besondern örtlichen Beziehungen und Verhältnissen hervorgiengen. Wäre dieses jemals der Fall gewesen, so wäre solches doch wenigstens einmal vom Thron ausgesprochen worden, und gewiss damals, als der Sen.-Ukas vom 4. Jun. 1726 jene Rang-Ordnung für Livland einsandte; gerade weil bis hiezu solches unterblieb, muss auch das Gegentheil angenommen werden. Nur während der Statthalterschafts-Verfassung unter Katharina könnte man den Provinzial-Gesetzen und Privilegien des Adels auch eine Anwendung auf den Dienstadel zugestehen wollen, da zu der Zeit die Ritterschafts-Matrikel gehoben war, und es nach der allgemeinen Adels-Ordnung von 1783 auch nur einen allgemeinen Adel für das gesammte Reich gab; mit jener Verfassung musste aber auch diese Anwendung bei der Rückkehr der alten privilegirten Verhältnisse wieder aufhören, und

nur in Beziehung auf adeliche, von Russischen Edelleuten in der Provinz besessene Güter und deren Privilegia realia würden heut zu Tage jene speciellen Rechte auch für den Reichsadel Gültigkeit haben, da dergleichen Privilegia nicht der Person, sondern dem Gute anhängen, und dieses durch seine Besitzer vertreten wird. So wenig nun nach dem Obigen Russische Edelleute Livländischen Adels-Gesetzen unterworfen seyn können; eben so wenig sind sie es den dortigen bürgerlichen oder Stadt-Rechten. aber welchen denn? Sonder Zweifel dem allgemeinen Russischen Adels-Recht, das für und wider sie überall im Reiche in Anwendung kommen muss, so lange nicht anderweitige Bestimmungen Allerhöchst darüber getroffen worden.

Diese wohl juridisch richtige Ansicht sagt auch gewis dem Interesse des Staates und der Eigenthümlichkeit des öffentlichen Dienstes in selbigem zu. In einem Reiche von so ausgedelntem Umfange, wo der Beamtete bereit seyn mus, bald in Europa, bald in Asien, seinem Kaiser und Vaterlande zu dienen, wo er sich heute in Kasan, und um ein Jahr in Dorpat, jetzt als Militair bei der Festung in Riga, und später bei der von Baku angestellt sieht, in einem Reiche von so ungeheurem Flächeninhalte und der größten Verschiedenheit der Lebensver-

hältnisse, muss die Regierung, wie der einzelne Staatsdiener, es wünschen, dass dessen Privat-Angelegenheiten nicht bei Versetzungen im Amt u. s. w. einem unsichern Schwanken, einem oftmaligen Wechsel preis gegeben, und durch Unkunde der hier und da abweichenden Local-Gesetze gefährdet werden. Russland hat funfzehn besonders bevorrechtete Provinzen, die drei ostseeischen, Finnland, neun polnische, Tschernigow und Pultawa. Der öffentliche Dienst könnte leicht einen Krone-Beamteten, z. B. einen Arzt oder Militair, als Revidenten in kurzer Frist durch die meisten derselben führen, und er müste mit jedem privilegirten Gouvernement auch sein Rechtsverhältnis vertauschen, sein Vermögen, seine Familie, bei dem jedesmaligen Eintritt in ein solches, den dortigen ihm unbekannten Gesetzen unterwerfen. die auf den Todesfall wider sie und seinen Nachlass zur Anwendung kommen würden; das Gebiet jeder dieser Provinzen ist für ihn, wollte man bei der bisherigen Praxis stehen bleiben, ein neues Rechtsgebiet, eine Terra incognita. Aber im Dienst des Vaterlandes sehe er sich auch überall auf vaterländischem Boden; im Innern des Reichs geleite ihn durch alle Theile desselben, sie mögen privilegirt seyn oder nicht, gleiche Achtung, gleiches Recht.

Ansichten

über Polizei, Polizei-Wissenschaft und Polizei-Recht,

von E. G. v. Bröcker.

Seit einem Jahrhundert mühen sich die Gelehrten damit ab, einen feststehenden wissenschaftlichen Begriff vom Worte Polizei auf-Einige, als Lotz, Butte, Gerstner, zufinden. Kremmer, Burkardt, Henrici, Soden, Niemann, Weber, Schlözer, Justi, Sonnenfels, Harl, Pütter, Jung, Fischer, Eisenhuth, Jakob, Gönner, Rofshirt, giengen längs dem geraden Wege einer positiven Erklärung auf ihr Ziel los, Andere, wie Struven, Holzschuher, v. Berg, v. Drais, Lamprecht, hofften, dasselbe auf dem krummen Wege einer negativen Erkläning zu erreichen. Auf beiden vielversuchten Wegen der Forschung mußte sich so Mancher es gefallen lassen, dass ihm die Kritik das, was er wie Schmuggelwaare als Polizei einzuschwärzen suchte, wieder abnahm; nicht Wenige ermildeten, weil sie zu schwer aufgeladen litten, und nicht recht damit weiter fortkommen konnten; noch Andere merkten, freilich erst spät, dass sie Wesentliches vergessen, den Wettlauf sich zu leicht gedacht hatten, und mußten nun unverrichteter Sache wieder umkehren. So ge-

langte denn eigentlich Keiner zum Ziel; dieser oder jener genofs nur den Vorzug, sich demselben mehr als Andere genähert zu haben. Ungeduldig gaben daher Viele die Hoffnung, es völlig zu erreichen, gänzlich auf, und begnügten sich damit, es aus der Ferne von allen Seiten zu beschauen, und darnach zu beschreiben. Man zählte die einzelnen Bestandtheile der Polizei auf, und glaubte durch deren Zusammensetzen, auch den Gattungsbegriff der Polizei im Allgemeinen bilden zu können, wie in Phantasmasorieen hundert kleine herumflatternde Engelgestalten endlich zu einem Riesenkörper zusammenfliefsen. Aber jene Truggestalt vermochte/keinen Zusammenhang, keine Haltung zu gewinnen, da die große Verschiedenartigkeit der Stoffe sich nicht zu einem gemeinsamen, in sich fest verbundenen Ganzen vereinigen liefs. So darf man es sich denn nicht befremden lassen, wenn v. Berg 25 Erklärungen, Harl melm, denn 50 von der Polizei gaben, ohne dass sie damit erklärt ist, und wenn Spötter darum gar behaupten werden, es gehöre gerade zur Wesenheit der Polizei, im Dunkeln zu bleiben, und das Klare zu scheuen. Nicht desto weniger wollen wir sie ans Tageslicht zu bringen, ihr ins Angesicht zu schauen, versuchen.

.. Müller, Münchens geistvoller Beschreiber, gieht uns von diesem ein Bild. "Die Polizei ,ist," meint er, "obgleich noch kein Professor

"gesagt hat, was sie ist, sie ist ein Foemininum; "sie ist die eigentliche und einzige Hausfrau "des Staats. Die beste Hausfrau ist die, von der , Niemand spricht, die Niemand sieht und be-"merkt, und so ist es auch mit der Staatshaus-"frau. Im Uebrigen darf sie sich nicht um das "Urtheil der Leute bekümmern. Dem Einen "ist der Ordnung zu viel, dem Andern zu we-,nig, und welche gute Hausfrau macht es dem "Manne, den Kindern, dem Gesinde und den "Nachbarn immer recht?" In der That trifft jenes Gleichniss zu; denn muss nicht die Polizei für die meisten Bedürfnisse des Staatshaushalts mitsorgen, auf Reinlichkeit, Ordnung, Bequemlichkeit wachen, Schloss und Riegel, Feuer und Licht wahren; muss sie nicht, hier nachsehen, da nachhelfen, dort warnen, hier vorbeugen? Ist sie es nicht, die, wie die Frau vom Hause, auch in dem weitem Staats-Gebäude, die Gäste empfängt und entlässt? Ist sie es nicht, deren Art und Weise den Fremden ihren Aufenthalt behaglich oder unerträglich macht? Beurtheilen diese nicht die Eigenthümlichkeit, den Werth der Staatshaltung meistens nur nach dem Aeussern, nach dem, was sie dafür gethan? Wo die Wirthin ist, was sie seyn soll, sagt man, es ist ein gutes Haus, wo die Polizei das ist, was sie seyn soll, es ist ein polizirter Staat. Aber jenes Bild, obwohl ähnlich, stellt sie uns nur in einer Rolle da, und doch hat

diese Zaubernixe ihrer viele. Sie ist ja zugleich die dienstfertige Aufwärterin, die vielgehudelte Stiefschwester der Strafrechtspflege, die Kräuter- und Aehren-Leserin der Statistik, die Gouvernante der Finanz- und Cameral-Praxis, die Vertraute der obersten Staatsgewalt u. s. w. Die Vielseitigkeit und Verdienstlichkeit einer guten Polizei erhellet am überzeugendesten aus der Aufzählung der, ihrer Fürsorge überlassenen Fächer. So giebt es eine allgemeine und besondere Sicherheits - und eine Gerichts-Polizei. eine Gränz -. Land -. Stadt -. Hof -. Haus -. Markt-, Wege-, Brücken-, Wasser- und Feuer-Polizei, eine Luxus-, Vergnügen-, Gesinde-, Armen - und Bettel-Polizei, eine Gesundheits-, Sittlichkeits-, Erziehungs-, Bildungs- und Religions-Polizei, eine Bevölkerungs-, Landwirthschafts., Gewerbes - und Handlungs-Polizei Zugleich erhellet aber daraus, dass ein allgemeiner, alle Einzelnheiten umfassender Gattungsbegriff der Polizei an sich unmöglich ist; denn wie wollte man diese besonderen Unterarten derselben, so verschieden in ihrem Zweck und Wesen, dennoch unter jenen zusammenschieben? Sicherung des Staates in seiner Gesammtheit, wie in seinen Individuen, Förderung der Wohlfarth aller durch Wegräumung der Hindernisse, wie durch begünstigende Anstalten, sind in sich zwei ganz verschiedene Aufgaben, und doch beide gleichzeitig Aufgaben der polizeiliehen Wirksamkeit. Nur durch Taschenspieler Stückehen der Sophilstik lassen sie sich unter einen Huth bringen, d. h. in einen obersten alleinigen Begriff zu sammenfassen, und auch dann wird noch mancher wesentliche Bestandtheil der Erklärung, wie aus dem Becher des Tausendkünstlers manche Klugel, bei Seite laufen.

Der Begriff Polizei ist an sich nichts Ursprungliches, er ist etwas Gegebenes Positives, das bald so, und bald anders seyn kann, das besondere Ergebniss jeder besondern Staatsverfassung. "Der Begriff der polizeilichen "Gerichtsbarkeit, sagte der Staatsrath Coninxiln "einer öffentlichen Rede, liegt in der Bestim-"niung der für die Polizei gehörigen, und zum "Theil der Reihe nach aufgezählten Gegenstän-..de." Anders ist daher die Polizei in diesem. anders in jenem Lande, hier ungezügelt, dort beschränkt, in Frankreich lange unter Regnier ein Anhängsel der Justiz-Verwaltung, später unter Fouché ein selbstständiges Institut, in Bussland dem Ministerio des Finera zugetheilt, früher für sich allein bestehend. Aber was ist sie nun denn, die vielgestaltige?-

Sie ist die Hülfs- und Vollziehungs-Gewalt aller übrigen Staats-Gewalten; verstand das Alterthum unter Πολιτια (wörtlich Stadt-Ordnung, später bei größerer Ausdehnung der Gebiets- und Volks-Masse Staats-Ordnung) die

Verfassung und Verwaltung, so nähert sich dieser Urbedeutung des Wortes jene Erklärung am meisen, indem ja die Polizei, wenn auch nicht Alles, so doch immer etwas Wesentliches der Staats-Verfassung, und vorzüglich der Verwaltung ist, ein Theil jedes besonderen Theiles von dieser, ein Fruchtreis, verschiedentlich auf die verschiedenen Zweige des in seiner Gesammtheit dastehenden Stammes gepfropft. Erklärlich ist es daher durch den Urbegriff von Verwaltung, wie es nach der obigen Anführung für die verschiedenartigsten Gegenstände Polizeien, d. h. Vollstreckungs-Autoritäten, fora executiva, giebt. Erklärlich ist es aber auch, wie man nach dem Obigen beim Begriff so oft fehlgriff, denn da sie stets etwas Anderes, z. B. Riese in Frankreich, und Zwerg in England war, da man aus solchen Erscheinungen als etwas Concretem den allgemeinen Typus abstrahiren wollte, so war es natürlich, dass man sich zu einem solchen nicht einstimmig verstehen konnte, bald zu viel, bald zu wenig darin fand, ie nachdem, oft nur dunkel, oft deutlicher, die Individualität eines einzelnen wirklichen Staates den Erklärern vor Augen schwebte. Deshalb hatten denn auch die Meisten in ihren Begriffsbestimmungen zu gleicher Zeit Recht, in sofern sie diese nach dem Modell eines positiven Staates modelten, und zugleich Unrecht, in sofern sie dieses Besondere zu etwas Allgemeinem ausdehnen wollten. Also nur aus dem, was in jedem Staat bei Vertheilung der Gewalten jeder einzelnen zugeordnet worden, und wie es geschah, ist auch für jeden Staat der Begriff der Polizei festzustellen, und so ungelehrt es auch klingen mag, der Praktiker wird sagen, zur Polizei gehört, was die Verfassung zur Polizei rechnet, zu ihr, die allen Verwaltungen Auge und Hand seyn soll, oder vielmehr das Nervensystem, über den ganzen Staatskörper verbreitet, und für alle dessen Organe leitend und wirkend. Wäre es nicht einseitig, diese Verästelung des ganzen Nervensystems nur nach einzelnen Nervenpaaren beschreiben und behandeln zu wollen?

Dass die Polizei ganz eigentlich in Russland das ist, was eben von ihr behauptet worden, die Vollziehungs-Gewalt für alle Verwaltungen im Reiche gewahren wir schon beim flüchtigsten Ueberblick der gesammten Geschäftsvertheilung. So gehört sie hier zwar zu dem Ministerio des Innern, und muss es ihrer Bestimmung nach auch vorzüglich, da ihr die Versorgung des Volks mit Lebensmitteln, die Aussicht über Haft- und Straf-Anstalten, Strasen-, Wege- und Brücken-Bau, die Berichterstattung von allen ungewöhnlichen Vorfällen, die Abwendung der Kriegs- und Natur-Schäden, die Fürsorge für Entschädigung bei selbigen, und die öffentliche Sicherheit übertragen

worden; aber sie schliefst sich auch in ihrer von den Gesetzen bestimmten Wesenheit, wenn gleich nicht dem Namen und der Form nach, dem Ministerio der Justiz an, indem sie ja für den peinlichen Prozess den Thatbestand aufnehmen, die Verbrecher ergreifen, die erste Untersuchung wider sie führen, nachmals die Strafurtheile vollziehen, ja selbst über geringe Civil- und Criminal-Rechtssachen entscheiden, vormundschaftlich für Minderjährige, Wahnsinnige und Verschwender sorgen, sogar nach §. 30. der Allerhöchsten Polizei-Ordnung alle gerichtliche Befehle und Erkenntnisse vollstrecken, und über die Erfüllung aller Gesetze wachen Gleichfalls wirkt sie mit im Wirkungskreise des Ministerii der Volksaufklärung durch die Aufsicht über gute Sitten und Bildungsmittel, als Druckereien, Bücher, Theater und andere öffentliche Vergnügungen, so wie in den Angelegenheiten des Cultus, durch Schutz gegen Störung des Gottesdienstes, gegen Sectirer und Irrgläubige, Aufrechthaltung der Sonntagsfeier, Aufsicht über Erbauung der Kirchen, Klöster und Bethäuser, kirchliche Festzüge und Beerdigungen, durch Einsammeln der gottgefälligen Beiträge u. s. w. Nicht minder thätig ist sie im Bereich des Finanz-Ministerii, durch executive Eintreibung der Steuern und Gefälle, Anfertigung der Volkslisten, Handhabung gesetzlicher Ordnung, in Betreff der

Märkte, Buden, Waarentransporte, bei Maas und Gewicht, durch Bestimmung und Aufgabe der Preise, besondere Wachsamkeit gegen Munzund Assignaten-Verfälschung etc.; 31 wie nicht, minder nützlich dem Kriegs-Ministerio durch ihre Beihülfe bei der Rekruten-Aushebung, Verlegung der Mannschaft, durch Erleichterungen auf Märschen, Ergreifung der Ausreisser, und selbst mit dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten steht sie in Verbindung durch ihre Aufsicht über die Gränzen, Pässe, Fremden; - kurz, sie ist für Alle da, und mithin in Russland die Polizei das Hülfs- und Executiv-Departement, aller Departements; wie denn auch der Allerhöchste Ukas vom 8. April 1782 ausdrücklich besagt: "dass zur Beförderung guter Ordnung, zur bequemern Handhabung der Gesetze, und zur Erleichterung der Gerichtsstellen," den Städten die Polizei-Ordnung gegeben sei. Damit aber bei dieser Vertheilung des Polizeifachs in alle übrige Fächer des Staatshaushalts das schnelle und kräftige Einschreiten der Polizei nicht aufgehalten und geschwächt werde, ist der Ober-Befehlshaber jeder Provinz, auch inshesondere deren Ober-Polizeimeister, und hält sie zu einer gemeinwohlthätigen Einheit zusammen, was gerade in einem Reiche von so großem Umfange, um so nöthiger und heilsamer ist.

e e zenger enbaue canno

Sagten wir uns, was die Polizei in der staatsburgerlichen Gesellschaft ist, so sagten wir uns zugleich, wie wichtig, wie verdienstlich sie ist, und 'les unterliegt mithin wohl keinem Zweifel, dass eine wohlgestaltete Polizei überall willkommen sey, so sehr man auch in manchen Ländern geneigt ist, ihr den Rücken zu kehren, sei es nun aus Geringschätzung, Abneigung oder Furcht. Namentlich ist es die Rechtspflegeljauf welche sie einen wohlthätigen Einshifs zu üben vermag; denn nur bei ihrer Mitwirkung kann die Strenge veralteter Gesetze genrildert, oder die Anwendung derselben unnöthig werden. Statt also, dass sie, wie man'z. B. oft irrig wähnt, nur die Gefährtin der Gewalt und Eigenmacht ist, erscheint sie vielmehr als die besanftigende; mildernde Freundin und Gehülfin der Justiz! Es reicht hin, zum Erweis dessen an England zu erinnern. Hier fehlt es überhaupt an einer guten Polizei, insbesondere aber in Beziehung auf die Handhabung der strafenden Gerechtigkeit, ein Mangel, der mit jedem Jahre fühlbarer wird, und jetzt vor dem Parlament in Anregung kommen soll, damit das veraltete und verfallene Gebäude brittischer Gesetzgebung nicht länger der so benöthigten Stütze und Haltung entbehre. Hätte es diese, längst hätte man seiner blutigen Aussenseite einen weniger grellen Anstrich geben, und sein Inneres zeitgemäß umbauen können.

Anmerkung. Es kann nicht oft genug wiederholt werden, dass man ja Englands Verfassung von seiner Gesetzgebung unterscheide; diese genüget keineswegs seinem Culturstand, wie überhaupt nicht den Anforderungen der Zeit; der Britte ist in der Hinsicht bei weitem dem Franzosen, Deutschen, Russen nachgeblieben; er fühlt es, wenn auch sein Nationalstolz ihn es nicht offen gestehen lässt. Darum sucht er denn auch die Robbeit und Härte seiner Gesetze möglichst zu umgehen, wiewohl das in seinen Folgen gefährlicher seyn möchte, als eine wirkliche Reform; daher die sonst so befremdende Erscheinung, dass die bestimmtesten Strafgesetze, die vollgültigsten Urtheile nicht vollstreckt werden. Zum Beleg dafür hier eine Uebersicht der in England und Wallis im Verlauf von 5 Jahren zum Tode Verdammten, und ihm wirklich Verfallenen.

1817 wurden verurtheilt 1302, hingerichtet 115.

1818	-		1254,	•	97.
1819		-	1314,		108.
1820			1236,		107.
1821			1134,	-	114.

Von den 1808 in London und Middlesex verurtheilten 87, büßten 3 mit dem Leben, und von den in 7 Jahren verurtheilten 528 Verbrechern, 67. Noch mehr. Bekanntlich ist der Diebstahl in England aufs Höchste verpönt. Das Statut Wilhelm III. bestimmt für einen heimlichen

Diebstahl aus einem Laden, an Werth 5 Schilling, das Statut der Königin Anna für einen solchen am Bord eines Schiffs oder in einem Wohnhause, an Werth 40 Schilling, den Strang. Aber die Androhung der Lebensstrafe schreckt nicht ab, weil man im Voraus weiss, dass sie, so außer allem Verhältniss zur That, deshalb denn auch nur höchst selten vollzogen wird, und nun Jeder hofft, ihr zu entgehen. Von 1872 Personen, die der mit Todesstrafe belegten Diebstähle angeklagt waren, und sich in einem Zeitraume von 7 Jahren im Newgate-Gefängniss befanden, erlitt sie nur - 1. Wozu nun jene Strenge in der Androhung, wenn sie nicht verwirklicht wird, und die gerade, statt beabsichtigtermassen Verbrechen zu hindern, Verbrecken befördert? Denn eben dieser Strenge wegen schweigt der Bestohlene lieber, als dass er sich den drückenden Vorwurf aufladen sollte, seinen geringen Verlust sich einem Menschenleben vergüten zu lassen, oder der Zeuge schweigt, Eid und Wahrheit verletzend, oder der Geschworene spricht los, wo er verdammen sollte, und trägt lieber die Schuld eines offenbaren Meineides und verletzter Pflicht, als die schwerere einer Blutschuld, und so wird eben dieser unverhältniszmässigen Strenge wegen der Strafbare straffos. Unter solchen Umständen wäre es doch gewiss besser, England hätte eine wirksame Polizei, die dergleichen kleine

Vergehen möglichst verhindert, und die sich ereignenden mehr nur züchtigt, als dass jetzt dort die Nemesis mit falschem Gewichte oder unsicherer Hand wägt. Der Leser verzeihte diese Abschweifung, die wohl, wegen der sie begleitenden Notizen, Entschuldigung finden mag.

q asilia.

!! Jene angedeutete Vielseitigkeit und Wichtigkeit der Polizei erfordert eben dieserwegen auch eine große Vielseitigkeit der Kenntnissen wenn gleich nur encyklopädisch, eine ununterbrochene, thätige, umsichtige Fruchtlese, fast von allen Zweigen des menschlichen Wissens, ausbesondere sind es die practischen, ganz eigentlich ins Leben eingreifenden Wissenschaften, die der Polizei ihre gereiften Früchte zur Verwendung darbieten, als Chemie, Physik, Technologie, Handelslehre, Staatswirthschaft, positives Recht etc.; aber auch die entfernter liegenden müssen ihr den Zehnten entrichten, z. B. philosophische Rechtslehre, physische und psychologische Antropologie, Sitten- und Cultur-Geschichte überhaupt und insbesondere des Vaterlandes, so wie eine vergleichende Geschichte der verschiedensten Gesetzgebungen u. s. w. Es würde zu weit führen, hier alle und jede Hülfswissenschaften aufzählen zu wollen; einem Ueberblick der mannichfachen Unterarten der Polizei wird man sich diese leicht selbst namhaft machen können. S. William San

do Die Zusammenstellung jener Masse des Wissens, in Beziehung auf polizeiliche Zwecke, geordnet hach einem bestimmten Plan, geregelt nach den Geboten der Vernunft, bildet nun die Polizei-Wissenschaft, wie die gleichfalls nach einem bestimmten, und wo möglich demselben Plan geordnete Zusammenstellung der in einem einzelnen Staate vorhandenen polizeillehen Vorschriften das Polizei-Recht: kein tüchtiger Polizei-Beamteter darf in dem weiten Gebiet jener fremd, ein jeder müßte in dem engern Bezirke von diesem, gleichsam auf vaterländischem Boden zu Hause zu seyn', and zwar mehr als jeder andere Beamtete, da er gerade oft in schwankenden, gesetzlosen Fällen fest und mit sich eins auftreten, gleich zur Stelle handeln muss, ohne sich, wie der Jurist, aus Folianten Rath holen, und anı Schreibtisch vorbereiten zu können: weshalb er denn auch so leicht, und zumal bei der ihm offen gelassenen Willkühr, aus Unkunde bestehendes Recht zu verletzen, Gefahr läuft. Aber wie wenig ist bis jetzt für die höhere Ausbildung einstiger Geschäftsmänner dieses Faches geschehen! In den meisten Ländern gar nichts, in manchen etwas, aber auch nichts Genügendes; denn man liefs es gewöhnlich bei einem akademischen, oft höchst mangelhaften, Lehrvortrage bewenden, in keinem einzigen sorgte man für ganz eigentliche Polizei-Schulen,

wie man so eifrig, so gemeinnützig doch für Ingenieur-, Forst- und Veterinair-Schulen gesorgt hat. Verkannte man den Werth eines solchen, besondern, möglichst praktischen Unterrichts überhaupt? oder erfolgte die Gleichgültigkeit gegen denselben nicht vielmehr daraus, dass man die Polizei, bei ihrer eigenthümlichen Vielseitigkeit und desfallsigen Zerstückelung, als eine Zugabe für manches andere Fach ansah. namentlich als ein Anhängsel des juristischen, und dasselbe nebenher mittreiben lassen wollte? Indess ist man auf diesen Mangel in neuerer Zeit aufmerksamer geworden; man findet es nicht mehr zureichend, dass der Polizei-Officiant sich nach hundert Fehlgriffen und eben so viel Fehltritten, wenn auch nicht Geschäftskenntnis, doch Geschäftsgewandtheit erwerbe, und wenn auch nicht von einem Professor, so doch von der Erfahrung, einige Belehrung gewinne; man dringt schon hier und da auf höhere wissenschaftliche Ausbildung. So befiehlt unter andern die Königl. Baiersche Verordnung v. 30. Sept. 1807, dass diejenigen, die sich um Stellen bei Aemtern und Untergerichten in der Provinz Anspach bewerben, sich zuvor aus dem ganzen Gebiet der Polizei einer umfassenden Prüfung unterwerfen sollen, eine andere Verordnung in Baiern über die Studien der inländischen Akademiker, welche einst in dessen Dienst eintreten wollen, zählt zu den

nothwendigen Lehrfächern des juristischen und kameralistischen Cursus die Polizei-Wissenschaft, und zu dessen nützlichen die medizinische Polizei. S. Königl. Baierisches Regierungs-Blatt von 1804, St. 19. 20. 21., und von 1808. Stück 2. Aber es wird für jenen Zweck noch mehr geschehen müssen: bei der jetzigen Gestaltung der verschiedenen Administrationen, bei ihrem Zusammentreffen, ihrem täglichen Verkehr mit der Polizei, sind Special-Schulen für ihre künftigen Beamteten gewiss ein Bedürfniss der Zeit, dessen Abhülfe in jeder Hinsicht dem Interesse der Regierenden, wie der Regierten, entspricht. Bleiben wir indess bei den akademischen Lehrvorträgen stehen, so müssten solche Polizei-Wissenschaft und Polizei-Recht gemeinschaftlich umfassen, wenn sie für die An- und Ausbildung künftiger Geschäftsmänner von Wirkung seyn sollen. jeder Abtheilung des gesammten Polizei-Fachs würde dann die Wissenschaft die allgemeinen Grundsätze, das Ergebniss der Erfahrung und Vergleichung des Polizeiwesens aus verschiedenen Ländern, und zugleich eine Nachweisung der Quellen und Literatur geben; zum Schluss das Polizei-Becht aber das enthalten, was nun für diesen Gegenstand in dem besondern Staat auch besonders Rechtens ist. So käme die Theorie der Wissenschaft mit der Praxis des Rechts in enge Verbindung, gleich vortheilhaft für beide. Auch wäre hier eine schickliche Gelegenheit, die Zuhörer für einstige Reisen aufmerksam auf

vorzügliche polizeiliche Einrichtungen, z. B. in Paris, Petersburg, München, Berlin, Hambung, zu machen, die ohne eine solche Andeutung vollends von jungen Reisenden leicht übersehen werden, wodurch sie manches bezweckte Gute verfehlen. Nicht minder wäre ihre Aufmerksamkeit auf sichtbare Lücken, vorherrschende Mängel der polizeilichen Fürsorge zu richten, und wenn solche nicht in ihrem Vaterlande anzutreffen sind, in ihnen ein nationales Selbstgefühl, ein Dankgefühl für ihre Obrigkeit anzuregen und zu stärken. Mehr darüber zu sagen, erlaubt dem Verfasser für jetzt weder Zeit, noch der Raum in diesen Blättern, er endigt daher, jedoch mit einem Hinblick auf die Verhältnisse seiner mächsten Umgebung.

In Russland ist die Polizei von großer Bcdeutung, wie schon oben angeführt wurde; ihr Wirkungskreis sehr ausgedehnt, jedes Gliederder Gesellschaft, wess Standes und Würden er auch sei, von ihr abhängig. So sagt wörtlich \$561. der Instruction für das Gesetzbuch. Auch in persönlicher Hinsicht sehen sich ihre Beamteten hier durch ihre Rangverhältnisse höher gestellt, als irgendwo sonst, und dabei ganz vorzüglich der Auszeichnungen und Belohnungen gewürdigt. Um so größer sind aber auch daher die Anforderungen, die an ihren Geschäftsbetrieb gemacht werden, und dieserwegen wiederum ihnen die bestmöglichsten Anstalten zu ihrer Ausbildung zu wünschen. Somit wären gerade in Rufsland eigene Polizei-Schulen ganz an ihrem

Platzes Diese müßten junge Leute, welche sich für jenes Fach bestimmen, und vorzugsweise auf Beförderung rechnen wollen, nach geendigtem Cursus in den Gymnasien, auf mehrere Jahre besuchen, und dort zuerst in den Hülfswissenschaften, mit besonderer Anwendung auf die Erfordernisse ihres künftigen Staatsdienstes, nachmals aber ganz eigentlich in der Polizei-Wissenschaft tendedem Polizei-Recht theoretisch und praktisch unterrichtet werden. Dahei dürften nun Anleitungen und Uebungen in Aufnahme des Thatbestandes und Local-Untersuchungen, Verhören, Anfertigung von Berichten, Verschlägen, Listen, Unterweisungen in der Pass-, Münz- und Assignaten-Kunde so wenig fehlen, als Einübung und Aneignung der Handgriffe beim Gebrauch der Lösch- und Rettungsgeräthschaften, anschaulichenBelehrung über das Strafsenpflastern, Brükkenschlagen, zweckmäßige Beleuchtung etc., wobei ahmen, so viel als irgend thunlich ist, alle die Gegenstände polizeilicher Fürsorge in Musterbildern vor Augen gestellt werden müßten. halb würden sich dann Petersburg und Moskwa mit ihren trefflichen Einrichtungen und Anstalten auch ganz vorzüglich zum Sitz solcher Special-Schulen eignen. Aus ihnen würden, durch Unterricht und Selbstanschauung belehrt, die tüchtigsten Beisitzer für die Polizei-Behörden der übrigen Städte hervor, und auf diese durch sie des Gemeinnützigen viel übergehen; jung an Jahren, und doch mit den Erfahrungen des spätern Alters, durch umfassende Bildung ausgerüstet, kräftig an Willen, und doch wiederum durch diese Bildung gemäßigt und geregelt wären die in einer solchen Anstalt gereiften Männer die tauglichsten Werkzeuge der Staats-Verwaltung für polizeiliche Zwecke, und gewiß werth, durch schnellere Beförderung für höhere Dienst-Stufen

gewonnen zu werden.

Schauen wir noch zum Schluss auf die Ostsee-Provinzen, so ersehen wir auch hier unverkennbar die Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit eines wissenschaftlichen Unterrichts im Polizei-Fach, das Bedürfnifs, einen solchen möglichst über alle Stände auszubreiten. Denn der allgemeinen und täglichen Beziehung der Polizei auf alle Glieder der bürgerlichen Gesellschaft nicht zu gedenken, beginnen ja die meisten Edelleute in der Regel ihre civilistische Laufbahn von den Land-Polizeien aus, und verbleiben nicht selten ihr ganzes Leben hindurch in diesem Wirkungskreis: ja man könnte fast jeden Gutsbesitzer, wie ieden Landgeistlichen, mehr oder weniger einen Beamteten oder Angehörigen der Polizei nennen, jeden Falls stehen sie mit ihr in vielfachem Geschäftsverkehr, und müssen ihr vorarbeiten. Von vielen Stadt-Behörden wird noch die polizeiliche Gerichtsbarkeit gehandhabt, und selbst, wo sie von ihnen getrennt ist, haben doch einzelne Rathsglieder bei den Polizei-Verwaltungen Sitz und Stimme; ohnehin kommen auch jene Behörden und diese Verwaltungen, bei der Fürsorge für die Stadts-Bedürfnisse, fast in tägliche Berührung, und somit sind Kenntnisse des Polizeifachs auch den Stadt-Beamteten unerlässlich, nützlich sind sie gewiss allen Genossen der bürgerlichen Gesellschaft. Sollten daher nicht Lehrvorträge über Polizei - Wissenschaft und Polizei - Recht auf der Landes-Universität gehalten werden? In den Statuten ist diese Doctrin nicht aufgeführt.